

GÖRRES - GESELLSCHAFT
ZUR PFLEGE DER WISSENSCHAFT IM KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND

Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Dr. Konrad Beyerle Im Andenken an Dr. Emil Göller
Professor des deutschen Rechts in München und Prof. der Kirchengeschichte in Freiburg i. B.

herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von

Dr. Godehard J. Ebers Dr. Eduard Eichmann Dr. Wilh. Laforet Dr. Herm. Sacher
Prof. des öffentl. Rechts Prof. des Kirchenrechts Prof. des öffentl. Rechts Herausg. d. Staatslexikons
in Köln a. Rh. in München in Würzburg in Freiburg i. Br.

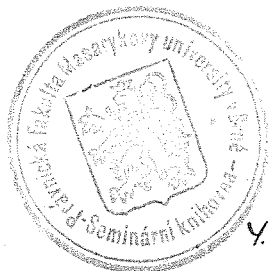
63. Heft

Der „Dictatus Papae“
Gregors VII.

Eine rechtsgeschichtliche Erklärung

von

Dr. theol. Karl Hofmann
Privatdozent an der Universität München.



1 9 3 3

Verlag Ferdinand Schöningh / Paderborn

7745/77

Eduard Eichmann
meinem verehrten Lehrer
in Dankbarkeit

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 03229

Gedruckt bei Ferdinand Schöningh in Paderborn

Vorwort.

Eine rechtsgeschichtliche Erklärung des in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen vielgenannten „Dictatus Papae“ Gregors VII. will die vorliegende Untersuchung, die auf eine Anregung des Herrn Geh. Regierungsrats Dr. E. Eichmann zurückgeht, bieten. Obwohl der Dictatus Papae schon des öfteren behandelt wurde, fehlte bisher eine eingehende Erklärung der Tragweite und Bedeutung seiner einzelnen Sätze. Es ist nun nicht beabsichtigt, etwa eine Geschichte der einzelnen im Dictatus Papae aufgeführten Rechtseinrichtungen zu geben, vielmehr sollen seine Sätze in ihrem zeitgeschichtlichen Sinn aufgezeigt werden. Gegenstand der Untersuchung ist also ein Querschnitt durch die Geschichte der Primatsvorrechte, soweit sie im Dictatus Papae enthalten sind, um ihren Sinn und ihre Bedeutung durch Vergleich mit der zeitgenössischen Literatur, durch die dort gefundene Art und Methode ihrer Begründung und Verteidigung und aus ihrer zeitgeschichtlichen Umgebung zu erhellen.

Zu ehrerbietigstem Dank fühle ich mich verpflichtet gegenüber der theologischen Fakultät der Universität München, welche diese Arbeit als Habilitationsschrift annahm, gegenüber der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görresgesellschaft, die einen Zuschuß zu den Druckkosten gewährte, und gegenüber meinem Lehrer Eduard Eichmann für alle Anregung und gütige Förderung, sowie für seine Mithilfe bei der Korrektur der Druckbogen.

München, den 22. Juli 1933.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Der Text des „Dictatus Papae“	11
§ 1. Die Sätze des Dictatus Papae als Richtpunkte für eine Zusammenstellung päpstlicher Machtbefugnisse.	13
§ 2. Theologische Grundlage der päpstlichen Vorrechte: Die Einzigartigkeit der Stiftung der römischen Kirche durch Christus (DP 1)	24

1. Abschnitt.

Die Vorrangstellung des Apostolischen Stuhles.

§ 3. Einzigartige Titel	34
I. Der ökumenische Titel (DP 2)	34
II. Der Papsttitel (DP 11)	39
§ 4. Besondere Ehrenvorrechte	42
I. Kaiserliche Insignien (DP 8)	42
II. Der Fußkuß der Fürsten (DP 9)	52
III. Die Kommemoration in der Liturgie (DP 10).	54
§ 5. Die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche und ihr erhöhter Anspruch auf Gehorsam	58
I. Die Irrtumslosigkeit (DP 22)	58
II. Der erhöhte Gehorsamsanspruch der Kirche von Rom (DP 26)	62
§ 6. Die persönliche Erbheiligkeit des Papstes (DP 23)	67

2. Abschnitt.

Päpstliche Gesetzgebung und Verhältnis zu den Synoden.

§ 7. Die gesetzgebende Gewalt des Papstes (DP 7A)	74
§ 8. Papst und Synode	80
I. Berufsrecht (DP 16)	80
II. Bestätigungsrecht (DP 17)	85
III. Vorsitz durch päpstliche Legaten (DP 4A).	89

3. Abschnitt.

Oberbischöfliche Befugnisse gegenüber Einzelkirchen.

§ 9. Verwaltungs- und Weihezuständigkeiten	
I. Vorbehalt der bedeutenden Angelegenheiten (DP 21)	97
II. Weihezuständigkeit und Rechtsfolgen der Weihen durch den Papst (DP 14, 15)	97

§ 10. Oberbischöfliche Eingriffe in Einzelkirchen 104
I. Ab- und Wiedereinsetzung von Bischöfen (DP 3, 4B, 25) 104
II. Bischofsversetzungen (DP 13) 112
III. Pfründeänderungen (DP 7B) 118

4. Abschnitt.

Oberste Richtergewalt des Papstes.

§ 11. Der Papst als oberster Richter 121
I. Unverantwortlichkeit (DP 19) 121
II. Die Unabhängigkeit päpstlicher Urteile und das Änderungsrecht
gegen Urteile anderer (DP 18) 126
§ 12. Sicherung des Berufs- und Klagerechts (DP 20, 24) 130
§ 13. Besonderheiten des päpstlichen Prozesses 135
I. Verfahren in Abwesenheit (DP 5) 135
II. Verkehrsverbot als Folge des päpstlichen Bannes (DP 6) 138

5. Abschnitt.

Primatsrechte gegenüber der Fürstengewalt.

§ 14. Kirchenpolitische Zwangsmaßnahmen 141
I. Absetzung der Kaiser (DP 12) 141
II. Die Eideslösung (DP 27) 149

Abkürzungsverzeichnis.

- AfkKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht (begründet von E. Frhr. von Moy de Sons). 1857 ff.
Anselm (Thaner) = Anselmi Episcopi Lucensis Collectio Canonum una cum Collectione Minore. Edd. F. Thamer I 1906, II 1915.
Atto = Atto, Capitulare. Hrsg. in A. Mai, Scriptorum veterum nova collectio, (Rom 1832) t. 6, IIa pars p. 60—102.
Blaul, Diss. = O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII. Diss. Straßburg 1911.
CSEL = Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum. Wien 1866 ff.
Deusedit (WG) = Die Kanonensammlung des Kardinals Deusedit. Hrsg. v. V. Wolf von Glanvell, I 1905.
DAvr = Dictatus von Avranches vgl. dazu S. 21.
DP = Dictatus Papae.
DSP = Diversorum Sententiae Patrum (ungedruckt), auch Sammlung in 74 Titeln genannt (von P. Fournier in: Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publiées par l'École française de Rome, 14 (1894) 147 / 223; 285 / 290; von Thamer als „Collectio minor“ bezeichnet).
Ep. coll. = Epistolae collectae in Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. II. (1865) 520 / 576.
Fliche = A. Fliche, La Réforme Grégorienne. II. Grégoire VII (Löwen-Paris 1924).
Fournier, Coll. can. = P. Fournier, Les collections canoniques romaines de l'époque de Grégoire VII in: Mémoires de l'Institut National de France. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. 41 (1920) 271 / 396.
Fournier-Le Bras = P. Fournier-G. Le Bras, Histoire des Collections Canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien. Paris I 1931, II 1932.
Hefele CG = C. I. Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl. 1873/90.
Hinschius = P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. 1863.
Hinschius KR = P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. 6 Bde., 1869/97.
HZ = Historische Zeitschrift (begr. von H. v. Sybel) München 1859 ff.
JW = Regesta Pontificum Romanorum. Hrsg. von Ph. Jaffé, 2. Aufl. 1881.
Kirsch KG = J. P. Kirsch, Kirchengeschichte. 1. Bd. 1930.
KSch = Konstantinische Schenkung. Text herausg. von K. Zeumer in Festgabe f. R. v. Gneist (Berlin 1888) 47/59.
Kulot = H. Kulot, Die Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze (Dictatus Papae) im Registrum Gregorii VII. in ihrem Verhältnis zu den Kirchenrechtssammlungen der Zeit. Diss. Greifswald 1907.
Lib. Pont. (Duchesne) = L. Duchesne, Le Liber Pontificalis. 2 Bde., 1886/92.

- Maassen = F. Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. 1870.
Mansi = I. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (Neudruck Paris 1899/1927).
Martens = W. Martens, Gregor VII. Sein Leben und Wirken, 2 Bde. 1894.
MG = Monumenta Germaniae Historica.
Capitul. = Capitularia.
Const. = Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum.
Epp. = Epistolae.
Lib. = Libelli de Lite Imperatorum et Pontificum.
SS. = Scriptorum.
NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 ff.
Peitz = W. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) in: Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-Hist. Klasse, 5. Bd., (1911) 5. Abhandlung.
Perels = s. VCh.
PG = Patrologiae Cursus Completus. Series Graeca. Hrsg. von I. P. Migne. Paris, 1857/1866.
PL = Patrologiae Cursus Completus. Series Latina. Hrsg. von I. P. Migne. Paris, 1844/1854.
Ps-Isidor = Die pseudo-isidorischen Dekretalien.
Reg = Das Register Gregors VII. Herausg. von E. Caspar I 1920; II 1923. in: MG, Epistolae selectae II, 1 u. 2.
RHE = Revue d'Histoire Ecclésiastique. Löwen 1900 ff.
Thaner = s. Anselm.
Thiel = A. Thiel, Epistolae Romanorum Pontificum genuinae. I 1868.
ThQS = Theologische Quartalschrift. Tübingen 1819 ff.
Turner = C. H. Turner, Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima. Oxford 1899/1930.
VCh (Perels) = Bonizo. Liber de Vita Christiana. Hrsg. von E. Perels. 1930.
Voigt = J. Voigt, Hildebrand als Papst Gregor der Siebente und sein Zeitalter. 2. Aufl. 1846.
WG = siehe Deusededit.

Der Text des „Dictatus Papae“

nach E. Caspar, Das Register Gregors VII. (1920) 202—208.

1. Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata 24
2. Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis 34
3. Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare 104
4. (A) Quod legatus eius omnibus episcopis presit in concilio etiam inferioris gradus 89
(B) et adversus eos sententiam depositionis possit dare 104
5. Quod absentes papa possit deponere 135
6. Quod cum excommunicatis ab illo inter caetera nec in eadem domo debemus manere 138
7. (A) Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, 74
(B) novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire 118
8. Quod solus possit uti imperialibus insigniis 42
19. Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur 52
10. Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur 54
11. Quod hoc unicum est nomen in mundo 39
12. Quod illi liceat imperatores deponere 141
13. Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transmutare 112
14. Quod de omni ecclesia quocumque voluerit clericum valeat ordinare 100
15. Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae preesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiore gradum accipere . . . 100
16. Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari . . 80
17. Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate 85
18. Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit. 126
19. Quod a nemine ipse iudicari debeat 121
20. Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellentem . . . 130
21. Quod maiores causae cuiuscunque ecclesiae ad eam referri debeant . . . 97
22. Quod Romana ecclesia numquam erravit nec imperpetuum scriptura testante errabit 58
23. Quod Romanus pontifex, si canonicae fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis Symachi pape continetur 67
24. Quod illius precepto et licentia subiectis liceat accusare 130
25. Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare 104
26. Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae 62
27. Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere 149

Der „Dictatus Papae“ Gregors VII.

§ 1.

Die Sätze des „Dictatus Papae“ als Richtpunkte für eine Zusammenstellung päpstlicher Machtbefugnisse.

„27 päpstliche Leitsätze“ überschreibt E. Caspar in seiner Ausgabe des Registers Gregors VII. den Abschnitt II 55a und sucht damit seinen Inhalt zu kennzeichnen. Im Originalregister ist an der Spitze dieses Stückes zu lesen: „Dictatus Papae“, eine redaktionelle Bezeichnung, die auch noch anderen Registerabschnitten vorausgeht¹ — auffallenderweise aber nur im ersten und zweiten Buch des Registers. Als „Dictatus Papae“ Gregors VII. ist Reg II 55a allgemein bezeichnet und bekannt und es ist kein Grund vorhanden, von dieser Gewohnheit abzugehen. In der Neuausgabe des Registers Gregors VII. hat E. Caspar den DP mit einem hervorragenden, solid und praktisch gearbeiteten Anmerkungskommentar versehen, in dem die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zusammengestellt und zu jedem Satz des DP verwandte Stellen aus dem Register, aus den vorgregorianischen und zeitgenössischen Quellen angeführt sind. Gerade diese wertvolle und mit Dank benützte Vorarbeit gibt die Anregung zu einer neuerlichen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Sphinx der Geschichte des kanonischen Rechts, deren letzte Rätsel zu entlocken, allerdings noch einigen vielleicht zu erwartenden glücklichen Zufällen vorbehalten bleibt. Um zum vollen Verständnis der einzelnen Sätze des DP zu gelangen, so meint W. Peitz², muß notwendig neben einem glücklichen Fund eine philologisch-sprachliche Erklärung der einzelnen Thesen geboten werden, die bis heute fehlt. Aber darüber

¹ Reg I 47 p. 71 (ein Pastoralschreiben an Mathilde von Tuszien); Reg II 31 p. 165 (an Heinrich IV. über einen Kreuzzugsplan); Reg II 37 p. 173 (an alle Getreuen des hl. Petrus über denselben Plan); Reg II 43 p. 180 (an Hugo v. Die, eine Mahnung zur Milde).

² Peitz 286.

hinaus ist eine erneute Betrachtung des DP aus der Gesamtschau der Kanonistik des gregorianischen Zeitalters von wissenschaftlichem Reiz und Wert. Wertvolle Editionen und die Forschungsergebnisse der letzten Jahre tragen dazu wesentlich bei. Es sei nur hingewiesen auf die Neuausgabe von Bonizos „Vita Christiana“ durch E. Perels und die Zusammenfassung der Früchte eines langen Gelehrtenlebens durch P. Fournier-G. Le Bras. Heute ist uns der DP kein erratischer Block in der kirchlichen Rechtsgeschichte, vielmehr ist uns der Blick für die — um beim Bilde zu bleiben — geologischen Bewegungen des kanonischen Rechts des 11. Jahrhundert geschärft.

Unbestritten ist heute die Verfasserschaft Gregors VII. selbst. Seit W. Peitz den Nachweis geführt hat, daß die vatikanische Handschrift des Registers Gregors VII. den Charakter eines in der päpstlichen Kanzlei geführten Originalregisters trägt³, ist ein Zweifel schon aus äußeren Gründen nicht mehr möglich. Etwaige Bedenken aus inneren Gründen hat O. Blaul zerstreut⁴, der insbesondere nachweist, daß gerade diejenigen Sätze, aus denen man unbedingt eine Anspielung auf den kirchenpolitischen Streit mit Heinrich IV. erkennen zu müssen glaubte, ganz gut vor diesem Zeitpunkt geschrieben sein konnten. Über die Zeit der Abfassung des DP läßt sich nichts genaues sagen. Nachdem aber der Charakter der vatikanischen Handschrift als Originalregister Gregors VII. festgestellt ist, kann der DP nicht später als 1075 in das Register aufgenommen worden sein, da er zwischen zwei päpstlichen Briefen vom 3. u. 4. März 1075 steht.

So unbestritten also die Verfasserschaft ist, so weit gehen die Meinungen über die Veranlassung und den Charakter des DP auseinander. E. Caspar hat in knappster Weise die verschiedenen Vermutungen in seinem Kommentar zusammengestellt⁵. Da die Sätze des DP in weitgehendem Maße mit Aufstellungen zeitgenössischer Kanonisten übereinstimmen, suchte man nach einer gemeinsamen Quelle, auf deren Grundlage der DP sich erhebt entweder als Auszug oder als Verschärfung oder als Gegensatz. Gewiß muß es Sammlungen kanonistischer Texte gegeben haben, aus denen z. B. Anselm und Deusdedit geschöpft

³ Peitz, 92.

⁴ Diss. 81 ff.

⁵ p. 201 Anm. 1.

haben⁶. Aber man darf in der Schlußfolgerung nicht so weit gehen, daß eine derartige Sammlung oder eine ähnliche unter allen Umständen auch die Veranlassung des DP war. Gerade ein genaues Studium der kanonistischen Bewegung der Mitte des 11. Jahrhunderts zeigt den umfassenden und bedeutenden Einfluß Hildebrands und seiner Partei. Aus seinen eigenen Studien und aus seiner eigenen Erfahrung als hervorragender und leitender Mitarbeiter an der päpstlichen Kurie empfand Hildebrand die Notwendigkeit einer knappen und gedrängten Sammlung kanonistischer Texte, die besonders den Vorrang des Papsttums zum Inhalt hatten. Man kann da doch mit Recht die Vermutung aussprechen, daß Hildebrand selbst, nachdem er von seinen Mitarbeitern im Stich gelassen wurde, an die Zusammenstellung von Punkten heranging, die für eine Textsammlung richtunggebend sein sollte. Diese Richtpunkte sind freilich nicht von ihm frei formuliert, sondern nach der damaligen Methode aus ihm bekannten und von ihm für seine Zwecke für wertvoll gehaltenen Belegstellen entnommen. Schließlich ist es keine unvollziehbare Vorstellung, daß er als Papst, noch immer mit den gleichen Gedanken beschäftigt, einen solchen Entwurf diktiert hat, der dann von der Kanzlei in das Register aufgenommen wurde. Die hier ausgesprochene Vermutung soll nun im einzelnen begründet werden.

Eine Reformbewegung hat mit Widerständen zu rechnen und ruft sie hervor. Die gebräuchlichste Abwehrwaffe der Reformgegner ist die Berufung auf das Herkommen, auf die in der Kirche stets hochgeschätzte Überlieferung der hl. Väter und der alterwürdigen Kanones. Die damals benutzten Sammlungen kanonischer Texte waren meistens chronologisch geordnet, und für die geistigen Auseinandersetzungen weniger geeignet. Als systematische Sammlung erfreute sich im Abendland weiter Verbreitung und großer Hochschätzung das Dekret Burchards von Worms⁷. Aber die Reformfreunde hatten manches daran auszusetzen. Zweifelhaft war die Autorität mancher der von Burchard gebrachten Texte, fränkische Synoden und Kapitu-

⁶ Vgl. z. B. die Zusammenstellung gemeinsamer Interpolationen in den Sammlungen Anselms und Deusdedit bei Fournier, Coll. can. 322, Anm. 1. (Die hier angegebenen Kapitelzahlen stimmen aber nicht mit denen Thaners überein. So ist zu lesen VI 127 statt 132; VI 170 statt 176; VII 148 statt 149).

⁷ Ausgabe in PL 140, vgl. ferner Fournier-Le Bras 1, 364.

larien⁸; zu wenig betont war der Primat des römischen Stuhles als des Zentralpunktes und tragenden Fundaments aller kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens. Daneben wichen auch die Anschauungen über manche andere Dinge von den strengen Grundsätzen der Reform ab, die aber in diesem Zusammenhang nicht von Wichtigkeit sind⁹. Gerade aber Texte, welche die Bedeutung des römischen Primats und die Abhängigkeit der Autorität kanonischer Quellen von der Bestätigung durch den Papst erweisen sollten, wollte die Reformpartei suchen und zusammenstellen. Burchards Gesichtsfeld war den Reformern zu wenig universal, zu sehr auf seine heimatlichen Verhältnisse beschränkt. Das Streben der Reformpartei nach soliden, unanfechtbaren Stützpunkten leitete einen Wendepunkt in der Geschichte des kanonischen Rechts ein. In einer sehr lehrreichen Studie hat P. Fournier die gregorianische Zeit geradezu als Zeit des Bereitstellens neuer Texte bezeichnet¹⁰. Hildebrand hatte während der Zeit seines unfreiwilligen Aufenthalts diesseits der Alpen die neue kanonistische Methode der Schule kennengelernt, welcher Burchard entstammte¹¹. Seit Leo IX. wird er maßgebend in der kirchlichen Zentrallleitung und steht im Mittelpunkt des langen, ereignis- und kampfreichen Reformpontifikats des aus Lothringen stammenden Papstes. Wir wissen aus dem uns erhaltenen literarischen Widerhall um sein Bemühen, jemanden zu finden, der kanonistische und historische Zeugnisse in einem kurzen Bändchen sammeln sollte, die Vorrangstellung des römischen Stuhles darzulegen. Petrus Damiani, auch einer der Wortführer der Reform, war von Hildebrand darum gebeten worden¹², sah aber die Notwendigkeit nicht

⁸ „Transalpina vero concilia, quae in Burcardo leguntur, si non sunt contra rationem aut contra instituta romana, in locis suis ubi facta sunt obtinent firmitatem.“ Atto p. 61.

⁹ Vgl. darüber Fournier-Le Bras 1, 420.

¹⁰ Un tournant de l'histoire du droit, in: Nouvelle Revue Historique de Droit Français et étranger. 41 (1917) 129 f. Hier heißt es S. 131 als Charakteristik des Pontifikats Gregors VII.: La rénovation des textes.

¹¹ Vgl. E. Sackur, Die Cluniacenser (1894) 2, 310 f.

¹² „Hoc tu (= Hildebrand) subtiliter, ut et alia multa perpendens, frequenter a me charitate, quae superat omnia, postulasti; ut Romanorum pontificum decreta vel gesta percurrens, quidquid apostolicae sedis auctoritate specialiter competere videretur, hinc inde curiosus exciperem, atque in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem“. Opusc. V. PL 145, 89.

ein¹³ und hatte später diese Unterlassung nach seinen schlimmen Erfahrungen in Mailand zu bereuen¹⁴. „Eine kurze und handliche Sammlung authentischer Texte“ herzustellen, lautete der Auftrag, den Gregor als einen Herzenswunsch seinen Mitarbeitern gab. Bonizo¹⁵ berichtet uns darüber. Aber trotz aller Dienstbeflissenheit wächst ihm das Werk¹⁶ unter den Händen immer mehr in die Breite und er verteidigt gegenüber dem Papst die Überschreitung der ihm gesetzten Grenzen. Das Streben des auf Genauigkeit und Vollständigkeit bedachten Gelehrten kam mit den Bedürfnissen des im harten Tageskampfe stehenden Kirchenpolitikers in Widerstreit. Desgleichen wird uns berichtet, daß auch Anselm den dringenden Auftrag bekam, eine authentische und handliche Sammlung von Kanones, Vätertexten und echten Konzilsdekreten herzustellen¹⁷. P. Fournier bringt die ungedruckte Sammlung DSP (= *Diversorum Sententiae Patrum*), die von ihm die „Sammlung in 74 Titeln“ genannt und als „erstes kanonistisches Handbuch der Reform des 11. Jahrhunderts“ bezeichnet wird¹⁸, in Verbindung mit Hildebrand, der sie vielleicht selbst als päpstlicher Legat unter Leo IX. nach Frankreich gebracht hat¹⁹. Weiterhin besteht die berechtigte

¹³ „Hanc itaque tuae petitionis instantiam cum ego negligens floccipenderem, magisque superstitioni quam necessitati obnoxiam iudicarem...“ a. a. O.

¹⁴ „Tunc nimirum liquido persensi, in ecclesiasticis causis quantum Romanae ecclesiae nosse privilegium valeat; quamque hoc sancta tua prudentia non otiose deposcat.“ a. a. O. 92.

¹⁵ VCh X 79 (Perels 335) im Nachwort: „Cum a me exegisses, sacerdos venerande Gregorii, ut brevem ac compendiosam dictatiunculam ex sanctorum patrum autenticis canonibus tibi componerem, dum flagranti tuo desiderio deservire cupio, metas brevitatis excessi.“

¹⁶ Bonizo faßt den ganzen Plan seiner Arbeit nochmals zusammen und wiederholt immer wieder, daß so schwierige Dinge unmöglich kurz und gedrängt (breviter et compendiose perstringere, succincto sermone explicare) dargestellt werden können.

¹⁷ In der Hs. Vatic. 535 liest man folgende Einleitung zu Anselms Sammlung: „Incipit autentica et compendiosa collectio regularum et sententiarum sanctorum patrum et auctorabilium conciliorum facta tempore VII. Gregorii sanctissimi papae a beatissimo Anselmo Lucensi episcopo eius diligenti imitatore et discipulo, cuius iussione et praecepto desiderante consummavit hoc opus.“ Thauer 2.

¹⁸ In: *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, publiées par l'École Française de Rome 14 (1894) 147/223; 285/290. Hier sind die Titelüberschriften und Kapitelanfänge veröffentlicht.

¹⁹ Fournier-Le Bras, 2, 16.

Hofmann, Der Dictatus Papae Gregors VII.

Vermutung, daß es der persönlichen Anregung Hildebrands zu verdanken ist, daß die kanonistische Forschung sich auf die historischen Texte des Papstbuches und Kassiodors stützte, die damals zum erstenmal Eingang in die kanonistischen Sammlungen fanden.²⁰ Scheinen doch auch Texte des Papstbuches die Vorlage für DP 9 und vielleicht sogar für DP 8 gewesen zu sein.

Aus alldem ergibt sich, in welchem ausgedehntem Maß der spätere Gregor VII. anregend und befruchtend auf die kanonistische Arbeit seiner Zeit gewirkt hat. Angesichts dieser Tatsachen darf man sich wohl nicht allzu große Hoffnungen machen, durch einen glücklichen Fund eine Vorlage zum DP zu entdecken, die ja schließlich doch nur wieder seinem Einfluß zu verdanken wäre. So darf der DP wohl als ein Versuch Gregors gedeutet werden, persönlich durch Anfertigung einer capitulatio für eine knappe Sammlung von Primatszeugnissen an der Erfüllung eines aus den Bedürfnissen der Zeit hervorgegangenen Wunsches zu arbeiten. Auch die äußere Form des DP spricht dafür, der zwar größtenteils systematisch aufgebaut ist, aber doch auch Spuren der Flüchtigkeit erkennen läßt. Über das weitere Schicksal des DP sind wir nicht unterrichtet und es lassen sich darüber auch keine Vermutungen aufstellen.

Nach dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse über das Register Gregors VII. ist es ausgeschlossen, daß DP in seiner Gestaltung vom Kampf des Papstes mit König Heinrich IV. beeinflusst ist. Im einzelnen wird ja hier auch nachgewiesen werden, daß die Sätze des DP auch schon früher gebildet werden konnten, ja daß vielleicht mancher Satz später sogar anders formuliert worden wäre. Es ist klar, daß eine Zusammenstellung von römischen Primatialrechten auch eine Frontstellung gegenüber den immer wieder auftauchenden Ansprüchen der Fürsten- und Bischofsgewalt einschließt. Aber unverkennbar sind bei einer eingehenden Prüfung eine ganze Reihe von Sätzen des DP gegen die in der Mitte des 11. Jahrhunderts getrennten Ostkirchen gerichtet. Das Schisma des Ostens fällt in den Beginn der kurialen Tätigkeit Hildebrands unter Leo IX. Der leitende Kopf der päpstlichen Ostpolitik war Kardinal Humbert, einer der

²⁰ Vgl. Nouvelle Revue historique de Droit Français et étranger 41 (1917) 150, ferner den oben zitierten Auftrag an Petrus Damiani, auch die „gesta“ der Päpste mit dem bestimmten Zweck durchzusehen, daraus nützliche Auszüge zu machen.

schärfsten Anhänger der Reform, Gesinnungsgenosse und Vorgänger Hildebrands in der Leitung der Kurialgeschäfte. Die Ostpolitik lag Hildebrand auch in den ersten Jahren seines Pontifikats am Herzen. Kurz vor dem DP steht im Register ein Brief Gregors vom Januar 1075 an seinen Freund, den Abt Hugo von Cluny²¹, in welchem er seiner tiefen Trauer über den unglücklichen Ausgang der ostkirchlichen Politik zum Ausdruck bringt. Wenige Wochen zuvor hatte er noch hoffnungsfroh an König Heinrich IV. seine großzügigen Pläne im Osten dargelegt²², war doch schon im ersten Jahre seines Pontifikats ein aussichtsreicher Versuch, eine Einigung mit dem Osten zustande zu bringen, unternommen worden²³. Die Ostpolitik, d. h. die Anerkennung der päpstlichen Primatsrechte durch die Ostkirchen²⁴ war Gregor VII. nicht fremd.

In diesem Zusammenhang muß auch das Augustinuszitat²⁵ betrachtet werden, das sich im Register auf einem eingeklebten Kleinoktavzettel von der Hand des Registrators findet²⁶. Der Inhalt des Augustinischen Textes ist eine Verteidigung der römischen Lehre als der allgemein christlichen. Im Schlußsatz heißt es nun:

„Es besteht kein Anlaß, daß du dich an die Bischöfe des Ostens wendest; denn auch sie sind christlich und der Glaube beider Erdteile ist derselbe, nämlich einzig und allein der römische, weil es der apostolische und christliche ist²⁷.“

Die besondere römische Färbung des Schlußsatzes ist nun

²¹ Reg II 49 p. 189 „Circumvallat enim me dolor immanis et tristitia universalis, quia orientalis ecclesia instinctu diaboli a catholica fide deficit...“

²² Reg II 31 p. 166 f.

²³ Durch die in dem Brief an Kaiser Michael VII. (Reg I 18 p. 29) angekündigte Gesandtschaft des Patriarchen Dominikus von Grado.

²⁴ „Nos autem non solum inter Romanam, cui licet indigni deservimus, ecclesiam et filiam eius Constantinopolitanam antiquam Deo ordinante concordiam cupimus innovare...“ Reg I 18 p. 29.

²⁵ Eine Stelle aus Augustins Schrift „Contra Julianum heresis Pelagianae defensorem“ liber I 13 u. 14 (PL 44, 648 f.)

²⁶ Vgl. den textkritischen Apparat Caspars 208.

²⁷ „Non est ergo cur provocos ad Orientis antistites, quia et ipsi utique christiani sunt et utriusque partis terrarum fides ista Romana scilicet sola et una est; quia (et) fides ista apostolica et christiana est.“ Die hervorgehobenen Worte sind Zusätze, die eingeklammerten Weglassungen gegenüber dem ursprünglichen Text.

eine Zutat gegenüber dem ursprünglichen Texte. Hier lautet der Schlußsatz:

„Und jener Glaube der beiden Erdteile ist ein einziger, weil es der christliche Glaube ist²⁸.“

Der Urheber dieser Zusätze ist uns unbekannt. Auch Deusdedit hat das Augustinuszitat in derselben Form in seine Sammlung aufgenommen²⁹. In der gegebenen Form bildete es eine wirksame Waffe gegen die unter Leo IX. gegen Rom erhobenen Häresievorwürfe. Es paßt in seiner ausschließenden Formulierung in der Betonung des einzigartigen Charakters der römischen Kirche sehr gut zur äußeren Gestalt des DP³⁰. Die Auseinandersetzung mit östlichen Ansprüchen war eben damals immer noch eine an der Kurie als notwendig empfundene Angelegenheit und ohne Beachtung dieser Tatsache werden, wie später im einzelnen gezeigt wird, eine Reihe von Sätzen unverständlich bleiben.

Der Charakter des DP als Entwurf einer Privilegiensammlung des päpstlichen Stuhles macht es auch erklärlich, daß er wenig Einfluß auf seine Zeit hatte. Er war eine rein innere Angelegenheit der Kurie, ein Plan, der erst der Ausführung bedurfte, aber keine feierliche Verlautbarung weder des Papstes noch einer römischen Synode³¹. Erst durch die Registerbenutzung scheint der DP der Öffentlichkeit bekannt geworden zu sein. Wir kennen bis jetzt nur zwei Codices des 11. und 12. Jahrhunderts, die den DP enthalten. Der eine ist der sog. „Liber Tarraconensis“, wo der DP unter der Überschrift „Gregorius VII. Papa. Decreta“ zu finden ist³². Ferner ist der DP in Cod. lat. 236 der Bibl. Nazio-

²⁸ Der im Register weggelassene Schlußteil des Satzes: „Et te certe occidentalis terra generavit, occidentalis regeneravit ecclesia“ würde den Eindruck der durch die Zusätze verstärkten Stelle verwischen.

²⁹ I 298 WG 173.

³⁰ Ein weiterer Zusatz vergegenständlicht den Papst als „Sitz der apostolischen Lehre“ gegenüber der mehr allgemeinen Form des Originals: „quia in sede doctrinae apostolicae (et sui) est, qui decessoris sententiae noluit refragari.“ Im nämlichen Satz findet sich noch ein weiterer Einschub, der sich inhaltlich mit DP 19 deckt. Es heißt da: „Et tamen eius successorem (= Papst Zosimus), quod nemini licet, crimine praevagationis accusas...“ In der Ausgabe von Caspar ist dieser Zusatz nicht als solcher kenntlich gemacht. Deusdedit hat denselben Text wie das Register.

³¹ Als Dekret der Synode von 1076 wurde der DP von C. Baronius, *Annales Ecclesiastici* 17 (Lucca 1745) 430 f. betrachtet.

³² VI 41. Vgl. P. Fournier in *Mélanges Julien Havet* (1895) p. 259/281. Bei Baul, *Diss.* 89 f. ist der Text ediert.

nale in Turin enthalten mit der Überschrift: „Gregorius Papa VII. Capitula³³.“

Ein auffallendes Gegenstück zum DP bilden die „*proprie auctoritates apostolice sedis*“, die in der Handschrift Nr. 146 der Bibliothek von Avranches (fol. 165 verso) vorhanden sind und wegen ihrer Ähnlichkeit als *Dictatus* von Avranches (DAvr)³⁴ bezeichnet werden. Der DAvr geht in die Zeit Gregors VII. selbst zurück³⁵, ja er soll sogar noch vor der Absetzung Heinrichs IV. geschrieben sein³⁶. Der DAvr deckt sich sachlich und wörtlich weitgehend mit DP. Eine Besonderheit ist die öftere Berufung auf Autoritäten³⁷ und die Anführung von Beispielen³⁸. Manche Sätze des DAvr bringen sogar eine schärfere Formulierung als DP. So wird DAvr dem Papst uneingeschränkt das Gesetzgebungsrecht zugesprochen³⁹, während DP 7 noch den Vorbehalt „*pro temporis necessitate*“ aus den Quellen übernimmt. DAvr 2 schreibt dem Papst Unverantwortlichkeit auch im Fall des persönlichen Glaubensabfalls zu, damals noch eine Streitfrage, wenn auch DP sich darüber nicht äußert. Auffallend ist ferner die besondere Hervorhebung der Patriarchen in DAvr 7, die sich doch nur gegen den kirchlichen Osten richten kann.

„Nur der vom Papst durch Synodiken bestätigte Patriarch gilt als authentisch. Nur der Papst kann jeden Bischof, auch einen Patriarchen absetzen⁴⁰.“

Die Vorschrift der päpstlichen Bestätigung paßt durchaus in den Rahmen der Ostpolitik Leos IX. und Kardinal Humberts. Es sei auch darauf hingewiesen, daß der Brauch der Synodiken z. B. Bernold von Konstanz nur durch historische Studien bekannt war. Eine Eigentümlichkeit des DAvr ist die Zusammen-

³³ Nach Peitz 285.

³⁴ Hrsg. von S. Löwenfeld in NA 16 (1891) 198/200. Die Hs. stammt aus der Abtei Mont-Saint-Michel. Vgl. *Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques Publiques des Départements* (1872) IV 501.

³⁵ NA 18 (1893) 150 ff. Peitz 276.

³⁶ Baul, *Diss.* 32.

³⁷ „*teste Calcedonensi sinodo* (1), *teste papa Julio* (5), *teste beato Gregorio* (9), *Clemente Gelasio teste* (10).“

³⁸ „*ut de Marcellino constat*“ (2), „*ut Gregorius, Stephanus, Adrianus fecerunt*“ (10).

³⁹ IV „*Omni tempore licet ei nova decreta constituere et vetera temperare.*“

⁴⁰ „*Nullus patriarcha nisi a papa sinodicis litteris confirmetur, autenticus habetur. Solus papa quoslibet episcopos etiam patriarchas deponere potest.*“

stellung von Sätzen über die liturgischen Vorrechte des Papstes, die sonst keinerlei Gegenstück in der damaligen Literatur hat. So werden als ausschließliches Vorrecht des Papstes aufgezählt die Zustimmung zur Weihe einer Basilika⁴¹, der Empfang der Weihe am Altar des hl. Petrus⁴², ja sogar die Spendung der Bischofsweihe (?). Der letztere Punkt erscheint allerdings sehr unwahrscheinlich, zudem ist der Text an dieser Stelle verderbt, so daß ein richtiger Sinn nicht herauszulesen ist⁴³. Weiterhin werden als auszeichnende Vorrechte des Papstes genannt: das „regnum“ (Tiara) mit der „übrigen kaiserlichen Ausstattung“⁴⁴, also ein Gegenstück zu DP 8, das Pallium⁴⁵, der rote Mantel⁴⁶, ein weiteres Kleidungsstück aus Leinen⁴⁷, das Recht der goldenen

⁴¹ „Nullus basilicam aliquam sine assensu pape consecrare potest.“ Vielleicht haben wir es hier mit einem Versuch zu tun, die tatsächlich durch Leo IX. während seiner Reise erfolgten Konsekrationen bedeutender (Kloster)kirchen kanonistisch als päpstliches Recht festzuhalten. Auch Anselm V 4 (Tha-ner 232) und DSP 209 verlangen zur Weihe einer Basilika die päpstliche Autorität, ebenso Deusdedit in seinen Indexsätzen (WG 11).

⁴² „Nullus episcopus ad altare S. Petri consecratur nisi papa.“ Dieser Satz ist einem „Privileg“ Gregors I. entnommen (P. F. Kehr, *Regesta Pontificum Romanorum*. Italia Pontificia (1906) 1, 136. n.* 6)

⁴³ In der Hs. des DAvr heißt es: „Nullus episcopus (nisi) in papa ordinari.“ „nisi“ ist über der Zeile ergänzt, anscheinend von einer anderen Hand. Dann würde der ursprüngliche Text eine Ablehnung der Wahl eines Bischofs auf den päpstlichen Stuhl bedeuten. S. Löwenfeld (NA 16, 200) liest „a papa“ statt „in papa“. Man kann also aus dem verderbten Text keine Schlüsse ziehen.

⁴⁴ „Soli pape licet in processionibus insigne quod vocatur regnum portare cum reliquo paratu imperiali.“

⁴⁵ „Solutus in omni missa vel processione ex consuetudine antiqua utitur pallio.“

⁴⁶ „Solutus utitur rubra capa in signum imperii vel martirii.“ Hier ist wohl auf die in KSch genannte „clamis purpurea“ hingewiesen, die damals schon als besonderes päpstliches Abzeichen galt. Vgl. Petrus Damiani an den Gegenpapst Honorius II.: „Habes iuxta morem Romani pontificis rubeam cappam.“ (PL 144, 242). Ein Verbot der roten Kleidung und eine Vorschrift der schwarzen Farbe für die Chorkleidung wurde erneut eingeschärft von Johannes Bischof von Avranches, späterem Erzbischof von Rouen († 1079) in seinem *Liber de officiis ecclesiasticis*: „ut clerici . . . variis nec rubeis utantur indumentis, cappis in ecclesiis numquam nisi nigris.“ R. Delamare, *Le De officiis de Jean d'Avranches* (Paris 1923) 4; (auch PL 147, 28)

⁴⁷ „Solutus ad missam ingrediens lintheo cooperitur quatuor angulis extensis.“ Vielleicht handelt es sich hier um den über der Albe getragenen Amikt, der auch als „fano“ oder „anabolagium“ bezeichnet wurde (vgl. z. B. PL 143, 638; Leo IX.), in verkümmelter Form noch heute ein besonderes päpstliches Kleidungsstück darstellt. Vgl. dazu J. Braun, *Die liturgische Gewandung* (1907) 28, 48.

Rose⁴⁸ und der Mahlzeit mit den Bischöfen und den Klerikern in liturgischer Gewandung⁴⁹. Über die Herkunft des DAvr sind wir leider nicht unterrichtet. Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit der Schule von Avranches und der Abtei Bec in der Normandie, wo der juristisch vorgebildete und kanonistisch interessierte Lanfrank⁵⁰, der Lehrer Alexanders II. und spätere Erzbischof von Canterbury wirkte. Auch hatte man dort ein lebhaftes liturgisches Streben, wie die Schrift des Bischofs Johannes von Avranches, der auch nahe Beziehungen zu Lanfrank hatte⁵¹, beweist. Der DAvr verrät eine so genaue Kenntnis römischer Bräuche, daß wohl auf eine römische Herkunft zu schließen ist. In der Handschrift Nr. 109 des Kapitels von Pistoria, die eine italienische Sammlung in 3 Büchern aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts enthält, findet sich der DAvr ebenfalls⁵². Es ist möglich, daß DAvr infolge der oben dargelegten Beziehungen Alexanders II. zur Normandie dorthin gekommen ist. Aber man kann hier nur Vermutungen aufstellen. Insbesondere weiß man nichts über den Zusammenhang zwischen DP und DAvr.

Die Überschrift des DAvr „Die besonderen Machtvollkommenheiten des Apostolischen Stuhles“ ist wohl die beste Kennzeichnung auch des DP. So sehr der DP dem Inhalt nach als eine Zusammenstellung päpstlicher Leitsätze zu fassen ist, hinsichtlich seiner äußeren Form, könnte die Überschrift Caspars mißverständlich sein, wenn nämlich der Eindruck entstünde, als handelte es sich um ein Manifest oder ein niedergelegtes Programm. Der DP ist ein Überrest aus jener gewaltigen Epoche der päpstlichen Reform des 11. Jahrhunderts, des Beginns einer Blütezeit der Wissenschaft des kanonischen Rechts, ein Überrest, dessen Er-

⁴⁸ „Solutus rosam auream in media quadragesima pro passionis Christi significatione portat.“ Der Brauch der goldenen Rose, die der Papst am Sonntag Laetare auf der Stationsprozession trägt, ist zum erstenmal für Leo IX. bezeugt. Vgl. L. Eisenhofer, *Handb. d. kathol. Liturgik*, 1 (1932) 501.

⁴⁹ „Solutus in pascha cum episcopis et clericis suis paratis recumbendo comedit.“
⁵⁰ Vgl. den Artikel G. Le Bras, *Les Collections canoniques en Angleterre après la conquête normande*. in *Revue Historique de Droit Français et étranger*; 4^e série—11^e année (1932) 153.

⁵¹ Vgl. R. Delamare a. a. O. p. II und die Vorrede P. Batiffols zu diesem Werk.

⁵² Vgl. P. Fournier, *Une collection canonique italienne du commencement du XI^e siècle* in: *Annales de l'Enseignement supérieur de Grenoble*. 6 (1894) 363. Dagegen steht der DAvr nicht in der vatikanischen Handschrift (n. 3831) der nämlichen Sammlung.

haltung wir dem Umstand verdanken, daß sein Verfasser einer der größten und mächtigsten Anreger seiner Periode war. Auch als unvollendet gebliebener Überrest gibt uns der DP Zeugnis von dem starken Wollen seines Verfassers.

Trotzdem der DP, wie schon bemerkt, unverkennbar einen systematischen Aufbau zeigt, so ist doch bei der nun folgenden Behandlung der einzelnen Sätze des DP von seiner eigentlichen Ordnung abgewichen worden. Es geschah dies lediglich aus praktischen Gründen. Dem DP fehlt eben die letzte Überarbeitung. Hätte sich die Darstellung der einzelnen Sätze des DP eng an seine eigene Satzfolge angeschlossen, so wären Wiederholungen unvermeidlich geworden. Aus der theologischen Grundlage der päpstlichen Vollgewalt, dem göttlich gestifteten Primat und seiner Verknüpfung mit der Kirche von Rom, (§ 2), ergibt sich die Vorrangstellung des Apostolischen Stuhles mit ihren Ehrentiteln, Ehrenvorrechten und tatsächlichen Befugnissen (§§ 3—6). Aus der Primatstellung des Papstes leitet sich weiterhin seine höchste Gewalt in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gegenüber der Gesamtkirche und den Einzelkirchen ab (§§ 7—13). Zum Schluß ist dann noch die Auswirkung der Primatialgewalt gegenüber der Fürstengewalt zu würdigen (§14).

§ 2.

Theologische Grundlage der päpstlichen Vorrechte: Die Einzigartigkeit der Stiftung der römischen Kirche durch Christus.

(DP 1: Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata.)

Wenn nun der DP den Entwurf zu einer Sammlung der Machtbefugnisse des Apostolischen Stuhles, der Primatialgewalt der römischen Kirche, darstellen soll, so wird er gleich wirksam eingeleitet durch einen Satz, der hiefür den theologischen Grund dartut:

„Die römische Kirche ist nur vom Herrn gegründet.“

Es soll also jeder andere Gründer ausgeschlossen sein. So befremdlich die Behauptung des DP 1 auch klingen mag, sie erhält Klarheit durch das Eingehen auf ihre Quelle. Hiefür kommt vor allem in Betracht eine Stelle aus einer Rede, die Petrus Damiani

als päpstlicher Legat auf einer Synode zu Mailand im Auftrag des Papstes Nikolaus II. im Jahre 1059/60 gehalten hat und worüber er in einem Brief an den Archidiakon Hildebrand berichtet¹:

„Alle Kirchen², mögen sie nun Patriarchen-, Metropolitene- oder Bischofssitze jeder Art sein, hat nur ein König oder Kaiser oder ein Mensch irgendeines Standes errichtet und je nach Willen oder Vermögen mit Vorrechten begabt; die römische Kirche allein hat aber jener gegründet und auf den Felsen des nunmehr entstehenden Glaubens gebaut, der dem heiligen Schlüsselträger des ewigen Lebens zugleich irdische und himmlische Herrschaft verlieh³.“

Im Gegensatz zu allen anderen Kirchen hat die Kirche von Rom ein göttliches Gründungsdekret, das der tragende Grund all ihrer primatialen Gewalt ist. Waren bei allen anderen Kirchen menschliche Kräfte als Stifter im Spiel, die Kirche von Rom verdankt ihren Ursprung einem göttlichen Wort, das Petrus Damiani in überschwenglicher Weise jenem machtvollen „Fiat“ der Genesis vergleicht⁴. DP 1 würde an und für sich seinem Wortlaut nach nicht ausschließen, daß auch andere Kirchen nur vom Herrn gegründet sind, aber aus der oben angeführten Stelle bei Petrus Damiani ergibt sich klar, daß hier ein ausschließliches Privileg der römischen Kirche festgestellt werden soll. Der eigentliche Sinn des Satzes ist also: „Nur die römische Kirche ist allein vom Herrn (und von sonst niemand) gestiftet.“ Insofern ist der Anschauung von W. Martens⁵ beizutreten, daß der Satz aus dem Zusammenhang gerissen und einem Mißverständnis ausgesetzt wurde. Aber mit seinem Vor-

¹ PL 145, 91.

² „Omnes autem, sive patriarchi cuiuslibet apicem sive metropoleon primatus aut episcopatum cathedras vel aecclesiarum cuiuscumque ordinis dignitates sive rex sive imperator sive cuiuslibet conditionis homo instituit, et prout voluntas aut facultas tulit, specialium sibi prerogativarum iura prefixit. Romanam autem aecclesiam solus ille fundavit et super petram fidei mox nascentis erexit, qui beato vitae aeternae clavifero terreni simul et caelestis imperii iura commisit.“ a. a. O.

³ Genau dieselbe Stelle kommt auch noch in einem anderen Werk des Petrus Damiani vor, nämlich in der 1062 geschriebenen „Disceptatio Synodalis“ (MG Lib. 1, 78).

⁴ „Non ergo quaelibet terrena sententia, sed illud verbum, per quod constructum est caelum et terra, per quod denique omnia condita sunt fundamenta, Romanam fundavit aecclesiam.“ PL a. a. O.

⁵ 2, 316. Vgl. auch S. Löwenfeld in NA 16 (1891) 197.

schlag: „Quod Romana ecclesia sola a Domino sit fundata“ trifft er auch nicht den ganzen Inhalt.

Jene Stellen aus dem Register Gregors VII., die mit unserem Diktatussatz in Verbindung gebracht werden, drücken den in DP 1 gebrachten Gedanken nicht mit derselben Schärfe aus. Im Registerbrief III 6⁶ fordert der Papst alle Getreuen des hl. Petrus auf, mit ihm die bisher unerhörten Beleidigungen der Kirche und des hl. Petrus (durch Heinrich IV.) zu betrauern und zu beweisen, wie unklug und töricht jene sind, die den Versuch machen, den von Christus gegründeten Felsen zu stürzen und göttliche Privilegien zu zerstören⁷. Auch eine Stelle des Registerbriefes IX 35⁸ wird mit DP 1 in Verbindung gebracht⁹. Hier behauptet der Papst in der Einleitung¹⁰, daß unser Herr Jesus Christus den hl. Petrus zum Apostelfürsten einsetzte, indem er ihm die Schlüssel des Himmelreichs und die Binde- und Lösegewalt im Himmel und auf Erden gab. Auf ihn habe er auch seine Kirche gebaut, indem er seine Schafe ihm zur Weide anvertraute. Seit dieser Zeit sei dieser Vorrang und diese Gewalt vom hl. Petrus auf alle Nachfolger übergegangen und werde bis zum Ende der Welt übergehen kraft göttlichen Privilegs und durch Erbrecht. Hier ist natürlich nur die Rede vom gottgestifteten Primat, nicht aber eigentlich von der Gründung der römischen Kirche durch Christus. Die einzigartige Stellung der Kirche von Rom gegenüber allen „übrigen“ Kirchen ist trotzdem unverkennbar gregorianisches Gut¹¹. Schließlich läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß DP 1 sich gegen Strö-

⁶ p. 254 f.

⁷ „Qui petram a Christo fundatam evertere et divina privilegia violare conantur“, a. . O.

⁸ p. 622 f. (vermutlich Eigendiktat Gregors).

⁹ So von Fliche 2, 192.

¹⁰ „J. Ch. beatum P. constituit principem apostolorum . . . ; super quem etiam ecclesiam suam edificavit commendans ei oves suas pascendas. Ex quo tempore principatus ille et potestas per beatum P. successit omnibus suam cathedram suscipientibus vel usque in finem mundi suscepturis divino privilegio et iure hereditario“ a. a. O.

¹¹ So z. B. in Reg I 24 p. 41: „Sicut enim Romanae ecclesiae debitum honorem impendi a caeteris ecclesiis, . . .“ Ferner an die Könige von Leon und Navarra: „Romanae ecclesiae ordinem et officium recipiatis, non Toletanae vel cuiuslibet aliae, sed istius, quae a Petro et Paulo supra firmam petram per Christum fundata est . . . Unde enim non dubitatis suscepisse religionis exordium.“ Reg I 64 p. 93.

mungen richtet, die in der KSch ihren Grund haben. Dort wird ja der Vorrang der römischen Kirche ausdrücklich hervorgehoben¹², aber als kaiserliche Bestimmung. Doch weiß auch dieses Dekret von einem Befehl des Herrn an Petrus, in Rom seine apostolische Lehrkanzel aufzuschlagen¹³. Bei der Zurückhaltung mit der Gregor VII. die KSch behandelt¹⁴, — er zitiert sie nirgends — ist es wohl denkbar, daß er sich gegen Folgerungen, die eine kaiserliche Verleihung eines Vorranges der Kirche von Rom mit sich brachte, wenden wollte.

Die Grundlage der Theorie von der göttlichen Stiftung der römischen Kirche ist wohl das bekannte Dekret: *De recipiendis et non recipiendis libris* des Papstes Gelasius I¹⁵. Im Anfangskapitel dieses Dekrets, das der Hauptsache nach auf Papst Damasus I. (366—384) zurückgeht¹⁶, heißt es:

„Nach den prophetischen, evangelischen und apostolischen Schriften, wonach die katholische Kirche durch Gottes Gnade gegründet ist¹⁷, glauben wir noch nahelegen zu müssen, daß es trotz der Verbreitung der Kirchen über die ganze Welt nur ein Brautgemach Christi gibt; denn¹⁸ die heilige römische Kirche ist durch keinerlei Beschlüsse von Synoden den übrigen Kirchen vorgesetzt, sondern hat durch das evangelische Wort unseres Herrn und Heilandes den Vorrang erhalten: Du bist Petrus usw.¹⁹.“

In der zweifachen Behauptung von der göttlichen Gründung der katholischen Kirche und von der göttlichen Einsetzung

¹² § 12: „et pontifex, qui pro tempore ipsius sacrosanctae Romanae ecclesiae extiterit, celsior et princeps cunctis sacerdotibus totius mundi existat, et eius iudicio, quaeque ad cultum dei vel fidei Christianorum, stabilitate procuranda, fuerint disponantur.“

¹³ „iustum quippe est, ut ibi lex sancta caput teneat principatus, ubi . . . salvator noster beatum Petrum apostolatus obtinere praecepit cathedram.“

¹⁴ G. Laehr, *Die Konstantinische Schenkung* usw. (1926) 366.

¹⁵ Thiel 1, 454 ff.

¹⁶ E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* I (1930) 598.

¹⁷ „Post . . . scripturas, quibus ecclesia catholica per gratiam Dei fundata est“, Thiel 1, 454.

¹⁸ Von hier an stimmt das Dekret mit der bekannten sog. größeren Vorrede zum Konzil von Nizäa der *Collectio Quesnelliana* überein (Hinschius 255) vgl. Maassen 40 ff.

¹⁹ „Sancta tamen Romana ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce Domini et Salvatoris nostri primatum obtinuit.“ Thiel 455 und Turner I 2, 156.

des Primats der Kirche von Rom ist der Stoff gegeben, aus dem die These des DP 1, die göttliche Stiftung der römischen Kirche, geformt wird. Im Gelasiusdekret und in der oben erwähnten (gefälschten) Vorrede zum Konzil von Nizäa wird die göttliche Einsetzung des Primats verteidigt gegenüber Behauptungen, welche die Primatstellung der römischen Kirche auf Konzilsbeschlüsse zurückführen wollen. Damit kann eine Verwertung des 6. Kanons des Konzils von Nizäa gemeint sein²⁰.

Der nämliche Gedanke wird auch von Nikolaus I. wiederholt, namentlich in seinem Brief an Kaiser Michael von Byzanz vom 28. September 865²¹. Hier legt er dem Kaiser in eindringlicher und kraftvoller Sprache die von Gott begründeten, ewig unwandelbaren Privilegien der römischen Kirche dar, die wohl verraten, aber nicht (auf einen anderen Sitz) übertragen werden können. Denn sie waren schon vorhanden vor dem Kaisertum (in Byzanz) und werden ewig bleiben. Diese Privilegien sind der römischen Kirche von Christus gegeben, nicht von Synoden, sondern nur von ihnen anerkannt und gefeiert²². Gegenüber der Behauptung, daß das nizänische Konzil der römischen Kirche den Vorrang gegeben habe, führte er als Beweis den Brief des Papstes Bonifatius I. an die Bischöfe von Thessalien an²³ (v. 11. März 422):

„Die Verfassung der Urkirche nahm ihren Anfang von dem Vorrang des hl. Petrus. Er ist die Quelle für alle kirchliche Disziplin. Auch das nizänische Konzil hat dem nichts hinzuzufügen gewagt, wußte es doch, daß der römischen Kirche alles durch ein Herrenwort verliehen war²⁴.“

In den pseudoisidorischen Dekretalien, die sowohl das Gelasiusdekret wie auch die Vorrede zum Konzil von Nizäa enthalten²⁵ geht die Entwicklung weiter. Mit nahezu den gleichen Worten wird die göttliche Einsetzung des Primats behauptet, aber hier²⁶ steht die Stiftung durch Christus nicht mehr im

²⁰ Turner I 2, 196 f.

²¹ ep. 88 (MG Epp. 6, 474 f.)

²² „Ista igitur privilegia huic sanctae ecclesiae a Christo sunt donata, a synodis non sunt donata, sed iam solummodo celebrata et venerata“ a. a. O. 475.

²³ Mansi 8, 755; JW 364.

²⁴ „Nicene synodi non aliud praecepta testantur, adeo ut non aliquid super eam ausa est constituere, cum videret nihil supra meritum suum posse conferri. Omnia denique huic noverat Domini sermone concessa.“ a. a. O.

²⁵ Hinschius 635 und 255.

²⁶ Ps-Anaclet ep. 3. c. 30 (Hinschius 83).

Gegensatz zu Konzilsbeschlüssen, sondern zu etwaigen Vereinbarungen der Apostel²⁷. Allerdings haben nach dem Bericht Ps-Anaklets²⁸ die Apostel dem Willen des Herrn zugestimmt, daß Petrus vor ihnen den Vorrang habe.

„Der Apostolische Stuhl (des Petrus) ist als Angelpunkt und Haupt vom Herrn und von keinem andern aufgestellt²⁹.“

Also für den Primat des Petrus gibt es keinen andern Stifter als den Herrn. Nur müssen sich die pseudoisidorischen Dekretalien auch mit der Tatsache auseinandersetzen, daß Petrus zuerst seinen Sitz in Antiochien hatte. Antiochien war damals der erste Bischofssitz der Welt, hat aber diesen Vorrang an Rom abgetreten³⁰. Aber die Wanderung des Petrus nach Rom geschah auf Befehl des Herrn³¹. In diesem Befehl des Herrn könnte man allenfalls eine Andeutung der in DP 1 ausgesprochenen göttlichen Stiftung der Kirche von Rom erblicken, wenn auch sonst hauptsächlich an den einschlägigen Stellen nur von der göttlichen Einsetzung des Primats die Rede ist. Als theologischer Grund für die Verknüpfung des primatialen Vorranges mit der römischen Kirche wird bei Ps-Isidor das glorreiche Martyrium der Apostelfürsten Petrus und Paulus in Rom angeführt³², wie ja dieser Gedanke schon im Gelasiusdekret und in der Vorrede zum Konzil von Nizäa vorkommt. Dagegen ist bei Ps-Vigilius³³ schon eine deutlich wahrnehmbare Neigung zu dem Gedanken-gang des DP 1 vorhanden. Hier heißt es:

²⁷ „Romana... ecclesia non ab apostolis, sed ab ipso domino salvatore primatum optinuit.“

²⁸ A. a. O. c. 33. „Nam et inter beatos apostolos quaedam fuit discretio. Et licet omnes essent apostoli, Petro tamen a Domino est concessum, et ipsi inter se id ipsum voluerunt, ut reliquis omnibus praeesset apostolis, et Cephas id est caput, et principium teneret apostolatus.“

²⁹ „Haec vero apostolica sedes cardo et caput ut factum est a domino et non ab alio constituta est.“ A. a. O. c. 34 (Hinschius 84).

³⁰ Ps-Marzellus 2 (Hinschius 224): „Vestra vero Antiochena, quae olim prima erat, Romanae cessit sedi.“

³¹ A. a. O. cap. 1 (Hinschius 223): „eius (= Petri) enim sedes primitus fuit apud vos (= Antiochien), quae postea iubente domino translata est Romam.“

³² Ps-Anaclet cap. 30 (Hinschius 83).

³³ Ps-Vigilius cap. 7 (Hinschius 712) mit der Überschrift: „Quod beati Petri Romanae scilicet ecclesiae sedes sacerdotalis mater sit dignitatis atque ecclesiasticae magistrationis.“ Das hier in Frage kommende apokryphe 7. Kapitel ist einem echten Briefe des Papstes Vigilius an Bischof Profuturus von Braga (JW 907) angehängt und dürfte wohl von Ps-Isidor selbst stammen. Vgl. Hinschius p. CVI.

„Die heilige römische Kirche, die auf das Verdienst des hl. Petrus hin durch ein Herrenwort geweiht und durch das Ansehen der heiligen Väter bekräftigt ist, hat den Vorrang über alle Kirchen inne³⁴.“

Ja im vorausgehenden Satze wird dieser Gedankengang sogar noch verstärkt vorgetragen, indem die Kirche von Rom als Grundstock und Schicksal aller Kirchen bezeichnet wird, von der alle Rechtgläubigen wissen, daß alle Kirchen von ihr den Ausgang genommen haben³⁵. Damit wird eine Stelle aus dem Briefe des Papstes Innozenz I. an Bischof Decentius von Gubbio³⁶ verallgemeinert, wo der Papst die Kirchen, die von Rom ihren Ausgang genommen haben, auffordert, die römischen Bräuche zu befolgen³⁷, da doch in Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sizilien und den dazwischen liegenden Inseln niemand Kirchen gegründet habe, als die von Petrus und seinen Nachfolgern bestellten Bischöfe³⁸.

Die Kanonistik zur Zeit Gregors VII. stützte sich hauptsächlich auf die pseudoisidorischen Stellen, welche den Primat als eine göttliche Einsetzung betonten. In DSP heißt der erste Titel: *De primatu Romane ecclesie*. Darin sind zwanzig Kapitel enthalten, die zur Hälfte aus Ps-Isidor stammen³⁹. Während die Mehrzahl der pseudoisidorischen Stellen in DSP schon in früheren Kanonessammlungen aufgenommen wurde, ist die apokryphe Vigiliusstelle zuerst von DSP 12 verwertet worden. Aus den Überschriften der Kanonessammlung des Bischofs Anselm von Lucca⁴⁰ ersieht man, daß es auch ihm in erster Linie um die gött-

³⁴ „*Sancta Romana ecclesia eius merito domini voce consecrata et sanctorum patrum auctoritate roborata primatum tenuit omnium ecclesiarum.*“ A. a. O. 712.

³⁵ „*Nulli . . . dubium est, quod ecclesia Romana fundamentum et sors sit ecclesiarum, a qua omnes ecclesias principium sumpsisse nemo recte credentium ignorat.*“ A. a. O.

³⁶ Der Brief ist auch in die Sammlung des Ps-Isidor aufgenommen (Hinschius 527 ff.), JW 311.

³⁷ „*Oportet eos hoc sequi quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est.*“ A. a. O. 527.

³⁸ Kurz vor der zuletzt angegebenen Stelle: „*Praesertim quum sit manifestum in omnem Italiam, Galliam, Hispanias, Africam atque Siciliam insulasque interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos quos venerabilis apostolus Petrus aut eius successores constituerunt sacerdotes.*“ A. a. O.

³⁹ DSP 2—7, 9—12.

⁴⁰ Vgl. Fournier-Le Bras 2, 25—37.

liche Einsetzung des Primats zu tun ist. Die ebenfalls übernommene Vigiliusstelle trägt bei Anselm die Überschrift:

„*Quod ecclesia Romana omnibus preest ecclesiis, sicut beato Petro datum est preminere ceteris apostolis*⁴¹.“

Bei Deusededit⁴² reden die Indexsätze nur vom Primat über die ganze katholische Kirche und dessen göttlichen Ursprung⁴³. Dagegen ist in den beiden letzten Kanonessammlungen die Quellstelle für DP I aufgenommen worden⁴⁴, beide Male als ein Stück aus einem Brief des Papstes Nikolaus II. an die Mailänder angegeben. Bei Anselm heißt die Überschrift:

„*Quod Romana ecclesia omnes instituit dignitates ecclesiasticas, ipsam autem verbum illud fundavit, per quod creata sunt omnia.*“

Hier ist also der Gedanke des DP I enthalten. Eine genaue Untersuchung der angegebenen Stelle zeigt, wohin das Streben der Zeit ging. Die zitierte Quelle ist ein Teil der Konzilsrede des Petrus Damiani zu Mailand. Während es nun in dieser Rede, wie schon oben angegeben, heißt:

„*Alle Kirchen . . . hat nur ein Kaiser oder König oder ein Mensch . . . errichtet*⁴⁵.“

steht sowohl bei Anselm wie bei Deusededit zu lesen:

„*Alle Kirchen hat die römische Kirche errichtet; sie selbst aber hat allein jener gestiftet . . .*⁴⁶.“

Da die eben angeführte Änderung bei beiden Kanonisten zu finden ist, die aber voneinander unabhängig sind, muß die gemeinsame Vorlage schon diesen Text enthalten haben. Den Gedanken, daß der hl. Petrus der Gründer aller Kirchen des Morgen- und Abendlandes ist, führt Deusededit mit eigenen Worten sowohl zu Beginn seiner Schrift „*Contra invasores et symoniacos*⁴⁷“

⁴¹ Anselm I 9 (Thaner 10).

⁴² Vgl. Fournier-Le Bras 2, 27—53.

⁴³ „*Quod Romana ecclesia a Christo primatum optinuit. Quod ab eodem omnium ecclesiarum caput sit instituta* (WG 6).“

⁴⁴ Bei Anselm I 63 (Thaner 31 f.). Bei Deusededit I 167 (WG 106 f.).

⁴⁵ . . . *cathedras . . . sive rex sive imperator sive . . . homo purus instituit . . . Romanam autem ecclesiam solus ille fundavit.*“

⁴⁶ „*Omnes . . . cathedras . . . ipsa (= Romana ecclesia) instituit; illam vero solus ipse fundavit.*“ c 1 D 22 steht derselbe Text. Vgl. ferner Fournier, Coll. can. 320.

⁴⁷ „*. . . in primis dicendum videtur, quoniam certum est, quod beatissimus apostolus Petrus . . . prius patriarchalibus sedibus Orientis, postmodum vero primos ordinavit pontifices in civitatibus Occidentis.*“ MG Lib. 2, 300.

wie auch seiner Kanonessammlung aus⁴⁸. Zu beachten ist dabei die scharfe Betonung der Überordnung des hl. Petrus gegenüber den Großkirchen des Ostens, deren erste Bischöfe von ihm die Weihe empfangen hätten⁴⁹. Eine ähnliche Ansicht vertritt Bonizo, Bischof von Sutri, der auch zur gregorianischen Partei zählt, in seinem Buch „De Vita Christiana.“ Seine Darlegungen haben wieder den Vorteil, daß man seine eigene Ansicht genau erfährt⁵⁰. So spricht er einmal⁵¹ vom Episkopat, der nur ein einziger ist, wenn er auch über den ganzen Erdkreis verbreitet ist und dieselbe bischöfliche Weihe besitzt, der Bischof von Nepi so gut wie der Bischof von Rom. Aber es gibt beim Episkopat verschiedene Grade. Dann kommt er nach Aufzählung der Patriarchate auf den Unterschied zwischen dem Bischof von Rom und den übrigen zu sprechen. Er besteht darin⁵², daß die letzteren jegliche Würde und jegliches Privileg von der römischen Kirche haben. Die römische Kirche ist aber durch keinerlei Synodalbeschlüsse errichtet, sondern durch das Wort des Herrn gestiftet, der zu Petrus sprach: Du bist Petrus usw. . . . An einer anderen Stelle⁵³ führt er den Gedankengang der Einzigartigkeit der römischen Kirche noch weiter aus. Sie ist, so heißt es da⁵⁴, der Scheitel und das Firmament aller Kirchen. Alle christliche Religion, alle Sakramente der Kirche, mit Ausnahme der Eucharistie, haben von Petrus ihren Ausgang, die Taufe, die Bischofs-, Priester- und Diakonenweihe. Im Gegensatz zu den in eine ganz bestimmte Richtung zielenden Formulierungen der römischen

⁴⁸ Zu Beginn seiner Vorrede mit ähnlichen Worten wie oben. WG 1.

⁴⁹ Die Frontstellung gegen den Osten geht auch aus dem Indexsatz hervor: „Quod non solum Occidentis, sed etiam Orientis episcopi ab eadem (= Rom. eccl.) honorem consecrationis acceperint“. WG 7.

⁵⁰ Im übrigen bringt VCh IV 51 (Perels 134) auch die Überschrift: „Quod Romana ecclesia ab ipso domino sit fundata.“

⁵¹ VCh II 4 (Perels 35).

⁵² „Qui in hoc differunt a Romano episcopo, quia quicquid dignitatis habent vel privilegii a Romana habent ecclesia. Romana vero ecclesia nullis synodis constituta, set ipsius est Domini voce fundata, dicentis . . . Tu es . . .“ a. a. O.

⁵³ VCh IV 1 (Perels 111 f.).

⁵⁴ „Ipsa (Rom. eccl.) enim est vertex et firmamentum omnium ecclesiarum . . . Quid dicam, quod omnis Christiana religio omniaque ecclesiae sacramenta preter unum, quod in ultima cena discipulis a Domino traditum est, ab ipso (= Petrus) sumpsere exordium . . . Unde non dubium est baptisma nostrum ab illo sumpsisse exordium. Set et ordinatio episcoporum et sacerdotum et levitarum ceterorumque ordinum ab illo cepit exordium.“ A. a. O.

Kanonisten begnügen sich die deutschen Verfechter des Primatsgedankens⁵⁵, Bernold von Konstanz und Manegold von Lautenbach mit Zitaten aus Ps-Isidor. Als Schlußergebnis läßt sich feststellen:

1. Die Verfechter des kirchlichen Reformgedankens legten Wert darauf nachzuweisen,

a) daß einzig die Kirche von Rom keinen anderen Stifter als Jesus Christus habe,

b) daß alle übrigen Kirchen von der römischen her ihren Ursprung herhaben.

2. DP 1, der einen von Petrus Damiani geformten Gedanken übernimmt, will nicht nur die göttliche Einsetzung des Primats behaupten⁵⁶, sondern durch Betonung der einzigartigen Gründungsgeschichte der römischen Kirche den Grund für ihre Ausnahmestellung legen, ohne aber auf die von den gregorianischen Kanonisten vertretene Gründung aller übrigen Kirchen durch Rom einzugehen. Damit ist zu Beginn der von uns als Dictatus Papae bezeichneten Sammlung päpstlicher Machtbefugnisse ein fester theologischer Grund gelegt, auf dem sich dann das Gebäude der römischen Vorrechte glanzvoll erheben konnte.

⁵⁵ Bernold, De damnatione scismaticorum, ep. 2 (MG Lib. 2, 29) und Apologeticus c. 23 (MG Lib. 2, 87); Manegold von Lautenbach, De privilegiis sedis apostolicae etc. (MG Lib. 1, 322).

⁵⁶ So erklärt Fliche 2, 193: DP 1 = Christus hat den Primat gestiftet.

1. Abschnitt.

Die Vorrangstellung des Apostolischen Stuhles.

§ 3.

Einzigartige Titel.

I. Der ökumenische Titel.

(DP 2: Quod solus Romanus Pontifex iure dicatur universalis.)

Als erste Folgerung wird nun im zweiten Satz die ökumenische Gewalt des römischen Papstes festgestellt:

„Er allein ist berechtigt sich ‚ökumenisch‘ zu heißen.“

Das ist zunächst eine Frage der Titulatur, die durchaus keine Neuheit in der Papstgeschichte darstellt. Es ist dem Papst nicht daran gelegen, lediglich einen Titel mehr seinem Namen beifügen zu können. Mit diesem Titel soll vielmehr der Papst als der Bischof des ganzen Erdkreises, der ganzen Kirche bezeichnet werden. Es ist die Feststellung seines Universalepiskopats. Darum war es Gregor VII. zu tun. Er selbst bezeichnet sich in der Adresse seiner Briefe immer nur als „Gregorius episcopus servus servorum Dei...“. Dagegen wird er ab und zu als „universalis (papa)“ angeredet. So im Protokoll der römischen Fastensynode vom 11. Februar 1079¹: „Anno ab incarnatione . . . , pontificatus vero domini Gregorii universalis pontificis VII. anno VI.“ Ähnlich wird er in zwei Lehenseidformularien genannt, so im Lehenseid des Fürsten Richard von Capua vom 14. September 1073²: „et tibi domino meo Gregorio universali papae“ und im Lehenseid Robert Guiscards vom 29. Juni 1080 zu Ceprano³ mit demselben Wortlaut. Höchstens ist das eine auffällig, daß beim Eidesformular Richards von Capua der Ausdruck „universali papae“ schon in der Vorurkunde, nämlich in dem von Richard an Alexander II geleisteten Eid⁴, gestanden hat, während beim Eid Roberts dieser Ausdruck erst gegenüber der Vorurkunde⁵ eingefügt wurde. Daß sich Gregor VII.

¹ Reg VI 17a p. 425. ² Reg I 21a p. 35. ³ Reg VIII 1a p. 514.

⁴ Albinus 10, 42 (P. Fabre-L. Duchesne, *Le liber Censuum* 2 (Paris 1905) 93 f.).

⁵ Nämlich seinem Eid von 1059 an Nikolaus II. bei Cencius n. 143. (a. a. O. 1, 422).

als Universalbischof gefühlt hat, daran lassen seine Briefe keinen Zweifel. Sehr deutlich sieht man das aus seinen Darlegungen über die Exkommunikationsgewalt gegenüber Fürsten an Bischof Hermann von Metz⁶. Hier führt er geschichtliche Beispiele von exkommunizierenden Päpsten an, darunter auch Ambrosius, der zwar heilig, aber doch nicht Bischof der gesamten Kirche war⁷. Sehr oft finden sich in seinen Briefen Ausdrücke wie „universalis ecclesia⁸, universalis mater ecclesia⁹ (Romana¹⁰).“ Ihm ist die Obsorge und Regierung der gesamten Kirche übertragen (regimen universalis ecclesiae)¹¹. Der Apostolische Stuhl ist die allgemeine Mutter aller Kirchen und Christen¹². Die römische Kirche als Universalkirche ist die natürliche Folgerung aus DP 1, aus ihrer göttlichen Stiftung. So ist es durchaus berechtigt, daß Gregor VII. in DP 2 die Forderung aufstellt, nur der römische Papst kann mit Recht ökumenisch genannt werden. Er schließt damit jedes Recht eines anderen auf diesen Titel aus. Die These richtet sich gegen die Patriarchen von Konstantinopel. Erst ein Vierteljahrhundert zuvor hatte ein Vorgänger Gregors VII., der Papst Leo IX., Anlaß gehabt, wegen einer solchen Titelanmaßung dem Patriarchen Michael Kerullarios Vorhalte zu machen. In dem großen, 41 Kapitel umfassenden Brief vom 2. September 1053¹³ an den byzantinischen Patriarchen verweist er¹⁴ auf die Anmaßung des Patriarchen Johannes¹⁵, der sich von allen öku-

⁶ Reg VIII 21 p. 554.

⁷ „Beatus Ambrosius, licet sanctus non tamen universalis ecclesiae episcopus“ a. a. O.

⁸ Reg I 12 p. 20; I 55 p. 77; I 85 p. 121; IV 1 p. 291; VIII 1 p. 511; VIII 5 p. 522; VIII 8 p. 526.

⁹ Reg I 7 p. 12; I 50 p. 77.

¹⁰ Reg I 27 p. 45; I 29 p. 46; II 63 p. 218; V 10 p. 361; V 13 p. 366; VIII 21 p. 549.

¹¹ Reg I 52 p. 80.

¹² Reg IV 28 p. 343: „Quin sancta et apostolica sedes princeps et mater sit omnium ecclesiarum et gentium.“ Und Reg I 29 p. 46: „Quod Romana ecclesia universalis mater sit omnium christianorum.“

¹³ Als der Verfasser des Briefes hat Kardinal Humbert zu gelten, vgl. A. Michel, Humbert und Kerullarios 1 (1924) 47 ff.

¹⁴ Kap. 9. Mansi 19, 640.

¹⁵ Johannes IV., der Faste (Jejunator), Patriarch von Konstantinopel (582—595). Dieser war übrigens nicht der erste Patriarch, der ökumenisch genannt wird. Vgl. L 7 C 1, 1; L 34 C 1, 4; Nov. 3, 5, 6, 7, 16, 42, 55, 56, 57, 67, 79; hier wird der Patriarch von Konstantinopel vom Kaiser Justinian als ökumenisch angeredet. Vgl. ferner Zeitschr. f. kath. Theologie 4 (1880) 472. (H. Gris ar)

menischer Patriarch heißen ließ, trotzdem er von den Päpsten Pelagius (II.) und Gregor (I.) dafür gebannt wurde. Nun aber schreckte Michael vor demselben Vergehen nicht zurück. Dabei sei doch dieser Titel von den Konzilsvätern zu Chalzedon Leo (I.) angeboten worden¹⁶, wurde aber weder von diesem noch von seinen Nachfolgern geführt. Wem jedoch stünde der Titel besser zu als den Nachfolgern Petri¹⁷. Derselbe Gedankengang findet sich in einem weiteren Brief an Michael vom Januar 1054¹⁸. In den Akten der Synode zu Reims vom Jahre 1049, bei der Leo IV. persönlich anwesend war, lesen wir¹⁹:

„Es wurde unter Strafe der Exkommunikation angeordnet, daß jeder der Anwesenden, der von einem anderen Primas der Gesamtkirche etwas wüßte, außer dem Bischof von Rom, öffentlich davon Kunde gebe. Da alles schwieg, wurde nach Verlesung der Meinungen früherer rechtläubiger Väter erklärt, daß allein der römische Papst Primas der gesamten Kirche und Apostolikus sei.“

Damit ist bereits der gedankliche Inhalt des DP 2 durch Leo IX. gegeben. Damals stand dieser Papst in ausführlicher Diskussion über den Vorrang der Kirche zu Rom mit den Griechen; dabei spielte, wie die obigen Ausführungen beweisen, auch der ökumenische Titel eine Rolle. Für Gregor VII. war nun die Beilegung des griechischen Schismas eine Aufgabe, die ihn in den ersten Jahren seines Pontifikats beschäftigte. Er glaubte Grund zu der Hoffnung zu haben, daß die Kirche von Konstantinopel zur Verbindung mit der römischen Kirche zurückkehre. Dieser Hoffnung gibt er Ausdruck in einem Brief an König

¹⁶ Diese Behauptung, die schon Gregor I. mehrfach aufgestellt hat, ist unhistorisch.

¹⁷ „Et cui post Christum Jesum hoc nomen magis poterat aptari quam successoribus Petri?“ Mansi 19, 640.

¹⁸ Mansi 19, 664 f. — JW 4354. „Non invenitur universalis apostolus dictus, quamvis princeps apostolorum sit constitutus, nullus successorum eius tamen prodigioso praeomine consensit appellari penitus, licet Magno Leoni praedecessori nostro, et successoribus ipsius, hoc sancta decreverit Chalcedonensis synodus.“

¹⁹ Mansi 19, 738: „... edictum est sub anathemate autoritatis apostolicae, ut si quis assidentium, quempiam universalis ecclesiae primatem, praeter Romanum sedis antistitem assereret, ibidem publica satisfactione patefaceret. Cumque ad haec universi reticerent, lectis sententiis super hac re olim promulgatis ab orthodoxis patribus, declaratum est, quod solus Romanae sedis pontifex, universalis ecclesiae primas esset et Apostolicus.“

Heinrich IV. vom 7. Dezember 1074²⁰, in dem er den Plan einer großzügigen Orientpolitik entwickelt. Hier wird der Gedanke eines Kreuzzuges in genialer Weise mit der Union der Schismatiker verbunden. Die Fäden zum Orient waren gesponnen, Kaiser Michael VII. hatte sich durch eine Legation an den Papst gewandt und Gregor VII. kündigte eine Mission des Patriarchen Dominikus von Grado an²¹. Aber die Versuche sind ergebnislos verlaufen. In einem Briefe an Abt Hugo von Cluny²² klagt er in tiefer Trauer über den Abfall der orientalischen Kirche. Da der DP zwischen zwei Briefen steht, die knapp einundeinhalb Monate später ergangen sind, ist die Frage, die mit dem ökumenischen Titel auf das engste zusammenhängt, sehr aktuell.

Die Kanonistik der gregorianischen Zeit kennt ebenfalls den Anspruch auf den Titel „universalis“. So heißt die Formulierung in DAvr.:

„Nur der römische Papst gilt als allgemein nach dem Zeugnis des Konzils von Chalzedon. Allein die römische Kirche ist allgemein und die Mutter aller²³.“

Bei Deusededit handeln zwei Indexsätze zum 1. Buch vom ökumenischen Titel:

„Der Papst wurde vor dem Konzil zu Nizäa ökumenisch genannt²⁴.“

Hierbei beruft sich Deusededit auf die konstantinische Schenkung²⁵.

„Von der Synode der 630 Väter zu Chalzedon wird er ökumenisch genannt²⁶.“

Die Belegstelle dazu bildet ein Brief Gregors I. an Kaiser Mauritius. Das in diesem Fall entscheidende Stück des Gregorbriefes ist von Deusededit in seine Sammlung aufgenommen

²⁰ Reg II 31 p. 167.

²¹ Reg I 18 p. 29 f.

²² Reg II 49 p. 189 (22. Januar 1075).

²³ „Sola Romanus Pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi sinodo. Sola Romana ecclesia universalis et mater omnium.“ NA 16 (1891) 198.

²⁴ „Item quid ante eam (= Nizäa) vocatus sit papa universalis.“ WG 8.

²⁵ Hier wird vom Papste als „universalis papa“ gesprochen. Die universale Stellung des Papstes wird ausgedrückt in § 12: „Atque decernentes sancimus, ut principatum teneat, tam super quattuor praecipuas sedes Antiochenam, Alexandrinam, Constantinopolitanam et Hierosolimitanam, quamque etiam super omnes universo orbe terrarum dei ecclesias.“

²⁶ „Quod a Chalcedonensi synodo DCXXX patrum universalis sit appellatus.“ WG 8.

worden²⁷. Es ist die Stelle, an der Gregor²⁸ behauptet, daß das Konzil von Chalzedon dem Papst den ökumenischen Titel angeboten habe, aber keiner der Päpste wollte diesen einzigartigen Titel führen. Die Begründung²⁹, die Gregor für seine Weigerung gibt, wird aber von Deusdedit ausgelassen. Ein solcher Ausdruck echt gregorianischer Bescheidenheit paßt nicht in das System des Deusdedit. Daß dem Papst von der Synode zu Chalzedon der Titel „ökumenisch“ angeboten wurde, wird von Gregor I. an der angegebenen³⁰ und noch an anderen Stellen³¹ erwähnt. Ebenso ist diese Erzählung in dem oben angegebenen Brief Leos IX. zu finden³². Aber das Konzil hat nie ein derartiges Anerbieten oder Zugeständnis gemacht³³. Dagegen sind unter die Konzilsakten Bittschriften alexandrinischer Priester und Diakone aufgenommen worden, die den Papst als ökumenischen Erzbischof und Patriarchen von Groß-Rom bezeichnen³⁴. Auch der Legat des Papstes Leo I., Bischof Paschasinus, unterzeichnet sich als Vikar des apostolischen (Herrn) der allgemeinen Kirche³⁵. Aus diesen Tatsachen scheint sich die Meinung Gregors I. über eine Verleihung des ökumenischen Titels durch die Synode gebildet zu haben. Es wäre übrigens verkehrt, wollte man einen Gegensatz in der Auffassung Gregors I. und Gregors VII. finden, weil jener den Titel ablehnte, dieser aber ihn für sich als Recht in Anspruch nahm. Daß dem Papst der Titel von Rechts wegen zustehe, hat ja auch Gregor I. betont³⁶, er hat nur abgelehnt,

²⁷ I 185 WG 114.

²⁸ V 37 (MG Epp. 1, 322).

²⁹ „(Sed nullus eorum umquam hoc singularitatis nomine uti consensit,) ne dum privatam aliquid daretur uni, honore debito sacerdotes privarentur universi.“ A. a. O. Die hervorgehobene Stelle fehlt bei Deusdedit.

³⁰ V 37 (MG Epp. 1, 322).

³¹ V 41 (a. a. O. 332); V 44 (a. a. O. 341); VIII 29 (a. a. O. 2, 31).

³² Mansi 19, 640.

³³ Hefele CG 2, 545.

³⁴ „Τῶ ἀγιωτάτῳ, καὶ θεοφιλεστάτῳ οἰκουμένικῳ ἀρχιεπισκόπῳ, καὶ πατριάρχῃ τῆς μεγάλης Ρώμης Λέοντι . . .“ Mansi 6, 1005/1006. Ähnliche Adressen bei Mansi 6, 1011/1012; 1021/1022; 1029/1030.

³⁵ „ . . . ἐπέχων τὸν τόπον τοῦ δεσπότη μου τοῦ μακαριωτάτου καὶ Ἀποστολικοῦ τῆς οἰκουμένης ἐκκλησίας ἐπισκόπου πόλεως Ρώμης Λέοντος ἐν τῇ συνόδῳ τοῖς Ἑλληνοῖσι ἀναγνωθεῖσι ὑπέγραψα.“ Mansi 7, 135. Die Mansi 7, 136 beige druckte Übersetzung heißt: „Vicarius domini mei beatissimi atque apostolici universalis ecclesiae papae urbis Romae Leonis, synodo praesidens statui et subscripsi.“ Beachte die Änderung am Schluß der Übersetzung!

³⁶ ebenso Leo IX.

ihn persönlich zu führen, was ja Gregor VII. auch nicht tat. Während DA v r und Deusdedit positiv das Recht des Papstes auf den ökumenischen Titel proklamieren, drücken DSP mit Anselm den Anspruch in negativer Form aus:

„Niemand soll als ökumenisch bezeichnet werden³⁷.“

Als Belegstellen sind in beiden Sammlungen angegeben je ein Abschnitt aus Ps-Pelagius II.³⁸ und Gregor I.³⁹. In beiden Briefen wird der ökumenische Titel vom Papst abgelehnt mit der Begründung, daß durch die Anmaßung dieses Titels dem Rang der anderen Patriarchen Abbruch geschehe. So verwerfen die beiden letzteren Sammlungen die Führung des ökumenischen Titels überhaupt und geben dadurch ein Zustandsbild der tatsächlichen Lage, während Deusdedit und DA v r das Recht des römischen Papstes auf diesen Titel betonen. Im Decretum Gratiani sind beide ebengenannten Quellenstellen gleichfalls enthalten (c 4, 5 D 99) und werden eingeleitet durch den Satz: „Universalis autem nec etiam Romanus Pontifex appelletur.“ Die Auseinandersetzung mit dem Osten war in der Mitte des 12. Jahrhundert nicht mehr so gegenwartsnah, wie für die Gregorianer, die selbst Zeugen des Schismas waren.

II. Der Papsttitel.

(DP 11: Quod hoc unicum est nomen in mundo.)

In seiner unbestimmten Allgemeinheit ist DP 11 wohl am schwersten zu erklären. Da unmittelbar vorhergehend DP 10 von der Erwähnung des päpstlichen Namens in der Liturgie handelt, ist wohl die Deutung auf den Namen „Papst“ vorzuziehen⁴⁰. Kein anderer Prälat soll diesen Titel tragen, er ist ein Reservat des allgemeinen Bischofs der ganzen Kirche, des

³⁷ „Ne universalis quisquam vocetur.“ Überschrift zu DSP Titel 24, Anselm VI 117 und 118 (Thaner 325 f.).

³⁸ Hinschius 721 f. = DSP 184 = Anselm VI 117. Die historische Grundlage dieser Fälschung ist eine Briefstelle Gregors I. (V 41 ed. MG Epp. 1, 332). Die Adresse des Briefes ist aber bei Anselm und DSP kürzer als bei Ps-Isidor. Dadurch wird der Eindruck eines allgemeinen Rundschreibens erweckt.

³⁹ Brief an die Patriarchen Eulogius von Alexandrien VIII 29 a. a. O. 2, 31 = Anselm VI 118 (Thaner 325 f.) = DSP 185.

⁴⁰ So Voigt 389; NA 16 (1891) 197 (S. Löwenfeld); Hinschius KR 1, 207; K ulot 54 f.

Bischofs von Rom. Damit fügt sich DP 11 harmonisch in den Kranz päpstlicher Ehrenvorrechte ein, welche die hierarchisch einzigartige Stellung ihres Trägers dartun soll. Der Titel „papa“, der ursprünglich Ehrenname eines jeden Bischofs war, ist im Laufe der Zeit ein ausschließliches Vorrecht des obersten Hierarchen der Gesamtkirche geworden⁴¹. W. Martens⁴² glaubt, daß DP 11 „unzweifelhaft“ die Stelle im Philipperbrief vor Augen hatte:

„Er gab ihm einen Namen, der über jeden Namen ist⁴³.“ allein so zweifellos ist das nicht; die Verwandtschaft mit der Philipperbriefstelle ist doch zu fern und liegt nur für den klar, der von vornherein DP 11 auf die einzigartige Würde des Papstes Bezug haben läßt, ihm also einen übertragenen Sinn gibt⁴⁴.

Aus der zeitgenössischen Kanonistik ist keine Parallele zu DP 11 anzuführen. Auch die Stellen bei Anselm⁴⁵ und Deusedit⁴⁶, die von H. Kulot⁴⁷ unter Vorbehalt angeführt werden, lassen sich doch nur gezwungen mit DP 11 in Zusammenhang bringen. Es sind das zwei Stellen aus Ps-Isidor. In der einen wird der Apostolische Stuhl als: „die leuchtendste Form aller Titel⁴⁸“ und in der anderen als „der leuchtendste Titel seiner Priester, d. h. aller Bischöfe⁴⁹“ bezeichnet. Man sieht, daß ein Zusammenhang mit unserem Satz nicht besteht. Wohl aber ist unter den Indexsätzen des Deusedit ein Satz enthalten⁵⁰, der feststellt, daß der Name Papst bereits vom Konzil von Nizäa gebraucht wird, unter Berufung auf ein Schreiben des Konzils an Papst Sylvester⁵¹. Aus den Briefen Gregors VII. ist ebenfalls nichts Hiehergehöriges bekannt. Es erhebt sich also die Frage: Hatte denn Gregor VII. einen Anlaß, die Einzigartig-

⁴¹ Hinschius KR 1, 207.

⁴² 2, 323.

⁴³ „donavit illi nomen, quod est super omne nomen.“ Philp. 2, 9.

⁴⁴ Martens 2, 323, ferner NA 18 (1893) 145 (E. Sackur).

⁴⁵ I 18 (Thaner 14 f.); II 51 (a. a. O. 99).

⁴⁶ I 23 (WG 38). ⁴⁷ a. a. O. 55.

⁴⁸ Ps-Athanasius an Felix II. c 4 (Hinschius 480) = Anselm II 51 = Deusedit I 23: „ipsam formam universorum titulorum lucidissimam... Jesus Christus vestram apostolicam constituit sedem.“

⁴⁹ Ps-Damasus c 8 (Hinschius 502): „titulum lucidissimum suorum sacerdotum i. e. omnium episcoporum.“ Zugrunde liegt eine Stelle aus einem Brief des Sergius von Zypern an Papst Theodor, der von Martin I. auf dem lateranesischen Konzil 649 verlesen wurde (Mansi X, 914).

⁵⁰ „Quod a Nicena synodo nominatus sit papa.“ WG 8.

⁵¹ I 7 (WG 32 f.)

keit seines Titels „Papst“ eigens noch feststellen zu müssen? W. Martens⁵² verneint die Frage, weil die Bezeichnung (papa) im 11. Jahrhundert völlig durchgedrungen war, so daß kein Bedürfnis vorlag, sie in Erinnerung zu bringen oder einzuschärfen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß ein orientalischer Patriarch, der von Alexandrien, sich offiziell als „Papst“ bezeichnete, auch noch im 11. Jahrhundert⁵³. Der alexandrinische Papsttitel war im Abendland bekannt, wenigstens dem Patriarchen Dominikus (III.) von Grado, der vielleicht der Mittelsmann bei dem Unionsversuch Gregors VII. mit Byzanz war⁵⁴. Dominikus erhielt vom Patriarchen Petrus von Antiochien ungefähr i. J. 1055 einen Brief, in dem ihm dieser das Recht bestritt, sich „Patriarch“ zu heißen; denn es gebe auf der ganzen Welt nur fünf Patriarchen: Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Dann heißt es weiter⁵⁵:

„Aber auch von diesen wird nicht jeder rechtmäßig Patriarch genannt, sondern nur durch Mißbrauch. Es werden bezeichnet der Hohepriester von Rom als Papst, der von Konstantinopel als Erzbischof, der von Alexandrien als Papst, der von Jerusalem als Erzbischof, einzig und allein der von Antiochien nennt sich und läßt sich Patriarch nennen.“

Da anzunehmen ist, daß Dominikus die römische Kurie von seinem Briefwechsel in Kenntnis setzte, wird auch wohl Gregor VII., der zu jener Zeit schon an der Kurie tätig war, von derartigen Ansprüchen des alexandrinischen Patriarchen gewußt haben.

Des weiteren erfahren wir aus den Akten der Reformsynode zu Reims i. J. 1049 unter Leo IX. von einer Bannung des Erz-

⁵² 2, 323.

⁵³ Nach den Meditata des griechischen Kanonisten Theodor Balsamon (12. Jahrh.) sind „Papst, Patriarch, Erzbischof zwar verschiedene Bezeichnungen, bedeuten aber keinen Unterschied der Gewalt nach“ (PG 138, 1028). Balsamon kennt auch den besonderen Titel „Papst“ für den Patriarchen von Alexandrien und führt als Erklärung dafür die Fabel an, daß Kyrill auf der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus i. J. 431 die Privilegien des Papstes bekommen habe.

⁵⁴ Vgl. Reg I 18 p. 29 Anm. 3.

⁵⁵ C. Witt, Acta et Scripta, quae de controversiis Ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant. (1861) 211: „Ἄλλ' οὐδὲ τούτων ἕκαστος κυρίως πατριάρχης καλεῖται, καταχρηστικῶς δέ. Ἀνακηρύττονται δὲ ὁ μὲν ἀρχιερεὺς τῆς Ῥώμης πάπας, ὁ δὲ Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπίσκοπος, ὁ Ἀλεξανδρείας πάπας καὶ ὁ τῶν Ἱεροσολύμων ἀρχιεπίσκοπος, μόνος δὲ ὁ Ἀντιοχείας ἰδιαζόντως ἐκληρώθη πατριάρχης ἀνοῦειν καὶ λέγεσθαι.“ Vgl. J. Hergenröther, Photius (1869) 3, 766.

bischofs von San Jago, weil er sich den Namen eines „apostolicus“ widerrechtlich beigelegt habe⁵⁶. Im 10. Jahrhundert bezeichnen sich die Bischöfe von San Jago von Compostella als „Bischof der apostolischen Kathedra⁵⁷“ oder „Bischof des Apostolischen Stuhles⁵⁸“, womit auf den hl. Apostel Jakobus Bezug genommen wird. König Ordoño III. von Leon betitelt den Bischof Sisnando II. von Compostella als „Bischof unseres Patrons und des ganzen Erdkreises⁵⁹“. Aus dem Bannfluch Leos IX. gegen den Erzbischof von Compostella ergibt sich, daß auch noch im 11. Jahrhundert die Bezeichnung „apostolischer Sitz“ für San Jago gebräuchlich war, so daß DP 11 die Einzigartigkeit der päpstlichen Titulatur als Papst und Apostolikus gegen Ost und West auch noch im 11. Jahrhundert zu verteidigen hatte und nicht nur im übertragenen Sinn erklärt werden kann.

§ 4.

Besondere Ehrenvorrechte.**I. Kaiserliche Insignien.**

(DP 8: Quod solus possit uti imperialibus insigniis.)

Der Vorrang des Apostolischen Stuhles in Rom offenbart sich außer in der Titulatur noch in bestimmten Ehrenrechten. So behauptet DP 8:

„Der Papst kann allein kaiserliche Abzeichen benutzen.“

Die Übersetzung wurde absichtlich weit ausdeutbar gewählt, wie ja auch das lateinische Original auf den ersten Blick eine Reihe von Erklärungsmöglichkeiten zuläßt. Tatsächlich sind

⁵⁶ Mansi 19, 741: „Excommunicatus est etiam sancti Jacobi archiepiscopus Gallicensis, quia contra fas sibi vendicaret culmen apostolici nominis.“

⁵⁷ So der hl. Rodendo (970—977): „Indignus et merito ultimus Apostolicae Cathedrae et Sedis Iriensis Rudesindus Episcopus“ in: España Sagrada. Tom. 19 v. Henriquez Florez. (Madrid 1765) p. 164.

⁵⁸ Pelayo I. 977—985: „Ego licet immerito Pelagius Dei Gr. Iriensis et etiam Apostolicae Sedis Eps.“ a. a. O. 166 u. 373.

⁵⁹ „Inclyto et venerabili Patri Domino Sisnando Episcopo huius Patroni nostri et totius Orbis, Antistiti.“ a. a. O. 366 vgl. dazu H. J. Hüffer, Die leonesischen Hegemoniebestrebungen und Kaisertitel, in den Spanischen Forschungen der Görresgesellschaft, 1. Reihe, 3. Bd., herausgegeben v. H. Finke-K. Beyerle-G. Schreiber, S. 355, 361.

auch schon die verschiedensten Deutungen gegeben worden. Während früher das päpstliche Verfügungsrecht über die kaiserlichen Insignien¹ oder über die Kaiserwürde² darunter verstanden wurde, weist Jaffé³ die kirchenrechtliche Quelle des Satzes auf, und damit ist auch die Erklärung erleichtert. Die kanonistische Belegstelle für DP 8 ist jener Abschnitt der Konstantinischen Schenkung, wodurch dem Papst die Kaiserkrone, das Phrygium, der Halsschmuck, der Purpurmantel, die Scharlachtunika, sowie alle anderen kaiserlichen Gewand- und Schmuckstücke, eine Leibwache und das kaiserliche Aufzugsrecht zugestanden wird⁴. Dieses vom Pseudo-Konstantin den Päpsten verliehene Privileg nimmt Gregor VII. in DP 8 für sich in Anspruch. Daß er sich diese Auszeichnung kraft kirchlichen oder göttlichen Rechts zuschreibt, im Gegensatz zur KSch⁵, die eine kaiserliche Verleihung zum Inhalt hat, ist aus DP 8 allein nicht zu schließen. Sonst aber fehlen Äußerungen Gregors über diesen Punkt. Allerdings liegt eine solche Auffassung, wie die eben vortragene, durchaus in der Linie seiner Politik, die KSch tot zu schweigen. Daß aber trotzdem die KSch die hauptsächlichste kanonistische Belegstelle für DP 8 ist, ergibt sich aus der Stellungnahme der gregorianischen Kanonisten. Anselm und Deusdedit haben die KSch in ihre Sammlungen aufgenommen⁶. Die Überschrift⁷ in der Sammlung Anselms berichtet, daß Kaiser Konstantin dem Papst die Krone und alle königliche Würde in Rom, Italien und im Abendland übertragen habe. Dann bringt er aus der schon von Papst Gelasius⁸ empfohlenen

¹ Voigt 425.

² A. F. Gfrörer, Pabst Gregorius VII und sein Zeitalter, 2 (1859) 422.

³ Ph. Jaffé, Monumenta Gregoriana (1865) 174 n. 2.

⁴ § 14: „... concedimus... beato Silvestrio... et omnibus eius successoribus pontificibus... diadema videlicet coronam capitis nostri simulque frigium nec non et superhumeralem, videlicet lorum, qui imperiale circumdare adsolet collum, verum etiam et clamidem purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta seu et dignitatem imperialium praesidentium equitum, conferentes etiam et imperialia scepra, simulque et conta atque signa, banda etiam et diversa ornamenta imperialia et omnem processionem imperialis culminis et gloriam potestatis nostrae.“

⁵ Martens 2, 321.

⁶ Anselm IV 33 (Thaner 206—210), Deusdedit IV 1 (WG 397).

⁷ „Quod Constantinus imperator papae concessit coronam et omnem regiam dignitatem in urbe Romana et Italia et in partibus occidentalibus.“

⁸ De recipiendis et non recipiendis libris (Thiel 460).

Silvesterlegende⁹ den Bericht von einem Privileg des Kaisers Konstantin, demzufolge die Bischöfe des römischen Weltreichs den Papst ebenso als Oberhaupt betrachten sollten, wie die Beamten den Kaiser, daran schließt sich der dispositive Teil der KSch. Da Anselm nur Verfasser des ersten Satzes der Überschrift in der Thanerschen Ausgabe ist¹⁰, ergibt sich, daß er als das Kernstück der KSch die Verleihung der Krone und der königlichen Würde gesehen hat. Bei Deusededit ist die Absicht, die ihn bei der Auswahl seiner Kanones leitete, aus den Indexsätzen zu ersehen. Die Sätze, die sich mit der KSch beschäftigen, betonen die Erhöhung des Hl. Stuhles¹¹, die Schenkungen von Ländereien¹², die Verleihung von Abzeichen an den Papst und seinen Klerus¹³, die Herrschaft über den ganzen Westen¹⁴, die Verleihung der Kaiserkrone, den Ausschluß der weltlichen Kaiser Gewalt in Rom¹⁵, die Sandalen und Ziertücher der römischen Kleriker und ihren ausschließlichen Anspruch darauf¹⁶ und den Patrizierrang der römischen Kleriker¹⁷. Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß Deusededit hauptsächlich auf die politischen und zeremoniellen Folgen der KSch für den Apostolischen Stuhl (und seine Kleriker¹⁸) Wert legt. Die Stellungnahme der gregorianischen Kanonisten zeigt, daß die KSch zu ihrer Zeit die Rechtsquelle für die kaiserlichen Abzeichen des Papstes waren. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Gregor noch eine andere Stelle als Grundlage für DP 8 im Auge hatte. In der *Vita Constantini papae* des Papstbuches, die auch eine Quellenstelle für DP 9 ist, lesen wir, daß der Papst und seine vornehme Gefolgschaft unter allgemeinem Festesjubiläum mit kaiserlichen Prunkpferden, vergoldeten Sätteln und Zügeln, mit besonderen

⁹ B. Mombritius, *Sanctuarium* (Paris 1910) 2, 513.

¹⁰ Siehe Anmerkung 7.

¹¹ „Qualiter imperator Constantinus apostolicam sedem exaltauerit“ (WG 420).

¹² „Qvibus in locis eidem predia contulerit.“ a. a. O.

¹³ „Qve insignia R. pontifici et clero eius contulerit.“ a. a. O.

¹⁴ „Qualiter eius dispositioni totum Occidentem reliquerit.“ a. a. O.

¹⁵ „Qvod imperialem corona eidem contulerit et diffinierit terrenum imperium Rome potestatem non habere.“ a. a. O.

¹⁶ „De sandaliis et mappulis eorundem.“ Indexsatz zum 2. Buch mit Berufung auf KSch (WG 17): „Quod aliis clericis non licet eadem habere insignia.“ a. a. O.

¹⁷ „R(omani) clerici locum antiquorum habent patriciorum.“ a. a. O.

¹⁸ Er war Kardinalpriester.

Pferdedecken (mappuli) in Byzanz eingezogen ist¹⁹. Ebenso wird erwähnt, daß der Papst die in Rom gebräuchliche Kopfbedeckung, das *camelaucum*, getragen hat²⁰. Deusededit hat die Stelle aus dem Papstbuch in seine Sammlung aufgenommen. Bezeichnenderweise ist bei ihm unter der Gefolgschaft des Papstes, die mit kaiserlichen Abzeichen geschmückt ist, auch der päpstliche Klerus erwähnt, von dem im Papstbuch nichts zu lesen ist²¹.

Auffallend ist, daß in den kanonistischen Sammlungen so stark die Übertragung der Kaiserkrone betont wird, da doch Papst Silvester nach der KSch mit Rücksicht auf seine klerikale Tonsur das Tragen einer goldenen Krone abgelehnt hat²². Vielleicht läßt sich das besondere Interesse an der Krone erklären aus der Zusammenstellung mit politischen Forderungen, wie sie sowohl bei Anselm als auch bei Deusededit erscheint. Namentlich Deusededit geht in der Behauptung des Ausschlusses jeder weltlichen Hoheit zu Rom sehr weit²³. Aus dem 11. Jahrhundert ist uns auch der erste Bericht über eine Krönung des Papstes im eigentlichen Sinn erhalten. Es ist die Erzählung Benzos von Alba über die Krönung Nikolaus II. im Jahre 1059²⁴. In dieser Schmähschrift auf Gregor, seine Parteigänger und Kreaturen, wird erzählt, daß Hildebrand seinem Papst zum tödlichen Entsetzen der Bischöfe eine Königskrone aufgesetzt habe, an der zwei Reifen²⁵ angebracht waren mit bezeich-

¹⁹ „omnes letantes et diem festum agentes, pontifex et eius primates cum sellares imperiales, sellas et frenos inauratos simul et mappulos, ingressi sunt civitatem.“ *Lib. Pont.* (Duchesne 1, 390).

²⁰ „Apostolicus pontifex cum camelauco in civitate, ut solitus est Rome procedere . . .“ a. a. O.

²¹ I 193 (WG 496) heißt es: „Pontifex vero et eius clerus et primates cum sellaribus . . .“

²² § 16: „Papa super coronam clericatus, quam gerit ad gloriam beati Petri, omnino ipsa ex auro non est passus uti corona.“

²³ S. oben Anm. 15.

²⁴ MG SS. 11, 672: „(Hildebrand) indixit synodum, ubi regali corona suum coronavit hydolum. Quod cernentes episcopi, facti sunt velut mortui. Legebatur autem in inferiori circulo eiusdem serti ita: Corona regni de manu Dei. In altero vero sic: Diadema imperii de manu Petri.“ Der nämliche Benzo berichtet a. a. O. auch über die Krönung Alexanders II. (1061): „Quasi rex in synodo coronatur“, während die Krönung Gregors VII. mit den Worten: „Demonium coronatur“ abgetan wird. Allerdings heißt es auch in der *Vita Gregors von Boso* (*Lib. Pont.* Duchesne 2, 282): „Ad palatium denique coronatus . . . reversus.“

²⁵ Vgl. A. Hofmeister in H Z 114 (1915) 671.

nenden Aufschriften²⁶. Wenn auch der Bericht wegen seines leidenschaftlichen Tones mit äußerster Vorsicht aufgenommen werden muß²⁷, so scheint es doch, daß zur Zeit des Reformpapsttums besonderer Wert auf die Art des päpstlichen Kopfschmuckes gelegt wurde²⁸.

DP 8 behandelt aber die Auszeichnung der kaiserlichen Insignien als ausschließliches Recht des Papstes. Gegen wen richtet sich dieser Anspruch? Wohl kaum gegen den Kaiser. Für eine solche Stellungnahme müßte doch auch sonst irgendein Niederschlag in den Quellen zu finden sein. Immerhin ist es möglich, daß als Unterton der Gedanke mitgeschwungen hat, dem schon Deusdedit in seinem Indexsatz Ausdruck gegeben, daß nämlich in Rom kein weltliches Hoheitsrecht Platz habe. Dagegen kann sich DP 8 sehr wohl gegen die Bischöfe gerichtet haben²⁹. Deusdedit zieht aus der KSch in seinen Indexsätzen die Folgerung, daß die römischen Kleriker einen ausschließlichen Anspruch auf besondere Insignien haben. Warum sollte sich nicht auch der Papst selbst ein alleiniges Recht auf bestimmte auszeichnende Gewänder gewahrt haben? Aus dem DA^vr 10³⁰ ersehen wir, daß der Papst allein das Recht habe, bei Aufzügen das regnum und die übrige kaiserliche Ausstattung zu tragen³¹. „Regnum“ braucht nicht unbedingt eine Krone zu sein. Der aus dem 9. Jahrhundert stammende Ordo Romanus IX n. 6³² gibt die Anweisung, daß dem Papst vor seinem Heimritt vom Marschall ein „regnum“ aufgesetzt werde. Dieser Kopfschmuck wird als ein helmartiges weißes Bekleidungsstück geschildert³³. Man denkt an das „frygium“ der KSch, das ja auch als außerliturgischer Kopf-

²⁶ Im Anklang an das Isaiaszitat 62, 3: „Et erit corona gloriae in manu Domini et diadema regni in manu Dei tui.“

²⁷ Martens I, 30 spricht sich scharf gegen die Glaubwürdigkeit des Berichtes aus.

²⁸ „Es muß also der Kronreifen spätestens im Verlauf des 11. Jahrhunderts zum päpstlichen Camelaucum hinzugekommen sein.“ J. Braun, Die liturgische Gewandung (1907) 499.

²⁹ W. Wühr, Studien zu Gregor VII. Kirchenreform und Weltpolitik (1930) 118.

³⁰ NA 16 (1891) 200.

³¹ „Soli pape licet in processionibus insigne quod vocatur regnum portare cum reliquo paratu imperiali.“

³² PL 78, 107.

³³ „Et imponit ei in capite regnum, quod in similitudinem cassidis ex albo fit indumento.“ a. a. O. = Anselm VI 45 (Thaner 291).

schmuck erscheint³⁴. Der oben angeführte Satz aus DA^vr 10 steht neben Sätzen, die alle Privilegien des Papstes gegenüber den Bischöfen zum Ausdruck bringen. Nun ist die Quellenlage für den Kopfschmuck der Bischöfe im 11. Jahrhundert etwas unsicher. Das erste Jahrtausend kennt keinen bestimmten bischöflichen Kopfschmuck³⁵. Eine zuverlässige Nachricht über eine Verleihung der Mitra bringt erst die Mitte des 11. Jahrhunderts unter Leo IX.³⁶, der Erzbischof Eberhard von Trier zum Zeichen seines Vorrangs mit der römischen Mitra ausgezeichnet, die er nach römischer Sitte bei Gottesdiensten tragen soll. Die Mitra soll an die Abhängigkeit vom römischen Stuhl erinnern³⁷. Aus dieser Privilegienbulle geht hervor:

1. die Mitra galt als spezifisch römisch,
2. sie wurde in Rom bei gottesdienstlichen Handlungen getragen,
3. sie ist eine römische Auszeichnung und ein Abzeichen der Verbindung mit dem römischen Stuhl.

Die Mitra ist nämlich im 11. Jahrhundert kein pontificaler Kopfschmuck, den die Bischöfe nach eigenem Recht tragen, sondern ein vom Papst verliehenes Privileg, das sich aber nicht nur auf Bischöfe beschränkt. Die Mitra scheint ein Abzeichen der römischen Kleriker gewesen zu sein³⁸, ihr Gebrauch wird auch Kanonikern gestattet, so den „Kardinälen“ von Besançon, den höheren Kanonikern von Halberstadt³⁹ und von Bamberg⁴⁰, aber nur für bestimmte Festtage. Im Privileg für Bamberg wird die Verleihung ausdrücklich begründet mit dem Dienst am Grabe

³⁴ „statuentes, eundem frygium omnes eius successores pontifices regulariter uti in processionibus.“

³⁵ Vgl. J. Braun, a. a. O. 431 ff.

³⁶ A. a. O. 447 f.

³⁷ „Pro investitura ipsius primatus, Romana mitra caput vestrum insignivimus, qua vos et successores vestri in ecclesiasticis officiis Romano more semper utamini, semperque vos esse Romanae sedis discipulos reminiscamini.“ PL 143, 595. JW 4158.

³⁸ Die römischen Kardinäle zur Zeit Gregors VII. tragen die Mitra. Vgl. den Bericht Bonizos von Sutri in seinem Liber ad amicum (MG Lib. 1, 603) über einen von Gregor VII. abgeschafften Unfug in der Peterskirche, aus dem hervorgeht, daß die Mitra geradezu ein Kennzeichen der Kardinäle war; vgl. ferner E. Eichmann, Die Mitra des abendländischen Kaisers, in Festschrift für S. Merkle 1922.

³⁹ Vgl. unten Am. 48.

⁴⁰ Privileg Leos IX. für Bischof Hartwig von Bamberg. PL 143, 699 f.

des Papstes Clemens II. im Dom zu Bamberg. Eine Ausdehnung des Privilegs auf andere Geistliche und andere als die angeführten Festtage wird zurückgewiesen, „damit der Ehrenstellung des Apostolischen Stuhles kein Eintrag geschehe“⁴¹. Aber auch Äbten⁴² und selbst (wenn auch selten) weltlichen Fürsten⁴³ wird die Mitra verliehen. Auch der römische Kaiser erhält bei seiner Krönung die Mitra⁴⁴ (aber auch die Dalmatika und die Sandalen). Die Form der Mitra des 11. Jahrhunderts war der spitze Kegel, also ohne Einbuchtung und ohne Hörner. Ein Unterschied zur päpstlichen außerliturgischen Kopfbedeckung, dem „frygium“ ist nicht wahrzunehmen⁴⁵. Späterhin war dann allerdings durch das Aufkommen der gehörnten Mitra ein Unterschied zu erkennen⁴⁶.

Zum Zeichen der besonderen Abhängigkeit vom römischen Stuhl werden außer der Mitra noch andere Privilegien verliehen: das Pallium⁴⁷, das Vortragkreuz, das Recht auf einem weißen Pferd zu reiten⁴⁸, die Dalmatika und die Sandalen. Gerade die letzteren Auszeichnungen sind eine besondere Auszeichnung des römischen Klerus, der Kardinäle. Die Privilegien des weißbehängenen Pferdes bei Prozessionen und der senatorischen Schuhe sind in der KSch § 15 enthalten⁴⁹. In einem Brief an den Abt von Fulda erwähnt Clemens II.⁵⁰, daß dem Abt der Gebrauch der Sandalen, der Strümpfe (*caligae*) und der Dalmatik durch die heiligen Ka-

⁴¹ „Ne honor proprius apostolicae sedis vilescat.“ a. a. O. 700.

⁴² Z. B. JW 5090; MG SS. 25, 784. Außer der Mitra auch Ring und Sandalen.

⁴³ Gregor VII. bestätigte (Reg I 38 p. 60) ein Mitraprivileg Alexanders II. für Herzog Wratisslaus II. von Böhmen („ad signum intimae dilectionis“).

⁴⁴ Vgl. den sog. Ordo Cencius II. (L. Fabre, *Le liber Censuum*, I, Paris 1920 p. 1*). Zur Datierung vgl. neuestens E. Eichmann im *Historischen Jahrb. d. Görresgesellschaft* 52 (1932) 265 ff.

⁴⁵ Vgl. Braun a. a. O. 497 mit den Abbildungen S. 451 u. S. 447.

⁴⁶ Vgl. den von Braun a. a. O. 498 Anm. I angeführten Brauch des „ca-maurum“ der Erzbischöfe von Benevent, das dem päpstlichen „regnum“ entsprach. Diese alte Form der Mitra hielt sich in Benevent bis zum 16. Jahrhundert.

⁴⁷ Nach DAVr 10 hat nur der Papst das Recht, bei jeder Messe und bei Aufzügen auf Grund alter Gewohnheit das Pallium zu tragen.

⁴⁸ So in dem Privileg Leos IX. an Erzbischof Liuthbald von Mainz. PL 143, 696. Ebenso Alexander II. an Bischof Burchard von Halberstadt. MG SS 23, 98.

⁴⁹ „decernimus . . . , ut clerici eiusdem sanctae Romanae ecclesiae mappulis ex lenteaminibus, id est candidissimo colore, eorum decorari equos et ita equitari, et sicut noster senatus calceamenta uti cum udonibus, id est candido linteamine illustrari.“

⁵⁰ PL 142, 580.

nonen verboten sei und er will ihn bei allen Äbten beseitigt wissen, wengleich einige seiner Vorgänger, durch Einfluß von außen (*tyrannide pravorum coacti*) solche unkanonische Privilegien erteilt hätten. Jedermann wisse, fährt er fort, daß die römischen Bischöfe, Kardinalpriester und -diakone ganz besondere Ehrenzeichen trügen, welche den gleichen Weihegraden an den übrigen Kirchen nicht zustünden; so trügen die Kardinalpriester die Dalmatik, und gebrauchten das weißbehängte Pferd bei feierlichen Aufzügen⁵¹. Dalmatik und Sandalen sowie das Privileg des *naccus*⁵² sind also eigentümliche und ausschließliche römische Auszeichnungen, woran ja, wie wir oben gesehen haben, Deusdedit geradezu eifersüchtig festhält. Allein schon unter Leo IX. werden die genannten Privilegien an die höheren Kleriker anderer Kirchen verliehen, so z. B. an die „Kardinäle“ von Besançon⁵³ (zugleich mit der Mitra) für diejenigen, welche an genau bestimmten Tagen an einem von Papst Leo IX. geweihten Altar Dienst tun. Diese besonders enge Beziehung der Kirche von Besançon zum Papst soll eben durch die Privilegien eigens unterstrichen werden. In anderen Fällen ist die Verleihung des Titels und Rangs eines „*Filius specialis*“ bzw. einer „*Filia Romanae ecclesiae*“ an Bischof und Kirche, wie in dem oben zitierten Privileg für Halberstadt, oder die besondere geistige Verwandtschaft der Kirchen infolge des nämlichen Titels wie in Köln⁵⁴,

⁵¹ „Totus pene mundus noverit quod specialissimas dignitates nostri episcopi ac cardinales presbyteri atque diacones habeant, quas caeterarum ecclesiarum huiusmodi gradibus habere non licet. Dalmaticas nostri cardinales presbyteri ferunt, naccis in processionibus solemnibus utuntur“; a. a. O.

⁵² d. h. die weiße Pferddecke, ein von der KSch § 15 dem römischen Klerus verliehenes Privileg, daß von diesem schon frühzeitig eifersüchtig gewahrt wurde. Vgl. die *Vita Cononis* (686—687) (Lib. Pont. ed. Duchesne I, 369), wo dem Papst zum Vorwurf gemacht wurde, daß er einem Diakon von Syrakus ein solches Privileg zugestanden habe („sed et mappulum ad cabalicandum uti licentiam ei concessit“).

⁵³ Nach dem Privileg Leos IX. für Erzbischof Hugo von Besançon: „Horum (= der Kardinäle von B.) itaque quicumque ibi (am Altar des hl. Stephan) celebraverit missam, induat dalmaticam . . . , sandaliis quoque utantur, et mitra, tam ipse sacerdos, quam diaconus, nec non subdiaconus . . .“ PL 143, 668 f.

⁵⁴ Leo IX.: „Praesertim cum ecclesia haec sub nomine principis apostolorum beatissimi Petri sit consecrata, sicut mater sua, cui praesidemus divina clementia, ut quae matrem imitatur ex nomine filia, imitetur etiam aliquantisper in dignitate ecclesiae protegaturque sub alis defensionis suis.“ PL 143, 687. E. Eichmann, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst, in: *Zeitschr. der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, germanist. Abt.* 50 (1916) 291 ff.

der Grund für eine solche Auszeichnung, die in betonter Form das besondere Kindschaftsverhältnis der betreffenden Kirche zum römischen Muttersitz zum Ausdruck bringen soll. Für den Bereich der lateinischen Kirche können wir also das Bestreben der Päpste feststellen, die Auszeichnungen, die Mitra, Pallium, Sandalen usw., als besondere römische Vergünstigung zu betrachten.

Jedoch besteht aber weiterhin die Möglichkeit, daß DP 8 sich gegen die orientalischen Patriarchen richtet. Bereits gegen Ende des 10. Jahrhunderts trägt der Patriarch von Alexandrien eine Mitra⁵⁵. Diese Auszeichnung soll nach einer von dem griechischen Kanonisten Theodor Balsamon⁵⁶ berichteten Legende Papst Zölestin (422—432) dem hl. Kyrillos, verliehen haben, weil dieser an Stelle des Papstes den Vorsitz bei der dritten ökumenischen Synode zu Ephesus führte⁵⁷. Genau die nämliche Auszeichnung, die Papst Silvester von Kaiser Konstantin bekommen habe, sollten auch, nach dem Berichte Balsamons, Kyrillos und seine Nachfolger tragen, nämlich eine goldbestickte Binde⁵⁸.

„Und während alle mit entblößtem Haupte die Liturgie feiern, hat allein der Patriarch von Alexandrien bei liturgischen Funktionen das Haupt mit einer solchen Binde bedeckt⁵⁹.“

Es wäre natürlich sehr wertvoll, wenn man wüßte, wann und wo diese Legende aufgekommen ist. Auf jeden Fall ist es sehr bezeichnend, daß im 12. Jahrhundert die Tatsache, daß der Patriarch von Alexandrien eine Mitra trägt, auch im Orient auf ein römisches Privileg zurückgeführt wird. Noch eine weitere interessante Tatsache erfahren wir von dem Historiker Johannes Scylitzes aus seinem „Breviarium Historicum“ (ca. 1081)⁶⁰. Hier wird erzählt, daß Michael Kerullarios, der Patriarch von Konstantinopel, scharlachfarbene Sandalen getragen habe, er behauptete, daß ein derartiger Brauch im Alten Bund das Zeichen der Priesterwürde gewesen sei und daß darum auch im Neuen

⁵⁵ Vgl. Braun a. a. O. 494.

⁵⁶ PG 138, 1048. Ähnlich in PG 104, 1083 f.

⁵⁷ Mansi 4, 1124. Die Erzählung von einer Verleihung der Mitra durch Zölestin ist natürlich geschichtlich unmöglich.

⁵⁸ „Χρυσόπαστος λώρος“.

⁵⁹ „Καὶ πάντων ἀπερικαλύπτους ἱερουργούντων ταῖς κεφαλαῖς, μόνος ὁ πατριάρχης Ἀλεξανδρείας ἱερουργεῖ μετὰ τοῦ λώρου τὴν κεφαλὴν καλυπτόμενος.“

⁶⁰ PG 122, 372.

Bund der Hohepriester davon Gebrauch machen müsse. Denn das Priestertum sei vom Königtum nur wenig oder gar nicht unterschieden, ja sogar in Bezug auf Würde noch mehr zu ehren.⁶¹ Aus diesem Bericht, der aus der Zeit Gregors VII. stammt, geht hervor, daß der Patriarch von Konstantinopel scharlachfarbene Sandalen als wesentliches Abzeichen des Hohenpriestertums ansieht und den Träger dieser Kleidungsstücke dem Inhaber der Königswürde gleichsetzt. Kerullarios scheint sich nicht allein mit den kaiserlichen Sandalen begnügt zu haben. In den Scholien Balsamons zum Nomokanon des Photios finden wir eine Anmerkung zu der KSch. Dort heißt es⁶²:

„Der römische Papst ist durch alle kaiserlichen Privilegien geehrt mit Ausnahme der Krone; deshalb ist sein Haupt bei allen Aufzügen und beim Gottesdienst mit der kaiserlichen Binde bedeckt, er trägt purpurne Sandalen und reitet auf einem purpurnen Reitsitz nach Art der Kaiser und ehrt seine Untergebenen mit kaiserlichen Auszeichnungen. Nachdem die zweite ökumenische Synode⁶³ dem Erzbischof von Konstantinopel alle Privilegien des römischen Papstes verliehen hatte, strebten einige Patriarchen, wie Michael Kerullarios und andere danach, sich mit den nämlichen Privilegien groß zu tun, aber dieses Unterfangen gereichte ihnen nicht zum Guten. Dem Klerus

⁶¹ „Ἐπεβάλετο δὲ καὶ κοκκοβαφῆ περιβαλεῖν πέδιλα, τῆς παλαιᾶς ἱερωσύνης φάσκων εἶναι τὸ τοιοῦτον ἔθος, καὶ δεῖν τούτοις κἂν τῇ νεῖ κεχρησθῶσι τὸν ἀρχιερέα· ἱερωσύνης γὰρ καὶ βασιλείας τὸ διάφορον οὐδὲν ἢ καὶ ὀλίγον εἶναι ἔλεγεν, ἐν δὲ γε τοῖς τιμιωτέροις καὶ τὸ πλέον τάχα καὶ ἐρίτιμον.“ a. a. O.

⁶² „ . . . δικαιούται ὁ πάπας Ῥώμης διὰ πάντων τῶν βασιλικῶν προνομίων μεγαλύνεσθαι ἄνευ μόνου τοῦ στέμματος· διὰ γὰρ τοῦτο καὶ ἐν ταῖς ὀπουθήποτε γινομέναις προελεύσεσιν αὐτοῦ, καὶ ταῖς θείαις αὐτοῦ ἱεροτελεστίαις διὰ βασιλικοῦ λώρου τὴν κεφαλὴν καταλύπτεται, ἀμφιέννυται δὲ καὶ ἀληθινὰ ὑποδήματα καὶ καβαλικεύει μετὰ ἀληθινοῦ σελοχαλίνου, κατὰ τοὺς βασιλεῖς, τιμᾶ δὲ καὶ τοὺς ὑπ' αὐτοῦ διὰ ἀξιομάτων βασιλικῶν. Ὅταν ἡ δευτέρα σύνοδος δέδωκε τῷ ἀρχιεπισκόπῳ τῆς Κωνσταντινουπόλεως τὰ προνόμια τοῦ πάπα τῆς Ῥώμης, ἐπεχείρησάν τινες τῶν πατριαρχῶν ὡς ὁ Κύρουλλος ἐκεῖνος κύριος Μιχαήλ, καὶ ἕτεροι τοῖς ἀποσεμνύνεσθαι προνομίοις, οὐ γέγονε δὲ αὐτοῖς εἰς καλὸν ἢ ἐγχείρησις. Τιμᾶσθαι δὲ διὰ ἀξιομάτων τοὺς κληρικούς τῆς Κωνσταντινουπόλεως κεκόλυται. Πλὴν καὶ ταῦτα κεκολοβωμένα εἰσίν. Ὁ δὲ κατὰ καιροὺς χαρτοφύλαξ ἀπὸ τοῦ παρόντος ἐδίκτου δικαιούται καβαλικεύειν κατὰ τὴν λιτὴν τῶν ἁγίων νοταρίων τὸ πατριαρχικὸν ἄλογον μετὰ ὀθονίου λευκοῦ. Ἐδεῖ δὲ τὴν κεφαλὴν αὐτοῦ ὡς καθ' ἡμετέραν πατριαρχικὴν σκέπεσθαι μετὰ χρυσοῦς τιάρας, ἥτις καὶ ἐν χαρτοφυλακίᾳ ἀπόκειται.“ Tit. 8, cap 1. (PG 104, 1081/1084).

⁶³ II. ökumenische Synode zu Konstantinopel (i. J. 381) can. 3. Hefele CG 2, 17.

von Konstantinopel war es versagt, Auszeichnungen zu bekommen. Jedoch gab es davon auch Ausnahmen. Der gegenwärtige Chartophylax hält es auf Grund des vorliegenden Dekrets (= KSch) für zurecht bestehend, daß das Pferd des Patriarchen in der Prozession der hl. Notare mit weißer Leinwand bedeckt daher gehe. Er (der Chartophylax) müsse auch als ein Kardinal des Patriarchen den Kopf mit einer goldenen Tiara bedecken, welche im Chartophylakion aufbewahrt wird.“

Wenn auch dieser Bericht erst ungefähr hundert Jahre nach Gregor VII. verfaßt ist, so geht doch daraus hervor, daß die Patriarchen von Byzanz sich die in der KSch dem Papst verliehenen Auszeichnungen anmaßten und zwar mit Berufung auf die Synode von Konstantinopel. In solchem Licht betrachtet ist DP 8 geradezu eine römische Ablehnung von byzantinischen Folgerungen aus dem dritten Kanon der zweiten ökumenischen Synode.

II. Der Fußkuß der Fürsten.

DP 9: Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur.)

Wie das Recht auf die kaiserlichen Insignien den Vorrang des Papstes und seines Hofes kund tun sollte, so ist in DP 9 dasselbe Bestreben bemerkbar:

„Nur dem Papst sollen alle Fürsten den Fußkuß leisten.“

Der Fußkuß ist wie die Adoration eine orientalische Sitte der Herrscherehrung⁶⁴, die dann, wenn auch zögernd, von den römischen Kaisern übernommen wurde⁶⁵. Namentlich am byzantinischen Hof war eine genaue Rangordnung für die Art der Adoration und des Fuß- bzw. Kniekusses eingerichtet. Im Orient wurde der Fußkuß auch Bischöfen gewährt, aber schon frühzeitig finden sich Nachrichten, daß auch der Papst dieser Ehrenbezeugung sogar von kaiserlicher Seite teilhaftig wurde. Im Papstbuch wird erzählt, daß den Päpsten Johann I. (523—526)⁶⁶ und Agapitus I. (535—536)⁶⁷ von den Kaisern Justinus I. und

⁶⁴ Vgl. E. Beurlier, *Le culte impérial* (Paris 1891) 54.

⁶⁵ A. a. O. 285, dazu etwa *Cod. Justinian.* XII 3, 5, 11, 16, 29.

⁶⁶ *Lib. Pont.* (Duchesne 1, 275) = *Deusdedit* IV 190 (WG 494.)

⁶⁷ *Lib. Pont.* (a. a. O. 1, 288) *Deusdedit* IV 191 (WG 494) = *Anselm* I 73 (Thaner 49).

Justinianus I. die Adoratio geleistet wurde, ebenso ehrte König Pippin den Papst Stephan IV. (768—772) durch die „prostratio“⁶⁸. Ausdrücklich wird der Fußkuß erwähnt, mit dem Kaiser Justinian II. den Papst Konstantin (708—715) in Konstantinopel empfing⁶⁹. Von „einer alten Sitte“ des Fußkusses spricht das Papstbuch bei Leo IV. (847—855)⁷⁰, wenn auch hier nicht von Fürsten die Rede ist. Nach dem Kaiserkrönungsordo Cencius II⁷¹ küßt der Kaiser vor seinem dem Papst zu leistenden Treueid diesem mit seiner Gemahlin, seinen Baronen, Klerikern und Laien die Füße. Der Fußkuß der Fürsten ist also eine alte Sitte, die noch z. Zt. Gregors und auch nachher bestand, die aber auch unbestritten war. Das besagt, daß DP 9 kein Recht zu betonen brauchte, das angezweifelt wurde. Vielmehr sollte durch den Hinweis auf die bestehende Hofsitte der Vorrang des Papstes betont werden. So ist das „solius“ zu verstehen: der Papst allein hat ein Recht auf die Ehre des Fußkusses von allen Fürsten. Wenn schließlich auch im 11. Jahrhundert noch einzelne Bischöfe von ihren Untergebenen eine gleiche Ehrenbezeugung empfangen haben sollten — wahrscheinlich waren die orientalischen Patriarchen im Genusse dieses Rechtes, sicher aber der Kaiser in Byzanz, — nur der Papst konnte von allen christlichen Fürsten eine derartige Anerkennung seiner Vorzugstellung zu verlangen. Wägt man den Wortlaut des DP 9 genau ab, so ergibt sich, daß man darin überhaupt keine Frontstellung gegen jemanden anderen zu erblicken hat⁷².

Von der Absicht, die dem Papst geleisteten Ehrenbezeugungen zu betonen und seine einzigartige Stellung zu beweisen, wurden auch die Kanonisten geleitet, als sie die oben angegebenen Erzählungen des Papstbuches in ihre Sammlungen aufnahmen. *Anselm* hebt in seinen Überschriften den „Gehorsam, die Demut

⁶⁸ *Lib. Pont.* (a. a. O. 1, 447) = *Deusdedit* IV 194 (WG 496) = *Anselm* I 78 (Thaner 51 f.).

⁶⁹ *Lib. Pont.* (a. a. O. 1, 391) = *Deusdedit* IV 193 (WG 495 f.) = *Anselm* I 74 (Thaner 49): „Augustus . . . cum regno in capite sese prostravit et pedes osculans pontificis . . .“

⁷⁰ *Lib. Pont.* (a. a. O. 2, 107) = *Deusdedit* I 265 (WG 146): „Tunc omnes . . . morem conservantes anticum omnes osculati sunt pedes.“

⁷¹ ed. L. Fabre a. a. O.: „Tunc electus imperator cum coniuge et omnibus baronibus suis, clericis et laicis osculatur pedes domini pape.“ Vgl. *Anm.* 44.

⁷² Wie z. B. *Martens* 2, 322 meint (gegen die Bischöfe).

und Ehrfurcht⁷³“ der einzelnen Fürsten hervor und bemerkt, daß Papst Agapitus den Kaiser Justinian „zu seinen Füßen erniedrigt habe⁷⁴“. Deusededit, der die Forderung des DP 9 in einer erweiterten Form wiedergibt⁷⁵ und das Gebot des Fußkusses für alle Gläubigen, nicht bloß für die Fürsten betont⁷⁶, faßt eine ganze Reihe von Kapiteln seiner Sammlung zusammen unter der Überschrift „von der Verehrung der alten Kaiser gegenüber dem Apostolischen Stuhl⁷⁷“. Auch die Sammlerarbeit der gregorianischen Kanonisten zeigt das Bestreben, schlechthin alles zusammenzutragen, was ihrem Ziel, die Vorrechte des Papstes hervorzuheben, dienlich ist.

III. Die Kommemoratio in der Liturgie.

(DP 10: Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur.)

Ehrfurcht vor der rechtmäßigen Obrigkeit verlangt auch das öffentliche Gebet für sie. Durch das Gebet für den Papst wird der Zusammenhang mit ihm betont und bestätigt. Alle in Frieden und Gemeinschaft mit ihm lebenden Christen nennen seinen Namen im Verlauf des offiziellen Gottesdienstes. Der gemeinsame geistliche Vater, der Träger der Einheit der Kirche wird damit bekannt. Dem entspricht das Recht des Papstes auf solch eine feierliche Nennung seines Namens als ein Bild kirchlicher Verbundenheit und des Gehorsams. Wie nun schon zur Merowingerzeit das Konzil von Vaison⁷⁸ (i. J. 529) die Pflicht

⁷³ „De obedientia et honore, quem Tiberius imperator exhibuit papae Constantino.“ I 74 (Thaner 49) „item quam magnam obedientiam et humilitatem rex Pipinus Stephano papae exhibuit.“ I 78 (a. a. O. 51).

⁷⁴ „De constantia papae Agapiti contra Iustinianum Augustum, quem tandem ad pedes suos humiliavit“ I 73 (a. a. O. 49).

⁷⁵ „Quod illius pedes a fidelibus osculari debent“ (Indexsatz WG 8).

⁷⁶ Doch darf darin nicht etwa ein Gegensatz zu DP 9 erblickt werden. Die Formulierung Deusededit ergibt sich einfach aus der Quellenstelle (Vita Leonis IV. — I 256), wo vom Fußkuß aller Gläubigen die Rede ist.

⁷⁷ „De reverentia antiquorum imperatorum erga eandem (= sedem Petri)“ WG 24.

⁷⁸ „Et hoc nobis iustum visum est, ut nomen domini papae, quicumque sedi apostolicae prefuert, in nostris ecclesiis recitetur.“ Conc. Vasens. cap. 4. MG Concil. aev. Merov. 57. Dasselbe Synodalkonkret ist auch von Ivo v. Chartres in sein Dekret aufgenommen worden. VI 305 (PL 161, 507).

betont, daß in jeder Kirche der Name des gegenwärtig regierenden Papstes genannt werde, so beansprucht auch der Papst in DP 10: „Sein Name allein soll in den Kirchen genannt werden.“

So klar und unbestritten das Recht des Papstes auf einen derartigen liturgischen Ehrenerweis ist, um so mehr überrascht die Forderung des DP 10, daß allein der Name des Papstes genannt wird. Es erhebt sich die Frage, gegen wen sich der Anspruch des DP 10 richtet. Der Name des Papstes wurde im 11. Jahrhundert im Kanongebet „Te igitur“ genannt, das mit geringen Abweichungen die heutige Gestalt hat. Daß der Name des Papstes zu nennen sei, war wenigstens im Abendland keine Streitfrage, zum Morgenland waren allerdings die Beziehungen infolge des Schismas unterbrochen. Die Unterlassung der Kommemoratio des Papstnamens war gleichbedeutend mit Nichtanerkennung, mit der Absage des Gehorsams. Auch die uns erhaltenen liturgischen Bücher geben alle dem Papstnamen Raum⁷⁹. Daß in Rom außer dem Papstnamen nicht noch der Name eines Bischofs genannt wird, ist klar. Aber auch die Nennung des Kaiser- oder Königsnamens kommt vor. Indessen scheint gerade im 11. Jahrhundert — das zeigen die Forschungen A. Ebners — der liturgische Brauch sehr schwankend gewesen zu sein. Nicht nur die ursprünglichen Texte sind in der Nennung von obrigkeitlichen Namen nicht einheitlich⁸⁰, sondern es wurden gerade in diesem Stück des Kanons Zusätze und Löschungen vorgenommen⁸¹. Immerhin wäre die Löschung des Bischofsnamens auch aus der Tatsache zu erklären, daß etwa das Missale auf irgendeine Weise nach Rom kam und dort benutzt wurde. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß DP 10 gegen die Nennung des Bischofsnamens sich richten wollte. Auf jeden Fall wäre dann eine solche Forderung des Papstes auch bei seinen treuesten Anhängern erfolglos geblieben. Anselm⁸² hat nämlich in seine Sammlung

⁷⁹ Vgl. A. Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. (1896) 388 f. Ferner: J. Brinktrine, Die hl. Messe. (1931) 157.

⁸⁰ Vgl. A. Ebner, a. a. O. 398, 212 (bei Beschreibung des Cod. lat. Vat. 3806, X. s. anscheinend aus Regensburg, wo Papst u. König genannt werden).

⁸¹ Cod. lat. Vat. 4772, XI. s. Gebet für Papst, Bischof und Kaiser, letztere beide später gelöscht (vgl. A. Ebner, a. a. O. 225).

⁸² VII 80 (Thaner 398): „Ut personae ad sacros ordines promovendae . . . semper recitent nomina Apostolici et ordinatis sui.“

ein Dekret des Papstes Pelagius vom Jahre 558/60⁸³ aufgenommen, das von jedem Ordinierten die Nennung des Papstes und des Bischofs verlangt. Auch Bernold von Konstanz gibt in seinem *Micrologus* bei der Beschreibung der Messe den gewöhnlichen Text⁸⁴: „una cum famulo tuo papa nostro N. et antistite nostro.“ Im 13. Kapitel⁸⁵ desselben Buches nimmt Bernold Stellung gegen verschiedene moderne Zusätze des Kanons. So auch gegen die Stelle unmittelbar nach der Nennung des Papst- und Bischofsnamens: „et omnibus orthodoxis usw.“ Hier hätte doch Bernold unbedingt auch die Streichung des Bischofsnamens fordern müssen, wenn sie von päpstlicher Seite gewünscht worden wäre. Dagegen bezeichnet es A. Ebner mit Recht als auffallend, daß Bernold der Sitte weltliche Fürsten zu nennen keine Erwähnung macht⁸⁶. In der Tat scheint es sich um eine absichtliche Unterlassung zu handeln; denn gegen Schluß des oben erwähnten 13. Kapitels seines *Micrologus* unterscheidet er genau zwischen der Kommemoration von Papst und Bischof im Gebet „Te igitur“ und der von beliebigen Gläubigen im folgenden sogenannten „Memento vivorum“. Bei seiner Vorliebe für Systematik gibt er als Grund an, daß auch im Kanon zwischen Prälaten und Untergebenen zu unterscheiden sei⁸⁷. Im ersten Gebet werden die Prälaten genannt, im zweiten aber die Laien. Man könnte hier an eine Art „klerikaler Reaktion“ der Reformfreunde denken⁸⁸, aber es läßt sich aus der gregorianischen Zeit keine päpstliche Stellungnahme gegen das liturgische Gebet für weltliche Fürsten nachweisen, wenn auch damals in der Ostkirche gerade diese Frage brennend war⁸⁹. Aber ist es nicht wieder die Ausschließung

⁸³ JW 1002. ⁸⁴ Cap. 23 PL 151, 993.

⁸⁵ „Item post nomen domini papae sive proprii episcopi adjiciunt: Et omnibus . . . , sed superfluo.“ PL a. a. O. 985.

⁸⁶ A. a. O. 399, Anm. 5.

⁸⁷ „Et hoc etiam notandum quod praelatorum et subiectorum in Canone distinguuntur. Ubi enim domini apostolici sive episcopi nostri nomen assumimus, de praelatis agere videmur. De subiectis vero statim in sequenti versu . . .“ PL 151, 986.

⁸⁸ Gregor VII. benützt die Worte der Exorzistenweihe: „ut sint spirituales imperatores ad adiciendos daemones“ zum Beweis dafür, daß sogar ein Exorzist mehr Gewalt habe als ein weltlicher Herrscher: „maior potestas exorcistae conceditur, cum spiritualis imperator ad abiciendos demones constituitur, quam alicui laicorum causa secularis dominationis tribui possit.“ Reg VIII 21 p. 555.

⁸⁹ Z. B. in der sogen. *Panoplia* des Kerullarios, (vgl. A. Michel, a. a. O. 2, 271 ff. u. 192 f.) wo gegen das Gebetsgedenken häretischer Herrscher gekämpft wird.

ostkirchlicher Ansprüche, die dem DP 10 seine schroffe Formulierung gegeben hat? Dort war von jeher die Aufnahme in die Diptychen das Zeichen kirchlicher Gemeinschaft, die Streichung aus ihnen eine Art geistlicher Todeserklärung. Das „Buch des Lebens“ war dort eine kirchenpolitische Waffe. Jeder neugewählte Patriarch sandte damals jedem der Großthrone des Ostens (in früheren Zeiten auch dem Papst⁹⁰) die sogen. „Synodika“, in der er das Bekenntnis zum Glauben der vier großen Konzilien ablegte. Daraufhin wurde sein Name in die Diptychen der Großthrone aufgenommen. Auch Bernold kennt auf Grund seiner patristischen Studien aus Gregor d. Gr. diesen Brauch, wenn er auch über seinen Fortbestand (wegen der abgebrochenen Beziehungen zum Osten) nicht unterrichtet ist⁹¹. Tatsächlich erfahren wir aus einem Brief des Patriarchen Petrus von Alexandrien, daß zu Beginn des 11. Jahrhunderts der Name des Papstes (Johannes XVIII. 1003—1009) sowohl in Antiochien als auch in Konstantinopel in den Diptychen während der Liturgie mit den Namen der anderen Patriarchen verlesen wurde⁹². Es besteht nun die begründete Wahrscheinlichkeit, daß Michael Kerullarios, der ja die Diptychenerwähnung bzw. ihre Löschung ausgiebig als kirchenpolitisches Kampfmittel verwendete⁹³, während des Kirchenstreites den Vermittlungsvorschlag gemacht hat, seinerseits den Papstnamen in allen Kirchen zu nennen, wenn auf der anderen Seite allein zu Rom durch den Papst der Name des byzantinischen Patriarchen genannt würde. Aus dem von Kardinal Humbert verfaßten Antwortschreiben Leos IX. an Michael Kerullarios ersehen wir nämlich, daß ein ähnlicher

⁹⁰ Leo IX. und Patriarch Petrus von Antiochien tauschten solche Synodiken aus. C. Witt a. a. O. 168 ff.

⁹¹ *Apologeticus* cap. 2 MG Lib. 2, 61 ff. Auch Anselm und Deusededit kennen den Brauch der Synodiken. Anselm VI 49 (Thaner 293): „Quotiens ordinantur antistites in principalibus quatuor sedibus, debent vicissim synodicas mittere, quibus profiteantur generales synodos custodire.“ Er beruft sich dabei auf die Biographie Gregors I. von Johannes Diakonus. Mit Berufung auf die gleiche Belegstelle (I 228 WG 132 f.) bezeichnet Deusededit die Übersendung der Synodiken als eine Pflicht des Papstes: „Quod consecratus R. Pontifex tribus patriarchalibus sedibus synodicam mittere debet.“ WG 14.

⁹² C. Witt a. a. O. 192 f. Vgl. A. Michel a. a. O. 1, 19.

⁹³ Vgl. die Anmerkg. 89 erwähnte *Panoplia* u. die Korrespondenz Michaels mit dem Patriarchen von Alexandrien.

Vorschlag gemacht wurde⁹⁴, dessen griechischer Text aber offenbar in Rom falsch aufgefaßt wurde⁹⁵. Vielleicht ist dem Verfasser von DP 10 in Erinnerung an die Kämpfe seines Meisters Humbert, des großen Gegenspielers Michaels, das Wörtchen „solius“ in die Feder geflossen.

§ 5.

Die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche und ihr erhöhter Anspruch auf Gehorsam.

I. Die Irrtumslosigkeit.

(DP 22: Quod Romana ecclesia numquam erravit nec impetuum scriptura testante errabit.)

Außer DP 1 gebrauchen nur DP 22 und 26 den Ausdruck „römische Kirche“ als Träger der im DP aufgeführten primatialen Befugnisse. In den anderen Sätzen ist vom Papst (papa, Romanus pontifex) die Rede. Aber daraus dürfen keine zu weitgehenden Schlüsse gezogen werden. Verfehlt wäre es, wollte man in DP 22 einen Unterschied zwischen römischer Kirche und römischem Papst feststellen. Der wesentliche Träger der Gewalt in der römischen Kirche ist eben der durchaus monarchisch gebietende Papst. Die ständig wiederkehrende Betonung einer synodalen Mitwirkung des römischen und suburbikarischen Klerus ist eben eine, fast möchte man sagen, liturgisch erstarrte Formel. Die Mitwirkung beschränkt sich auf die beifällige Zustimmung der Synodalen. Man wird gar nicht von einer absichtlichen Unterscheidung durch Gregor VII. reden dürfen, der eigentliche Grund liegt in der Formulierung der Quelle, auf die sich die DP-Sätze stützen. Wohl suchten die wibertistischen Kardinäle eine Art ständischen Beispruchsrechts der Kurie zu begründen¹. Aber

⁹⁴ „Scripsisti siquidem nobis, quoniam si una ecclesia Romana per nos haberet nomen tuum, omnes ecclesiae in toto orbe terrarum haberent per te nomen nostrum.“ Mansi 19, 666.

⁹⁵ Wahrscheinlich stand im Original *μία ἡ ἐκκλησία* (nur die römische Kirche) und nicht *ἡ μία ἐκκλησία*, so daß die gereizte Antwort Humberts neben das Ziel schoß. Vgl. dazu A. Michel a. a. O. 2, 35; 2, 178.

¹ Hugo bezeichnet es als ein Vorrecht des römischen Stuhles, dem Papst durch die Kardinalpriester und -diakone Beistand zu leisten. Ohne ihre Unter-

hier handelte es sich für sie darum, ihre etwas zweifelhafte Stellung zu rechtfertigen, in die sie durch ihre schismatische Haltung geraten sind. Der Inhalt des DP 22 ist zum ersten die historische Feststellung der Irrtumslosigkeit der römischen Kirche, zum zweiten die auf eine evangelische Verheißung gegründete, prophetische Zueignung dieses Vorzugs für alle Zukunft. In seinem Brief weist Gregor VII. auf die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche hin. Daraus kann man auch den Umfang der Irrtumslosigkeit abnehmen. Die Lehren und Gebräuche der römischen Kirche dürfen nicht als Irrtum oder Ketzerei gebrandmarkt werden; denn sie ist von der apostolischen Tradition nie abgewichen. Auch wenn es sich nur um Abweichungen ritueller Art handelt, darf dem Brauch der römischen Kirche und den ihrem Brauch folgenden Kirchen nicht der Vorwurf des Irrtums gemacht werden, selbst dann nicht, wenn der Papst den entgegengesetzten Brauch nicht tadelt. So erklärt Gregor in seinem Brief an den armenischen Katholikos Gregor III.², in dem er ihn ermuntert, an dem Gebrauch des ungesäuerten Brotes bei der Liturgie festzuhalten und sich von den Vorwürfen der schismatischen Griechen unter Berufung auf den irrumslosen Brauch Roms nicht beeinflussen zu lassen. Denn die Vorwürfe gegen die Armenier richteten sich auch gegen die römische Kirche³,

„die auf Grund eines Privilegs durch den hl. Petrus von den ersten Anfängen des Glaubens an als die Mutter aller Kirchen errichtet wurde und als solche bis ans Ende immer bestehen wird. Ihren Sitz hat noch niemals ein Ketzer eingenommen und es wird ihn auch niemals einer einnehmen; denn wir vertrauen auf die Verheißung des Herrn: Ich habe für dich gebetet“ usw. (Lk 22, 32).

Das stolze Bewußtsein der römischen Kirche, daß kein Ketzer ihren Apostolischen Stuhl befleckt habe, gibt ihr Überlegenheit

schrift sei ein öffentlicher Spruch des Papstes ungültig („qua non subscribente invalida est publica summi pontificis sententia“ MG Lib. 2, 418). Ähnliches behauptet Beno (MG Lib. 2, 370) unter Berufung auf Ps-Lucius cap. 1 (Hinschius 175).

² Reg VIII 1 p. 513.

³ „Contra sanctam R. aecclesiam . . . , quae per beatum Petrum quasi quodam privilegio ab ipsis fidei primordiis a sanctis patribus omnium mater aecclesiarum astruitur et ita usque in finem semper habebitur. In qua nullus aliquando haereticus praefuisse dinoscitur nec umquam praeficiendum presertim Domino promittente confidimus; ait enim . . . Jesus . . .“ a. a. O.

in der Frontstellung gegen die orientalische Kirche. Der Gedanke ist weitläufig ausgesponnen in dem Schreiben Leos IX. an Kaiser Michael⁴. Sind nicht von der römischen Kirche, so heißt es da, von Petrus und seinen Nachfolgern alle Lügen der Ketzer verworfen, niedergeschlagen und bekämpft worden? Demgegenüber werden die zahllosen Häresien der Orientalen, der Griechen und besonders der Kirche von Konstantinopel ausführlich aufgezählt⁵. Um die Beobachtung des römischen Ritus handelt es sich auch in dem Brief Gregors VII. an den Erzbischof von Burgos⁶. Der Papst sucht dem Erzbischof den Rücken bei seinen Bemühungen zu stärken, indem er ihn auf die apostolische Tradition verweist.

„Der Apostolische Stuhl⁷ blieb fest unter Gottes Leitung seit den ersten Anfängen und wird unter seinem Schutz unverehrt bleiben gemäß dem Zeugnis des Herrn.“

Also auch hier ist der Inhalt von DP 22 angegeben in seinen zwei Bestandteilen, die historische Tatsache und die Prophezeiung des Herrn, wie sie Lk 22, 32 berichtet wird. Die Formulierung des DP 22 und seiner angeführten Registerparallelen geht zurück auf Ps-Isidor. Ps-Lucius cap. 8 stellt fest, daß die römische Mutterkirche⁸ durch Gottes Gnade von der apostolischen Tradition niemals abgeirrt und keiner Ketzerei erlegen ist und daß sie die Norm des christlichen Glaubens nach der dem hl. Petrus gegebenen Verheißung⁹ niemals beflecken werde. Die dem DP 22 zugrunde liegenden Ps-Isidorstellen sind aus einem Brief

⁴ Mansi 19, 639 ff.

⁵ Eine ähnliche Beweisführung hat Gregor I. im Registerbrief V 37 (MG Epp. 1, 322).

⁶ Reg III 18 p. 283 f.

⁷ „Apostolica enim sedes, . . . ipso (= Deo) gubernante firma permansit ab ipsis primordiis eoque tuente illibata perpetuae permanebit testante eodem domino . . .“ a. a. O. 284.

⁸ „Haec sancta et apostolica mater omnium ecclesiarum Christi ecclesia, que per dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicae traditionis numquam errasse probabitur nec hereticis novitatibus depravanda succubuit, sed ut in exordio normam fidei christianae percepit ab auctoribus suis, apostolorum Christi principibus, inlibata finetenus manet secundum . . . divinam pollicitationem.“ Ps-Lucius 8 (Hinschius 179). Dasselbe auch Ps-Felix I. cap. 18 (a. a. O. 205) und Ps-Marcellus cap. 2 (a. a. O. 454).

⁹ Lk 22, 32.

des Papstes Agatho an das sechste allgemeine Konzil zu Konstantinopel im Jahre 680 entnommen¹⁰.

Die gregorianischen Kanonisten führen alle die angegebene Ps-Isidorstelle an und betonen, daß die römische Kirche noch nie vom Glauben abgeirrt ist¹¹, die Häresie nicht unterstützt, sondern zerstört¹², die christliche Religion stets makellos bewahrt hatte¹³ und daß der Papst vom hl. Petrus her das Selbstvertrauen habe, in der Kirche den rechten Glauben zu verteidigen¹⁴. Die Kanonisten betonen alle die Irrtumslosigkeit in Glaubenssachen: die römische Kirche ist noch nie vom rechten Glauben abgeirrt. DP 22 dagegen spricht allgemein die Irrtumslosigkeit aus. Tatsächlich hat auch Gregor VII., wie oben gezeigt wurde, die Auszeichnung der Irrtumslosigkeit benutzt, um Sachen des Ritus zu ordnen¹⁵. Er betont, daß die römische Kirche die apostolische Tradition unverfälscht bewahrt habe. Dabei fällt Gregor VII. gar nicht aus der Gedankenwelt seiner Quelle heraus; denn auch Ps-Lucius behauptet seine Unfehlbarkeit, um Entscheidungen über Kirchengut zu treffen¹⁶. Im Zusammenhang mit der Irrtumslosigkeit der römischen Kirche ist es von Wichtigkeit, festzustellen, daß Davr 2, der doch sonst schärfste Formulierungen päpstlicher Rechte bringt, die Möglichkeit berücksichtigt, daß

¹⁰ Mansi 11, 242. Ps Isidor hat die Stelle fast wörtlich übernommen; der auffallendste Unterschied ist die Einfügung des (oben hervorgehobenen) Wortes „normam“.

¹¹ „Quod ecclesia Romana (mater omnium ecclesiarum) numquam a fide erravit.“ Anselm I 35 (Thaner 21), ohne die eingeklammerten Stellen Anselm I 13 (a. a. O. 12 f.), beide Male mit Anführung von Ps-Lucius 8. „Quod R. ecclesia numquam a vera fide erraverit.“ Deusdedit (WG 10). „Quod Romana ecclesia a tramite veritatis non erraverit.“ VCh IV 58 (Perels 137).

¹² „Quod apostolica sedes numquam haereses fovet sed destruit.“ Anselm I 36 (a. a. O. 22).

¹³ „Quod Romana ecclesia semper sine macula Christiana servata est religio.“ VCh IV 66 (a. a. O. 141).

¹⁴ „Quod habet Apostolicus a beato Petro fiduciam defendendi rectam fidem in omni ecclesia.“ Anselm I 39 (a. a. O. 23) unter Berufung auf Ps-Liberius I (Hinschius 476).

¹⁵ Der schismatische Kardinal Beno hat Gregor VII. vorgeworfen, daß er von der katholischen Glaubenslehre abgeirrt sei unter Hinweis auf die römischen Synodaldekrete von 1078 über die Eideslösung und die Milderung des Verkehrsverbotes (Reg V 14a p. 372 f.) MG Lib. 2, 318 f. Das beweist, daß die Auffassung Gregors über den Umfang der Irrtumslosigkeit damals unbestritten war.

¹⁶ Vgl. G. Hartmann, Der Primat des römischen Bischofs bei Ps-Isidor (1930) 89 Anm. 2.

ein Papst für sich persönlich ein Häretiker sein kann und behauptet, daß dies von Marcellinus feststehe¹⁷. Marcellinus galt im Mittelalter als Abtrünniger auf Grund des legendären Berichtes des Papstbuches¹⁸. DP 22 hält sich durchaus im Rahmen der kirchlichen Tradition, seine erneute Feststellung dürfte sich hauptsächlich gegen die erst vor Jahrzehnten stattgefundene Auseinandersetzung mit dem Orient richten, deren Nachklänge auch unter dem Pontifikat Gregors VII. noch zu spüren war. Im Abendland wurde kein Widerspruch laut, hier war die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche allgemeine Anschauung.

II. Der erhöhte Gehorsamsanspruch der Kirche von Rom.

(DP 26: Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.)

Wenn DP 22 die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche feststellt, ist die natürliche Folge, daß sich jeder, der nicht mit der römischen Kirche, ihren Lehren und Gebräuchen übereinstimmt, oder der sich ihren Anordnungen nicht fügt, außerhalb der Kirche stellt, also nicht mehr für katholisch gilt oder — schärfer formuliert — häretisch ist. Wie die Irrtumslosigkeit des DP 22 sich nicht nur auf Glaubens- und Sittensachen erstreckt, sondern auch auf Angelegenheiten des Ritus, so bindet die Forderung der Übereinstimmung mit der römischen Kirche die Untergebenen auch zu disziplinärem Gehorsam. Abweichende Meinung oder Ungehorsam beinhalten bereits den Tatbestand der Häresie. Das ist die Auffassung Gregors VII. In dem Freiheitsprivileg für das Allerheiligenkloster in Schaffhausen wird dem Abt die Vollmacht erteilt¹⁹, sich von jedem kirchlich gesinnten²⁰ Bischof Weihehandlungen erbitten zu können, falls einmal der (eigentlich zuständige) Konstanzer Bischof im Streit oder Ungehorsam gegen den Apostolischen Stuhl lebt, was nach dem Zeugnisse

¹⁷ „A nemine papa iudicari potest, etiam si fidem negaverit ut de Marcellino constat.“ NA 16, 198.

¹⁸ Duchesne 1, 162.

¹⁹ „... si aliquo tempore Constantiensi ecclesiae presidens ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit, quod confirmante Samuhele peccatum ariolandi et idolatriae scelus est, dicente quoque beato Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romanae ecclesiae non concordat.“ Reg VII 24 p. 504 f.

²⁰ So ist an dieser Stelle der Text „religioso episcopo“ wohl zu übersetzen.

Samuels²¹ die Sünde der Wahrsagerei und das Verbrechen des Götzendienstes darstellt, während nach dem Ausspruch des heil. Ambrosius bekanntlich jeder ein Häretiker ist, der mit der römischen Kirche uneins ist. Der Inhalt des DP 26 erscheint in dem angeführten Registerbrief als Ambrosiuszitat. Bei Ambrosius ist eine derartige Stellung weder wörtlich noch dem Sinn nach zu finden²², aber im zeitgenössischen Schrifttum wird der Satz immer als Ambrosiuszitat aufgeführt²³, wenn auch die Fassung kleine Verschiedenheiten aufweist. Mit Hilfe des unechten ambrosianischen Satzes erhält der Gehorsamsanspruch des Papstes eine erhöhte Bestandssicherung. Ungehorsam ist nicht mehr bloße einfache Rechtsverletzung, sondern ein Verbrechen gegen den Glauben. Diese Unterscheidung ist bereits von Petrus Damiani deutlich ausgedrückt:

„Zweifellos²⁴ begeht jeder, der irgendeiner Kirche ein ihr zustehendes Recht verkürzt, Unrecht; wer aber der römischen Kirche ein ihr vom höchsten Haupt aller Kirchen übertragenes Vorrecht zu nehmen versucht, verfällt zweifellos der Häresie; und während der erstere als Rechtsbrecher zu bezeichnen ist, muß der letztere Häretiker genannt werden. Denn er vergeht sich gegen den Glauben, da er die Mutter des Glaubens bekämpft.“

²¹ 1. Sam 15, 23. Dieses Bibelzitat wird von Gregor VII. sehr häufig benutzt.

²² Vgl. M. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau (1890) 98 Anm. 2. Bei Ambrosius, De poenitentia lib. I cap. 7 n. 32 steht der Satz: „non habent enim Petri hereditatem, qui Petri sedem non habent, quam impia divisione discernunt.“ (PL 16, 496).

²³ So von Bonizo, Liber ad Amicum VI: „Ambrosium sepiissime in suis scriptis hoc intonantem: hereticum esse qui se a Romanae ecclesiae in aliquo subtraxerit dicione.“ (MG Lib. 1, 591). Der Satz ist gegen schismatische Bestrebungen gerichtet, die sich ihrerseits auf Ambrosius berufen. Das „sepiissime“ ist offensichtlich polemische Übertreibung ohne jeden Stützpunkt in den Quellen. Wenige Zeilen später wiederholt Bonizo: „et quia hereticum esset Romanae ecclesiae non obedire beato Ambrosio teste.“ Auch im Liber canonum contra Heinricum quartum (geschrieben 1085) wird Kap. 7 zitiert: „Ambrosius: Hereticum esse constat, qui a Romana aeclesia discordat.“ MG Lib. 1, 480.

²⁴ „Unde non dubium, quia quisquis cuilibet aecclisae ius suum detrahitur, iniustitiam facit; qui autem Romanae aecclisae privilegium ab ipso summo omnium aecclisiarum capite auferre conatur, hic procul dubio in heresim labitur, et cum ille notetur iniustus, hic (procul dubio) dicendus hereticus. Fidem quippe violat, qui adversus illam agit, quae mater est fidei.“ Petri Damiani, Disceptatio synodalis (MG Lib. 1, 78) ebenso derselbe, Opusc. V. (Pl 145, 91).

Die erhöhte Sicherstellung des Gehorsams gegen die römische Kirche, d. h. natürlich gegen den Papst, ist somit als ein Vorrecht der römischen Kirche von Petrus Damiani bezeichnet und daraus erklärt sich auch die Aufnahme in den DP als eine Sammlung päpstlicher Vorrechte. Formell ist allerdings in DP 26 der Ausdruck Häretiker vermieden und negativ mit: „non catholicus“ umschrieben; der Sinn ist der gleiche. Am klarsten und straffsten drückt sich der DAvr²⁵ aus:

„Wer den Dekreten des Apostolischen Stuhles nicht zustimmt, hat als Häretiker zu gelten.“

Für die Kanonisten ist ein Rechtssatz, der den Dekreten des Apostolischen Stuhles eine erhöhte, um nicht zu sagen absolute Bestandssicherung gibt, ein wichtiger Teil der von ihnen vertretenen apostolischen Vollgewalt. Deshalb suchen sie auch die nötigen Beweistexte zu liefern. Theologisch wurde der Satz begründet durch die Gleichung: Papst = (fortlebender) Petrus. Die Aussprüche des Papstes sind anzunehmen, wie wenn sie aus dem Munde des hl. Petrus selbst hervorgegangen wären. Dieser Gedanke findet sich bei DSP 183²⁶, Deusededit²⁷ und Bonizo²⁸ als ein Ausspruch des Papstes Agatho, der im Wortlaut dort allerdings nicht nachzuweisen ist. Die Pflicht, mit der römischen Kirche in Eintracht zu leben, wird von Anselm durch Anführung mehrerer Kanones betont. Er stützt sich dabei auf Ps-Isidor²⁹ und Cyprian³⁰. Die letztere Stelle führt Anselm aber nur als

²⁵ „Qui decretis sedis apostolice non consenserit, hereticus habendus est.“ NA 16, 198.

²⁶ Fournier, Coll. can. 359.

²⁷ I 145 (WG 97): „Sic omnes apostolicae sedis sanctiones accipiende sunt, tamquam ipsius divini Petri voce firmate.“ Da dieser Satz schon in DSP steht, kann er nicht von Deusededit angefertigt sein, wie von J. Döllinger — J. Friedrich, Papsttum (1892) 47, 386 behauptet wird.

²⁸ VCh IV 86 (Perels 148): „Quod omnes sanctiones Romanae ecclesiae sic sunt observande, quasi beati Petri ore sunt prolate.“

²⁹ Anselm I 5 (Thaner 8) „Quod Christum non recipit, qui papam contristaverit.“ Die Quelle ist aus Ps-Clemens cap. 17 (Hinschius 35); Anselm I 11 (a. a. O. 11): „Ut nemo dissentiat a Romana ecclesia, quae est caput omnium ecclesiarum“ nach Ps-Pius I. cap. 1, 2 (a. a. O. 116 ff.). Anselm I 12 (a. a. O. 12): „Quod a regulis Romanae ecclesiae nullatenus convenit deviare.“ Nach Ps-Kalixtus cap. 1, 2 (a. a. O. 136). Dieselbe Stelle auch in DSP 4.

³⁰ Anselm I 10 (a. a. O. 11): „Quod super unum, id est Petrum, aedificavit Dominus ecclesiam suam.“ Nach Cyprian, De unitate Ecclesiae, cap. 4, 5 CSEL 3, 1 p. 230).

Beleg für eine sehr allgemein gehaltene Einheitsforderung an. Auffallend ist, daß Anselm gerade die Stelle Cyprians fortläßt, die seinen Kanon zu einem Belegstück des DP 26 gemacht hätte, die dagegen von Deusededit³¹ und Bonizo³² benützt wird. Es handelt sich um die nur in einigen Cyprianhandschriften vorhandene Stelle:

„Wer den Stuhl Petri verläßt, auf den die Kirche gegründet ist, ist der noch überzeugt, innerhalb der Kirche zu stehen³³?“

Anselm bringt außerdem noch einen Kanon aus einem unechten Brief Gregors IV. mit der Überschrift:

„Alle Bischöfe oder alle Kirchen müssen die Anordnungen der heiligen römischen Kirche beobachten, wenn sie nicht die Gemeinschaft mit ihr entbehren wollen³⁴.“

Dem Inhalt nach entspricht der angeführte Satz dem DP 26, formell stimmt er nicht überein. Die Stelle aus Petrus Damiani ist zwar auch in die Sammlung des Anselm aufgenommen, aber in der Überschrift ist auf den gedanklichen Inhalt des DP 26 nicht Rücksicht genommen³⁵. Dagegen bringt Deusededit in den Indexsätzen zum ersten Buch seiner Sammlung die Behauptung:

„Häretisch sind diejenigen, die mit der römischen Kirche nicht übereinstimmen und die sich bemühen ihren Vorrechten Abbruch zu tun³⁶.“

Die Formulierung zeigt an, daß als Quelle dieses Satzes der schon angeführte Bericht des Petrus Damiani über die Mailänder Synode gedient hat. Außerdem stützt sich Deusededit auf Cyprian³⁷ und Hieronymus³⁸. Bei dem Zitat aus dem Be-

³¹ I 277 (WG 161).

³² VCh IV 85 (Perels 147).

³³ „Qui cathedram Petri, super quam fundata est ecclesia, deserit, in ecclesia se esse confidit.“ Statt der hervorgehobenen Worte steht in einem Teil der Handschriften: „ecclesiam renititur et resistit“, also ohne Beziehung auf Rom!

³⁴ I 20 (Thaner 15) = DSP 14: „Ut sacerdotes sive omnes ecclesiae statuta conservent sanctae Romanae ecclesiae, si nolunt eius communione carere.“

³⁵ I 63 (a. a. O. 31 f.).

³⁶ „Quod haeretici sint, qui R. ecclesiae non concordant et qui eius privilegia nituntur auferre.“ WG 8.

³⁷ Die oben angegebene Stelle aus „De unitate Ecclesiae“ in ihrer zugunsten des Petrusprimats erweiterten Form.

³⁸ Ep. 15 ad Damasum cap. 2 (CSEL 54, 63 f.) Dieselbe Stelle wird auch vom Liber canonum zitiert (MG Lib. 1, 480).

richt des Petrus Damiani fügen Deusededit, Anselm und Bonizo noch den ps-ambrosianischen Satz an, in dem Ambrosius sich in allem als Schüler der lehrenden römischen Kirche bekennt³⁹. Die besonders beliebte Berufung auf Ambrosius in unserer Angelegenheit läßt sich mit den Schwierigkeiten des Papsttums, namentlich der Vorgänger Gregors VII., in Mailand erklären, wo man sich gerne auf Ambrosius zur Rechtfertigung von Selbstständigkeitsbestrebungen berief⁴⁰. Bonizo nennt neben der einfachen Betonung der Gehorsamspflicht gegenüber der römischen Kirche⁴¹ jeden einen Häretiker, der ihre Macht und Würde zu mindern versucht. Also auch hier ein Auszug aus Petrus Damiani⁴². Die der Formulierung des DP 26 zugrunde liegende (unechte) Ambrosiusstelle ist von den zuletzt angeführten Kanonisten nicht in ihre Sammlungen aufgenommen worden, trotzdem Petrus Damiani in seinem Brief an Cadalous geradezu sagt, daß die „heiligen Kanones den als Häretiker bezeichnen, der mit der römischen Kirche nicht übereinstimmt⁴³.“ Warum DP 26 die negative Form „non catholicus“ statt „haereticus“ gewählt hat, trotzdem Gregor VII. den Ambrosiustext kannte, ist nicht ersichtlich. Sachlich ist die Tragweite des Satzes die gleiche.

³⁹ „Et infra. Unde et ipse sanctus Ambrosius se in omnibus sequi magistram sanctam R. profitetur ecclesiam“ aus De sacram. III 1 (PL 16, 433) bei Deusededit I 167 (WG 107) Anselm I 63 (Thaner 32) VCh IV 82 (Perels 146).

⁴⁰ Vgl. Bonizo, Liber ad Amicum VI. (MG Lib. 1, 591); ferner den Bericht des Petrus Damiani von seiner Mailänder Gesandtschaft. Im Volk sei das Gerücht entstanden: „Non debere Ambrosianam Ecclesiam Romanis legibus subiacere, nullumque iudicandi vel disponendi ius Romano pontifici in illa sede competere.“ PL 145, 90.

⁴¹ VCh III 35 (Perels 83), IV 73 (a. a. O. 143), IV 85 (a. a. O. 147).

⁴² VCh IV 82 (a. a. O. 146): „Quod qui Romanae ecclesie conatur minuere dignitatem, hereticus comprobatur“ mit Berufung auf Nikolaus II. (in Wirklichkeit Petrus Damiani). Ein ähnlicher Satz VCh IV 87 (a. a. O. 156) diesmal mit Berufung auf eine echte Stelle aus Nikolaus II., sie scheint nur irrtümlich hierher gekommen zu sein und zu obiger Petrus Damianistelle, aus der sie fast wörtlich entnommen ist, zu gehören.

⁴³ ep. 20: „Praeterea, si eos sacri canones hereticos notant...“ PL 144, 241.

§ 6.

Die persönliche Erbheiligkeit des Papstes.

(DP 23: Quod Romanus pontifex, si canonicae fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi pape continetur.)

Äußerlich nimmt DP 23 insofern eine Sonderstellung ein, als er zugleich die Beleg- und Quellenstelle für seine Behauptung anführt. Sonst sind mit Ausnahme des ganz allgemeinen Hinweises auf das Zeugnis der Heiligen Schrift (in DP 22) keine Quellen angegeben. Inhaltlich gehört DP 23 zu der Reihe von Vorzügen und Auszeichnungen des Papstes, die ihn befähigen, sein Amt als oberster Bischof, Hirte und Lehrer der Gesamtkirche tatkräftig und erfolgreich ausüben. Der Papst, der ordnend, verbessernd und mahnend in die Geschicke der Gesamtkirche eingreift, der zu Gericht sitzt auch über ihre hervorragendsten Glieder, geistlichen und weltlichen Standes, über Bischöfe und Fürsten, darf nicht dem Vorwurf ausgesetzt sein, daß ihm die persönlichen sittlichen Eigenschaften zu diesem Berufe mangeln. Er ist „heilig“ kraft seines hohen Amtes, auf Grund der mystischen Beziehung zum ersten, göttlich eingesetzten Inhaber seines bischöflichen Stuhles. Die Verdienste des hl. Petrus bewirken seine persönliche Heiligkeit, falls er nur auf gesetzliche Weise in den Besitz seines Amtes gekommen ist. So faßt Gregor VII. DP 23 auf. Wir können seine Meinung entnehmen aus dem berühmten Brief an Hermann von Metz v. J. 1081¹, in dem er seine Politik gegenüber Heinrich IV. rechtfertigt. Hier stellt er die sittliche Minderwertigkeit der weltlichen Machthaber im allgemeinen der Heiligkeit der Inhaber des Apostolischen Stuhles gegenüber:

„Seit Beginn der Welt² sind in den verschiedenen Reichen der Erde nur sehr wenige heilige Könige zu finden trotz ihrer übergroßen Zahl, während allein auf dem römischen Sitz in

¹ Reg VIII 21 p. 546—62.

² „... quod ... a mundi principio paucissimi per diversa terrarum regna reges sancti ex innumerabili eorum multitudine reperiuntur, cum in una tantum pontificum seriatim succedentium sede, videlicet Romana, a tempore beati Petri ferme centum inter sanctissimos computentur.“ a. a. O. p. 559 f.

der Reihe der Päpste seit Petrus fast hundert unter die heiligsten zu rechnen sind.“

Den Grund für diese Tatsache sieht Gregor in der eiteln Ruhmsucht der weltlichen Machthaber,

„die ihre eigenen Angelegenheiten den geistlichen vorziehen“³, während die Päpste

„der Sache Gottes gegenüber den fleischlichen Dingen den Vorrang geben“⁴.

Er ermahnt die weltlichen Fürsten, daß sie nicht nur der weltlichen Machtfülle zuliebe herrschen sollen. Dann führt er den Vergleich weiter⁵:

„Wenn schon die Gottesfürchtigen nur gezwungen und mit großer Furcht den Apostolischen Stuhl besteigen, auf dem sie doch, einmal rechtmäßig geweiht, durch die Verdienste des hl. Petrus besser werden, mit welchem Zittern und Zagen muß man erst den Thron eines weltlichen Reiches einnehmen, auf dem, wie das Beispiel von Saul und David zeigt, auch gute und demütige Menschen schlechter werden!“

Seine Behauptung über den Apostolischen Stuhl belegt er mit der Quellenstelle, die auch dem DP 23 zugrunde liegt, nicht ohne beigelegt zu haben⁶:

„Wenn wir es auch aus eigener Erfahrung wissen.“

Aus dem Zusammenhang der eben angeführten Stellen⁷ ergibt sich also klar, daß Gregor VII. dem Papst eine mit seinem Amt verbundene, kraft der Verdienste des hl. Petrus ihm überkommene, persönliche Heiligkeit zuspricht. Die Quelle für DP 23, die hier ausdrücklich genannt und in dem Brief an Hermann von Metz wörtlich angeführt wird, ist eine römische Synode unter Papst Symmachus, die sich bei Ps-Isidor findet⁸. In den

³ „quae sua sunt spiritualibus rebus preferunt.“ a. a. O.

⁴ „quae Dei sunt carnalibus rebus preponunt.“ a. a. O.

⁵ „quodsi ad apostolicam sedem, in qua rite ordinati meritis beati Petri apostoli meliores efficiuntur, qui Deum timent coacti cum magno timore veniunt, ad regni solium cum quanto timore ac tremore accedendum est, in quo etiam boni et humiles, sicut in Saul et David cognoscitur, deteriores fiunt.“ p. 561.

⁶ „Nam quod de apostolica sede prelibavimus, in decretis beati Symachi pape, licet experimento sciamus, sic continetur.“

⁷ Fliche 2, 389 ff. gibt einen ausführlichen Kommentar zum 2. Brief an Hermann von Metz, unterläßt es aber, gerade auf die hier angeführte Stelle einzugehen.

⁸ Hinschius 666.

(unechten) Akten dieser Synode wird erzählt, daß der Diakon Ennodius eine Schrift unter der lobenden Zustimmung der Synodalväter⁹ verlesen habe, in der dann folgende Sätze enthalten sind¹⁰:

„(wir nehmen im Gegensatz zu euch [= Gegner des Papstes] nicht an, daß der hl. Petrus oder seine Nachfolger vom Herrn mit den Privilegien seines Sitzes auch die Erlaubnis zu sündigen erhalten haben). Jener (= Petrus) hat die ewige Gabe seiner Verdienste mit dem Erbe der Makellosigkeit auf seine Nachfolger übergehen lassen. (Was ihm zugestanden war, wie das aus seinen Taten klar ersichtlich ist, gehört auch jenen zu, die der gleiche leuchtende Stand umstrahlt.) Wer möchte denn zweifeln, daß derjenige heilig ist, der solch hohe Würde einnimmt? Wenn bei ihm selbst erworbene gute Verdienste fehlen sollten, genügen die, welche ihm von seinem Vorgänger geliehen werden. Die Höhe (dieses Sitzes) erhebt entweder lautere Männer oder umstrahlt (wenigstens) diejenigen, die auf ihn erhoben werden.“

In Wirklichkeit ist die (angeblich auf der Synode verlesene) Schrift vom hl. Ennodius, Bischof von Pavia, zur Verteidigung der „synodus palmaris“ v. J. 501 geschrieben¹¹, welche erklärte, daß sie kein Urteil gegen Papst Symmachus fällen wollte¹². Die Ennodiusrede auf dem Ps-Konzil des Symmachus ist also die Quelle für DP 23. Die in ihm genannten „zustimmenden heiligen Väter“¹³ sind die Konzilsväter der Symmachussynode, deren bei Ps-Isidor angeführte „lobende Billigung“¹⁴ der Ennodiusrede schon oben erwähnt wurde.

⁹ „et postmodum in conspectu eorum (= episcoporum) omnium recitata atque adprobata dignaque ab omnibus laude roborata“ (Hinschius 664).

¹⁰ „(Non nos beatum Petrum sicut dicitis a domino cum sedis privilegiis vel successores eius peccandi iudicamus licentiam suscepisse.) Ille perennem meritorum dotem cum haereditate innocentiae misit ad posteros. (Quod illi concessum est pro actuum luce ad illos pertinet quos par conversationis splendor illuminat.) Quis enim sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit? In quo si desint bona acquisita per meritum, sufficiunt quae a loci decessore praestantur. Aut enim claros haec fastigia erigit aut qui eriguntur illustrat.“ (Hinschius 666) Die eingeklammerten Stellen sind von Gregor VII. in Reg. VIII 21 nicht aufgeführt.

¹¹ Libellus adversus eos qui contra synodum scribere praesumpserint. MG AA. 7, 52: CSEL 6, 295.

¹² Kirsch KG 1, 700; Hefele CG 2, 645.

¹³ „ei multis sanctis patribus faventibus“ DP 23.

¹⁴ Blaul, Diss. 66.

Der gedankliche Inhalt des DP 23 ist also schon uralt, aber Gregor VII. blieb es vorbehalten, ihn schlagkräftig zu formulieren und als kanonistische Waffe für seine hierokratische Politik zu verwenden. Die Stellung des Papstes als des Richters über weltliche Fürsten wird dadurch gestützt. Darum ist es nicht verwunderlich, daß er auch bei den gregorianischen Kanonisten auftaucht. Anselm¹⁵ begnügt sich damit, die Quellenstelle in seine Sammlung aufzunehmen. Die beigegebene Überschrift hält sich an die Worte der Belegstelle, jedoch mit charakteristischen Zusätzen, so vor allem „iuste“ d. h. nur der rechtmäßige Papst hat diesen Vorzug. Unabhängig von Anselm reiht Bonizo die Ennodiusstelle in seine Vita Christiana ein mit einer Überschrift, die zwar derselben Stelle entnommen ist, aber doch deutlich den mit dem Amt als Nachfolger Petri verbundenen Zuwachs an Verdiensten hervorhebt¹⁶. Deusdedit bringt ebenfalls die schon von Gregor VII. zitierten Stelle, in seinen Indexsätzen schreibt er mit einem deutlichen Anklang¹⁷ an DP 23:

„(Der Papst) ist unzweifelhaft heilig, wenn er kanonisch geweiht ist¹⁸.“

Der bedingungsweise Zusatz ist der Quelle fremd, aber mit fast gleichen Worten bei DP 23 und Reg. VIII 21 zu finden. Trotzdem ist die Fassung des Papstes immer noch die entschiedenste und durchschlagendste. DP 23 spricht von „heilig werden“, Reg. VIII 21 von „besser werden“ im ausdrücklichen Gegensatz zu den Königen, die „schlechter werden“ (s. S. 68). Die durch das Amt bewirkte Änderung ist so deutlich hervorgehoben. So bereitwillig auch die Parteigänger des Papstes die neugeschliffene kanonistische Waffe verwerteten, so ist es nur zu natürlich, daß sich auf Seiten der Gegner Widerstand erhob. In den Schriften des schismatischen Kardinals Beno wird diese Behauptung dem Papst als Verbrechen ausgelegt. In sehr heftiger Tonart — es spricht ein leidenschaftlicher Gegner — wird Gregor, seinem Nachfolger Urban II., Anselm und Deus-

¹⁵ VI 2 (Thaner 266) mit der Überschrift: „Ut sanctum esse nemo dubitet, quem apostolicae dignitatis apex iuste attollit.“

¹⁶ VCh IV 75 (Perels 144) mit der Überschrift: „Quod in papa si desint bona per meritum, sufficienti quae apud decessorem prestantur.“

¹⁷ Vgl. Blaul Diss. 66.

¹⁸ I 132 (WG 91) „Quod ipse indubitanter sanctus sit, si canonice consecratus est.“ Indexsatz (WG 8).

dedit vorgeworfen¹⁹, daß sie die Ennodiusstelle als ein Dekret des (Papstes) Symmachus ausgäben, daß sie ferner ihre Tragweite nicht erfaßt oder sie absichtlich in ihrer Bedeutung geändert hätten. Hier wie in einem Brief eines anderen schismatischen Kardinals wird den Parteigängern des Papstes und diesem selbst vorgeworfen, daß sie Fälscher sind,

„indem²⁰ sie die Worte des Ennodius von Pavia allgemein verstehen, welche jener vom hl. Symmachus, der fälschlich eines Verbrechens beschuldigt wurde, aussagt... Was persönlich über Symmachus gesagt wurde, das haben gewisse verdrehte Menschen und Verdreher von anderen gewaltsam in einen allgemeinen Sinn gepreßt, gegen das göttliche Gesetz, als ob Marcellinus, Liberius, Anastasius²¹ nicht kanonisch gewählt worden seien, die doch erst ein später (als ihre Wahl) auftretender Irrtum mit Recht verwarf.“

Die schismatischen Kardinäle stellen Gregor VII. gern in eine Reihe mit den zuletzt genannten Päpsten, die in der damaligen Zeit als Beispiele von häretischen Päpsten gegolten haben. Beno wirft ja Gregor vor, daß er die liturgische Verehrung des Papstes Liberius eingeführt und dadurch seinen ketzerischen Standpunkt geoffenbart habe²². Tatsächlich hat nun Gregor VII. Bestimmungen über die liturgische Feier von römischen Päpsten getroffen. Im Protokoll der römischen Herbstsynode von 1078

¹⁹ „Quo modo autem fideliter exponere potuerunt, qui verba Ennodii episcopi decretum Simachi esse dixerunt, qui etiam vim verborum vel capere non potuerunt vel ultro perverterunt?“ Benonis... contra Epistolam Hildebrandi III 15 (MG Lib. 2, 400).

²⁰ „... quasi generaliter intelligenda sint dicta Ennodii Papiensis episcopi, quibus personaliter pro beato Symacho de falso crimine impedito, agens inter cetera ait: ... Haec personaliter de sancto Simacho dicta quidam subversi et aliorum subversores ad generalem intellectum, lege Dei reclamante, violenter intorserunt, quasi Marcellinus, Liberius, Anastasius canonice electi non fuerunt, quos subsequens error merito deiecit.“ Hugo, Brief an die Markgräfin Mathilde (MG Lib. 2, 420).

²¹ Die genannten Päpste galten auf Grund ihrer legendarischen Lebensbeschreibungen des Papstbuches im Mittelalter als schismatisch oder irrgläubig. Im einzelnen vergleiche zu Marcellinus (296—304): Lib. Pont. (Duchesne I, 162); Kirsch KG. I, 315; DA v r 2; zu Liberius (352—366): Lib. Pont. a. a. O. I, 207 f.; Kirsch a. a. O. 400 f., 436 f.; zu Anastasius II. (496—498): Lib. Pont. a. a. O. I, 258; Kirsch a. a. O. 699.

²² „Ut Liberio festum celebraretur, iussit. Hoc precepto eius heresim firmavit.“ Beno, Gesta Rom. Eccl. I (MG Lib. 2, 373.)

findet sich eine Kapitelüberschrift, die eine derartige Verordnung voraussetzt²³. Der Inhalt könnte etwa aus dem Mikrologus des Bernold von Konstanz erschlossen werden, der uns darüber unterrichtet, daß Gregor VII. bestimmend auf die liturgische Feier der Päpste eingewirkt habe. Er verordnete nämlich, daß²⁴ die Feste sowohl der römischen Päpste als auch der Martyrer überall mit vollem Offizium gefeiert werden sollen. Ob unter diesen Festen auch das des Liberius war, kann nicht festgestellt werden. Zwar zeigt im 11. Jh. ein an die Wände der Abtei S. Maria im Aventino gemaltes Kalendarium für den 24. April das Gedächtnis des Papstes Liberius an²⁵. Auf jeden Fall besagt die Sammlung der Indexsätze des Deusdedit, daß ihm daran gelegen war, das Andenken des Liberius gegen die Tradition zu heiligen²⁶. Insofern steckt also in der erwähnten Nachricht des Kardinals Beno, dessen Angaben als die eines haßerfüllten Gegners nur mit Vorsicht aufgenommen werden müssen, doch ein wahrer Kern. Die Tatsache, daß sich Gregor VII. die liturgische Verehrung seiner Vorgänger angelegen sein ließ, bedeutet natürlich nicht, daß DP 23 die liturgische Verehrung des lebenden Papstes als Heiligen fordert. Das Heiligwerden in DP 23 ist durchaus im Sinn der persönlichen sittlichen Würdigkeit aufzufassen, wie das Parallele in Reg VIII 21 („besser werden“) beweist. Folgerichtig ist es allerdings, daß ein kraft seines Amtes heiliger Papst nach seinem Tod auch liturgisch verehrt wird. So läßt sich auch die Zahl von hundert heiligen Päpsten erklären, die Gregor VII. in seinem zweiten Brief an Herrmann von Metz erwähnt.

Die Behauptung der persönlichen Heiligkeit des Papstes auf Grund der Verdienste des ersten Inhabers seines Bischofsstuhles ist in der scharfen Formulierung des DP 23 durchaus Sondergut

²³ „(XX) De festivitibus pontificum Romanorum celebrandis.“ Reg VI 5 b. p. 401.

²⁴ „Gregorius ... septimus ... constituit, ut sanctorum Romanorum pontificum et martyrum festivitates solemniter ubique cum pleno officio celebrentur.“ Mikrologus cap. 43 (PL 152, 1010). Fast der gleiche Wortlaut bei Chronica minor Minoritae Ephorden. (MG SS. 24, 190). Daraus könnte geschlossen werden, daß ihnen der Kanon der Herbstsynode von 1078 vorlag.

²⁵ Vgl. G. B. de Rossi, *Bulletino di archeologia cristiana* (Rom 1883) 58 f.

²⁶ Indexsatz (WG 11): „Quod Damasus et Siricius scribant de Liberio, quem Hieronimus scribit in chronica, post subscriptionem iterum exulatum fuisse. Item de Liberio.“ In den angegebenen Stellen ist aber überall der Name des Papstes Liberius lediglich erwähnt.

Gregors VII. und seiner nächsten Mitarbeiter. Leo IX., bzw. Kardinal Humbert²⁷ unterschied noch scharf zwischen der hohen Würde seines kirchlichen Amtes und seinem persönlichen sittlichen Wert. Seinem Amt nach ist er Petrus gleich, nicht aber seinem persönlichen Verdienst nach²⁸. Und unter Bezugnahme auf ein Wort des Evangeliums²⁹ fährt er weiter:

„Wenn wir also ein schlechtes Leben führen, ist es unsere Angelegenheit, was wir aber Gutes tun, ist eine Angelegenheit des Lehrstuhls, dessen Besitz notwendig ist, um richtige Entscheidungen zu geben³⁰“

Gregors mystische Verbundenheit mit dem hl. Petrus ließ ihn auf einen solchen Unterschied verzichten. So kam er zu seiner eigenartigen Theorie von der persönlichen Erbheiligkeit des Papstes, die schon zu seiner Zeit lebhaften Widerspruch hervorrief, aber auch nicht in das kanonische Recht der späteren Zeit Eingang gefunden hat. Das Dekret Gratians zitiert zwar auch die Ennodiusstelle, aber im ganz entgegengesetzten Sinne. Gratian überschreibt die Quellenstelle des DP 23 mit den Worten:

„Das Bischofsamt verleiht nicht die Erlaubnis zur Sünde, sondern entzieht sie³¹.“

und bemerkt einleitend:

„Nicht die Stellung, sondern der sittliche Lebenswandel macht den Bischof heilig. Er soll wissen, daß er aus der Übernahme seines Amtes nicht die Erlaubnis zur Sünde, sondern die Pflicht zu einem guten Lebenswandel erlangt³².“

²⁷ In seinem Brief an den Patriarchen Michael cap. 35 (Mansi 19, 654).

²⁸ „profecto sumus qualis Petrus et non sumus qualis Petrus; quia idem sumus officio et non idem merito.“ a. a. O.

²⁹ Mt 23, 2 f.

³⁰ „Ita quod male vivimus, nostrum est, quod vero bona dicimus, cathedrae, cuius occasione necesse habemus recta iudicare.“

³¹ Zu c 1 D 11.: „Offitium sacerdotii non confert, sed adimit licentiam delinquendi.“

³² „Non enim loca, sed vita et mores sanctum faciunt sacerdotem. Unde ex officio suscepto non licentiam peccandi, sed necessitatem bene vivendi se noverint assecutos.“

2. Abschnitt.

Päpstliche Gesetzgebung und Verhältnis zu den Synoden.

§ 7.

Die gesetzgebende Gewalt des Papstes.

(D 7 A: Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere.)

Die Hochschätzung der kirchlichen Tradition ist altes Erbgut der Kirchenregierung. Auch Gregor VII. beruft sich an zahlreichen Stellen auf die Autorität der Väter, auf die Beschlüsse der alten Konzilien, auf die kanonische Tradition¹. Ja in praktischer Ausführung einer solchen Gesinnung hebt er sogar Privilegien auf, weil sie gegen die Gesetze der Väter sind, so das Privileg des Primats der Reimser Kirche in Frankreich unter der Begründung: Die Privilegien dürfen der Autorität der heiligen Väter keinen Eintrag tun². Ebenso kassiert er ein von Alexander II. verliehenes Vogteiprivileg, weil es im Widerspruch zu den Vätersatzungen genehmigt sei³. Die Wahrung der überkommenen kanonischen Überlieferungen ist die Weisheit der kirchlichen Regierung; der Rückgriff auf alte Vätersatzung ist die Klugheit des kirchlichen Reformpolitikers. Aber gerade als solcher sah sich Gregor VII. auch vor die Notwendigkeit gestellt, selbst als Gesetzgeber aufzutreten; deshalb findet sich auch diese Befugnis des Papstes im DP. Besonders an zwei Stellen spricht er ganz deutlich von dem souveränen Gesetzgebungsrecht der römischen Kirche. Einmal geschieht das in dem Brief an Erzbischof Anno von Köln, den er ermahnt, die Beschlüsse über die Enthaltbarkeit der Priester genau durchzuführen; denn diese Gesetze seien nicht

¹ canonicae traditiones et decreta sanctorum patrum. Reg I 60 p. 98; iuxta patrum decreta et auctoritatem canonum. Reg II 67 p. 223; ähnlich II 73 p. 234. Sanctorum patrum auctoritas. Reg I 34 p. 55; sanctorum patrum privilegia Reg II 69 p. 228; ähnlich III 5 p. 252; III 19 p. 285; IV 2 p. 294; IV 3 p. 299 usw.; canonum statutis contrahere Reg I 34 p. 55 usw.

² „Privilegia siquidem non debent sanctorum patrum auctoritatem infringere.“ Reg VI 2 p. 393

³ „contra sanctorum patrum statuta“ Reg VII 24 p. 504.

aus seinem Geist entstanden, sondern er habe die vom Heiligen Geist eingegebenen Satzungen der alten Väter kraft seines Amtes wieder vorgetragen, obwohl es der römischen Kirche immer erlaubt gewesen sei und immer erlaubt sein werde, gegen neuauftauchende Ausschreitungen auch neue Dekrete als Heilmittel zu geben, die dann niemand als ungültig angreifen dürfe⁴. Noch knapper und durchschlagender wiederholt er die nämliche Behauptung gegenüber dem Erzbischof Wezilo von Magdeburg:

„Nicht unsere Dekrete legen wir euch vor, — obwohl wir auch dazu im Fall der Notwendigkeit berechtigt wären, — sondern wir erneuern nur die Gesetze der heiligen Väter⁵.“

Hier haben wir nur eine Umschreibung mit anderen Worten des Gedankengangs von DP 7 A. Daß sich Gregor VII. so oft dagegen verwahrt, etwas Neues zu setzen, seine eigenen Gedanken⁶ als Gesetze zu verkünden, darf nicht etwa als eine schwankende Stellungnahme gedeutet werden. Dafür sind die angeführten Stellen zu klar und deutlich. Die Beteuerung, von der kanonischen Tradition nicht abzuweichen⁷, ist eine politische Vorsicht, eine Maßregel pastoreller Klugheit, die Sicherung des kirchlichen Reformators gegen den Vorwurf revolutionären Vorgehens. In der Seele des Reformators kämpfen eben miteinander

⁴ „Quamquam huic sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit contra noviter incrementos excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae rationis et auctoritatis edita iudicio nulli hominum sit fas ut irrita refutare.“ Reg II 67 p. 224.

⁵ „Non nostra decreta, quamquam licenter, si opus esset, possemus, vobis proponimus, sed a sanctis patribus statuta renovamus.“ Reg II 68 p. 226.

⁶ Der Ausdruck „nichil adinventione nostra“ in Reg III 10 (s. u.) erinnert an Nikolaus I. ep. 88 (MG Epp. 6, 480): „Iuxta quod et Bonifacius atque Gelasius . . . non suis adinventionibus, sed ecclesiae Romanae consuetudinem non ignorantes dicunt.“

⁷ „Solet enim sancta et apostolica sedes pleraque considerata ratione tolerare, sed numquam in suis decretis et constitutionibus a concordia canonicae traditionis discedere.“ Reg II 50 p. 191.

„ad sanctorum patrum decreta, doctrinamque recurrimus nichil novi, nichil adinventione nostra, statuentes, sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus.“ Reg III 10 p. 266.

„non nova aut nostra proferimus, sed ab eis (= sanctis patribus) per Spiritum Sanctum prolata sequimur et exercemus.“ Reg IV 6 p. 304.

„et ideo nichil novi, nichil nostris adinventionibus superinducere conamur . . .“ Reg V 5 p. 353.

die Notwendigkeit von Ziel und Mittel: das Ziel ist die Liebe zur alten, unentstellten und unentweihten Kirche, das Mittel dazu sind unter Umständen auch neue Kanones. Nun ist ja der Gedanke des päpstlichen Gesetzgebungsrechts bei Gregor VII. nicht ursprünglich. Die Theorie wird bereits von Nikolaus I. vertreten. Nach dem Bericht Bonizos von Sutri soll Nikolaus an Kaiser Michael geschrieben haben:

„Es ist den Päpsten immer erlaubt gewesen und wird ihnen immer erlaubt sein, neue Kanones zu setzen und alte in Betracht der Zeitverhältnisse zu ändern⁸.“

Zwar ist diese Stelle nicht wörtlich in dem angegebenen Nikolausbrief zu finden⁹, — dort ist nur von der Dispensgewalt des Papstes die Rede, — aber an einer anderen Stelle spricht Nikolaus ganz offen dem Apostolischen Stuhl die absolute Gesetzgebungsgewalt als ein besonderes Vorrecht zu¹⁰. Gregor VII. stellt in DP 7 A das päpstliche Gesetzgebungsrecht nicht als absolut hin, er gebraucht die Einschränkung: „pro temporis necessitate“ — den Zeitansprüchen gemäß. Soll das nun bedeuten, daß das päpstliche Gesetzgebungsrecht nur eine Notstandsmaßnahme sei? Die Möglichkeit besteht und es wird diese Theorie von Bonizo vertreten, wie wir später sehen werden. Aber im Zusammenhang mit der oben angegebenen Äußerung Gregors „quamquam licenter, si opus esset, possemus“, ist der Ausdruck wohl nicht im juristischen Sinn als Notstand zu nehmen, sondern eher in einem moralischen Sinn, wenn auch schließlich die juristische Bedeutung mitschwingt. Der päpstliche Gesetzgeber ist absolut, er kann neue Gesetze geben, aber er tut es nicht aus Willkür, sondern durch die Zeitverhältnisse bestimmt. Es muß ein vernünftiger Grund für eine solche Autoritätshandlung vorhanden sein. Ein Gedanke, der auch in der ersten oben angeführten Registerstelle über das päpstliche Gesetzgebungsrecht anklingt¹¹.

⁸ VCh I 44 (Perels 33): „Ut enim Nicholaus scribens ad Michaelem imperatorem ait, licuit semper semperque licebit Romanis pontificibus novos canones cudere et veteres pro consideratione temporum immutare.“

⁹ Perels verweist auf ep. 88, MG Epp. 6, 481 und an dieser Stelle seiner Nikolausausgabe wieder zurück auf Bonizo. Aber wie im Text angeführt, handelt die zitierte Nikolausstelle von Dispens und Urteilsänderung.

¹⁰ „(Sanctam sedem) iusque semper et fas habuisse de omnibus sacerdotibus iudicare, utpote cui facultas est in tota ecclesia leges speciali praerogativa ponere ac decreta statuere atque sententias promulgare.“ ep. 29, MG Epp. 6, 296.

¹¹ Reg II 67 p. 224: „quae rationis et auctoritatis edita iudicio...“

Immerhin hat Deusdedit in seinen Indexsätzen eine genauere Formulierung. Hier heißt es: im Notfall¹². Indessen kann der Ausdruck „necessitas“ hier auch von der Leostelle¹³ hergenommen sein, auf die im Index Bezug genommen ist. Ein anderer Indexsatz berücksichtigt das Recht des Papstes, Satzungen der Väter beim Vorliegen eines Grundes zu ändern¹⁴. Aus Anselm und DSP ist nichts hiefür Aufschlußreiches beizubringen. Dagegen gibt die schon oben angeführte Bonizostelle wertvollen Einblick in das damalige Ringen der Kanonistik um das päpstliche Gesetzgebungsrecht. Es handelt sich da um die Reordinationen, welche Bonizo mit Rücksicht auf die widersprechenden kanonischen Vorschriften zwar nicht billigt, aber auch nicht schlechthin zu tadeln wagt, da sie auf Befehl Roms vorgenommen worden seien. Dann führt er die schon zitierte Nikolausstelle an und fährt fort:

„Aber nicht alles, was erlaubt ist, ist auch gut. Aber man halte das Geschehene einem Notstande zugute. Was aber der Notstand erfindet, muß bei Aufhören des Notstandes nach einem Dekret von Innozenz I.¹⁵ ebenfalls aufhören; denn es ist ein Unterschied zwischen dem gesetzmäßigen Zustand und dem Notstand (usurpatio), zu welchen gegenwärtig die Zeitlage treibt¹⁶.“

Bonizo schließt sich also eng an die von Innozenz I. aufgestellte Theorie des nicht präjudizierlichen Notstands an¹⁷. Der Papst kann wohl gegen die alten Kanones Gesetze geben, wenn ein Notstand vorliegt, aber das ist dann ein außerordentlicher, von der gesetzmäßigen Ordnung verschiedener Zustand, der nach dem Aufhören der außerordentlichen Ursache wieder beseitigt werden muß¹⁸. Eine ähnliche Stellungnahme, die sowohl dem Recht des Papstes wie der Achtung vor der kanonischen Tradition gerecht

¹² „Quod necessitate cogente novas instituat leges.“ Indexsatz (WG 10).

¹³ PL 54, 1202.

¹⁴ „Quod causa exigente sanctorum patrum temperet instituta.“ (WG 10)

¹⁵ PL 20, 532.

¹⁶ „Set non omne quod licet expedit, verum donetur necessitati quod factum est. Ergo quod necessitas repperit secundum decreta Innocentii papae cessante necessitate debet pariter cessare, quod urgebat, quia aliud est ordo legitimus, aliud usurpatio, quam ad presens tempus facere inpellit.“ VCh I 44 (Perels 33).

¹⁷ Vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums I (1930) 312 f.

¹⁸ Dieselbe Stelle aus Innozenz führt auch Deusdedit in seinem Indexsatz an: „Quod illud, quod necessitas pro remedio reperit, cessante necessitate debet cessare“ WG 28.

zu werden versucht, finden wir in den verschiedenen Schriften des deutschen Mönches Bernold von Konstanz. So heißt es bei ihm:

„Unser Papst hat uns nichts Neues zur Beobachtung auf-erlegt. Und wenn er es auch getan hätte, so dürfte man doch nicht ohne Gefahr seine Befehle mißachten. Denn der Apostolische Stuhl besitzt den Vorzug, daß er für die Kirchen der ganzen Welt nicht nur durch alte Anordnungen, sondern auch durch neue sorgt, wie es eben die Notwendigkeit der verschiedenen Zeitläufte erfordert¹⁹.“

Bernold geht noch weiter. Er gibt eine Begründung der Herrschaft über die kirchlichen Gesetze, die er ausdrücklich ein Privileg des päpstlichen Stuhles nennt²⁰, durch die zweifache Feststellung, daß nämlich einmal weder Petrus noch ein anderer Papst jemals seinen Nachfolger so gebunden habe, daß dieser je nach den Zeitumständen nicht bald milder, bald strenger hätte vorgehen können, und daß zum andern eben schon tatsächlich verschiedene Päpste zu verschiedenen Zeiten verschiedenartige Gesetze erlassen hätten²¹. Gegenüber den teilweise noch innerlich

¹⁹ „Nil denique novi noster apostolicus nobis observandum iniunxit, quod etiamsi fecisset, non tamen sine periculo eius contemni praeceptum posset. Nam apostolica sedes ex divina confessione hunc semper obtinuit et obtinebit primum, ut totius mundi aecclesias non solum antiquis institutis, sed etiam novis disponat, prout diversorum necessitas temporum expostulat.“ Bernold, *Apologeticus*, cap. 21. MG Lib. 2, 86.

²⁰ „Est utique sedis apostolicae privilegium, ut iudex sit canonum sive decretorum et ipsa pro tempore nunc intendat, nunc remittat, sicuti ad praesens ecclesiasticae utilitati magis competere valeat.“ *De statutis ecclesiasticis* *sobrie* legis. MG Lib. 2, 157.

²¹ „Nec ipse sanctus Petrus, necdum aliquis Romanae sedis episcopus, aliquem suum successorem aliquo preiudicio ea potestate privavit, quin eadem auctoritate omni aecclesiae, non solum antiquis, sed etiam novis institutis nunc lenius, nunc severius consulere posset, immo deberet, prout tempori suo oportuna fore videret. Hoc utique singularia Romanorum pontificum decreta testantur, in quibus ipsi suorum temporum necessitatibus diverso modo consuluisse leguntur.“ *De excomm. vit.* MG Lib. 2, 140 f. In der Ausgabe der MG sind die angeführten und noch andere Stellen des Werkes Bernolds als Auszüge aus einer (uns nur bruchstückweise erhaltenen) Schrift des Erzbischofs Hinkmar von Reims angegeben. P. Fournier hat überzeugend nachgewiesen, daß es sich hier um ein ursprüngliches Werk Bernolds handelt (*Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Étranger*, 41, 1917, 169—180). Vgl. auch NA 30 (1905) 701. Gerade das zitierte Stück würde zu Hinkmar und seiner Politik nicht passen.

schwankenden Aussagen der gregorianischen Kanonisten hebt sich in scharfer Klarheit der Satz des DA_{Vr} ab:

„Zu jeder Zeit ist es ihm gestattet, neue Gesetze zu geben und alte zu ändern²².“

„Omni tempore“ steht im Gegensatz zu „pro temporis necessitate.“ Damit ist die schärfste Feststellung des absoluten päpstlichen Gesetzgebungsrechts gegeben.

In der äußeren Formulierung stellt sich DP 7 als ein abschließlicher Anspruch des Papstes dar. Das Gesetzgebungsrecht ist ein Vorrecht des Apostolischen Stuhles, nicht aber der Bischöfe oder gar einer Laiengewalt. Diese Einstellung ergibt sich klar aus einer Rede, die Hildebrand, der spätere Gregor VII. auf einer Synode im Lateran i. J. 1059 gehalten hat²³. Hier handelte es sich um Änderungen der Nonnenregel, die im Reiche Ludwigs des Frommen vorgenommen wurden. Hildebrand spricht dem frommen Kaiser glattweg das Recht ab, eine solche Änderung vorzunehmen trotz seines hohen Rangs und trotz seiner Frömmigkeit, weil er ein Laie ist. Aber auch die Bischöfe sind allein auf ihr Urteil und Ermessen hin nicht befugt, irgend eine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Ebenso verneint Bonizo das Recht der Bischöfe, neue Gesetze zu geben und die alten in Anbetracht der Zeitverhältnisse zu ändern, wie dies ein Vorrecht der Päpste ist, die nicht an die Kanones gebunden sind, welche sie selbst gegeben haben. „Wir aber, die Bischöfe, so fährt er fort, leben unter der Herrschaft der Kanones und sind daran gebunden²⁴.“

Im Gegensatz zu der gebundenen bischöflichen Gesetzgebungsgewalt ist es päpstliches Vorrecht, Herr über die Kanones zu sein; denn es ist gebunden und gelöst, was der Papst bindet und löst. Das ist bereits die Ansicht, die von Bernold von Konstanz ver-

²² DA_{Vr} 4: „Omni tempore licet ei nova decreta constituere et vetera temperare.“ NA 16, 199.

²³ „Quam (= regulam S. Benedicti) utique in sui regni provinciis inventam nec Ludowicus mutare qualibet ratione debuit aut potuit sine auctoritate et consensu Romanae et apostolicae sedis, quia quamvis imperator et devotus, tamen erat laicus, sed ne episcoporum quisquam, quia non est illorum novam in ecclesias solo suo magisterio vel arbitrio regulam introducere...“ J. Mabillon, *Ann. Ord. Ben.* (ed. 2a, 1739) IV 687 oder NA 27 (1901) 673.

²⁴ „... et Romani pontifices canonibus non detinentur, quos ipsi fecere. Semper enim licuit Romanis pontificibus semperque licebit novos canones cudere veteresque pro consideratione temporum immutare. Sed non itidem licet aepiscopis. Nos sub regula vivimus et canonibus constringimur.“ VCh V 6 (Perels 177).

treten wird²⁵, wenn er auch für das Abgehen von der bisherigen Gewohnheit einen vernünftigen Grund²⁶ verlangt. Damit war die hier zweifellos vorhandene und von gegnerischer Seite erhobene Schwierigkeit dialektisch beseitigt.

§ 8.

Papst und Synode.

I. Berufungsrecht.

(DP 16: Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari.)

Soll die päpstliche Autorität sich wirkkünftig durchsetzen können, so darf es neben ihr und unabhängig von ihr keine Einrichtungen geben, die über den Kreis eines Bistums hinaus beschließend und bestimmend auf größere Teile der Gesamtkirche Einfluß haben. Die Synoden dürfen also keine Konkurrenz der päpstlichen Macht bilden. Nicht nur, daß der Papst durch seine Legaten jederzeit auf Synoden einwirken kann, ist in der Richtung einer solchen Politik gelegen, sondern es darf auch keine wichtigere Synode ohne seinen Befehl einberufen werden. Das ist der Sinn von DP 16. „Generalkonzil“ im Sinn des DP 16 ist kein festumrissener Begriff, sondern nur beziehungsweise verständlich. Generalkonzil bedeutet zunächst nicht jedesmal „ökumenisches Konzil“ in dem heutigen Sinn. Im Sprachgebrauch Gregors VII. ist Generalkonzil jede größere Synode, sei es einer Provinz, sei es der Kirche eines Landes. So nennt er selbst die römische Synode, die in der ersten Fastenwoche gefeiert wurde „concilium generale¹“. Der Brauch, regelmäßig zu dieser Zeit eine Synode abzuhalten, stammt von Leo IX.², ist also eine bezeich-

²⁵ „Ipsi (= die Päpste) enim sunt auctores canonum et illa sedes semper habuit hoc privilegium, unde ligatum vel solutum sit, quicquid ipsa ligaverit et solverit.“ MG Lib. 2, 140.

²⁶ „Sciendum sane quod Romani pontifices semper magis antiqua exequi et observare, quam nova instituire, nisi aliqua rationabilis causa perurgerit, consueverunt.“ A. a. O. 141.

¹ Reg I 43 p. 66.

² Vgl. Hinschius KR 3, 517. Reg II 42 p. 179 spricht Gregor von der „per aliquot annos“ bestehenden Gewohnheit, eine Fastensynode zu feiern.

nende Einführung des Reformpapsttums. Da Gregor VII. zur Fastensynode der eben beschriebenen Art auch Bischöfe aus der ganzen Welt einlud³, war sie über den Rahmen der schon seit alters üblichen stadtrömischen Synode hinausgehoben. Darum konnte sie als Generalkonzil bezeichnet werden. Auch Synoden in Gallien und Afrika zur Zeit Gregors d. Gr. spricht Gregor VII. als Generalkonzilien an⁴, trotzdem bei Gregor I. nicht von Generalkonzilien die Rede ist. Im Jahre 1083 hatte Gregor VII. die Absicht, eine Generalsynode einzuberufen,

„zu der aus aller Welt jeder Stand, Kleriker und Laie, Freund oder Feind kommen sollte⁵,“

um alle erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Hier ist Generalsynode im umfassendsten Sinn gedacht, der wohl an den Begriff der allgemeinen Synode, eines ökumenischen Konzils heranreicht. Im letzteren Sinn ist der Ausdruck in dem berühmten Brief an Hermann von Metz gebraucht⁶. Bei dem Mangel an kennzeichnenden Eigenschaften, die den Begriff eines Generalkonzils umreißen, scheint es also eine Ermessensfrage gewesen zu sein, größere Synoden, die über eine bloß örtliche Bedeutung, sei es wegen des Beratungsgegenstandes, sei es wegen der Zusammensetzung der Synodalen hinausgingen, als Generalkonzilien zu bezeichnen. Gleichbedeutend mit „generale concilium“ wird auch „universale concilium“ gebraucht. So von Leo IX. in seinem Brief an Erzbischof Thomas von Karthago⁷. Auch Gregor VII. bezeichnet römische Synoden als „universalis synodus⁸“. Jedoch könnte auch hier der Sinn „die gesamte Synode“ zugrunde liegen⁹.

³ Fastensynode 1075: „ubi interfuit archiepiscoporum et episcoporum et abbatum multitudo atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia.“ Reg II 52a p. 196. Ähnlich 1076: Reg III 10a p. 268. Fastensynode 1078: „ubi interfuerunt archiepiscopi et episcopi diversarum urbium fere numero centum.“ Reg V 14a p. 368; gleichlautend nur ohne Zahlangabe: Reg VII 10a p. 480.

⁴ Reg VI 2 p. 392; das Original bei MG Epp. 1, 100; 2, 213 f.

⁵ „... ut generalis synodus congregetur... ut ad eum (= locum) possint undique terrarum clericalis ordinis et laicalis amici vel inimici sine timore conuenire.“ Reg IX 29 p. 612.

⁶ Reg VIII 21 p. 549.

⁷ JW 4304.

⁸ Reg VI 22 p. 434; VIII 13 p. 533.

⁹ „legatus regis in presentia universalis synodi iuravit.“ Reg VI 22. Doch dürfte es zu weitgehend sein, wollte man sagen, die Fastensynode heiße universalis, „weil dieselbe Autorität, welche einer allgemeinen Synode ihr Ansehen gibt, auch auf ihr vertreten ist“. So C. A. Knepper in Zeitschrift für katholische Theologie 28 (1904) 715.

Bernold von Konstanz lehrt gleichwohl, daß die ökumenischen Konzilien nur durch die päpstlichen Dekrete Bedeutung haben und von keiner anderen Seite her Geltungskraft als Synoden haben¹⁰. Bei Bernold ist „universale concilium“ hauptsächlich das ökumenische Konzil, wenn er auch gelegentlich einmal das dritte Konzil von Toledo v. J. 589 als „universalis“, bezeichnet¹¹. Die Kennzeichen eines allgemeinen Konzils sind nach ihm ihr ökumenischer Charakter und die päpstliche Bestätigung¹². Das Verhältnis des Papstes zur synodalen Gesetzgebung wird von Bernold eingehend untersucht¹³. An erster Stelle steht bei ihm die gesetzgebende Gewalt des Papstes, ohne die auch die Konzilien keine Bedeutung hätten. Dann sind von hohem Wert die päpstlich bestätigten allgemeinen Konzilien. Schließlich dürfen auch die Vorschriften von Provinzialkonzilien nicht leichtfertig mißachtet werden, soweit sie den „authentischen“ Gesetzen (des Papstes und der allgemeinen Konzilien) entsprechen und vom Papst bestätigt sind. Hiermit hatte die dialektische Methode Bernolds eine Lösung in einer Frage gefunden, die gerade in den erregten Kämpfen der Freunde und Gegner der Reform eine große Rolle spielte. Doch ist zu beachten, daß Gregor und seine Umgebung methodisch noch nicht so fortgeschritten waren. Deusededit gebraucht „universalis synodus“ im Sinn von ökumenischem Konzil. In den Indexsätzen zum ersten Buch seiner Sammlung ist zu lesen:

„Auf des Papstes Autorität hin sind schon acht Universal-synoden abgehalten worden¹⁴.“

Ja, man findet anschließend sogar einen Definitionssatz „welche Synode heißt universal¹⁵?“ mit Berufung auf das zweite Konzil von Nizäa (787). Dort wurde in der 6. Sitzung ein Beschluß eines Pseudokonzils v. J. 754 verlesen, das sich als „heilige, große und allgemeine Synode¹⁶“ bezeichnete. Im Anschluß an

¹⁰ „cum et ipsa universalia concilia auctoritatem exinde (= vom Papst) perceperint nec aliunde synodicam firmitatem habere poterint“. MG Lib. 2, 135.

¹¹ A. a. O. 63.

¹² A. a. O. 129.

¹³ A. a. O. 62—65. Auch in Deusededit's Sammlung ist der Versuch gemacht, die Autorität der einzeln. kanon. Quellen gegeneinander abzuwägen.

¹⁴ „Quod eius auctoritate iam VIII universales sinodi celebrate sunt.“ WG 7.

¹⁵ „Quae synodus dicitur universalis.“ A. a. O.

¹⁶ „τῆς ἁγίας μεγάλης καὶ οἰκουμένης . . . συνόδου“ Mansi 13, 208.

die Verlesung dieser Titel folgt gleich die Widerlegung¹⁷. Daraus zitiert Deusededit¹⁸:

„Wie kann jene Synode groß und allgemein gewesen sein, die nicht nur von den Bischöfen der übrigen Kirchen nicht angenommen, sondern sogar verworfen wurde? Sie wurde weder vom Papst noch von seinen Suffraganen, noch durch seine Legaten, noch durch ein Rundschreiben unterstützt, wie es das Herkommen der Konzilien vorschreibt. Es stimmten auch die orientalischen Patriarchen, nämlich die von Alexandrien und Antiochien und Jerusalem, und ihre Mitbischöfe nicht zu.“

Daneben spricht Deusededit auch von Generalsynoden und behauptet, daß sie vom Apostolischen Stuhl einberufen werden müssen¹⁹. Hierbei stützt er sich auf pseudoisidorische Stellen, in denen der Ausdruck „synodus generalis“ steht²⁰. Im übrigen haben Deusededit²¹ wie auch Anselm²² und Bonizo²³ die Meinung, daß jede Synode, wenigstens jede größere, die also über den Bereich einer Diözesansynode hinausgeht, der Autorität des Apostolischen Stuhles bedarf. Dafür werden pseudoisidorische Belegstellen angeführt²⁴, trotzdem der Gedanke schon viel früher vertreten wird. Kassiodor²⁵ stellt es als kanonische Regel hin,

¹⁷ Vgl. Hefele CG 3, 470.

¹⁸ „Quomodo autem magna et universalis fuit illa synodus, quam neque receperunt reliquarum presules ecclesiarum, set anathemati hanc transmiserunt? Non enim habuit adiutorem illius temporis Romanorum papam vel eos, qui circa ipsum sunt sacerdotes, nec etiam per vicarios eius neque per encycliam epistolam, quemadmodum lex dicitur conciliorum, set nec consentientes patriarchas Orientis Alexandriae scilicet ac Antiochiae et sanctae civitatis vel comministros et summos sacerdotes, qui cum ipsis existunt.“ I 46 (WG 55); Originaltext bei Mansi 13, 206 ff.

¹⁹ „Quod generales synodos ipsa convocare debeat“ (WG 7).

²⁰ I 10 (WG 34) = Ps-Jul. 11 (Hinschius 465); I 90 (WG 75) = Ps-Jul. 5 (A. a. O. 459).

²¹ In der Vorrede zu seiner Sammlung bringt Deusededit eine ps-isidorische Stelle (Hinschius 479), die alle Konzilien ohne römische Autorität als verboten darstellt. Daneben noch die Indexsätze: „Quod apostoli constituerunt, nullam debere fieri sinodum absque auctoritate.“ „Quod non fit regularis synodus sine huius auctoritate.“ (WG 7).

²² II 60 (Thaner 103) = DSP 90.

²³ VCh IV 71 (Perels 142 f.).

²⁴ Ps-Dam. 8, 9, 10, 19. (Hinschius 502, 503, 505, 506).

²⁵ († 2. Hälfte des 6. Jahrh.) Hist. tripartita IV 9 (PL 69, 960): „cum utique regula ecclesiastica iubeat non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari.“

daß ohne das Urteil des Papstes keine Konzilien abgehalten werden dürfen. Ebenso lehrt Papst Pelagius I., daß die Vollmacht, Konzilien zu versammeln, ausschließlich dem Apostolischen Stuhl zukomme, und daß keine Synode als gültig anzusehen sei, die nicht durch seine Autorität einberufen oder gestützt sei²⁶. Auch Nikolaus I. vertritt die gleiche Ansicht²⁷, ohne daß er notwendig von Pseudoisidor beeinflusst wäre²⁸. Daß man z. Z. Gregors die Meinung, daß jede Synode vom Papst einzuberufen sei, doch für etwas zu weitgehend hielt, ergibt sich aus dem Umstand, daß Anselm in seiner Sammlung²⁹ der Stelle aus der Pseudo-Isidorvordrede³⁰, welche die obenerwähnte Lehre von Pelagius I. wiederholt, dem Wort „synodus“ den Beisatz „generalis“ gibt, wie er ja tatsächlich bei Pelagius, nicht aber bei Pseudoisidor steht. In diesem Schwanken der damaligen Kanonistik hat die klarste Stellungnahme DA v 1:

„Die römische Kirche allein kann allgemeine Konzilien einberufen. Keine Synode kann ohne die Zustimmung des Papstes für rechtmäßig gehalten werden³¹.“

Nachdem „universale concilium“ nicht in jedem Fall ökumenisches Konzil heißen muß, ist der Sinn:

1. Größere Synoden müssen vom Papst berufen werden.
2. Gegen den Willen des Papstes kann keine Synode etwas allgemein gültiges beschließen.

DP 16 beschränkt sich auf den ersten Teil. Trotz der auffallenden sprachlichen Gestaltung ist „vocare“ mit „einberufen“

²⁶ „Synodorum congregandarum auctoritatem apostolicae sedi privata commissam esse potestate, nec ullam synodum generalem ratam esse, quae eius non fuerit auctoritate congregata vel fula.“ JW 954.

²⁷ „Facto concilio generali, quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi.“ MG. Epp. 6, 380. „Quia synodus dici non potest, ubi noster nullus prebetur assensus.“ A. a. O. 389.

²⁸ RHE 8 (1907) 19—49; Fournier-Le Bras 1, 228.

²⁹ I 52 (Thaner 27): „Quod auctoritas congregandarum synodorum generalium soli apostolicae sedi sit commissa, nec sine eius auctoritate rata esse potest.“ Als Quelle ist angegeben „Gelasius papa“, tatsächlich stimmt sie bis auf den Zusatz: „generalem“ mit der oben angegebenen Stelle überein. Burchard I 42 (PL 140, 561) hat ebenfalls den Zusatz „generalem“, dagegen gibt I 179 (a. a. O. 601) Ps-Damasus 9 unverändert wieder, also in dem Sinn, daß jede Synode der päpstlichen Autorität bedarf.

³⁰ Praef. cap. 8 (Hinschius 19).

³¹ „Sola universalia concilia congregare potest. Nulla synodus sine consensu papae potest rata haberi.“ NA 16, 198.

zu übersetzen, und nicht mit „nennen“³². Der Ausdruck „vocare concilium“ für eine Versammlung (Synode) einberufen ist nicht nur dem klassischen Latein bekannt³³, sondern kommt auch bei Nikolaus I.³⁴ vor, wo es auch statt des sonst gebräuchlichen „ohne die Autorität des Apostolischen Stuhles“ heißt „ohne Befehl“³⁵ genau wie in DP 16. Deusededit stellt fest, wie oben dargelegt, daß der apostolische Stuhl die Generalkonzile einberufen muß (convocare). In seinen Belegstellen, zwei Kapitel aus Ps-Julius³⁶, steht jedesmal „vocare“, trotzdem das Original an denselben Stellen „convocare“ hat und auch nur den Sinn von „einberufen“ haben kann³⁷. Also auch z. Zt. Gregors VII. war „vocare“ in dem angegebenen Sinn gebräuchlich und außerdem lagen die hauptsächlich benutzten Belegstellen für die Theorie des DP in der Lesart „vocare“ vor. Damit ist die Deutung: vocare = einberufen, die wohl auch bisher die herrschende war³⁸, auch als philologisch begründet dargetan.

II. Das Bestätigungsrecht.

(DP 17: Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate.)

Eine Reformbewegung löst Widerstände aus, für deren Berechtigung man sich dann auf Herkommen und Gewohnheit beruft. Um die Gegner der päpstlichen Reform des 11. Jahrhunderts zu überwinden, war in DP 7 A das souveräne Gesetzgebungsrecht des Papstes und in DP 16 die Abhängigkeit der konziliaren Gesetzgebung von der obersten Spitze der Kirche festgesetzt worden. Die Gegner der Reform suchten mit Eifer und Hartnäckigkeit alle irgendwie zu ihren Gunsten sprechenden Zeugnisse der kirchlichen Überlieferung ins Feld zu führen.

³² Z. B. Voigt 389; Martens 2, 326.

³³ Z. B. Ovid, Metam. 1, 167.

³⁴ s. Anm. 27.

³⁵ „sine apostolicae sedis precepto.“

³⁶ s. Anm. 20.

³⁷ Ps-Julius 5 bei Deusededit: „Primae sedis vocandarum generalium synodorum iura . . . concessa“ und Ps-Julius 11 bei Deusededit: „ad sinodum vocastis“; in der Ausgabe von Hinschius ist zu lesen „convocandarum“ und „in eam convocastis.“

³⁸ ThQS 78 (1896) 588 Anm. 1; Hinschius KR 3, 352 Anm. 2; NA 16, 198.

Diesem Streben kam noch dazu die Verwahrlosung der kanonischen Studien in Rom selbst zu Hilfe. Wohl gab es Sammlungen der Rechtsquellen, chronologisch oder methodisch angelegt, aber sie waren ohne Kritik zusammengetragen, enthielten viele falsche oder zweifelhafte Stücke, entsprachen aber auf keinen Fall den Gedankengängen der Reformfreunde. So machte sich in Rom nicht nur der Mangel einer den Reformbewegungen entsprechenden Sammlung geltend, sondern es fehlte auch an einer geeigneten Methode, aus dem oft wahllos vorhandenen kanonistischen Anschwemmungsgut die brauchbaren und geeigneten Stücke auszuwählen. Sollte in Widerstreit der Meinungen um die kirchenpolitischen Ziele der Reform deren Anhängern ein wirkungsvolles Vorgehen möglich sein, so mußten sie imstande sein, die vorgebrachten Texte ihrer Gegner schlagend zu widerlegen. Daraus klärt sich das Bestreben Gregors VII. und seiner Anhänger, Reformpläne auf „authentische“³⁹ Quellen zu stützen, die der „kanonischen Wahrheit“⁴⁰ entsprechen. Aus solchem Streben heraus wurde nun die Wissenschaft des kanonischen Rechts befruchtet; man begann das vorhandene Material mit Kritik zu untersuchen und zu sichten und mit Recht kann man hier von einem Wendepunkt in der Geschichte des kanonischen Rechts sprechen⁴¹. Es galt nun, einen sicheren Wegweiser zu finden durch all den Wust von widersprechenden, partikularen und veralteten Rechtsbestimmungen oft zweifelhaftester Herkunft. So ist es nur zu natürlich, daß die päpstlichen Kanonisten ein solch sicheres Unterscheidungsmerkmal in der obersten Autorität des Papstes anerkannten. Entsprach ein Buch oder ein Synodaldekret der in der römischen Kirche herrschenden Übung oder konnte es die ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende päpstliche Bestätigung vorweisen, so war es „echt“ und damit für die kanonistische Lehre und den kirchenpolitischen Kampf verwertbar. Damit war die Methode, eine

³⁹ Reg I 68 p. 98: „autenticorum in datione privilegiorum“; Reg VIII 21 p. 558: „in tota autentica scriptura“ und Ep. coll. 9: „autenticarum synodorum decreta.“ (Jaffé, *Bibl. rer. germ.* 2, 530). Ferner das Nachwort in VCh X 79 (Perels 335): „Sed cum a me exigisses . . . , ut brevem ac compendiosam dictatiunculam ex sanctorum patrum autenticis canonibus tibi componerem . . .“ Vgl. auch die § 1 Anm. 17 zitierte Einleitung zu Anselm.

⁴⁰ „Nullum caput canonicae veritatis contrarium pro autentico est recipiendum.“ Bernold, *MG Lib.* 2, 24.

⁴¹ Vgl. die belehrende Studie von Fournier (s. § 1 Anm. 10).

historisch-kritische (natürlich in einem den damaligen Verhältnissen abgenommenen Sinn), gegeben. Und dieser methodische Grundsatz begegnet uns in DP 17:

„Kein Kapitel⁴² und kein Buch soll für kanonisch gelten ohne die Autorität des Papstes.“

Da nun diese methodische Regel gerade in der päpstlichen Autorität ihre Leitschnur durch die Verworrenheit der Quellenlage sucht, ist damit, von der Seite des Papstes betrachtet, ein wichtiges Vorrecht des päpstlichen Stuhles festgestellt, das sich durchaus an DP 16 anschließt und mit Recht dort aufgenommen wurde.

Für Deusededit war es das methodische Programm seiner Kanonessammlung, nur vom Papst approbierte Kanones darin aufzunehmen⁴³, wenn er auch seinen Grundsatz etwas dehnen muß, indem er auch stillschweigende und einschlußweise Approbation gelten läßt⁴⁴. Freilich eine neue Lehre ist damit nicht aufgestellt. Man bewegt sich auf den Spuren des Gelasiusdekrets: *De recipiendis et non recipiendis libris*⁴⁵. Auch bei Pseudo-Isidor ist der Satz zu lesen:

„Kein Konzil hat oder wird Geltung haben ohne die Stütze durch die päpstliche Autorität“⁴⁶.

Kardinal Atto hat diesen Satz in seinem Kapitulare aufgenommen⁴⁷ und ihn auch im Vorwort zitiert. Es ist aber von besonderem Reiz, wie Atto aus dem pseudo-isidorischen Satz Folgerungen ableitet:

„Kein Konzil ist gültig ohne die päpstliche Autorität, des weiteren sind aber auch keine Schriften gültig, aus denen sich die Konzilien für gewöhnlich zusammensetzen. Denn Petrus,

⁴² Vielleicht ist es überflüssig, zu betonen, daß „Kapitel“ hier den Sinn von Abschnitt aus einer Sammlung oder von Kanon eines Konzils hat.

⁴³ Siehe die Vorrede zu Deusededit (WG 2 ff.).

⁴⁴ Z. B. der erste Kanon des Konzils von Chalzedon approbiert in einem Zug alle früheren Konzilien, die deshalb ebenfalls in seine Sammlung eingereiht werden. Vgl. die Vorrede (WG 3 f.).

⁴⁵ Cap. 3 (Thiel 457): „Item opuscula atque tractatus omnium orthodoxorum patrum, qui in nullo a sanctae ecclesiae Romanae consortio deviarunt nec ab eius fide vel praedicatione seiuncti sunt.“ Bei Anselm VI 187 (Thaner 354) Deusededit I 130 (WG 90).

⁴⁶ „Nec ullum ratum est aut erit umquam concilium quod eius non fuerit fultum auctoritate.“ Ps- Julius 13 am Ende. (Hinschius 471).

⁴⁷ „ex decretis Julii. de nicaeno“ p. 71.

so fährt er im eleganten lateinischen Wortspiel fort, ist der Prüfstein, das Gold zu prüfen, ob es echt oder falsch ist^{47a}.“

Bei Pseudo-Julius handelt es sich noch um die Bestätigung der Konzilien, Atto nimmt das ganze Schriftwesen, aus dem die Konzilien hervorgehen, unter die Vorschrift der päpstlichen Approbation. Aber wie schon Deusdedit in Verlegenheit gekommen wäre, hätte er für alle Stücke seiner Sammlung eine päpstliche Bestätigung nachweisen müssen, so gibt Atto gleich in seiner Vorrede kund, daß eine solche Forderung weit auszuliegen sei. Er kommt auf die Konzilien jenseits der Alpen zu sprechen, die sich so häufig in Burchards Dekret aufgeführt finden. Diesen schreibt er eine örtlich beschränkte Geltungskraft zu, falls sie nicht der Vernunft oder den Anordnungen der römischen Kirche widersprechen⁴⁸. Da die damals weit verbreitete Sammlung Burchards von Worms manche Stücke enthielt, die den Plänen und Wünschen der päpstlichen Reformpartei zuwider waren, sieht er auch für die partikularen Rechtsätze, soweit sie nicht überhaupt vernunftwidrig sind, die Übereinstimmung mit der römischen Übung⁴⁹ als Kennzeichen ihrer Geltungskraft an. Der römische Brauch, der ja unter den Augen des Papstes geübt wird, ist also entscheidend. Die Anhänger der Reform bemühten sich einstimmig, den auch in DP 17 gegebenen Grundsatz zum methodischen Programm ihrer kanonistischen Arbeit zu machen⁵⁰, und damit hatte die kanonistische Wissenschaft überhaupt einen neuen Auftrieb erhalten.

^{47a} „Si enim, secundum Julium papam nullum ratum est concilium, quod huius sedis non est fultum auctoritate; nec sine huius sedis auctoritate rata sunt scripta, quibus fieri solent concilia. Est enim Petrus petra aurificis, probans aurum utrum verum sit an falsum.“ p. 61.

⁴⁸ „Transalpina vero concilia, quae in Burcardo leguntur, si non sunt contra rationem aut contra instituta romanae ecclesiae, in locis ubi facta sunt obtinent firmitatem.“ a. a. O.

⁴⁹ So darf man wohl den in der vorigen Anmerkung zitierten Ausdruck: „instituta romanae ecclesiae“ deuten.

⁵⁰ Vgl. auch den Indexsatz des Deusdedit: „Quod nulla scriptura sit autentica nisi illius iudicio roborata.“ (WG 10); sowie Davr „nulla scriptura est autentica sine auctoritate eius.“

III. Vorsitz durch päpstliche Legaten.

(DP 4 A: Quod legatus eius omnibus episcopis presit in concilio etiam inferioris gradus.)

Ein wichtiges Hilfsmittel der päpstlichen Gewalt zur Durchführung ihrer Politik ist die Einrichtung der päpstlichen Gesandten. Die Bischöfe als Obere ihrer Sprengel wurden im 11. Jahrhundert in der Regel vom Klerus und Volk gewählt. Im allgemeinen hatte der Heilige Stuhl keinen oder wenigstens keinen unmittelbaren Einfluß auf die Auswahl der Person eines Bischofs⁵¹. Zur Ausübung der oberbischöflichen Gewalt bediente sich der Papst hauptsächlich seiner Gesandten. Diese waren entweder ständig für bestimmte Gebiete bestellte Personen, meistens Bischöfe des betreffenden Landes selbst, denen der Papst seine Stellvertretung als besondere Vertrauensaufgabe übertrug, oder aber eigens von ihm mit einem ganz bestimmten Auftrag entsandte kirchliche Personen, seien es Bischöfe oder Angehörige des römischen Klerus oder aber auch Mönche. Der Legat hat innerhalb des persönlichen, örtlichen oder sachlichen Bereichs seiner Legation seinen päpstlichen Herrn in dessen Namen und Vollmacht zu vertreten. Er ist also Stellvertreter des Papstes in dem von ihm bestimmten Ausmaß⁵². Solche Gesandte schickt der Papst an Fürsten und Bischöfe, wie er auch von diesen Gesandte empfängt. Aber inhaltlich ist ein großer Unterschied zwischen den Gesandten, die der Papst schickt, und denen, die er empfängt. Während die Legaten von Bischöfen oder Fürsten eine Nachricht überbringen, Botendienst leisten für ihren Auftrag-

⁵¹ Des öfteren benützt Gregor VII. auch seine Legaten um die Wahl eines Bischofs zu beeinflussen, ja er bestimmt sogar die Kandidaten, deren Wahl der Legat durchsetzen soll, z. B. Reg II 41 p. 178; V 19 p. 382; VI 21 p. 433. Allerdings lag in den genannten Fällen entweder Absetzung oder Krankheit des bisherigen Prälaten vor. Ferner Reg IX 18 p. 598 ff.: Der Legat soll sich selbst wählen lassen.

⁵² „... manifestissime notum est: quod Romana ecclesia hanc consuetudinem habuit ab ipsis suae foundationis primordiis, ut ad omnes partes, quae christianae religionis titulo praenotantur, suos legatos mitteret; quatinus ea quae gubernator et rector eiusdem Romanae ecclesiae per suam praesentiam expedire non praevaleret, vice sua legatis concessa, monita salutis ac morum honestatem per eos cunctis per orbem terrarum constitutis ecclesiis nunciaret, easque apostolica doctrina in omnibus, quae sacrae religioni conveniunt, diligenter instrueret.“ Ep. coll. 21 (Ph. Jaffé, Bibl. rer. germ. 2, 547).

geber, sind die vom Papst ausgehenden Gesandten zugleich Träger der päpstlichen Autorität und treten den Adressaten mit obrigkeitlicher Gewalt bekleidet gegenüber, sie sind das Medium, durch das der abwesende Papst persönlich gegenwärtig wird⁵³. Darum ist ihnen auch die dem Papst schuldige Ehrerbietung und ihren Anordnungen der geziemende Gehorsam zu erweisen, wie wenn der Papst selbst sprechen würde⁵⁴. Der Legat ist „aus dem Hause der Familie des hl. Petrus“, gleichsam „aus dem Schoße des Papstes“ selbst geschickt. Er soll „unsere Fürsorge bei euch und die von Gott uns übertragene Gewalt stellvertretend darstellen und ausüben⁵⁵“, „an Stelle des Papstes bessern, was zu bessern, anordnen was anzuordnen ist, die oft und vielfach vernachlässigten Belange der kirchlichen Freiheit und des kirchlichen Rechtes sichern und die kirchlichen Bestrebungen in der Form des kanonischen und apostolischen Rechtszustandes bekräftigen⁵⁶“. Ein großes christliches Weltreich steht als Wunsch vor dem Geiste Gregors. Christus ist jetzt da König, wo früher Augustus geherrscht. Die Herrschaft der römischen Päpste ist weiter ausgedehnt als die der römischen Kaiser.

„Aber heutzutage haben die weltlichen Fürsten das Wort der Kirche verachtet und sind ihre Verfolger geworden, so daß die Päpste ihre Stimme nur noch im Gebet zum Herrn der

⁵³ Schon von dem nach Prag entsandten Legaten Alexanders II. wird berichtet: „Quo cum venisset missus apostolici, tanta auctoritate usus est et potestate, ac si idem summus pontifex ipse praesens fuisset.“ Aus der böhmischen Chronik des Cosmas (MG SS. 9, 87).

⁵⁴ Quem (= den Legaten) sicut nostram immo beati Petri praesentiam vos suscipere, apostolica auctoritate iubemus; ac sic pro reverentia apostolicae sedis, cuius nuncius est, vos in omnibus sibi obedire atque eum audire mandamus ut propriam faciem nostram seu nostrae vivae vocis oracula.“ Ep. coll. 21 (a. a. O.).

⁵⁵ „Cui vos (= der Patriarch von Grado) cum omni caritate assistentes ita favere et unanimiter assensum prebere sicut fratres carissimos ammonemus, quatenus in illo appareat, quantam reverentiam in beatum Petrum apostolorum principem habeatis, de cuius domo et familia mittitur, quanta etiam de nostra dilectione vobis cura sit, qui eum de sinu nostro misimus, utpote per quem nostra apud vos sollicitudo et a Domino Deo nobis concessae potestatis auctoritas vicaria dispensatione representatur et geritur.“ Reg. IV 26 p. 341; vgl. ferner Reg. II 40 p. 177.

⁵⁶ „... nostra vice, quae corrigenda sunt corrigat, quae statuenda constituat et ecclesiasticae libertatis atque iustitiae diu et in multis neglectas rationes et studia ad formam canonicae et apostolicae disciplinae reducere.“ a. a. O. „quae corrigenda sunt corrigere“ ist eine stehende Formel des Reformators. Vgl. Reg II 28 p. 161 ; V 14a p. 368; VII 14a p. 480.

Könige erheben können, nachdem die Einrichtung der Gesandtschaften fast ganz eingeschlafen sind⁵⁷.“

Gregor VII. aber will in seiner reformatorischen Tatkraft wieder neues Leben sehen und deshalb erweckt er auch die Übung der päpstlichen Legationen wieder zu neuer Blüte. Dabei läßt er sich sogar zum Vorwurf der Nachlässigkeit gegen seine Vorgänger hinreißen, die von der Einrichtung der Legaten wenig Gebrauch machten, sodaß sie einigen als Neuheit erschien und der Verachtung anheimfiel⁵⁸.

Wenn seine Reformbestrebungen Erfolg haben sollten, mußten insbesondere die Bischöfe in seinem Sinne arbeiten. Deshalb wollte er auf ihren regelmäßigen Synoden durch seine Legaten vertreten sein. Gegen diese Politik erhob sich zunächst der Widerstand der Primaten und Metropolitane, die ja über ihren Sprengel im Namen des Papstes, — ihr Pallium, das sie sich in Rom erholt, gab davon Zeugnis, — gestützt auf alte Privilegien, ihre Gewalt ausübten. Auf die Metropolitanengewalt des Erzbischofs von Mainz berief sich Liemar von Bremen, als er dem Legaten des Papstes das Recht absprach, Synoden einzuberufen⁵⁹. Der damals regierende Mainzer Erzbischof Siegfried bezeichnet sich selbst (und wird bezeichnet) als „Legat des apostolischen Stuhles auf Grund alter Tradition⁶⁰“. Aber gerade das Metropolitanrecht war eben im Laufe der Zeit so abgeschliffen, daß es, trotz seines Ursprungs aus dem päpstlichen Recht, dem tatkräftig handelnden

⁵⁷ „Nunc vero reges ... terrae contemptores facti ecclesiasticae legis ... ad tot irrogandas ecclesiae contumelias convenerunt ... , ut fere iam quiescentibus legationibus nostris ... verba nostra tantummodo orando convertamus ad dominum regum“ und drohend fügt er hinzu: „et Deum ultionum.“ Reg II 75 p. 238.

⁵⁸ „Quoniam enim antecessorum nostrorum negligentia ... apostolicae sedis nuntii ad partes vestras raro missi sunt, quidam vestrorum quasi novum aliquid existimantes ... legatos nostros contemptui habent“ Reg I 17 p. 27.

⁵⁹ „Nam per Lemarum Bremensem archiepiscopum, virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum, concilium interruptum est. Is enim dicebat ex antiquis privilegiis Maguntino concessum esse episcopo in Germaniae partibus sinodum in eius legatione celebrare ... „Bonizo, Liber ad Amicum, VII (MG Lib., 602). Die Antwort Gregors steht Reg II 28 p. 160 f.

⁶⁰ An Alexander II i. J. 1071: „Occurrunt ... multa, quae sicut specialis filius et ex antiqua traditione apostolicae sedis legatus vestra debeo auctoritate et praecepto terminare“. Ph. Jaffé, Bibl. rer. germ. 5, 81. Vgl. O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland z. Zt. Heinrichs IV. und Heinrichs V. (Diss. Marburg 1912).

Papst nicht mehr die nötige Wirkung bot. Aus diesen Gründen stellt er in DP 4 den Satz auf — im nämlichen Jahr, als Liemar seine Aktion unternahm, fand er auch Aufnahme in das Register Gregors VII. — daß der päpstliche Legat den Vorsitz über alle Bischöfe auf einer Synode habe, auch wenn er niederen Ranges sei, und daß er gegen sie Absetzungsurteile fällen könne. Gerade der Zusatz „niederen Ranges“, der sich nur auf den Legaten beziehen kann⁶¹, weist auf den Kampf gegen das Metropolitenecht hin. Denn jetzt kam es bei der Frage des Vorsitzes auf einer Provinzial- oder Nationalsynode nicht mehr auf den persönlichen Rang an, sondern allein auf die Stellung des Souveräns, den der Gesandte vertrat.

Ein weiterer Schlag gegen die Rechte der Metropolen waren die ständigen Gesandten des Papstes. Hatten die Metropolen und Primaten ihre Vorrechte auf Grund der Tradition ihrer ehrwürdigen Sitze, so waren die Vikare des Papstes neuen Rechts auf Grund ihrer persönlichen Eignung und Fähigkeit zu diesem Amt berufen, ohne daß sich mit ihrem Bischofssitz — und es waren meist Bischöfe — irgendwelche Tradition nach dieser Richtung hin verbunden war. Kein Wunder, daß sich auch dagegen Widerstand geltend macht. Ein Beispiel hierfür ist Manasses I., Erzbischof von Reims. Er hatte sich auf das Primatsprivileg der Reimser Kirche berufen und wollte sich nur vor dem Papst selbst oder dessen römischen, aber nicht „ultramontanen“⁶² Legaten verantworten⁶³. Das war eine deutliche Kampfansage gegen die ständige Legation des ziemlich stürmischen Bischofs Hugo von Die⁶⁴. Manasses verlangte Legaten, die deutlich als

⁶¹ Trotz der ungeschickten Satzbildung, vgl. darüber Martens 2, 317; Kulot 45.

⁶² Im Sinn des Adressaten (des Papstes) gesprochen.

⁶³ „Obsecro etiam benevolentiam honoris vestri, ut dignitatem, quam antecessores vestri antecessoribus meis archiepiscopis servaverunt, et privilegiis aliisque scriptis ad posterorum memoriam reliquerunt, mihi reservare dignemini; ne irritum aut infractum fiat privilegium, quod ipsi dedistis mihi, scilicet ut vobis ipsi interpellatus et non interpellatus respondeam et legatis vestris Romanis, non ultramontanis qui coniuncti Romanis querunt quae sua sunt, non quae Jesu Christi, et sub honestis nominibus cupiditati suae consulunt, non ecclesiae Dei.“ Aus der Chronik des Hugo von Flavigny (MG SS. 8, 419).

⁶⁴ Vgl. M. Wiedemann, Gregor VII. und Erzbischof Manasses I. von Reims (Diss. Leipzig 1884) 44 f. Über Hugo von Die vgl. W. Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien (Diss. Straßburg 1898) und Fliche 2, 223.

Gesandte des Papstes ad hoc erkenntlich sind. Legationen wie diejenigen des Bischofs von Die dünkten ihm seiner Metropolitenecht und namentlich seiner von ihm behaupteten Primatsstellung abträglich. Deshalb betont Manasses auch stark sein primatiales Recht, die Bischöfe von ganz Gallien zu einer Synode zusammen zu rufen⁶⁵. Gegenüber diesem Protest setzt sich Gregor VII. zur Wehr und lehnt jede Einschränkung seines aktiven Gesandtschaftsrechts ab. Der Papst ist absolut frei in der Auswahl seiner Legaten. In ironischer Weise antwortet er dem Erzbischof⁶⁶:

„Wir wundern uns sehr darüber, daß Euch Eure Klugheit dahin geführt hat, daß Ihr Unser Wohlwollen anfleht, auf Rechte des Apostolischen Stuhles zu verzichten. Allein bei der Behandlung Eurer Angelegenheit sollen wir nicht tun dürfen, was in allen anderen Sachen Unsere Vorgänger ohne jeden Widerspruch für erlaubt und rechtmäßig gehalten haben.“

Damit hat der Papst seine unbeschränkte Freiheit in allen Gesandtschaftsangelegenheiten dargelegt und er erteilt dem Erzbischof eine historische Aufklärung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht. Neben der Erwähnung von Ossius⁶⁷ und Kyrill⁶⁸ legt er besonderen Wert darauf, die Tatsache anzuführen, daß unter Gregor dem Großen ein Bischof von Autun⁶⁹, also ein Suffragan von Lyon, einem französischen Generalkonzil und sogar ein Mönch⁷⁰ einem afrikanischen Generalkonzil präsiert habe. Gerade die beiden letzten Hinweise sind ein schlagendes Beispiel für die Behauptung des DP 4, daß bei einem Legaten nicht der persönliche Rang ausschlaggebend ist, daß also auch ein Kleriker niederen Ranges den Vorsitz über alle Bischöfe auf einer Synode

⁶⁵ „Mihi, qui totius Galliae episcopus debeo convocare.“ a. a. O. Seinem Nachfolger Rainald wird von Urban II. das Privileg erneuert, daß er nur dem Papst persönlich Rede und Antwort zu stehen habe. PL 151, 310. Über den angebliehen Reimser Primat vgl. Hinschius KR 1, 602 ff.

⁶⁶ „Miramur nimium prudentiam vestram eo usque perductam, ut precaremini benevolentiam nostram iura sedis apostolicae debere imminuere idque nobis in solius vestri negotii non debere licere, quod in negotiis omnium predecessores nostri sine omni contradictione et licitum et legitimum tenuerunt.“ Reg VI 2 p. 392.

⁶⁷ Auf dem Konzil von Nizäa 325. Über die Schreibweise „Ossius“ vgl. Turner 1, 531.

⁶⁸ Auf dem Konzil von Ephesus 431.

⁶⁹ Vgl. Reg Greg M. IX 222 (MG Epp. 2, 214).

⁷⁰ Vgl. a. a. O. 182 (a. a. O. 1, 100) Dort lautet der Auftrag allerdings an einen „Notar“ Hilarius.

habe. In einem zweiten Schreiben weist 1 ½ Jahre später Gregor VII. von neuem die Einwände des Erzbischofs von Reims zurück.

„Der Legat der römischen Kirche hätte in Deiner Angelegenheit nicht umgangen werden dürfen; denn ein solcher hatte, wie Du wohl weißt, den Vorsitz auf den größten und hervorragendsten Konzilien, nämlich in Nizäa und Chalzedon und vielen anderen, und er hat in derartigen Streitigkeiten ein bestimmtes Schlußurteil gefällt⁷¹.“

Nun aber kommt er dem Standpunkt des Erzbischofs doch in etwas entgegen, als er nicht bloß den Bischof von Die, sondern auch einen „Römer“, den Kardinalbischof Petrus von Albano, und den Abt von Cluny als Legaten aufstellt. Für den auf seinen Metropolitanrang und die Reimser Tradition stolzen Manasses war es natürlich schwer, sich vor dem Bischof eines kleinen Suffraganbistums verantworten zu müssen, der ihm als „päpstlicher Vikar⁷²“ vorgesetzt wurde, wenn auch der Papst ihm diese Zumutung schmackhafter zu machen suchte, indem er ihn auf die Möglichkeit einer leichteren Verteidigung im Heimatland gegenüber der Schwierigkeit einer Romreise hinwies. So setzte Gregor unerbittlich seinen Standpunkt durch, daß die Ausstattung mit der Legatenwürde den Vorrang vor allen Bischöfen beinhalte, ungeachtet des persönlichen Ranges des Legaten. Er beruft sich auf die von Gregor dem Großen, seinem gerne angeführten Vorbild, gehandhabte Praxis und schickte Diakone⁷³, Subdiakone⁷⁴ und Mönche⁷⁵ als Legaten, freilich wenn es sich um die Erledigung bischöflicher Fälle handelt, fast immer in Verbindung mit einem Bischof. Allerdings sind manchesmal noch Unklarheiten in der Ausbildung des Gesandtenwesens zu merken. Die Zuständigkeitsabgrenzung der ständigen und besonderen Legaten macht in der Praxis Schwierigkeiten. So wird eine Handlung des

⁷¹ „... neque legatus Romanae ecclesiae in negotio tuo contempnendus fuit, qui... maximis et precipuis conciliis, videlicet Niceno et Calcedonensi aliisque multis preluit et huiusmodi questionibus certum diffinitionis terminum dedit.“ Reg VII 12 p. 476.

⁷² „coram vicario nostro.“ a. a. O.

⁷³ Kardinaldiakon Stephanus: Reg I 17 p. 27; I 44 p. 67; I 45 p. 69; IV 26 p. 341. Diakon Albert: Reg I 8 p. 13. Die Kardinäle hatten damals noch keinen Vorrang vor den Bischöfen.

⁷⁴ Subdiakon Rainald: Reg I 6 p. 8; I 64 p. 94. Johannes: Reg VIII 15 p. 536. Roger: Reg V 20 p. 383. Hubert: Reg I 8 p. 13; IV 17 p. 322; V 19 p. 382.

⁷⁵ Teuzo: Reg IV 17 p. 322; V 22 p. 386; VII 1 p. 459.

Legaten Hubert, Subdiakons der römischen Kirche, für unrecht erklärt, weil für diese Gegend Hugo von Die als ständiger Vikar wirke⁷⁶. Auch behält sich der Papst immer noch das Recht der Bestätigung von Handlungen seiner Vikare und Legaten vor, die auch die Pflicht der Berichterstattung haben⁷⁷, mögen sie in noch so betonten Worten als seine Stellvertreter aufgestellt sein, die im Namen des hl. Petrus und mit päpstlicher Autorität auftreten. Durch das Gesandtschaftswesen sollten eben sämtliche Fäden der Kirchenregierung auf der ganzen Welt in des Papstes Hand tatsächlich, nicht bloß der Form nach vereinigt bleiben. Es sollte jedem Bestreben von Inhabern einer solchen stellvertretenden Gewalt, ordentliche Gewaltträger zu werden, von vornherein vorgebeugt werden. Ein derartiges Bestreben liegt ja nur zu sehr im natürlichen Verlaufe der Dinge begründet; die Entwicklung der Metropolitangewalt ist ein Beispiel dafür.

Von den Kanonisten hebt Anselm das Recht des Papstes hervor sich durch andere vertreten zu lassen, was auch durch einen Subdiakon geschehen könne⁷⁸. Als Belegstelle führt er einen Brief Gregors I. an die Bischöfe Siziliens an, an die ein Subdiakon Petrus als päpstlicher Stellvertreter geschickt wird⁷⁹. In gleicher Weise ist der Inhalt von DP 4 A enthalten in den Indexsätzen der Sammlung von Deusdedit:

„Der Papst kann auch einer Person niederen Ranges seine Stellvertretung in der Provinz übertragen⁸⁰. Er kann jeder kirchlichen Person die Feier einer Synode in ihrer Provinz anvertrauen⁸¹.“

Die Formulierung des letzten Satzes stützt sich auf die Abwehr Gregors VII. gegen die Aussprüche des Erzbischofs Manasses I. von Reims⁸², die er ja auch als Belegstelle zu dem er-

⁷⁶ Reg VII 1 p. 459 f.

⁷⁷ Vgl. die heftigen Vorwürfe an Kardinal Giraldo von Ostia wegen versäumter Berichterstattung. Reg I 16 p. 25 f.

⁷⁸ „Ut papa vices suas alteri committat, ubi presens ipse non potest esse, quod etiam subdiacono potest.“ I 25 (Thauer 17).

⁷⁹ MG Epp. 1, 1.

⁸⁰ „Quod etiam inferioris ordinis persone committat vicem suam in provincia.“ (WG 12).

⁸¹ „Quod etiam cuilibet ecclesiastice personae committat executionem concilii celebrandi in sua provincia.“ a. a. O.

⁸² Reg VI 2 p. 392.

wähnten Indexsatz anführt⁸³. Deusededit hat ein besonderes Interesse an der Einrichtung der Legaten, — er war ja auch als solcher verwendet worden⁸⁴ —, an ihrer Ehrenstellung und an ihrem Recht als Konzilspräsidenten. In seiner Kanonensammlung führt er einen Bischofseid aus dem Liber Diurnus⁸⁵ an. Er fügt in das Original ein besonderes Versprechen zur Ehrung und Unterstützung der Legaten des päpstlichen Stuhles ein⁸⁶. Ferner nimmt er in seiner Sammlung Briefe von Päpsten auf, die über das Recht der Legaten handeln⁸⁷, die vor ihm in keiner kanonistischen Sammlung zu finden sind⁸⁸. Auch hat er das Bestreben, bei Anführung von Konzilskanones auf den Vorsitz von Legaten des apostolischen Stuhles hinzuweisen, bzw. einen solchen Vorsitz zu behaupten⁸⁹. So bringt er einen Kanon eines Konzils von Mainz vom Jahre 813⁹⁰, der aber auch in einer Reihe von anderen fränkischen Konzilien dieser Periode zu finden ist, mit der Überschrift:

„Auf dem Konzil zu Mainz, auf dem der römische Legat Bonifatius, Bischof und Martyrer, den Vorsitz führte⁹¹.“

Der nämliche Kanon ist sowohl in der Sammlung von Burchard⁹² als auch im Dekret Ivos⁹³ enthalten, (angeblich auch bei Anselm⁹⁴), aber ohne die Überschrift. In gleicher Weise führt er

⁸³ Deusededit I 247 (WG 143).

⁸⁴ IV 420 (WG 596); vgl. Fournier-Le Bras 2, 38.

⁸⁵ n. 74 ed. Th. E. v. Sickel (1889) 76 f.

⁸⁶ „Promitto etiam me ad natale(m) apostolorum (si nulla necessitas impedierit) vel per me vel per nuntium meum esse venturum et vocatum ad sinodum singulis annis occurrurum et canonice obediturum et legatum apostolicae sedis euntem et redeuntem cum honore suscipere et in suis necessitatibus adiuuare.“ Deusededit II 111 (WG 238). Eingeklammertes ist von Deusededit weggelassen, Gesperrtes zugefügt.

⁸⁷ II 59 (WG 214) = aus Martin I. (Mansi 10, 852) leicht verändert! III 141 (WG 328 f.) = Empfehlungsschreiben Gregors II. für den Legaten Bonifatius (ed. Jaffé, Bibl. rer. germ. 3, 77 f.); I 237 (WG 138) = aus dem Register Gregors III. (Mansi 12, 286).

⁸⁸ Vgl. Fournier, Coll. can. 342.

⁸⁹ A. a. O. 338 Anm. 6; 339.

⁹⁰ Mansi 14, 74.

⁹¹ „In concilio Magontino, cui preluit Romanus legatus Bonifatius martyr et episcopus.“ III 27 (WG 280).

⁹² III 9 (PL 140, 675).

⁹³ III 12 (PL 161, 202).

⁹⁴ Nach dem Apparat Wolf von Glanvells und dem Friedbergs zu c 43 C 16 q 1, sowie Theiners Initien in den „Disquisitiones criticae“: „in fine libri VII.“, ist aber in der Ausgabe Thaners nicht enthalten.

einen Kanon eines (angeblichen) Konzils von Karthago⁹⁵ an mit der Überschrift:

„Auf dem Konzil von Karthago, bei dem Papst Zosimus den Vorsitz durch seine Vikare führte⁹⁶.“

Anselm bringt in seiner Sammlung denselben Kanon⁹⁷. Nur ist bei Anselm statt „preluit“ zu lesen „interluit“. Wenn man also Deusededit zugute halten könnte, daß er die irrige Überschrift seiner Quelle entlehnt habe, worauf der Kanon bei Anselm hindeutet, so hat er die Überschrift doch im tendenziösen Sinn stärker gefaßt. Ihm lag einmal daran, lokale Synoden der Autorität des Papstes zuzuschreiben⁹⁸, dann aber auch den Vorsitz von päpstlichen Legaten auf Provinzialsynoden ganz im Sinne von DP 4A festzuhalten.

3. Abschnitt.

Oberbischöfliche Befugnisse gegenüber Einzelkirchen.

§ 9.

Verwaltungs- und Weihezuständigkeiten.

I. Vorbehalt der bedeutenden Angelegenheiten.

(DP 21: Quod maiores causae cuiuscunque ecclesiae ad eam referri debeant.)

„Die bedeutenden Angelegenheiten jeder Kirche müssen an den Apostolischen Stuhl gebracht werden.“ In der Kirche darf es in wichtigen Dingen keine Zwiespältigkeit der Entscheidungen geben; deshalb sind sie einheitlich durch die oberste Zentralstelle zu erledigen. Bedeutendere Angelegenheiten dürfen aber auch nicht unter dem Einfluß und Eindruck beschränkter örtlicher Zustände behandelt werden; deshalb sind sie an den Apostolischen Stuhl zu bringen, der sie von seiner mit der Obsorge über die

⁹⁵ Das sog. IV. Carthag., in Wirklichkeit die Statuta ecclesiae antiqua, cap. 37 (Mansi 3, 954) vgl. dazu Hefele CG 2, 68 f.

⁹⁶ „In concilio Cartaginiensi, cui preluit papa Zosimus per vicarios suos“ II 16 (WG 198).

⁹⁷ VII 56 (Thaner 386).

⁹⁸ Fournier a. a. O.

Gesamtkirche ausgestatteten Warte aus mit geschärftem und geweitetem Blick maßgebend behandeln soll. So einleuchtend die Begründung des Vorbehalts bedeutender Angelegenheiten ist, so unmöglich ist es, ihren Umfang zu umschreiben. Unmöglich schon deshalb, weil der Begriff der „maiores causae“ kein juristischer ist¹. Er ist aus dem Alten Testament entnommen². Von Innozenz I. stammt die älteste uns erhaltene Formulierung des päpstlichen Vorbehalts:

„Wenn aber bedeutendere Angelegenheiten in eurer Mitte vorgekommen sind, so sollen sie, wie es eine alte Gewohnheit erfordert, nach der bischöflichen Entscheidung an den Apostolischen Stuhl gebracht werden³.“

So steht im Brief an Viktrizius von Rouen. Damit sind die Worte Jethros an Moses auf den Apostolischen Stuhl angewandt. Es ist auch wohl anzunehmen, daß die „alte Gewohnheit“ sich auf das biblische Beispiel des Moses und der Apostel bezieht, die „als Fürsten des Evangeliums“ die ortskirchlichen Angelegenheiten ihren Schülern überließen, z. B. dem Titus und Timotheus⁴. Aber der Umfang der bedeutenderen Angelegenheiten bleibt dem Ermessen überlassen, zunächst dem Ermessen des Bischofs oder der Provinzialsynode, dann aber auch dem Ermessen des Papstes, der verlangen kann, daß ihm von Vorkommnissen, die er als bedeutend ansieht, berichtet wird und sie seiner Entscheidung unterbreitet werden. Wie weit die bedeutenden Angelegenheiten sich erstrecken konnten, ersieht man aus einer Dienstanweisung Zölestins I. für den päpstlichen Vikar von Saloniki⁵: Prozeßsachen der Bischöfe, Bischofsordinationen, Besitzergreifung von Provinzen durch Metropolen, Zusammentreten von Synoden. Der innozentische Satz findet Aufnahme bei Pseudo-Isidor, wobei beson-

¹ E. Caspar, Geschichte des Papsttums 1, 307, Anm. 2; HZ 139 (129) 239.

² Exodus 18, 22: Hier gibt Jethro dem Moses den Rat, Richter aufzustellen, „qui iudicent populo omni tempore: quidquid autem maius fuerit, referant ad te, et ipsi minora tantummodo iudicent.“

³ „Si autem maiores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut vetus consuetudo exigit, post iudicium episcopale referantur.“ Hinschius 530 — JW 286.

⁴ Innozenz I. an Rufus von Saloniki (PL 20 515), wo ausdrücklich auf die biblischen Beispiele verwiesen ist.

⁵ Zölestin I. an die Bischöfe des Illyricum: „Sine eius (= der päpstliche Vikar) consilio nullus ordinetur: nullus usurpet, eodem inconscio, commissam illi provinciam. Colligere nisi cum eius voluntate episcopos non presumant. PL 50, 429.“

ders die Stellung des Apostolischen Stuhles als des Hauptes der Kirche betont wird⁶; wiederum ist es eine Stelle aus Innozenz, die hier verwendet wird⁷. Bei Pseudo-Isidor werden mit den bedeutenden Angelegenheiten öfters zusammen genannt die Verfahren gegen Bischöfe, was ja in der besonderen Tendenz Pseudo-Isidors begründet ist. Auch Nikolaus I. betrachtet das Verfahren gegen Bischöfe als die hervorstechendste bedeutende Angelegenheit⁸. Gregor VII. selbst sieht in dem Vorbehalt der bedeutenden Sache ein wesentliches Vorrecht der päpstlichen Jurisdiktion. Er betrachtet die römische Kirche als die kraft göttlichen Gebotes eingesetzte Mutterkirche, welche das Fundament des Glaubens und der kirchlichen Lehre ist⁹, aber auch der Mittelpunkt aller kirchlichen Disziplin, mit dem alle anderen Kirchen übereinstimmen müssen. Damit die anderen Kirchen aber mit ihrer Mutterkirche gleichsam aus einem Geist und wie mit einer Stimme handeln, deshalb müssen alle größeren und bedeutenderen Angelegenheiten vor die Mutterkirche gebracht werden¹⁰. Der Zusammenhang dieser Stelle in dem Briefe an Hermann von Metz zeigt, daß Gregor VII. hier die maiores causae auch auf die Gerichtsbarkeit über Könige ausdehnt. So führt er auch die Untersuchung über das Recht der beiden Gegenkönige Heinrich und Rudolf unter Berufung auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für die Gesamtkirche und auf die daraus hervorgehende Zuständigkeit des Apostolischen Stuhles¹¹. Die Formulierung des DP 21 bringt einen Zusatz, der bisher in den kanonistischen Stellen

⁶ Ps-Vigilius 7 (Hinschius 712); Ps-Zepherin 6 (a. a. O. 132); Ps-Julius 12 (a. a. O. 467). Die letztere Stelle gibt den Rechtssatz als nizänisch aus.

⁷ An Felix von Nocera (JW 314 = Hinschius 533): „omniaque quae possunt aliquam recipere dubitationem ad nos quasi ad caput atque ad apicem episcopatus referre . . .“

⁸ An die Erzbischöfe und Bischöfe Galliens: „Quodsi dampnationes episcoporum non inter maiora negotia dinumeratis, quorum iam causas inter maiora computatis negotia?“ MG Epp. 6, 392. Hier wird auch besonders der Ermessenscharakter der maior causa deutlich.

⁹ Vgl. Anselm I 27 (Thaner 18): „Ut ad sedem apostolicam ab episcopis referatur, dum in fidei ratione dubitatur.“

¹⁰ Reg VIII 21 p. 549.

¹¹ Reg IV 23 p. 335: „Scitis enim, quia nostri officii et apostolicae sedis est providentiae maiorum ecclesiarum negotia discutere et dictante iustitia diffinire. Hoc autem, quod inter eos (= Heinrich und Rudolf) agitur, negotium tantae gravitatis est tantique periculi, ut si a nobis fuerit aliqua occasione neglectum, non solum illis et nobis, sed etiam universali ecclesiae magnum et lamentabile pariat detrimentum.“

sich nicht vorgefunden hatte, wenn er auch sachlich schon rechtens war. Die bedeutenden Angelegenheiten „jeder Kirche“ — „cuiuscunque ecclesiae“ sind vor den Apostolischen Stuhl zu bringen. Es gibt also kein irgendwie geartetes Vorrecht irgend einer Kirche — zwischen den Zeilen dürfen wir wohl lesen: irgendeiner Großkirche, — das dem päpstlichen Vorrecht widerstreiten könnte. Die Formulierung richtet sich also gegen Ansprüche von mächtigen Metropolitene-, Primaten- und Patriarchensitzen¹², die dadurch abgelehnt werden, wie ja auch schon Nikolaus I. das päpstliche Vorrecht der Gerichtsbarkeit über die Großkirchen verlautbart hatte¹³.

II. Weihezuständigkeit und Rechtsfolgen der Weihe durch den Papst.

(DP 14: Quod de omni ecclesia quocunque voluerit clericum valeat ordinare.

DP 15: Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere.)

A. Jeder Bischof ist grundsätzlich zur Weihe seiner Untergebenen berechtigt. Ein anderer Bischof ist dafür unzuständig¹⁴. Dasselbe gilt zunächst auch für den römischen Bischof. Aber auf Grund seiner Jurisdiktion über die Gesamtkirche erwächst ihm ein weiteres Vorrecht auf dem Gebiet des Weiherechts. Er ist nicht an irgendwelche Diözesangrenzen gebunden, weder an die des römischen Bistums, noch an die irgend eines anderen; denn er ist Bischof der Gesamtkirche und kann infolgedessen nach dem Wortlaut des DP 14:

„einen Kleriker jeder Kirche nach seinem Belieben für jede andere weihen.“

Gregor VII. bezeichnet es als ein von Gott der römischen Kirche verliehenes Recht, Priester und Bischofsweihen vor-

¹² Anselm I 15 (Thaner 13) bringt die Ps-Marcellusstelle cap. 1, 2 (Hinschius 223) mit der Überschrift: „Ut Antiochena ecclesia Romanae sit subiecta nec ab eius dissentiat dispositione.“

¹³ „... videte quod sedi apostolicae (non) solum quoslibet metropolitanos, quorum causa eidem est sedi semper servanda, verum etiam patriarchas moris fuisse pro emergentium qualitate damnasse vel etiam absoluisse.“ MG Epp. 6, 296.

¹⁴ Can. 36. Apost. (Dion. Übers.) mit der Überschrift: „Quod non liceat episcopum in alia provincia clericos ordinare.“ Turner I, 24b.

zunehmen, ohne jemand um Erlaubnis fragen zu müssen¹⁵. Er will dieses Vorrecht verteidigen und nicht zulassen, daß den von ihm Geweihten irgendein Eintrag geschieht. Deusededit führt eine Stelle aus einem Brief Stephans V. (ca. 887/88)¹⁶ an, indem es als päpstliches Vorrecht bezeichnet ist, einen Kleriker aus jeder beliebigen Kirche zu weihen. Die Formulierung ist verwandt mit DP 14. Aus dem Weihevorrrecht des Papstes folgt aber auch, daß der Papst seine Zuständigkeit an andere übertragen kann, sodaß ein Bischof mit päpstlicher Vollmacht einen Kleriker einer fremden Diözese Weihen erteilen kann. Anselm erwähnt in seinem Weiherecht auch dieses päpstliche Vorrecht und stützt sich dabei auf einen Brief Gregors I.¹⁷ Die Kanonisten haben im übrigen in ihre Sammlungen die pseudo-isidorische Vorschrift aufgenommen, daß kein Bischof einen Diözesanfremden weihen soll, ohne den Willen des zuständigen Bischofs, dabei soll jedoch in allem das Recht des Apostolischen Stuhles gewahrt bleiben¹⁸.

B. Das päpstliche Weihevorrrecht erstreckt sich aber nicht nur auf die allgemeine Zuständigkeit des Papstes, sondern ergreift auch das Schicksal des vom Papst Geweihten. Dieser steht fortan im engen Zusammenhang mit der römischen Kirche, er gehört ihr gleichsam an und darf sie nicht mehr verlassen, um Dienst in einer anderen Kirche zu leisten, höchstens mit päpstlicher Erlaubnis. Das ist die auch von den Kanonisten des 11. Jahrhunderts wieder-gegebene Lehre Gregors des Großen¹⁹. Aber Gregor VII. bildet das kirchliche Recht weiter. DP 15 bestimmt nämlich:

¹⁵ „... sanctam Romanam ecclesiam iure a Deo dato sibi defendere ecclesiarum sacerdotum episcoporum consecrationes et a nullo sumpta licentia debere et posse celebrare.“ Reg I 31 p. 51.

¹⁶ „Nec vero iterato tibi scribimus nolentes alicuius ecclesiae privilegium infringere, licet apostolica praerogativa possimus de qualibet ecclesia clericum ordinare.“ I 245 (WG 142), auch bei Anselm VI 30 (Thaner 283) aufgeführt.

¹⁷ „Quod papa possit concedere clericos unius ecclesiae in alia ordinari.“ VII 70 (Thaner 394). Die Originalstelle steht MG Epp. 1, 389.

¹⁸ Deusededit I 14 (WG 36); Atto p. 71 mit Berufung auf Ps-Julius 12 (Hinschius 486); DSP 195 und Anselm VI 113 ähnlich, mit Berufung auf Ps-Sixtus 6 (a. a. O. 192). Der Vorbehalt zugunsten des Papstes, der nur bei Ps-Julius steht, ist in einem Teil der Anselmhandschriften in die Ps-Sixtusstelle übernommen worden.

¹⁹ „... sed quisquis semel in hac (= Romana) ecclesia sacrum ordinem acceperit, egrediendi ex ea ulterius licentiam non habet.“ MG Epp. 1, 316. Bei Anselm VII 68 (Thaner 393), bei Deusededit I 196 (WG 117).

„Ein vom Papst Geweihter kann Vorsteher einer anderen Kirche werden, aber nicht ein niederes Amt bekleiden“ (militare).

Dem vom Papst Geweihten ist also nur der niedere (= nicht-bischöfliche) Dienst in einer außerrömischen Kirche verboten, nicht aber die Annahme des Bischofsamts. Damit wird im 11. Jahrhundert der Grundsatz der *affectio papalis* aufgestellt, im Gegensatz zum früheren kirchlichen Recht²⁰. Ein Dekret des Papstes Zölestin I. v. J. 428 bestimmte nämlich, daß kein Kleriker außer im Notfall Prälat einer fremden Kirche werden sollte. Jeder sollte die Frucht seiner Amtsführung in der Kirche genießen, in der er in der ordentlichen Amtslaufbahn (*per omnia officia*) seine Lebenszeit zugebracht hat²¹. Nikolaus I. steht auf demselben Standpunkt. Er wiederholt die Worte Zölestins und fügt hinzu, daß es unpassend und unerlaubt sei, in einem Feldlager, wo jemand keine Kriegsdienste geleistet habe, die Führung an sich zu reißen²². In den beiden zuletzt genannten päpstlichen Schreiben begegnet uns der dem Heeresleben entnommene Ausdruck „ *militia, militare* “, der auch in DP 15 wiederkehrt, in der Bedeutung: ein untergeordnetes, d. h. nichtbischöfliches, geistliches Amt bekleiden. Damit ist für die gewählte Übersetzung auch der urkundliche Beweis erbracht, nachdem gerade der Begriff „ *militare* “ früheren Erklärern des DP manchmal Schwierigkeiten bereitet hat²³. DP 15 bricht mit den Grundsätzen des älteren Rechts insofern, als jetzt den vom Papst Geweihten die Fähigkeit zu einer Prälatenstellung in einer Kirche ausdrücklich zugesprochen wird. Allerdings ist gerade diese Folge einer vom Papst erteilten Weihe weder von den gregorianischen Kanonisten übernommen worden, noch hatte sie irgendeinen Einfluß auf die spätere Rechtsentwicklung. *Deusdedit* z. B. hält lediglich an der grundsätzlichen Forderung fest, daß der Bischof außer im Notfall nicht aus einer fremden Kirche gewählt werden solle²⁴,

²⁰ J. B. Haring, *Die Affectio papalis* , in *AfkKR* 109 (129) 147.

²¹ „ *Habeat unusquisque suae fructum militiae in Ecclesia, in qua sua per omnia officia transegit aetatem.* “ Bei Dionysius Exiguus PL 67, 276 f.

²² „... *indecorum tamen, quin potius illicitum in aliena stipendia quemquam obrepere et extranverso venientem in castra, inter quae non militavit, ducatum arripere ...* “ MG Epp. 6, 645.

²³ Vgl. dazu NA 16 (1891) 197 f.

²⁴ „ *Quod de alia ecclesia episcopus nisi necessitate cogente non eligatur.* “ WG 15, ähnlich Anselm VI 21 und 22 und DSP 113.

betont aber zugleich das Recht des Papstes, überall Weihen abzuhalten²⁵.

Als weiteren Ausfluß der *affectio papalis* bestimmt DP 15, daß

„kein vom Papst Geweihter von irgendeinem Bischof einen höheren Weihegrad empfangen dürfe.“

Dieser Grundsatz, der auch noch im heutigen kirchlichen Gesetzbuch seinen Ausdruck gefunden hat (c. 952), ergibt sich aus dem engen Zusammenhang des vom Papst Geweihten mit der römischen Kirche, an die sein Schicksal geknüpft ist. Für den Angehörigen des römischen Klerus ist jeder Bischof außer dem Papst unzuständig zur Weihe. Daß dieser Teil des DP 15 nicht ausdrücklich von den Kanonisten übernommen wurde, erklärt sich aus der sachlichen Übereinstimmung mit dem von Gregor I. aufgestellten Verbot des Verlassens der römischen Kirche²⁶.

Der Grundsatz der *affectio papalis* beginnt sich im 11. Jahrhundert überhaupt durchzusetzen. Dem Bischof von Nimes wird ein besonderer Tadel ausgesprochen, daß er den „vom Papst geweihten“ Abt von St. Gilles gefangen genommen habe²⁷. *Deusdedit* ²⁸ hat das Schreiben in seine Sammlung aufgenommen mit dem Bemerkten, daß die Abtsweihe ein Recht des hl. Petrus sei. Der Vorwurf des Papstes, daß das Vorgehen gegen den von ihm geweihten Abt eine Beleidigung der römischen Majestät sei, sowie das Verbot der Exkommunikation für das Kloster St. Gilles, seien hier noch eigens erwähnt, trotzdem in DP 15 sich nur Ansätze zu der *affectio papalis* finden.

²⁵ „ *Quod ei licet ubilibet ... consecrationes facere.* “ WG 10.

²⁶ s. Anm. 19.

²⁷ Reg I 68 p. 98.

²⁸ III 261 WG 376.

Oberbischöfliche Eingriffe in Einzelkirchen.**I. Ab- und Wiedereinsetzung von Bischöfen.**

(DP 3: Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare. DP 4 B: et adversus eos sententiam depositionis possit dare [legatus]. DP 25: Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare.)

Wenn der Papst Gesetze mit Wirkung für die ganze Kirche erlassen kann, so ist die naturgemäße Folge, daß er auch den Vollzug überwacht. Aufgabe der Bischöfe ist es zunächst, die Gesetze der Konzilien und Päpste in ihren Sprengeln durchzuführen. Ein Reformpapst wird dabei auf Widerstand stoßen, und da kraftvolle Bischofsgestalten sich gegen das Eingreifen der Primatialgewalt wehren, muß der Papst in einem solchen Konfliktfall auch die letzten Folgerungen ziehen und widerspenstige Bischöfe aus ihrem Amt entfernen. Gerade die Päpste der Reform des 11. Jahrhunderts nahmen das Recht der unmittelbaren Jurisdiktion über die Bischöfe für sich in Anspruch und übten es entweder selbst oder durch ihre Legaten aus. Der einheitlichen Leitung der Kirche stand das alte Recht der Synoden, in synodalem Urteil über die Bischöfe der Provinz Strafurteile zu erlassen, entgegen. Da boten die Lehren Pseudo-Isidors die Handhabe für die Praxis, daß kein Bischof ohne päpstliche Genehmigung abgesetzt werden dürfe. Damit konnten reformfreundliche Bischöfe auch gegen ihre Gegner auf Teilsynoden gehalten, widerspenstige auch ohne Mithilfe der Synoden entfernt werden. Gegen den ausschließlichen Anspruch der Synoden, über Bischöfe zu Gericht zu sitzen, hatte sich schon Nikolaus I. gewandt und ihnen namentlich das Absetzungsrecht ohne Einvernehmen mit dem Papst abgesprochen. Dabei hatte er sich auf viele und gewichtige Dekretalen seiner Vorgänger berufen¹. Mag sich Nikolaus auch nicht auf Pseudo-Isidor oder wenigstens nicht ausschließlich und entscheidend darauf gestützt haben, in einem entscheidenden Wendepunkt, wo überragende

¹ „etsi sedem apostolicam nullatenus appellasset, contra tot et tanta vos decretalia efferrī statuta et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis.“ MG Epp. 6, 393.

Metropolitanen wie Hinkmar von Reims ihre aus der staatskirchlichen Zeit der fränkischen Könige stammenden Rechte in den Vordergrund schoben², mußte der Papst seine primatialen Ansprüche auf Gerichtsbarkeit über den hohen Klerus scharf betonen. Dagegen war im Zeitalter des Reformpapsttums Pseudo-Isidor die gegebene Waffe, mit der man seine Bestrebungen verfocht. So beruft sich Leo IX. auf die alten Kanones, womit Pseudo-Isidor gemeint ist, wenn er den afrikanischen Bischöfen das Recht abspricht, ohne Einvernehmen mit dem Papst ein endgültiges Urteil zu fällen³. Aber auch kein Patriarch oder Metropolitan kann ohne vorgängiges Urteil des Papstes eine kanonische Absetzung eines Bischofs vornehmen, wie Leo IX. in einem Schreiben an dänische Bischöfe bestimmt⁴.

Der DP handelt an drei Stellen von der Absetzung der Bischöfe bzw. ihrer Wiedereinsetzung. DP 3 spricht dem Papst allein das Absetzungs- und Wiedereinsetzungsrecht über Bischöfe zu. DP 25 wiederholt dieselbe Behauptung unter ausdrücklichem Ausschluß einer synodalen Verhandlung. In DP 4 B wird dem päpstlichen Legaten, der auf Synoden den Vorsitz führt, die Befugnis zuerkannt, Absetzungsurteile zu fällen. Aus der dreimaligen Anführung ergibt sich schon, welche Wichtigkeit man gerade dieser Seite der päpstlichen Gewalt zugelegt hat. Tatsächlich häufen sich auch unter Gregor VII. die Fälle von Absetzung von Bischöfen wie nie zuvor. Die Absetzung von Bischöfen beansprucht Gregor als sein ausschließliches Recht; denn zur Absetzung bedarf man höherer Gewalt als zur Weihe. Die Bischöfe können zwar andere Bischöfe weihen, aber auf keinen Fall absetzen ohne die Autorität des Apostolischen Stuhles. So betrachtet Gregor VII. den Rechtszustand in seinem Schreiben an Hermann von Metz⁵. Bischöfe, die irgendwelchen päpstlichen

² H. Schrörs, Hinkmar von Reims, 262 f.

³ „Hoc autem nolo vos lateat, non debere praeter sententiam Romani pontificis universale concilium celebrari, aut episcopos damnari, vel deponi: quia etsi licet vobis aliquos episcopos examinare, diffinitivam tamen sententiam, absque consultu Romani pontificis, ut dictum est, non licet dare: quod in sanctis canonibus statutum, si quaeritis, potestis invenire.“ Mansi 19, 658.

⁴ „neminem archiepiscoporum neque patriarcharum episcopum posse deponere canonice, nisi prius data fuerit sententia sedis apostolicae.“ JW 4474 (Fragment.).

⁵ „Namque in ecclesiasticis ordinibus maioris est potestatis deponere quam ordinare. Episcopi enim possunt alios episcopos ordinare, sed nullo modo sine auctoritate apostolicae sedis deponere.“ Reg VIII 21 p. 557.

Weisungen nicht Folge leisten, werden ihrer Amtsgewalt entkleidet, sie werden suspendiert, ganz oder teilweise⁶. Mit der Androhung dieser Maßnahme ist Gregor sehr schnell zur Stelle. Selbst einem so ausgezeichneten Prälaten wie Erzbischof Lanfrank von Canterbury wird die Suspension angedroht, wenn er nicht persönlich in Rom erscheine⁷. Mit der Suspension ist des öfteren die Exkommunikation als Steigerung verbunden, nur der Empfang der Sakramente in Todesgefahr wird erlaubt⁸, manchmal erst nach eidlich bekräftigter Versicherung einer Genugtuungsleistung⁹. Erweist sich aber die Suspension als nicht zum Erfolg führend, so verkündet der Papst oder läßt durch seine Legaten verkünden, daß der betreffende Bischof der Strafe der Absetzung verfallen ist. Der Ausdruck „sententia damnationis¹⁰“ spricht die öfters vorkommende Verbindung der Absetzung mit dem Bann oder dem Anathem aus, er scheint allerdings, wie das Beispiel der Kanonisten zeigt, auch manchmal in Anlehnung an die alten Quellen¹¹ als gleichbedeutend gebraucht worden zu sein¹². Die Absetzung wird meistens als unwiderruflich angedroht und ausgesprochen mit der Formel „absque spe futurae reconciliationis¹³, (restitutionis¹⁴, recuperationis¹⁵)“ oder „incuperabiliter¹⁶, imperpetuum¹⁷.“ Mit der Absetzung eines Bischofs werden dessen Untertanen vom Treueid entbunden (vgl. DP 27)¹⁸. In besonders scharfer Weise wurde Dionysius von Piacenza auf der römischen Fastensynode unwiderruflich abgesetzt und

⁶ Z. B. Reg I 77 p. 110 ist den suspendierten Bischöfen der Lombardei die Firmung im Notfall gestattet.

⁷ Reg IX 20 p. 600 f. Manchmal werden ganze Kategorien von Bischöfen suspendiert, z. B. Reg III 10a p. 268 f.: Alle Teilnehmer an den schismatischen Versammlungen von Worms und Piacenza; Reg V 14a p. 370: Alle die auf der römischen Fastensynode ohne Entschuldigung gefehlt haben.

⁸ Reg II 23 p. 155; IV 9 p. 309; V 8 p. 359; V 14 a p. 369.

⁹ Reg II 23 p. 155.

¹⁰ Reg I 56 p. 84; V 8 p. 359; dagegen wieder V 20 p. 384: „sententia anathematis et depositionis“, während in Reg IX 15 p. 594 „excommunicationis ac depositionis sententia“ zu finden ist.

¹¹ Vgl. Gelasius I. u. Pseudo-Isidor.

¹² Deutlich im Sinn einer Verschärfung bei Hugo von Die „suspensi vel depositi, aut etiam dampnati.“ MG SS. 8, 419.

¹³ Reg II 23 p. 155; II 54 p. 199.

¹⁴ Reg V 8 p. 359.

¹⁵ Reg V 20 p. 384; VI 10 p. 411; V 14a p. 369.

¹⁶ Reg VIII 20 p. 543; IX 36 p. 629.

¹⁷ Reg III 2 p. 245.

¹⁸ Reg VIII 21 p. 554; VIII 19 p. 541, außerdem noch Verkehrsverbot!

ihm außerdem für alle Zukunft jeder Gerichtsstand beim Papst versagt¹⁹. Einer Degradation gleich kommt die Absetzung des Bischofs Roland von Treviso. Hier hat Gregor zugleich auch für alle seine Nachfolger die Bindung an sein Urteil ausgesprochen²⁰ und ist dadurch seiner eigenen Theorie untreu geworden, wonach der Papst absoluter Herr der Kanones ist. Gerade die Unwiderruflichkeit päpstlicher Urteilsprüche war für die damals beginnende systematische Verarbeitung des kanonischen Rechts ein Stein des Anstoßes geworden, denn sie konnte als der päpstlichen Vollgewalt abträglich empfunden werden. Bernold von Konstanz warnte aus diesem Grund davor, die Formel der Unwiderruflichkeit zu rigoros zu fassen²¹.

Die Absetzungsurteile ergehen nicht alle durch den Papst persönlich, aber immer in seinem Namen und Auftrag durch seine Legaten oder durch Synoden. Die Legaten gingen dabei in kommissarischer Form vor. Sie führten die Untersuchung gegen die angeklagten Prälaten und fällten Absetzungs- und Bannurteile. So z. B. Hugo von Die gegen Gosfred von Chartres²². Die von Legaten ausgesprochenen Absetzungsurteile bedürfen der päpstlichen Bestätigung, die der Papst entweder allein oder auf einer römischen Synode erteilt²³. Trotz einer solchen Bestätigung hat aber Gregor VII. dem Erzbischof Manasses von Reims noch eine Frist zu einem Reinigungseid „gegen die Gewohnheit²⁴“ gewährt. Die Legaten werden in mehreren Fällen beauftragt, das Verfahren gegen Bischöfe auf einer Synode²⁵ durchzuführen, namentlich wenn Landesbischöfe und Nichtangehörige des römischen

¹⁹ „Quapropter immutabili sententia sanctae synodi et inrevocabili consensu omnium circumsedentium fratrum Dionisium condam episcopum absque ulla umquam spe reconciliationis ab omni episcopali honore deposuimus et imperpetuum negandam sibi audientiam decrevimus.“ Reg II 54 p. 199.

²⁰ „et ut nullus successorum nostrorum suae consecrationi aliquo modo consentiat, modis omnibus prohibemus.“ Reg V 14a p. 369.

²¹ De excomm. vit. MG Lib. 2 117.

²² Reg V 11 p. 364; trotzdem er unwiderruflich abgesetzt war, wurde er vom Papst wieder eingesetzt (Reg V 17 p. 380). Gegen die Begnadigung erhebt der Legat beim Papst Einspruch (MG SS. 8, 419).

²³ Reg VII 20 p. 496; VIII 17 p. 538; VIII 20a p. 544.

²⁴ „contra morem Romanae ecclesiae nimia, ut ita dixerim misericordia ductus.“ Reg VII 20 p. 496.

²⁵ Z. B. der Fall des Bischofs Lambert von Térouanne, den Hugo von Lyon von neuem auf einer Synode untersuchen und entscheiden sollte. Reg IX 33 p. 620.

Klerus als Legaten verwendet wurden. Praktische Gründe mögen ein solches Verfahren veranlaßt haben, vielleicht aber auch ein gewisses Entgegenkommen gegen die oft sehr mächtigen Prälaten. Aber trotz der synodalen Verhandlung fällt das endgültige Urteil der Legat²⁶. Diesen Standpunkt hält DP 4B ausdrücklich fest.

DP 25 legt dem Papst das Absetzungsrecht bei ohne die Beteiligung einer Synode. Der Sinn des Satzes kann nur sein, daß der Papst auch von sich aus ein Absetzungsurteil fällen kann, ohne daß eine Provinzialsynode den Prozeß in Angriff genommen hat. Nicht aber ist die römische Synode gemeint. Gerade auf römischen Synoden werden derartige Disziplinerkenntnisse von Gregor VII. sehr gerne gefällt. Meistens geschieht dies zur Erhöhung der Feierlichkeit des Urteils. So teilt Gregor den Diözesanen von Piacenza mit, daß er ihren Bischof durch unabänderliches Urteil der heiligen Synode (= römische Fastensynode 1075) und durch unwiderrufliche Zustimmung der anwesenden Brüder (= Bischöfe) abgesetzt habe²⁷. Auf fast allen römischen Synoden veröffentlichte Gregor Absetzungs- und Bannungsurteile, wobei manchmal auch die Zustimmung der Synodalen hervorgehoben wird. Die Mitwirkung der Synode dürfte sich wohl auf die Beifallsbezeugung beschränkt haben²⁸. Aus den kurzen Synodenberichten des Registers Gregors VII. geht hervor, daß der Papst kurzerhand das Urteil verkündet hat²⁹, ja manchmal werden die päpstlichen Urteile einfach als Anhang an die Synode registriert³⁰. Es ist also abwegig, DP 25 als gegen die römische Synode gerichtet zu betrachten; denn gerade sie ist als die Synode des Papstes mit den primatialen Befugnissen verbunden: hier spricht die Kirche der Stadt Rom als die Kirche der Welt; der Ausschluß des synodalen Verfahrens in DP 25 bedeutet, daß der Papst bereits als erste Instanz zur Gerichtsbarkeit berufen ist. Die Absetzung der Bischöfe ist eben

²⁶ wenn auch von „synodalis sententia“ gesprochen wird. Reg IX 34 p. 621.

²⁷ Vgl. Anm. 19.

²⁸ „sententiam depositionis... per legatos... promulgatam dominus papa his qui aderant collaudantibus firmavit.“ Reg VIII 20a p. 544.

²⁹ Reg II 52a p. 196 f.

³⁰ Reg V 14a p. 369: „In caetera nanque in fine synodalis absolutionis hec annexuit et perpetuae memoriae pro posteris scribenda mandavit ita dicendo: es folgen die Urteile. Ebenso Reg VII 14a p. 480.

die meist genannte „bedeutende Angelegenheit“ (causa maior), deren Behandlung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (vgl. DP 21).

Wie die Absetzung von Bischöfen, so ist auch ihre Wiedereinsetzung päpstliches Reservat. Der DP gebraucht das Wort „reconciliare“, in den Briefen Gregors VII. findet sich dafür oft der Ausdruck „restituere“. Da die Absetzung meistens unwiderruflich verhängt wurde, hat die Wiedereinsetzung gewöhnlich statt bei nachträglich bewiesenen Verfahrensmängeln, wenn sich die Gründe für das Urteil als nicht stichhaltig erwiesen haben³¹. Gregor VII. hat tatsächlich Rekonziliationen vorgenommen³². Namentlich setzt er des öfteren die von seinen Legaten abgesetzten Prälaten wieder in ihre Ämter ein, z. B. Gosfred von Chartres, der vom Legaten Hugo von Die exkommuniziert und unwiderruflich abgesetzt wurde³³ wegen Mängel im Verfahren³⁴, trotzdem das Legatenurteil, allerdings bedingt³⁵, bestätigt worden war. Bemerkenswert ist die Begründung, mit welcher der ebenfalls von Hugo von Die abgesetzte Erzbischof Mannasses wieder eingesetzt wurde, weil nämlich das Urteil nicht mit dem Gewicht der römischen Kirche und der gewohnten Milde ergangen war³⁶. Ebenso setzt Gregor VII. bei reumütiger Unterwerfung und Bewährung im Gehorsam den abgesetzten Bischof von Melfi wieder in sein Amt ein³⁷. Aber auch Urteile seiner Vorgänger hebt Gregor VII. auf³⁸, dagegen findet sich im Register kein unmittelbarer Beleg für die Wiedereinsetzung eines von ihm persönlich dauernd abgesetzten Bischofs.

Aus der Stellungnahme der Kanonisten ergibt sich das gleiche Bild. Anselm betont immer wieder, daß es seit den Zeiten der Apostel das auch vom Konzil von Nizäa bestätigte Vorrecht des Apostolischen Stuhls gewesen sei³⁹, Bischöfe zu verurteilen und

³¹ Reg I 78 p. 111; IX 33 p. 620.

³² Die gegenteilige Behauptung von Martens 2, 317 ist also unrichtig.

³³ Reg V 11 p. 364.

³⁴ Reg V 17 p. 380.

³⁵ „si ita est“ Reg V 11 p. 364.

³⁶ „data non Romanae ecclesiae gravitate et solita mansuetudine“ Reg V 17 p. 379. Der ganze Brief handelt von Wiedereinsetzung einiger von Hugo von Die abgesetzter Prälaten.

³⁷ Reg III 12 p. 272.

³⁸ Jaromir von Prag. Reg I 78 p. 111.

³⁹ II 43 (Thaner 94) = DSP 96.

ungerecht verurteilte wieder einzusetzen⁴⁰. Er gebraucht für „verurteilen“ das Wort „damnare“, das er seiner Quelle, einem Brief des Papstes Gelasius, entnimmt⁴¹. Nur ein einziges Mal benützt er das Wort „deponere“⁴². Sehr stark hebt Anselm auch das Recht des Papstes hervor, ohne Zuziehung einer Synode einen ungerecht Verurteilten loszusprechen und auch selbst Urteile zu fällen⁴³. Als Quelle dient wieder der Brief von Gelasius I. Auch aus den Indexsätzen Deusedits geht klar hervor: Keine Synode kann ohne Papst einen Bischof verurteilen⁴⁴. Der Apostolische Stuhl hat allein das Vorrecht ohne Zuziehung der Provinzialbischöfe über Bischöfe Gericht zu sitzen, zu verurteilen und freizusprechen⁴⁵. Deusedit ist auch dafür Zeuge, daß DP 25 sich gegen die Provinzialsynoden richtet und nicht gegen die römische Synode.

„Er kann allein mit dem Konzil seiner Kleriker Absetzungs-urteile fällen, wo es nötig ist“⁴⁶.

Für die Ausübung des päpstlichen Korrektionsrechtes gegenüber Bischöfen auch durch Legaten niederen Ranges bringt Deusedit ebenfalls Belege⁴⁷, entsprechend dem zweiten Teil von DP 4. Bei Bonizo von Sutri wird mit Berufung auf pseudoisidorische Stellen lediglich festgestellt, daß ohne Wissen des Aposto-

⁴⁰ II 27 a. a. O. 87 „Quod ideo Romanae ecclesiae concessa sunt privilegia . . . restitutionum episcoporum et iudiciorum, ut omnibus oppressis succurat.“ Ähnlich II 48 (a. a. O. 97). Ferner II 23 (a. a. O. 86); II 79 (a. a. O. 112); II 80 (a. a. O. 113).
⁴¹ Thiel I, 416.

⁴² II 19 (a. a. O. 84): „Ut quisquis sacerdotum (= Bischöfe) apostolicae sedis non obdierit preceptis, a ministerio deponatur et excommunicetur . . .“ Als Beleg dient eine Stelle aus dem unechten Brief Gregors IV. an Alderich (MG Epp. 5, 77), in dem aber „deponere“ nicht vorkommt.

⁴³ I 48 (a. a. O. 25) „Quod sedes apostolica absque synodo possit absolvere inique damnatos.“ Ähnlich II 16 (a. a. O. 82) = DSP 10.

⁴⁴ Quod sine huius consensu nulla synodus quempiam damnet episcopum“ WG 10.

⁴⁵ „Quod solus R. pontifex absque comprovincialibus episcopis quorumlibet causas audiat, quod nulli alii pontifici licet. Quod sine ulla synodo solvat, quos iniqua synodus damnat. Quod absque synodo episcoporum damnaverit episcopos. Quod haec sola sedes sine ulla episcoporum synodo quemlibet damnet episcopum.“ WG 10.

⁴⁶ „Quod etiam cum solo concilio clericorum suorum damnet quos oporteat.“ WG 10. Deusedit zeigt sich hier wieder um die Rechte des römischen Klerus besorgt.

⁴⁷ „Quod per inferioris ordinis clericos male viventes coerceat episcopos.“ WG 12.

lischen Stuhles kein Bischof abgesetzt werden dürfe⁴⁸. Im Davr ist der Gedankeninhalt des DP kurz wiedergegeben: Kein Bischof darf oder kann ohne seine (= des Papstes) Zustimmung abgesetzt werden (deponi!). Er allein kann über die Absetzung der Bischöfe bestimmen, alle anderen nicht ohne ihn⁴⁹. Ein dritter Satz des Davr betont die Absetzungsgewalt des Papstes gegenüber allen Bischöfen, auch den Patriarchen⁵⁰. Auffallend ist, daß sowohl in DP wie in Davr an mehreren Stellen von der Absetzungsvollmacht die Rede ist. Bernold von Konstanz begnügt sich nicht, nur Quellenstellen anzugeben, sondern er sucht sie gemäß seiner scholastischen Methode unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen. Er lobt die alte Vorschrift der synodalen Verhandlung. Sie sei sehr gut bei zweifelhaften Fällen; denn es werde Klarheit geschaffen oder die Widersetzlichkeit der Geladenen festgestellt. Aber bei schon öffentlich feststehender Schuld könne auch die synodale Verhandlung Vorteile haben; die Feierlichkeit des Urteils sei eindrucksvoller. Die Forderung nach synodaler Verhandlung mag aber Bernold nicht allgemein erheben um dem Privileg des Apostolischen Stuhles, das ihm nicht von den Aposteln, sondern vom Herrn selbst verliehen ist⁵¹, nicht Eintrag zu tun.

„Es ist nämlich ein Vorrecht des Apostolischen Stuhles, auch ohne vorgängige Synode alle abzusetzen und wieder einzusetzen, die abzusetzen und wieder einzusetzen sind“⁵².

Dabei stützt er sich ebenfalls auf den Gelasiusbrief und zwar in der Form wie ihn Anselm II 16 und DSP 10 bieten⁵³.

⁴⁸ VCh IV 55 (Perels 136 f.) = Deusedit I 69; VCh IV 56 (a. a. O. 137) = Deusedit I 68; VCh IV 65 (a. a. O. 140) = Anselm II 62 = Deusedit I 85; VCh IV 67 (a. a. O. 141) = Anselm II 41 = Deusedit I 87.

⁴⁹ „Nullus episcopus deponi debet vel potest sine illius assensu. Solus potest decernere de episcoporum depositione. Omnes alii nequeunt sine ipso.“ NA16, 198 f.

⁵⁰ „Solus papa quoslibet episcopos etiam patriarchas deponere potest.“ a. a. O. 199.

⁵¹ Beachte die scholastische Weiterbildung im Gegensatz zu Anselm II 43 (Thaner 94) und DSP 96, bzw. Pseudo-Isidor!

⁵² „Est enim privilegium sedis apostolicae, ut nulla proveniente synodo quoslibet dampnandos possit dampnare, et reconciliandos reconciliare.“ Bernold, De damnatione scismaticorum etc. MG Lib. 2, 48.

⁵³ In der Ausgabe der MG Lib. 2, 48 unten ist nicht ersichtlich, daß der Satz „sed nec illa preterimus — et retinebit“ noch Gelasiuszitat ist, allerdings nach Auslassung einzelner Sätze. Bernold scheint DSP vorgelegen zu haben, wie ein genauer Vergleich des Textes mit dem Thannerschen Apparat ergibt.

II. Bischofsversetzungen.

(DP 13: Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopus transmutare.)

Kirchliche Rücksichten mögen es manchmal angezeigt erscheinen lassen, einen Bischof von einem Sitz auf einen anderen zu versetzen. So kann es z. B. einmal die Wichtigkeit einer kirchlichen Metropole erfordern, sie mit einer bewährten Persönlichkeit zu besetzen, die auf einem vielleicht ganz unbedeutenden Suffragansitz hervorragende Beweise der Eignung geliefert hat. Daß eine päpstliche Zentralregierung, die durch ihre lebens- und tatkräftige Wirksamkeit die Gesamtkirche so stark beeinflußte wie das Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts, auch die Versetzung der Bischöfe in ihre Hand nimmt, ist selbstverständlich. Aber trotzdem wäre es irrig zu meinen, ein solches Recht sei durch päpstliche Ansprüche allein zu einem Vorrecht des Papstes geworden. Vielmehr drängte die Notwendigkeit des kirchlichen Lebens selbst zu einer solchen Entwicklung, die ja durchaus nicht geradlinig verlief. Im ganzen christlichen Altertum war die Ansicht herrschend und war es geltendes Recht, daß ein Bischof mit seiner Kirche unlösbar verbunden sei. Schon in Nizäa (can. 15) wurde solches Recht gesetzt und die Synode berief sich auf einen alten Kanon⁵⁴; von einem „apostolischen Kanon⁵⁵“ spricht Kaiser Konstantin. War das Verbot von Nizäa lediglich durch die Nichtigkeitsklausel gestützt, so ging der erste Kanon von Serdika weiter⁵⁶. In scharfen Worten wird da der sittliche Unwert eines Bistumswechsels dargestellt, da offensichtlich unsittliche Beweggründe vorliegen: Habsucht, Ehrgeiz, Herrschsucht. Die verschärfte Strafe ist der Ausschluß von der Laienkommunion, die Strafe für den Ehebrecher⁵⁷. Die serdizensische Begründung des Verbots, die doch gerade die sittliche

⁵⁴ „praeter regulam“ Turner 1, 268.

⁵⁵ Eusebius, Vita Constant. III 61. Hgb. von Iv. A. Heikel (Leipzig 1902) 1, 109.

⁵⁶ „... Manifesta est enim causa, quam hoc facere temptant: nullus fere inventus est episcopus qui de maiore civitate ad minorem transiret. Unde apparet, avaritiae ardore illos inflammari, et ambitioni servire et ut dominationem habeant. Si omnibus hoc placet, ut huiusmodi perniciosa saevissime et austerius vindicetur, ut nec laicam habeat communionem.“ Turner, 1, 490. Über die Schreibweise „Serdika“ statt „Sardika“ siehe Turner 1, 533.

⁵⁷ Vgl. L. Ober in AfkKR 88 (1908) 213.

Verwerflichkeit und die Entrüstung der Synode über den Bistumswechsel zum Ausdruck bringen sollte, bot aber im Laufe der Entwicklung eine Handhabe für die Umgehung des Kanons. Auf den 15. Kanon von Nizäa verweist Papst Julius I. i. J. 341⁵⁸. Strafbestimmungen, die über die nizänischen hinausgehen, erläßt eine römische Synode v. J. 380 unter Damasus I.⁵⁹. In deutlichen Worten stellt eine Synode unter Innozenz I. v. J. 402 den Wanderbischof dem Ehebrecher gleich und setzt ihn ab⁶⁰. Tatsächlich waren die Kanones der alten Synoden, die von den Päpsten bestätigt waren, geltendes Recht im Altertum und dem gregorianischen Zeitalter waren sie als geheiligte Vätersatzung bekannt. Tatsächlich ging aber auch die zwingende Macht der Verhältnisse über das gesetzte Recht hinaus. Wechsel von Bistümern kamen vor. Die Kirchenhistoriker berichten uns davon⁶¹. War doch das Beispiel des hl. Petrus bekannt, der seinen Sitz von Antiochien nach Rom verlegte.

Richtungweisend für die kanonistische Behandlung des Bistumswechsels in der Zeit des Reformpapsttums ist die Stellungnahme Pseudo-Isidors. Die falschen Dekretalen bauen das eheähnliche Verhältnis zwischen dem Bischof und seiner Kirche in Anlehnung an das Eherecht bis zu weitgehenden Parallelen aus. Die Diözese ist dem Bischof nicht nur Braut und Gemahlin⁶², der wandernde Bischof nicht nur Ehebrecher und der Strafe für Ehebruch verfallen, sondern die von ihrem Bischof verlassene Kirche muß auch unvermählt bleiben (in Anlehnung an 1 Kor 7, 11)⁶³. Aber es gibt Ausnahmen. Zur Verfolgungszeit darf der Bischof fliehen⁶⁴. Auch kann eine Änderung zum Nutzen der

⁵⁸ PL 8, 887.

⁵⁹ PL 56, 688.

⁶⁰ can. 13: „De his qui ab ecclesia ad ecclesiam transierunt, iussi sunt haberi quasi relicta uxore ad alienam accesserint, quod impunitum esse non possit. Tale episcopum invasorem pudoris alieni episcopatus privari iusserunt.“ Mansi 3, 1138, nimmt wahrscheinlich Bezug auf den ersten Kanon von Serdika.

⁶¹ Sokrates, Historia ecclesiastica VII 36 (PG 67, 817); Kassiodor, Historia tripartita XII 8 (PL 69, 1208).

⁶² „sponsa episcopi (quia sponsa uxorque eius dicitur ecclesia)“ Ps-Kalixtus 14 (Hinschius 139).

⁶³ „sed aut ipsum habeat, aut innupta maneat, id est alterum episcopum suo vivente ne accipiat ne aut fornicationis aut adulterii crimen incurrat.“ Ps-Evaristus 4 (a. a. O. 90).

⁶⁴ Ps-Kalixtus 15 (Hinschius 140).

Kirche erforderlich sein⁶⁵. Damit aber nicht der Eigennutz entscheide, soll ein Wechsel der Diözese nur auf Anregung der Mitbischöfe und durch die Autorität des Apostolischen Stuhles erfolgen⁶⁶. So ist durch Ps-Isidor dem Apostolischen Stuhl das entscheidende Wort zugeteilt. Der Gegensatz zu den alten Kanones wird auch von Ps-Isidor wahrgenommen, aber unter Ausnützung der im serdizensischen Kanon gegebenen Begründung wird das Verbot nur auf den vom Eigennutz geleiteten Wechsel bezogen, nicht aber auf eine Änderung, die für kirchliche Belange nützlich oder notwendig⁶⁷. Das Recht des Papstes hiebei die Entscheidung zu treffen, wird eigens verteidigt⁶⁸. Mit den alten Synodalkanones und den durch Pseudo-Isidor gegebenen Stoffen arbeiten dann die Sammlungen der gregorianischen Periode. DSP hat einen eigenen Titel: „De episcoporum mutacione“ (XXV 186/190) und führt Ps-Isidor⁶⁹, sowie Damasus⁷⁰ und Leo I.⁷¹ als Belege an. Während die beiden letzten echten Dekretalen, die auch bei Ps-Isidor stehen, den Wechsel der Bischöfe verbieten und mit Strafe belegen, tragen die Auszüge aus den falschen Dekretalen, die schon oben behandelt sind, den kirchenpolitischen Notwendigkeiten Rechnung. Dabei ist zu beachten, daß in DSP 188 (der Ps-Anterustelle) gegenüber dem Original zweimal die Berufung auf den Apostolischen Stuhl eingeschoben ist⁷². Der Zwiespalt der kanonistischen Quellenlage wird hier durch die Anrufung der höchsten kirchlichen Autorität beseitigt. Die solcher Art tendenziös gefärbten Quellenstellen fanden auch

⁶⁵ A. a. O.

⁶⁶ A. a. O. Die Berufung auf die Autorität des Heiligen Stuhles ist vom Ps-Isidor dem c. 27 der Statuta ecclesiae antiqua (Mansi 3, 953), denen die betreffende Stelle entnommen ist, hinzugefügt.

⁶⁷ „causa necessitatis aut utilitatis habes (potestatem) et mutare ac de titulo ad titulum translatare, . . . ne causa arrogantiae aut avaritiae fiat, quia hi a predictis canonibus dampnantur.“ Ps-Pelagius II. (Hinschius 729).

⁶⁸ A. a. O. 725.

⁶⁹ Ps-Evarist (a. a. O. 90 f.); Ps-Kalixt (A. a. O. 140); Ps-Anterus (a. a. O. 152).

⁷⁰ PL 56, 688.

⁷¹ Hinschius 620.

⁷² DSP 188 = Ps Anterus 2, 3 (Auszüge!); eingefügt ist „auctoritate huius sanctae sedis“ und „non tamen sine sacrosanctae Romanae sedis auctoritate et licentia“, so daß der Text lautet wie in Anselm VI 90 (Thaner 313 f.) und c 34 C 7 q 1, wo auch die Korrektoren auf diese Einfügung hinweisen. Vgl. auch Fournier, Coll. can. 286, Anm. 2.

bei Anselm und Gratian Aufnahme, dagegen nicht bei Deusdedit⁷³. Aus den Überschriften, die Anselm seinen Belegstellen gibt — er führt sowohl alte Konzilien⁷⁴ wie auch Ps-Isidor an — ergibt sich als seine Stellungnahme: Eigenmächtiger Wechsel der Diözese ist verboten und strafbar⁷⁵. Ein Wechsel aus eigensüchtigen Beweggründen ist unstatthaft⁷⁶. Versetzungen von Bischöfen können aus Nützlichkeits erwägungen vom Apostolischen Stuhl vorgenommen werden⁷⁷. Der Bischof darf keinen kirchenpolitisch notwendigen oder nützlichen Wechsel von sich aus bewirken⁷⁸. Die Anschauung Deusdedit's geht aus den beiden Indexsätzen hervor, die von der Bischofsversetzung handeln: Ohne den Papst soll kein Bischof von einem Sitz auf den andern versetzt werden. Eine Versetzung soll nicht geschehen ohne die Zustimmung des Klerus des neuen Sitzes⁷⁹. Der letztere Satz, der ein Beispruchsrecht des Klerus feststellt, ist für die Einstellung des Kardinalpriesters Deusdedit's bezeichnend. Bonizo von Sutri vertritt schlechthin die Erlaubtheit der Bischofsversetzung aus einem gerechten Grund⁸⁰. Bei den bisher behandelten gregorianischen Kanonisten handelt es sich um Sammlungen, deshalb vermischen wir eine systematische Stellungnahme in unserer Frage. Einen Ausgleich des offensichtlichen

⁷³ I 74 (WG 69).

⁷⁴ Z. B. VI 90 = Nic. 16; VI 100 = Nic. 15; VI 169 = conc. Afric. ao. 401, cap. 71 (PL 67, 205).

⁷⁵ VI 98 (Thaner 317 f.): „Quod episcopo non licet dimittere ecclesiam suam, sicut nec marito uxorem“, VI 92 (Thaner 315). und VI 169.

⁷⁶ VI 91 (Thaner 314): „Quod sacerdotes ad alias ecclesias cupiditatis gratia migrare non debent“ mit Berufung auf Damasus, trotzdem dort nichts von einer Begründung mit Eigennutz zu lesen ist.

⁷⁷ VI 90 (Thaner 313): „Quod mutationes episcoporum communi consilio et utilitate per apostolicam auctoritatem fieri possunt.“ Mit Berufung auf Ps-Anterus und den schon von DSP 188 gebrachten Einschüben über den Apostolischen Stuhl.

⁷⁸ VI 99 (Thaner 318): „ . . . si utilitatis causa fuerit mutandus, non per se hoc agat.“ Vgl. auch VI 93 (Thaner 315)

⁷⁹ „Quod absque eo episcopus non mutetur de sede ad sedem. Quod mutatio non fiat sine consensu cleri sedis illius in quam mutatio fiat.“ WG 12.

⁸⁰ VCh III 73 (Perels 96): „Quod episcopus potest mutari de sede in sedem.“ Außerdem handeln über dieses Thema die Kanones III 66—71, 73—76 meistens mit der Überschrift „De mutacione episcoporum“. In seiner kurzen Papstgeschichte schreibt er über Anterus: „Hic constituit, ut episcopi utilitatis causa vel necessitatis possint transferri de sede ad sedem.“

Zwiespalts versucht Bernold von Konstanz⁸¹ und damit stehen wir schon an der Wiege der scholastischen Methode. Er umreißt die Fragestellung wie folgt: Das Konzil von Nizäa verbietet den Wechsel des Bistums durchaus. Ebenso Damasus, der sogar dafür Strafen androht. Dagegen stellen die Martyrerpäpste⁸² vor Nizäa den Wechsel des Bistums als erlaubt hin und geben dafür sogar geschichtliche Beispiele. Diesen Zwiespalt könnte man, so sagt Bernold, einfach derart auflösen, daß letztere in der Zeit der Verfolgung lebten, erstere aber die Lage im friedlichen Verhältnis im Auge hatten, wenn es nicht auch in friedlichen Zeiten einen Wechsel von Bistümern gegeben hätte. Nun aber ist, so fährt Bernold fort, aus Anterus⁸³ ersichtlich, daß ein eigenmächtiger und aus ehrgeizigen Beweggründen erfolgter Wechsel mit dem Konzil von Nizäa⁸⁴ zu verwerfen, ein notwendiger oder nützlicher, der mit apostolischer Autorität geschehen ist, aber anzunehmen ist⁸⁵. Auch Kalixtus und Evaristus verdammen beim Bischofswechsel den Ehrgeiz, lassen den Wechsel aber im Fall eines Nutzens oder einer Notwendigkeit zu. Wenn wir also den Sinn von Nizäa recht erfassen, werden wir keineswegs einer vernünftigen Versetzung von Bischöfen entgegentreten, wie ja auch heutzutage eine solche Notwendigkeit vorkommen kann und der Apostolische Stuhl damit einverstanden ist⁸⁶. Damit sind klar die Bedingungen für einen erlaubten Bischofswechsel gegeben: kirchliche Notwendigkeit oder Nutzen, mit anderen Worten ein vernünftiger Grund und päpstliche Mitwirkung oder Anordnung.

In diese kanonistische Entwicklungslinie reiht sich DP 13 ein. Der Papst kann Bischöfe versetzen, aber nicht schlechthin,

⁸¹ De excomm. vit. etc. MG Lib. 2, 137.

⁸² Gemeint sind die pseudo-isidorischen Päpste.

⁸³ Wird mit dem die Autorität des Papstes betonenden Zusatz, der in DSP und Anselm steht, zitiert.

⁸⁴ Gemeint ist hier vielleicht can. 1 von Serdika.

⁸⁵ „Ecce quam aperte vir iste apostolicus nobis insinuat, quid de mutatione episcoporum intelligere debeamus, videlicet ut presumptuosam et ambitiosam mutationem cum Niceno concilio dampnemus: necessariam vero et utilem cum apostolica auctoritate recipiamus.“ a. a. O.

⁸⁶ „Si ergo ita sententiam Niceni concilii intellexerimus, nequaquam in hoc alicui rationabili episcoporum mutationi contradicemus, sicubi etiam in nostro tempore huiusmodi necessitas exegerit et apostolica auctoritas fieri consenserit.“ a. a. O.

auch nicht um ehrgeizige Bestrebungen zu befriedigen, sondern aus einem vernünftigen Grund, aus einer kirchenpolitischen Notwendigkeit heraus. „Necessitate cogente“ ist kein juristischer, sondern ein kirchenpolitischer Begriff. Das ergibt die kanonistische Entwicklung, welche die Begründung des serdizensischen Verbots im Lauf der Zeit umbiegt zu einer Voraussetzung für die Erlaubtheit dessen, was zu Nizäa und Serdika verboten war.

DAvr 4 gibt ein Verbot der Versetzung von Bischöfen mit einem Erlaubnisvorbehalt zugunsten des Papstes⁸⁷. Die Päpste des 11. Jahrhunderts waren erfüllt von dem Bewußtsein, die Versetzung eines Bischofs befehlen oder genehmigen zu können, und zwar betrachteten sie diese Befugnis als ein Vorrecht des Apostolischen Stuhles. Aber nur in Ausnahmefällen sollte von dem Versetzungsrecht Gebrauch gemacht werden. Klemens II., selbst als Bischof von Bamberg nach Rom versetzt, genehmigte die Wahl eines Bischofs Johannes zum Erzbischof von Salerno nur nach genauer Prüfung über kirchliche Notwendigkeit und Nutzen und über das Fehlen jeglicher eigennütziger Beweggründe. Der kirchliche Nutzen muß der Größe und Bedeutung des neuen Sitzes angemessen sein⁸⁸. Gregor VII.⁸⁹ befahl seinem Legaten Hugo, Bischof von Die, mit apostolischer Autorität eine Wahl zum Metropoliten von Lyon gleichsam als Stimme des Himmels anzunehmen und verwies auf das Beispiel des hl. Petrus, der von dem kleinen Sitz in Antiochien nach Rom versetzt wurde⁹⁰. Die angeführten Beispiele aus der Praxis der Päpste zeigen auch, daß das Versetzungsrecht nicht in dem Sinn als absolut aufzufassen ist, als ob nun ganz allein durch autoritative Anordnung des Papstes eine Versetzung bewirkt würde. Das päpstliche Recht beschränkt sich darauf, durch Zustimmung die Wahl eines kanonisch behinderten Kandidaten vollziehbar zu machen, nicht aber will es die Wahl ersetzen⁹¹.

⁸⁷ „Non mutantur de sede ad aliam sedem episcopi sine illius iudicio.“ NA 16, 199.

⁸⁸ „... diligentissime perquirenda est persona, utrum necessario sit transmunda, ut sic maior utilitas oriatur, sicut maior sedes assumitur.“ Mansi 19, 621.

⁸⁹ Reg IX 18 p. 599.

⁹⁰ „Auf Befehl des Herrn, iubente domino“ sagt Ps-Marcellinus (Hinschius 223).

⁹¹ Vgl. den obenerwähnten Indexsatz des Deusdedit über die Zustimmung des Klerus und das vom Nikolaus I. erwähnte Dekret des Papstes Zölestin I.

III. Pfründeänderungen.

(DP 7B: [Quod illi soli licet] novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire.)

DP 7 beansprucht für den Papst nicht nur die volle und ausschließliche Gesetzgebungsgewalt, sondern auch die alleinige Organisationsgewalt über die Kirche in ihrer äußeren Erscheinungsform und Gliederung. Infolgedessen steht ihm das Recht zu, auch organisatorische Veränderungen anzuordnen. Aufgezählt werden in DP 7 B:

Errichtung von neuen Bistümern, Umwandlung von Kanonikerkapiteln in Mönchsklöster und umgekehrt, Teilung von reichen und Zusammenlegung von armen Bistümern.

1. Wo Gläubige in einem Gebiet lebten, das noch nicht in den kirchlichen Jurisdiktionsorganismus eingliedert war, mußte eine kirchliche Ordnung geschaffen werden, die Volksmassen in Bistümer zusammengefaßt und als „grex“ gestaltet werden, „novas plebes congregare“ mit diesem ungewöhnlichen, aber treffenden Ausdruck bezeichnet der Papst eine Jurisdiktions-handlung, die er selbst zwar niemals vorgenommen hat, die aber ein selbstverständliches päpstliches Vorrecht ist. Galt doch damals in Rom die Anschauung, daß alle Patriarchen- Primaten-, Metropolen- und Bischofssitze von der römischen Kirche gegründet waren, wie aus den von den Kanonisten vorgenommenen Änderungen des Schreibens des Petrus Damiani an Hildebrand hervorgeht⁹². Und im Jahre 1093 erklärt es Urban II. als alleiniges Vorrecht des Apostolischen Stuhles, neue Bistümer zu errichten⁹³. Mit fast denselben Worten verbietet DA v r neue Bistümer zu errichten, ohne das Urteil des Apostolischen Stuhles angegangen zu haben⁹⁴.

2. Eine weitere wichtige organisatorische Veränderung ist die Teilung und Vereinigung von Bistümern. Gregor VII. hatte sich im Fall der Loslösung des Gurker Sprengels vom Erzbistum Salzburg unter Alexander II. an der Erledigung selbst beteiligt,

⁹² S. § 1 Anm. 46.

⁹³ „Solius etenim apostolici est episcopatus coniungere coniunctos disiungere, aut etiam novos construere.“ Mansi 20, 640.

⁹⁴ „nec novi episcopatus debent institui sine illius iudicio.“ NA 16, 199.

wie er dann als Papst dem Erzbischof von Salzburg mitteilt⁹⁵. Der Erzbischof hatte um Teilung seines Sprengels gebeten und der Papst gewährte die Bitte kraft apostolischer Vollmacht. Als Grund für die Teilung des Erzbistums gibt Gregor die Größe der Diözese⁹⁶ und die übermäßig große Regierungsaufgabe an⁹⁷. Damit ist uns auch ein Fingerzeig gegeben, die Ausdrücke „dives“ und „inops“ richtig zu verstehen, sie sind nicht allein auf die wirtschaftliche Lage der Bistümer anzuwenden, sondern auch auf die zu ihrer Regierung erforderliche Arbeitsleistung. Die beiden Ausdrücke könnten auch mit „groß“ und „klein“ wiedergegeben werden, obwohl nicht übersehen werden darf, daß Gregor VII. auch Sorge trug, daß die Bistümer nicht an einem Mangel an zeitlichen Gütern und an zu kargen Einkünften litten⁹⁸. Daß die äußere Not an Einkünften Grund sein konnte, ein Bistum aufzuheben oder mit andern zu vereinigen, sehen wir aus dem eben angeführten Schreiben. Mit Berufung auf Gregor den Großen stellen Anselm⁹⁹ und Deusdedit¹⁰⁰ die Vollmacht des Papstes zur Vereinigung von Bistümern und Klöstern fest. Auch DA v r behält der Entscheidung des Papstes die Teilung und Vereinigung von Bistümern und Kirchenprovinzen, überhaupt jede Art von organisatorischer Veränderung vor¹⁰¹.

3. Dem Papst ist ferner vorbehalten die Konversionsbefugnis, er kann ein Kanonikerstift, das aus Weltgeistlichen besteht, in eine Abtei, also einen mönchischen Verband, umwandeln. Das Wort „canonica“ kommt des öfteren in den Briefen Gregors vor, es bedeutet entweder Kanonikat¹⁰², Kanonikerpfründe¹⁰³

⁹⁵ „Meminimus dilectionem tuam annis superioribus apostolicam sedem adisse atque a predecessore nostro bonae memoriae A. me etiam favente atque assensum prebente impetrasse, ut parochiae tuae portionem pre amplitudine sui decideres atque in ea episcopatum et episcopum ad superhabundantem regiminis curam supplendam statueres.“ Reg II 77 p. 240. Das Privileg Alexanders II. steht MG SS. 11, 37 ff.

⁹⁶ „Amplitudo“ a. a. O.

⁹⁷ „ad superhabundantem regiminis curam supplendam.“

⁹⁸ Vgl. die Sorge Gregors VII. um der finanziellen Not des Patriarchats von Grado zu steuern. Reg II 39 p. 175 f.

⁹⁹ VI 96 (Thaner 316).

¹⁰⁰ „Quod illi liceat duas episcopales sedes et dua monasteria unire.“ WG 11.

¹⁰¹ „Non fiunt de uno episcopatu duo vel plures, non de duobus vel pluribus unus... sine illius iudicio;“ ferner: „Ab archiepiscopis episcopatus quos vult papa demere et pro voluntate disponere, dividere vel diminuire potest“ NA 16, 199.

¹⁰² Reg V 1 p 349.

¹⁰³ Reg III 17 p. 218.

oder auch Kanonikerstift¹⁰⁴. Wenn es auch von den Kanonikern im letztgenannten Briefe heißt, daß sie „regulariter“ lebten, so werden sie doch von den im nämlichen Brief genannten „monachi“ streng geschieden¹⁰⁵. In einem nicht im Register enthaltenen Brief Gregors VII. gestattet der Papst, daß die Weltgeistlichen aus dem Stift entfernt werden und an ihrer Stelle Mönche treten¹⁰⁶. Doch scheinen die Begriffe damals noch nicht einen ganz festen Inhalt gehabt zu haben, da der Papst in einem Brief an die Abtei von Romans-sur-Isère vorschreibt, daß die Güter und Einkünfte des Stiftes nur denjenigen zukommen sollten, die ein gemeinsames Leben führen und der Welt den Rücken gekehrt haben und daß niemand als Kanoniker angestellt werde, der nicht das Gelübde abgelegt habe, „regulariter“ zu leben¹⁰⁷. Hier liegt ein Fall von Konversion vor, der vom Papst bestätigt und beschützt wird. Von dem in DP angeführten Fall der Konversion eines Mönchsstiftes in ein weltgeistliches ist uns aus der gregorianischen Zeit kein Beispiel bekannt. Auch die Kanonisten beschäftigten sich nicht mit der Konversion. Dieses päpstliche Vorrecht ist in der damaligen Zeit durchaus Eigengut des DP.

¹⁰⁴ Reg IX 30 p. 615.

¹⁰⁵ Vgl. Martens 2, 320.

¹⁰⁶ JW 5256. Der Brief ist abgedruckt in *Historiae Dunelmensis scriptores tres* (in *Publications of the Surtees Society* vol 9, app. VIII London-Edinburgh 1839).

¹⁰⁷ Reg II 59 p. 213 f. „Possessiones autem et dispensationes ecclesiae illis, qui nunc habent, aut ad regularem vitam conversis aut de seculo migrantibus et terras, quae deinceps predictae ecclesiae datae fuerint, ad mensam fratrum regulariter inibi viventium pertinere et nullum ulterius ibidem fieri aut ordinari canonicum, nisi qui regulariter se victurum professus fuerit, nostra auctoritate statuimus.“

4. Abschnitt.

Die oberste Richtergewalt des Papstes.

§ 11.

Der Papst als oberster Richter.

Dem Papst kommt als Träger der höchsten kirchlichen Gewalt auch die oberste Gerichtsbarkeit über die Gesamtkirche zu. Seine Stellung als oberster und höchster Richter hat zunächst die Wirksamkeit, daß jeder andere Richter ihm gegenüber ausgeschlossen wird, sowohl im ersten Rechtszug als auch im Berufungs- und Aufhebungsverfahren. Der Papst hat also einmal die gerichtliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, so daß jeder andere Gerichtshof irgendwelcher Art, geistlich oder weltlich, ihm gegenüber unzuständig ist. Zum anderen gibt es keinerlei Verfahren gegen seine Erkenntnisse, diese können durch keinen anderen Gerichtshof mit Rechtskraft aufgehoben oder verbessert werden. Positiv entspricht den genannten Vorrechten das eigene Aufhebungs- und Besserungsrecht gegenüber allen richterlichen Erkenntnissen anderer kirchlicher Instanzen. Damit ist der genaue Inhalt von DP 19 und 18 umschrieben. Sie lauten:

19. Er darf von niemand gerichtet werden.

18. Sein Urteil darf von niemand nochmals verhandelt werden, dagegen kann er die Urteile aller nochmals verhandeln.

I. Unverantwortlichkeit.

(DP 19: Quod a nemine ipse iudicari debeat.)

Der erste Satz behauptet die negative Folge der obersten päpstlichen Richtergewalt. Entsprechend dem kanonischen Grundsatz, daß der Niedere nicht über den Höheren richten soll, der sich auf den evangelischen Satz gründet: der Schüler sei nicht über dem Meister¹, ist beim Papst jeder Richter als unzuständig ausgeschlossen. Daß der höchste Sitz der Christenheit nicht gerichtet werden darf, ist seit der Formulierung des Pseudo-Konzils

¹ „Non est discipulus super magistrum.“ Mt 10, 24; Lk 6, 40.

zu Sinuessa (angeblich 303)², also seit Beginn des 6. Jahrhunderts³ ein von päpstlicher Seite stets betontes Recht, das im fast gleichen Wortlaut bis in die heutige Zeit geltendes Gesetz geblieben ist⁴. Wenn kein Richter für den Apostolischen Stuhl zuständig ist, so kann auch gegen kein Erkenntnis des höchsten Richters Berufung eingelegt werden, seine Urteile sind inappellabel. In dieser Form drückt Gregor VII. seine höchste Gerichtsbarkeit in dem zweiten Brief an Hermann von Metz aus⁵. Die Kanonisten der gregorianischen Periode wiederholen alle den Grundsatz der gerichtlichen Unverantwortlichkeit des Apostolischen Stuhles⁶ und begründen ihn mit der Bibel⁷, Ps-Isidor⁸, Ps-Sinuessa⁹, Gelasius I.¹⁰ und Nikolaus I.¹¹. Der Papst ist nur Gott verantwortlich und kann von keinem Menschen gerichtet werden¹². Leo IX. beruft sich in seinem Schreiben an Kaiser Michael auf Papst Silvester und die ihm von seiten Kaiser Konstantins und des Konzils von Nizäa zuteil gewordene Zustimmung¹³. Damit ist wohl das 20. Kapitel einer unechten Silvestersynode¹⁴ und ein pseudo-isidorischer Abschnitt „de primitiva ecclesia¹⁵“ ge-

² „Nemo enim umquam iudicavit pontificem, nec praesul sacerdotem sum, quoniam prima sedes non iudicabitur a quoquam.“ Mansi 1, 1257. Vgl. Kirsch KG 1, 315

³ Vgl. Maassen 1, 411 f.

⁴ Can. 1556. Dazu A. M. Koeniger in der Festgabe für A. Ehrhard (1922) 273—300.

⁵ Reg VIII 21 p. 549: „ab ea nusquam appellari.“

⁶ „Quod R. ecclesiam nemo possit iudicare.“ Deusededit (WG 8). „Quod summus presul a nemine iudicetur.“ VCh IV 68 (Perels 141). „Quod prima sedes a nullo iudicanda est.“ Anselm IV 40 (Thaner 218).

⁷ Mt 10, 24 in Lib. can. contra Heinr. IV. (MG Lib. 1, 498).

⁸ Ps-Julius 5, 6 (Hinschius 495) bei Deusededit I 90 (WG 75).

⁹ Deusededit I 89 (WG 74); Anselm IV 40 (Thaner 218); VCh a. a. O.

¹⁰ Deusededit IV 47 (WG 420).

¹¹ Deusededit I 156 f. (WG 101).

¹² „Quod papa a nullo nisi a Deo erit iudicandus.“ Anselm I 24 (Thaner 16) = DSP 11. Vgl. ferner can. 27 des Lib. can. etc. (MG Lib. 1, 475).

¹³ Mansi 19, 641.

¹⁴ „Nemo enim iudicabit primam sedem, quoniam omnes sedes a prima sede iustitiam desiderant temperari. Neque ab Augusto neque ab omni clero, neque a regibus, neque a populo iudex iudicabitur.“ Mansi 2, 632.

¹⁵ Cap. 9 (Hinschius 247). Dort wird die Rede Konstantins auf dem Konzil zu Nizäa berichtet: „Vos a nemine diiudicari potestis, quia Dei solius iudicio reservamini. Dii enim vocati estis, et idcirco non potestis a hominibus iudicari.“

meint. Die in der Silvestersynode scharf dargestellte Ausschließung eines Gerichtsstandes vor weltlichen Machthabern wird auch von Deusededit hervorgehoben¹⁶.

Die gerichtliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Papstes ist als geltendes Recht allgemein anerkannt gewesen. Widerspruch taucht dagegen nicht auf. Ein Versuch eines Bamberger Klerikers auf der Quedlinburger Synode v. J. 1085 nahm ein klägliches Ende¹⁷. Auch der Brief Heinrichs IV. an die Römer v. J. 1081/82 um sie gegen Gregor VII. aufzureizen, ist nicht als Gegenbeweis anzunehmen, dazu ist der Ton zu leidenschaftlich. Er sucht die Römer von Gregor abzubringen, an die Gerechtigkeit gegenüber dem König zu erinnern. Er fordert sie auf, die Sache Hildebrands zu untersuchen und fährt fort:

„Denn das sind seine Worte: Er dürfe von niemand gerichtet werden. Damit will er sagen: Alles was gefällt, ist erlaubt, aber das ist nicht die Regel Christi (Mt 20, 26 f.)¹⁸.“

Damit ist zugleich eine Frage aufgeworfen, die schließlich auch dem Widerstand Heinrichs zugrunde liegt. Wie steht es mit der gerichtlichen Unverletzlichkeit des Papstes, wenn er schuldig ist, namentlich wenn er selbst Ketzer geworden ist, sich also geradezu von der Kirche getrennt hat? Die (teilweise legendarischen) geschichtlichen Beispiele geben die Antwort. Marzellinus wurde nicht verurteilt, er gab sich selbst schuldig (auf dem Ps-Konzil zu Sinuessa). Leo III. gegenüber wagen die Bischöfe kein Urteil zu fällen¹⁹. Das Problem wurde wohl empfunden. Bernold sucht sich darüber klar zu werden. Er polemisiert gegen die Wormser Synode (1076) und sagt, der Papst hätte nicht ungehört und ohne Verteidigung verurteilt werden können.

„Denn selbst, wenn er schuldig gewesen wäre, hätte er den kanonischen Vorschriften gemäß nicht von auswärtigen Bischöfen verhandelt, geschweige denn verurteilt werden dürfen. Sondern man hätte ihn auf einer römischen Synode hören

¹⁶ „Quod imperatori non liceat pontifices iudicare et de prima sede.“ (WG 25 mit Berufung auf die Silvestersynode cap. 20).

¹⁷ MG Const. 1, 652.

¹⁸ „Haec enim sunt verba eius: se a nemine iudicari debere. Et est sua sententia, quasi dicat: Quicquid libet, licet. Sed haec non est Christi regula, ubi dicitur: Qui maior est vestrum, erit vester servus.“ Jaffé, Bibl. rer. germ. 5, 501.

¹⁹ Lib. Pont. (Duchesne 2, 7).

müssen. Wenn es sich um zweifelhafte Sachen handelt, kann er gemäß kanonischer Vorschriften gegen seinen Willen niemals verhandelt werden²⁰.“

Hieraus ergeben sich wichtige Folgerungen:

1. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit ist immer zu wahren.
2. Eine Untersuchung bei zweifelhaften Sachen, ist mit Wissen und Zustimmung des Papstes möglich.
3. Eine solche Untersuchung soll im Schoß der römischen Kirche vorgenommen werden.

Es verlohnt sich auf diese Punkte noch näher einzugehen. Der erste ist klar und unbestritten. Beim zweiten ist bemerkenswert, daß bei zweifelhaften Fällen eine Untersuchung mit Zustimmung des Papstes möglich ist. Hier unterscheidet also Bernold zwischen offenkundigen und zweifelhaften Fällen. Sinnvoll ist eine solche Unterscheidung nur dann, wenn in offenkundigen Fällen eine Untersuchung oder ein Urteil möglich ist. Tatsächlich kennt das kanonische Recht der damaligen Zeit eine Ausnahme der Unverantwortlichkeit des Papstes, nämlich den Abfall vom Glauben. Isidor von Sevilla²¹ und Ps-Eusebius 11²² geben ein allgemeines Klagerecht für die Untergebenen eines Bischofs, der vom Glauben abgefallen ist. In diesem Zusammenhang muß auch ein in seiner Echtheit angezweifelter Brief eines Bonifatius, der von Deusdedit dem Erzbischof Bonifatius, Legaten der heiligen römischen Kirche, zugeschrieben wird, behandelt werden²³. Dort wird vom Papst gesprochen, der nicht dem Ideal entspricht, und es heißt:

„Kein Sterblicher darf ihm auf Erden seine Schuld vorwerfen; denn er ist der Richter aller und kann von niemand gerichtet werden, wenn er nicht als vom Glauben abweichend befunden wird²⁴.“

²⁰ „Nempe si culpabilis esset, peregrinorum tamen episcoporum iudicio iuxta canones nec discutiendus esset, nedum temere deponendus, sed potius in Romana synodo audiendus: si tamen de dubiis rebus, nisi ipse vellet, vel usquam vel a quoquam iuxta canones discuti posset.“ De damnatione scismaticorum. (MG Lib. 2, 50).

²¹ PL 83 710.

²² Hinschius 237.

²³ I 306 (WG 177 f.). Der angebliche Bonifatiusbrief wird von A. Michel (Humbert und Kerullarios I, 119 und Nachträge) unter Hinweis auf Schramm dem Kardinal Humbert zugeschrieben und als „Canones Humberti“ bezeichnet.

²⁴ „Cuius culpas istic redaguere presumit mortalium nullus, quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius.“

Nun ist es bezweifelt worden, ob hier wirklich eine Ausnahme von der Unverantwortlichkeit des Papstes vorliegt. Man könnte nämlich auch den Satz „nisi forte deprehendatur a fide devius“ auf denjenigen beziehen, der sich ein Urteil über den Papst anmaßt²⁵. DA v r lehnt eine solche Ausnahme ausdrücklich ab:

„Der Papst kann von niemand gerichtet werden, auch wenn er den Glauben verleugnet hätte, wie das bei Marcellinus feststeht²⁶.“

Damit hat DA v r aus den allerdings legendarischen Vorgängen der Papstgeschichte die einzig mögliche kanonistische Konsequenz gezogen. Aber es ist doch fraglich, ob die etwas gezwungene Erklärung des unechten Bonifatiusbriefes die richtige ist. Wenigstens scheint Gratian²⁷ eine Ausnahme der Unverantwortlichkeit des Papstes bei Glaubensabfall zugelassen zu haben. Zudem zeigt doch gerade die Formulierung des DA v r, daß zu seiner Zeit auch noch die ihm entgegengesetzte Theorie vertreten wurde.

Abgesehen vom Tatbestand des Glaubensabfalls kann sich der Papst nach der Meinung Bernolds freiwillig vor der römischen Synode verantworten. Nach einer ebenfalls Bernold zugeschriebenen Schrift über den Bann der Wormser Synode war Gregor VII gar nicht abgeneigt, sich nach Art eines gewöhnlichen Klerikers kanonisch verhören zu lassen, obwohl das mit dem Vorrecht der römischen Päpste nicht vereinbar zu sein schien²⁸. Einen bezeichnenden Einblick in die Gedankenwelt der damaligen Kanonistik gewährt die Behauptung Bernolds, die sich gegen die Anmaßung außerrömischer Bischöfe wendet, dagegen eine Aussprache auf einer römischen Synode, natürlich mit Zustimmung des Papstes, billigt. Damit läßt sich eine Äußerung des schismatischen Kardinals Hugo an die Markgräfin Mathilde in Zusammenhang bringen²⁹. Er behandelt die bekannten

²⁵ So A. Michel, a. a. O. Nachträge.

²⁶ „A nemine papa iudicari potest, etiam si fidem negaverit ut de Marcellino constat.“ NA 16, 198.

²⁷ c 6 D 40.

²⁸ „Et hoc utique dominus noster Gregorius papa nequaquam abnuit, quin more cuiuslibet clerici dumtaxat canonice audiretur, etsi hoc privilegio Romani pontificis incongruum esse videretur.“ Libellus de sententia excommunicationis. (MG Lib. 2, 161)

²⁹ „Hoc privilegio Romana aecclesia Anastasii Papae apostatantis communionem deseruit, qui consequenter divino nutu percussus est, ut patenter appareat

Fälle der häretischen Päpste. An dem Vorrecht des hl. Petrus, zu lösen und zu binden, hält er fest; aber er bezeichnet es mehr als ein Vorrecht des römischen Sitzes als wie allein des einzelnen Papstes und Gott bindet nach seiner Auffassung im Himmel den Papst, den die römische Kirche auf Erden nach Verdienst gebunden habe. Hieraus ergebe sich sonnenklar, daß in dem Teil des heiligen Sitzes das Vorrecht des hl. Petrus liege, wo nach der Billigkeit des hl. Petrus das Urteil gesprochen werde. Man sieht daraus den bemerkenswerten Versuch eines schismatischen Kardinals, einerseits die Vorrechte Roms zu wahren, andererseits aber auch die Möglichkeit offen zu lassen, einen unbequemen Papst zu beseitigen. Doch ist auch bei dem gregorianischen Parteigänger Bernold die Möglichkeit gegeben, daß bei aller Wahrung des strengen Grundsatzes der hohe römische Klerus für eine freiabgelegte Rechenschaft des Papstes empfangsberechtigt ist.

Der Grundsatz des DP 19 war auch strafrechtlich geschützt. Wer gegen den Papst ein Urteil fällt, soll abgesetzt werden wie Dioskorus, heißt es im DAvr³⁰. Hier wird auf die Absetzung des Patriarchen Dioskorus von Alexandrien, des Nachfolgers des hl. Kyrill, angespielt, die auf der dritten Sitzung des allgemeinen Konzils zu Chalzedon (13. Okt. 451) erfolgte, da er über den Papst Leo I. den Bann ausgesprochen hatte. Auf denselben Fall beruft sich auch Deusededit³¹.

II. Die Unabänderlichkeit päpstlicher Urteile und das Änderungsrecht gegen Urteile anderer.

(DP 18: Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit.)

Ist der Papst und sein apostolischer Sitz unverantwortlich gegenüber jedem Gerichtshof, so dürfen auch seine Erkenntnisse keiner neuen richterlichen Verhandlung unterzogen werden;

Petri privilegium potius Romanae sedis esse, quam solius Romani pontificis, et Deum ligare in coelo Romanum pontificem, quem Romana aecclesia in terris, exigentibus meritis, ligaverit. Ex quibus sole clarius ostenditur in illa parte sacrosanctae sedis manere Petri privilegium, ubi ex Petri aequitate fertur iudicium.“
MG Lib. 2, 419.

³⁰ „Quia contra eum sententiam dederit, deponi debet, ut Dioscorus“ a. a. O.

³¹ I 37 (WG 48), dazu den Indexsatz: „De eo, qui iudicaverit R. ecclesiam“ (WG 8).

ihm gegenüber gibt es kein Rechtsmittel. Das besagt der negative Teil von DP 18. Bereits zu Beginn des 5. Jahrhunderts wird dieses päpstliche Vorrecht als „Überlieferung der Väter³²“ behauptet und in der Formulierung des DP 18 gebracht³³. Die Kanonisten kennen allerdings die Zosimusstelle nicht, dagegen einen Abschnitt eines Briefes des Papstes Bonifaz I.³⁴ Der positive Teil des DP 18 ist dem negativen durch Umkehrung angeglichen, ohne daß dafür irgendeine Vorlage ausfindig zu machen wäre. Der Sache nach ist die oberste Richtergewalt, die alle kirchlichen Urteile nachprüfen und von neuem verhandeln kann, ebenso alt wie die negative Formulierung³⁵. Sie geht aus der allgemeinen Binde- und Lösegewalt des Papstes hervor. Darauf beruft sich auch Gregor VII., als sich der Bischof Heinrich von Lüttich über die päpstliche Aufhebung eines von ihm verhängten Bannurteils beschwert hatte. Eine solche Anmaßung weist der Papst als Unehrenerbietigkeit gegen den Apostolischen Stuhl zurück, „als ob es nicht in der Macht des Apostolischen Stuhles stünde, zu binden und zu lösen, wo und wen er wolle³⁶.“

Den Grundsatz der Unabänderlichkeit päpstlicher Urteile wiederholt Gregor des öfteren. Wie gegen päpstliche Dekrete sich niemand auflehnen darf, indem er sie für ungültig erklärt³⁷, so hat niemand das Recht, über päpstliche Urteile wieder zu verhandeln, sei es nun ein Metropolit, ein Primas oder ein Patriarch³⁸.

³² Papst Zosimus (417/8): „Quamvis Patrum traditio apostolicae sedi auctoritatem tribueret, ut de eius iudicio disceptare nullus auderet.“ PL 20, 676; vgl. E. Caspar, Geschichte d. Papsttums 1, 354 Anm. 3.

³³ „Tamen cum tantum nobis esset auctoritatis, ut nullus de nostra possit retractare sententia.“ a. a. O.

³⁴ Deusededit IV 168 (WG 479) bringt eine Stelle aus Nikolaus I., in der eine Bonifatiusstelle erwähnt wird, die allerdings nur sinngemäß angeführt wird. Bonifaz I. schrieb i. J. 422: „... De nostro non esse iudicio retractandum. Numquam enim licuit de eo rursus, quod semel statutum est ab apostolica sede, tractari.“ PL 20, 776.

³⁵ Gelasius I. i. J. 495: „... cuncta per mundum novit Ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata pontificum sedes beati Petri apostoli ius habet resolvendi, utpote quae de omni ecclesia fas habeat iudicandi, neque cuiquam de eius liceat iudicare iudicio.“ Thiel I, 399, auch bei Ps-Isidor (Hinschius 643).

³⁶ „... tamquam apostolicae sedis non esset auctoritas, quosunque et ubicunque vult, ligare et absolvere.“ Reg VI 4. p. 396.

³⁷ S. § 7 Anm. 4.

³⁸ „Apostolica iudicia, non dico tibi, (= Erzbischof von Mainz) sed nec ulli patriarcharum aut primatum retractandi licentiam fore existimus.“ Reg. I 60 p. 88.

So lautet die Apostolische Weisung an Erzbischof Siegfried von Mainz, der dem Papst gegenüber die Theorie des zwingenden Rechtszuges vertreten hat. Der Metropolit habe, so meint er, das Recht und die Pflicht, zuerst selbst mit seiner Synode zu untersuchen und erst, wenn sich bei dieser Prüfung ergebe, daß der Papst zuständig sei, die Angelegenheit an ihn weiter zu geben³⁹. Nach Gregors Ansicht kann der Papst in jedes Verfahren eingreifen und dagegen gibt es kein Rechtsmittel. Es ist nun wertvoll, zu beobachten mit welchen Worten der Papst jede andere Zuständigkeit ausschließt. Seine Worte richten sich an den Mainzer Metropoliten, aber zugleich weist er auf die Primaten und Patriarchen hin. Da unter letzterem doch hauptsächlich nur die östlichen gemeint sein können, zeigt sich auch hier wieder die Kampfstellung gegen orientalische Angriffe auf die Vorrechte des Papstes. In seinem programmatischen zweiten Schreiben an Hermann von Metz stellt Gregor VII. die Grundzüge der oberstrichterlichen Gewalt auf, die sich wie ein Auszug aus dem DP lesen⁴⁰. Hier ist aber auch zugleich die Grundlage geboten für sein Richteramt gegenüber weltlichen Fürsten. Denn der Grundsatz der Unabänderlichkeit der päpstlichen Entscheidungen gilt auch gegenüber den laikalen Gewalten.

Die Kanonisten benützen für die Verteidigung der Gedankengänge des DP 18 hauptsächlich Gelasius und Nikolaus I. Gerade der letztere hatte ja die oberstrichterlichen Befugnisse des Papsttums sowohl gegen die fränkische Metropolitengewalt, wie auch gegen orientalische Ansprüche zu verteidigen. Die Kanonistik des Reformpapsttums — nach dem Stande unserer jetzigen Kenntnisse der Quellen ist es DSP 17 — hat, wie E. Perels⁴¹ bemerkt, den Worten von Papst Nikolaus⁴² „durch Umstellung

³⁹ „Debit namque iuxta decreta canonum ad nos primum causa deferri et ille ad concilium vocatus intra provinciam inter fratres suos audiri. Ego vero et fratres mei deberemus ad apostolicam sedem velut ad caput nostrum referre, si res tanta esset, ut per nos nec posset nec deberet terminari.“ Jaffé, *Bibl. rer. germ.* 5, 84.

⁴⁰ „omnes maiores res et precipua negotia nec non omnium ecclesiarum iudicia ad eam quasi ad matrem et caput debere referri, ab ea nusquam appellari, iudicia eius a nemine retractari aut refelli debere vel posse.“ *Reg. VIII* 21 p. 549.

⁴¹ NA 39 (1914) 72.

⁴² Im Original (MG Epp. 6, 606) lautet die Nikolausstelle: „Cum enim Christi munere propter primatum ecclesiae Romanae in beato Petro concessum nemini sit de sedis apostolicae iudicio iudicare aut illius sententiam retractare permissum,

der Satzteile erst die kirchenrechtssetzende Form gegeben, in der sie dann in den späteren Sammlungen wiederkehrt⁴³.“ Auf andere Stellen bei Nikolaus berufen sich außerdem noch Bonizo⁴⁴ und Anselm. Hierbei ist bemerkenswert, daß Anselm aus demselben Nikolaustext, den Bonizo benützt, noch einen Gedanken herauszieht, indem er die Möglichkeit hervorhebt, daß der Papst eine nochmalige Verhandlung durch einen anderen zugestehen kann⁴⁵. Der Grundsatz, der sich unter Gregor VII. erst durchgesetzt hat, daß der Papst Herr der Kanones sei, also auch über die Gesetze seiner Vorgänger hinweggehen könne, wird von DAvr wiederum am stärksten dargestellt:

„Das Urteil des Papstes kann von niemand außer von ihm selbst oder einem seiner Nachfolger nochmals verhandelt werden⁴⁶.“

Damit ist die absolute oberstrichterliche Gewalt des lebenden Papstes auch gegenüber seinen Vorgängern klipp und klar formuliert, mit anderen Worten: der Papst ist an richterliche Entscheidungen seiner Vorgänger nicht gebunden.

constat . . .“ in DSP 17 heißt es nach der Stuttgarter Handschrift (K. Bibl. iur. et pol. 107, f. 4) „Nicolaus papa omnibus episcopis: Nemini licitum est de sedis apostolicae iudicio iudicare aut illius sententiam retractare permissum, videlicet propter Romanae ecclesiae principatum Christi munere beato Petro apostolo collatum divinitus.“

⁴³ Anselm I 21 (Thaner 16); Bernold, *Lib. de sent. excomm.* (MG Lib. 2, 162); c 30 C 17 q 4.

⁴⁴ „Quod sententia Romani pontificis a nullo possit retractari.“ VCh IV 77 (Perels 145). Derselbe Text auch bei Deusdedit I 164 (WG 105); Anselm II 71 (Thaner 109); c 4 C 35 q 9.

⁴⁵ Anselm II 71: „Quod apostolicae sedis sententia tanta consilii deliberatione debet proferri, ut nec retractatione nec immutatione egeat, nisi ipsa sic proferat, ut retractari possit.“

⁴⁶ „Pape iudicium a nullo nisi ab ipso vel aliquo suo successore retractari potest.“ NA 16, 199.

§ 12.

Sicherung des Berufungs- und Klagerechts.

(DP 20: Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellansem.)

DP 24: Quod illius precepto et licentia subiectis liceat accusare.)

Wenn dem Papst kraft seiner oberstrichterlichen Gewalt das Recht zustand, Urteile niederer kirchlicher Gerichtshöfe zu überprüfen, von neuem zu verhandeln, sie zu bestätigen und aufzuheben, so entspricht dem das Recht eines jeden Rechtssuchenden, sei er Kläger oder Angeklagter, gegen ein Urteil eines niederen Gerichtshofes Berufung an den obersten Richter einzulegen. Menschlich ist es begreiflich, daß der niedere Gerichtsherr, der zugleich die ordentliche (bischöfliche) Regierungsgewalt über die betreffende Partei hatte, ein derartiges Vorgehen zu unterbinden trachtete, etwa durch schikanöse Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen oder aber auch grundsätzlich durch die Berufung auf das Wort „der Jünger ist nicht über dem Meister“, indem er gegen den Berufenden den Vorwurf des Ungehorsams erhob. Solchen Bestrebungen gegenüber will DP 20 das Appellationsrecht an den Apostolischen Stuhl sichern:

„Niemand soll sich herausnehmen, einen zu verurteilen, der an den Apostolischen Stuhl Berufung einlegt.“

Wer sich in irgendeiner Angelegenheit an den Apostolischen Stuhl wendet, soll darum keinerlei Beschwer erleiden¹. So schreibt Gregor VII. selbst an den Grafen Robert von Flandern in der strittigen Angelegenheit der Bischofswahl von Térouanne. Der Schutz des Berufenden ist also auch gegen Laien und fürstliche Gewalt gerichtet.

Das pseudo-isidorische Recht gestattete nur dem Bischof die Berufung, der sich durch einen mangel- oder fehlerhaften Urteilsspruch der Synode oder des Metropoliten beschwert fühlte. Die Appellation hatte Suspensiveffekt und die bisherige Zuständigkeit der Synode war dadurch aufgehoben². Aus dem oben

¹ „Insuper volumus atque monemus, ut clericis, qui propter hoc negotium sedem apostolicam petiverunt, nullam exinde lesionem faciatis vel fieri permittatis.“ Reg IX 13 p. 592.

² Ps-Marcell. 10 (Hinschius 228): „Neque ullum episcopum qui hanc appellaverit sedem dampnare.“

angeführten Schreiben Gregors an Robert von Flandern ersehen wir, daß die Rechtsentwicklung weiter gegangen ist. Diese Tatsache ist zu erklären unter Beziehung des DP 24:

„Auf (des Papstes) Befehl oder Vollmacht hin haben auch Untergebene das Klagerecht.“

Damit steht das bisherige Recht im schroffen Widerspruch. Noch DSP hat einen Titel VII mit der Überschrift:

„Niedere Weihegrade dürfen höhere nicht anklagen“³ und stützt diese These mit Belegen aus Pseudo-Isidor⁴. Jedem Untertanen fehlte die Sachbefugnis zur Klage gegen seinen Bischof. Ein solcher Rechtssatz mußte im Laufe der Zeit zu Unzuträglichkeiten führen, gab er doch praktisch dem Bischof volle Unverantwortlichkeit. Kein Wunder, daß den Wortführern der Reform ein derartiger Zustand mißliebig war. So wandte sich Petrus Damiani in einem Brief an Alexander II. (dessen Archidiakon eben Hildebrand war) gegen den gefährlichen Gewohnheitssatz. Er empfand das Verbot der Anklage oder Anzeige von Sünden eines Bischofs gegenüber dessen Vorgesetzten als zu unbedingt und der Kirchenzucht abträglich⁵. Zuständig zur Annahme derartiger Klagen sei der Papst, der allein das „Vorrecht“ habe, Irrtümer der Bischöfe zu bessern⁶. Wieder tönt aus dem Munde eines reformbeflissenen Aszeten dem Papst und seiner Kurie das Wort „Vorrecht des Apostolischen Stuhles“ entgegen, aus dem Munde eben desjenigen Mannes, der von dem mächtigsten Kurialen zu einer Sammlung solcher Vorrechte aufgefordert wurde. Ausführlich ist die Begründung des Reformfreundes. Er nennt es Anmaßung, Selbstüberhebung und Stolz, wenn es einem Bischof gestattet sein solle, nur nach seinem Willen zu leben ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht. Er solle nicht einen Schleier über seine Missetaten ziehen und vor dem Gerichte fliehen dürfen. Petrus Damiani verweist auf die Herrschafts-

³ „Quod ordines inferiores non possint accusare superiores.“

⁴ Vgl. die in DSP 66—69 angeführten Stellen: Ps-Zepherin 3 u. 4 Ende (Hinschius 131); Ps-Fabian 21 (a. a. O. 165); Ps-Stephan 12 (a. a. O. 186) u. Ps-Silvester 2 (a. a. O. 449).

⁵ „... Illud etiam, quod dicitur: non licere cuiuslibet Ecclesiae filium ad maiorem Ecclesiam proprii reatus episcopi, et quaeque sunt corrigenda, deferre, nimis absonum et prorsus ecclesiasticae disciplinae probatur adversum.“ PL 144, 215 f.

⁶ „Nam cui melius, quod deliquit episcopus, quam illi, qui magistri officio fungitur? Et ideo inter fratres reliquos praeeminet, ut quod aliis non licet, ipse solus per propriae sedis privilegium errata corrigat sacerdotum.“ a. a. O.

rechte des Apostels Petrus, der sogar selbst Vorwürfe erdulden mußte (Gal 2, 11), auf alttestamentliche Beispiele und bringt dann den wirkungsvollen Schluß⁷:

„Aus dem Kirchenrecht werde eine verderbliche Gewohnheitssatzung entfernt, abgeschafft werde die Schlaueit geriebenen Unterschleifs, damit sich niemand in frechem Übermut auf solche verkehrte Sätze stütze um Verantwortungsfreiheit für begangenen Verbrechen zu genießen! Berechtigten Klagen leihe man ein offenes Ohr! Beim Primas der Gesamtkirche soll Klage geführt werden dürfen, wenn sich jemand von seinem Bischof beschwert fühlt... Und wer die Zuchtrute über andere schwingt, der fühle auch über sich die Schärfe kirchlicher Zucht. Wer selbst nicht menschlich auftritt, sondern furchtbar wie ein Gewitter über andere donnert, der soll auch manchmal den Menschen in sich erkennen und soll in Demut lernen, menschliche Richtersprüche zu erlassen. Während so ein von übertriebener Selbstüberhebung ergriffener Prälat gedemütigt wird, sollen die Untergebenen durch die höchste kirchliche Autorität geschützt werden. Dadurch werden allseits die Streitigkeiten beseitigt und durch die Anwendung der Schärfe des kirchlichen Gerichts werden alle Glieder der Kirche im Frieden zusammengeschlossen.“

Hier rüttelt der reformfreundliche Aszet an dem Gehege des bisherigen Rechts der hierarchischen Ordnung, unter dem sich schon manches Mal sittliches Unrecht verborgen hatte. Die dadurch offenbar gewordene Lücke im Rechtssystem soll durch Betonung der obersten Zentralgewalt geschlossen werden. Das reformfreundliche Papsttum wahrt in der zur Diskussion gestellten Frage der Klage gegen Vorgesetzte die dadurch zweifellos be-

⁷ „Excludatur ergo ab ecclesiastica disciplina perniciosae consuetudinis regula, tollatur haec subterfugii versuta calliditas: ut is qui tam perversis audacis superbiae allegationibus utitur, immunitatem commissi piaculi non lucretur. Iustis ergo querelis liber pateat aditus, liceat apud primatem Ecclesiam conqueri, quae se a suo pontifice viderit praegravari... Et qui censoriam super alios concutit virgam, ipse quoque super se rigoris ecclesiastici sentiat disciplinam. Quique non humanum sonat, sed super alios quasi fulgor terribiliter insonat, aliquando se hominem recognoscens, humana verba formare per humilitatem discat, quatenus dum praelatus quilibet arrogans a tumore elationis deprimitur, subiectis autem per auctoritatem superioris Ecclesiae subvenitur, sospitis undique iurgiis, et synodalis examinis concepta formidine, omnia simul Ecclesiae membra confoederentur in pace.“ a. a. O. 218.

drohten Belange der Autorität, indem es der höchsten kirchlichen Stelle die oberste und letzte Entscheidung zuweist.

Nach dem Wortlaut des DP 24 ist die Klage gegen Vorgesetzte zulässig, aber nur auf Befehl und mit Vollmacht des Papstes. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Papst auch immer selbst Richter sein müßte, er kann ein Gericht bestellen. So beauftragt er die Erzbischöfe Udo von Trier und Hermann von Metz, den Klerus von Toul sogar unter Androhung des Anathems zu zwingen, alles kundzutun, was sie über den Amtsantritt und die Lebensführung ihres Bischofs wissen⁸, welcher der Simonie und des Konkubinats beschuldigt wurde. Bezeichnend für die damalige Rechtslage ist die Stellungnahme des DA⁹: Jedem Kleriker ist die Klage gegen seinen Bischof verboten. Ausnahmefälle sind: 1. Häresie, 2. Verschleuderung des Kirchenguts, 3. päpstliches Gebot, das sogar mit der Strafklausel der Absetzung versehen wird.

Mit scholastischer Methode sucht Bernold von Konstanz den kanonischen Zwiespalt in einer höheren Einheit aufzulösen¹⁰. Er stellt als Problem auf, daß einerseits nach der Ansicht der Väter die Untergebenen nicht gegen ihren Hirten, ausgenommen bei Häresie, klagen sollten und Übertreter dieses Verbots mit Bann und Infamie bestraft werden sollten. Andererseits habe Gregor d. Gr.¹¹ Kleriker bestraft, weil sie sich trotz päpstlichen Gebots geweigert hatten, ihren Bischof zu verklagen. Aber das sei kein Widerspruch¹², heißt es in der Lösung, denn es sei nur

⁸ Reg II 10 p. 141: „Deinde convocatis Tullensibus clericis per veram eos obedientiam immo sub comminatione anathematis constringite ut, quicquid de introitu et vita episcopi sciunt, vobis aperiant...“

⁹ „Nullo clerico licet accusare suum episcopum, nisi a fide erraverit vel possessiones ecclesie distraxerit, sed precipiente papa, qui se ab accusatione episcopi subtraxerit, deponetur.“ NA 16, 199. An Stelle des hier hervorgehobenen „possessiones“ liest der Hsg. „professiones“. Die Handschrift bietet aber deutlich den hier gegebenen Text.

¹⁰ Der hier behandelte Abschnitt aus Bernold ist in der Ausgabe der MG als Entlehnung aus Hinkmar angeführt. Vgl. dazu § 7 Anm. 21.

¹¹ V 57 (MG Epp. 1, 360).

¹² „Sed nequaquam ad invicem contraria iudicabimus, si superiorem sententiam competenter intelligere curabimus, videlicet ne oves suum pastorem ex propria temeritate ullatenus accusare presumant; nec tamen superiori potestati hoc eis canonice precipienti superbe resistant, minime quid illi potestati, quae ipsos dampnare poterit, si ei contra proprium episcopum oboedire noluerint.“ MG Lib 2, 138.

die freventliche, eigenmächtige Klage verboten, nicht dagegen die Klage auf ein kanonisches Gebot ihres hierarchischen Vorgesetzten hin. Ein Ungehorsam gegen ein solches Gebot würde sie sogar straffällig machen.

Aber der Papst kann nicht nur den Klerikern, sondern auch Laien Klagerecht gegen ihren Bischof zusprechen; infolgedessen geht die Entwicklung auch des Berufungsrechtes weiter, indem nun sogar Laien an den Apostolischen Stuhl appellieren können, wie das von DAvr 5 ausdrücklich festgestellt wird:

„(An den Apostolischen Stuhl) können auch alle Laien Berufung einlegen¹³.“

Wer aber Berufung an den Papst einlegt, der darf von niemand mehr verurteilt werden, jeder andere Richter hat damit seine Zuständigkeit verloren. DP 20 ist also eine Ergänzung zu DP 18, der von der Unabänderlichkeit päpstlicher Urteile spricht. Aber es schwingt auch der schon von Nikolaus I.¹⁴ vertretene Gedanke mit, daß derjenige, der an den Apostolischen Stuhl Berufung eingelegt hat, keinerlei Rechtsnachteil oder Schikane erleiden dürfe. So hat die Praxis des Reformpapsttums das kirchliche Gerichtsverfahren wesentlich weiter entwickelt und die neuangewandten Sätze sind in DP festgelegt, da die Entwicklung durch die kräftigere Betonung der Zentralgewalt geschah. Der Zentralismus der Gregorianer ist eben nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zum großen Ziel, zur Besserung des gesamten kirchlichen Lebens. Gerade auf die Ausbildung des kirchlichen Gerichtswesens hat der Zentralismus großen Einfluß gehabt. Gleichheit vor dem Gesetz, Ausschluß der Willkür waren die neuen Rechtsgedanken, die an die Stelle des bis zum Mißbrauch starr festgehaltenen Autoritätsgedankens traten, ohne jedoch dem letzteren zu schaden, da gerade der folgerichtig angewandte Grundsatz der obersten päpstlichen Gerichtsbarkeit die Autorität in ihrem höchsten Träger schützte.

¹³ „Eam etiam omnes laici appellare possunt.“ NA 16, 199.

¹⁴ „Nunquam appellansem aliquem apostolicam sedem quodvis sustinere detrimentum credere aliquo modo quivissemus, etiamsi de huiusmodi re in sacris canonibus, quid observandum sit, nihil prorsus inveniretur.“ MG Epp. 6, 363.

§ 13.

Besonderheiten des päpstlichen Prozesses.

I. Verfahren in Abwesenheit.

(DP 5: Quod absentes papa possit deponere.)

Ein richterliches Erkenntnis verlangt genauestes Wissen um den Tatbestand. Wenn schon vor dem weltlichen Richter jedem sein Recht zukommen und ein genaues Verfahren eingehalten werden soll, um so weniger darf es beim kirchlichen Gericht irgend ein unbilliges und der Gerechtigkeit widerstrebendes Machtverfahren geben¹. Deshalb ist bei jedem Strafverfahren unter allen Umständen der Beschuldigte zu hören², und zwar persönlich, nicht etwa nur durch einen Schriftsatz³, ein gegen teiliges Handeln wäre ungültig⁴. Diese aus Pseudo-Isidor stammenden Rechtsvorschriften gingen auch in die kanonistischen Sammlungen des 11. Jahrhunderts über⁵. Im Gegensatz dazu führt Deusdedit unter seinen Indexsätzen auch folgende Regel auf:

„Der Apostolische Stuhl kann Berufungssachen auch in Abwesenheit des Bischofs endgültig entscheiden⁶.“

In der angegebenen Belegstelle findet sich allerdings nichts von einer solchen Abwesenheit⁷. Auch kennen wir eine Reihe von päpstlichen Entscheidungen, die sich trotz der Kenntnis der Normen über die notwendige persönliche Anwesenheit des Beklagten über solche Formvorschriften hinwegsetzen. Ber-

¹ „Si enim in rebus secularibus suum cuique ius et proprius ordo servandus est, quanto magis in ecclesiasticis dispositionibus nulla debet induci confusio! Quod ac observatione observabitur, si nihil potestati, sed totum aequitati tribuitur.“ Ps-Fabian 15 (Hinschius 162) = DSP 5. Die Stelle ist entnommen aus Gregor I. (MG Epp. 2, 200).

² „Caveant etiam iudices ecclesiae, ne absente eo, cuius causa ventilatur, sententiam proferant, quia irrita erit.“ Ps-Eleutherius 5 (Hinschius 126) = DSP. 103 = Anselm III 28 (Thamer 130). Vgl. Stat. eccl. ant. cap. 30 (Mansi 3, 953)

³ Ps-Stephan 8 (Hinschius 185).

⁴ Vgl. Anm. 2.

⁵ DSP tit. XIII „Ut nemo absens iudicetur“ Anselm III 3, 13; Deusdedit IV 314; VCh III 44.

⁶ „Quod appellationis causas ipsa finire possit etiam absente pontifice.“ WG 9.

⁷ Ps-Xystus 5 (Hinschius 108), bei Deusdedit I 65 (WG 65)

nold beschäftigt sich wieder eingehend mit der Schwierigkeit der gegensätzlichen Quellen. Zunächst bringt er Zeugen für das Verbot der Aburteilung in Abwesenheit des Angeklagten und zwar pseudo-isidorische Stellen. Dann fährt er fort⁸:

„Aber Papst Zosimus hat auf dem Konzil von Karthago⁹ jeden Kläger und Angeklagten, auch die abwesenden, exkommuniziert, die trotz kanonischer Vorladung nicht erschienen waren.“

Ebenso haben nach seiner Ansicht auch noch andere Päpste schuldhaft Abwesende verurteilt. Bernold weiß die gegensätzlich scheinenden Meinungen der Väter sehr gut auszugleichen¹⁰. Er bezieht das Verbot eines Urteils in Abwesenheit des Beklagten nur auf den Fall, wo der Angeklagte sonst keine Möglichkeit hätte, sich zu verteidigen; war dagegen eine ihm gebotene Gelegenheit der Verteidigung schuldhaft versäumt worden, so kann er auch in Abwesenheit verurteilt werden¹¹. Der Satz des alten Rechts, daß niemand in Abwesenheit verurteilt werden sollte, gab dem Angeklagten den Schutz eines ordentlichen Verfahrens zur Sicherung gegen machtpolitische Willkürakte, er durfte aber nicht eine Sicherung gegen verdiente Strafe werden, indem sich ein Beklagter durch hartnäckige Verweigerung des Erscheinens einem gerichtlichen Verfahren überhaupt entzog. Im 11. Jahrhundert wurde nun der alte Rechtssatz durch die

⁸ „Zozimus autem papa in ordine XLIII cum CCXVII episcopis Affricani concilii quemlibet accusatorem sive accusatum etiam absentem communione privavit, quicumque post canonicam vocationem contempsisset.“ De excomm. vit. MG Lib. 2, 138 f.

⁹ Gemeint ist can. 79 der karthagischen Synode von 419 (Mansi 3, 779) = can. 13 der Synode von 401 = can. 12 der 5. karthagischen Synode bei Ps-Isidor (Hinschius 307), worin bestimmt ist: angeschuldigte Geistliche müssen sich innerhalb eines Jahres verteidigen. Dann heißt es weiter: „si vero intra annum causam suam purgare contempserint, nulla eorum vox postea penitus audiatur.“ Dazu gibt Bernold in seinem Werk „De damnatione scismaticorum“ (a. a. O. 30) die Anmerkung: nota verba, non dicit: non voluerit, sed: contempserit, macht also auf die Notwendigkeit des vorsätzlichen Ungehorsams aufmerksam.

¹⁰ „Harum autem sententiarum diversitatem facile concordabimus, si superiorem sententiam de absente non iudicando ad illum solum modo referamus, cuius causa adhuc ventilanda videtur, qui locum respondendi potius non habuit, quam canonicè oblatum refutaverit. Nam si canonicè vocatus venire contempsisset nec tamen canonicam excusationem praetenderet, tam apud antiquos quam apud modernos etiam absens canonicè dampnari posset.“ a. a. O. 139.

¹¹ Vgl. dazu § 12 Anm. 10.

Päpste durchbrochen¹² und dem Papst in DP 5 ausdrücklich das Recht zugesprochen, daß er auch Abwesende absetzen könne. Es ist W. Martens¹³ zuzugeben, daß die Fassung des DP 5 möglichst unbestimmt ist. Aber die von DP 5 aufgegebene Frage lautet nicht, wie Martens meint: Bischöfe oder Fürsten? Vielmehr ist zu untersuchen, ob die Absetzung Abwesender allgemeines Recht oder päpstliches Vorrecht war. Für das letztere spricht die Aufnahme in den DP als eine Sammlung päpstlicher Vorrechte und die Formulierung des Satzes selbst. Aus den Briefen Gregors VII. ergibt sich klar, daß er die zur Gültigkeit des Verfahrens notwendige Anwesenheit des Angeklagten für eine kanonische Norm hält. So setzt er den vom päpstlichen Legaten Hugo verurteilten Bischof Gosfred von Chartres wieder in sein Amt ein, „weil ohne Vorladung und in seiner Abwesenheit über ihn Gericht gehalten wurde¹⁴.“ Gregor VII. hält sehr bestimmt am geordneten Gerichtsverfahren fest. Er läßt keine schriftliche Anklage zu¹⁵.

„Du mußt wissen, schreibt er, daß das kanonische Recht eine schriftliche Anklage bei Abwesenheit der Parteien und ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung nicht kennt¹⁶.“

Gregor läßt den angeschuldigten Bischof, Isembert II. von Poitiers, vor sein eigenes Gericht unter Androhung der Suspension und des Bannes im Fall des Ungehorsams. Bei Ungehorsam soll dann der Erzbischof von Bordeaux, an den der Brief gerichtet ist, die angedrohte Strafe verkündigen. Denn Ungehorsame, hartnäckig und schuldhaft Abwesende bestraft der Papst¹⁷, wie

¹² Leo IX. hat den ehebrecherischen u. eidbrüchigen Bischof Gregor von Vercelli in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen gebannt (Mansi 19, 795). Derselbe Bericht auch bei Bernold, Chronicon (MG SS. 5, 426).

¹³ 2, 318.

¹⁴ „quia non invitatus et absens iudicatus fuerat.“ Reg V 17 p. 380.

¹⁵ „De Salomone . . . nihil respondimus, quoniam accusationem per litteras eo absente, qui accusat, sacri canones non recipiunt.“ Reg II 63 p. 92.

¹⁶ „Novit enim prudentia tua, quod personis absentibus accusationem per scripta canonica non probet auctoritas nec absque partium disceptatione per cognita in examinatione recipiat causas.“ Reg II 4 p. 129.

¹⁷ „Episcopos vero, qui acceptis epistolis nostris aut cognitis neque per se neque per canonicam excusationem ad presentem synodum venerunt, ab episcopali suspendimus officio.“ Reg V 14a Nr. 10 p. 371. Dem oben genannten Isembert wird im Fall schuldhafter Abwesenheit unwiderrufliche Absetzung angedroht. Reg II 23 p. 155.

das auch Leo IX. auf der Reformsynode zu Reims getan hatte¹⁸.

So ergibt sich, daß der Papst auch Abwesende verurteilte im Fall des offenkundigen Ungehorsams und daß DP 5 eine solche Handlungsweise als päpstliches Vorrecht festlegte. Zunächst kam es gegen Prälaten zur Anwendung; daß es auch bei der wiederholten Bannung und Absetzung Heinrichs IV. ausgeübt wurde, ist nur eine natürliche Folgerung, ohne daß man mit Martens¹⁹ annehmen müßte, daß DP 5 nur dann einen einigermaßen vernünftigen Sinn habe, wenn seinem Verfasser die kirchenpolitischen Konflikte vor Augen schwebten. Einen sehr zwingenden Grund stellte in der erregten Zeit der Reform auch die Notwendigkeit dar, einen aus der kanonistischen Tradition ererbten, aber durchaus einseitigen Rechtssatz gegenüber schikanöser Ausbeutung zu ergänzen.

II. Verkehrsverbot als Folge des päpstlichen Bannes.

(DP 6: Quod cum excommunicatis ab illo inter caetera nec in eadem domo debemus manere.)

Die äußere Form des DP 6 — das den Verfasser einschließende „debemus“ — war bis zum endgültigen Nachweis der Urheberschaft Gregors durch Peitz wohl der schwerwiegenste Einwand gegen den gregorianischen Ursprung des DP. Nachdem aber aus äußeren Gründen die Urheberschaft Gregors feststeht, muß für die zweifellos auffallende Form ein Grund gesucht werden. Die Stilisierung des DP ist überhaupt nicht einheitlich und nicht durchgefeilt. Es sind aus Quellen entnommene Sätze²⁰, die hie und da deutlicher formuliert werden, denen aber ihre Herkunft noch aufgeprägt ist. Freilich für DP 6 ist uns keine unmittelbare Quelle bekannt. Blaul²¹ verweist auf eine Stelle Bernolds von Konstanz²² und hält es für möglich, daß der Papst eine ähnlich lautende Stelle aus irgendeinem anderen Werk vor sich gehabt

¹⁸ Mansi 19, 741.

¹⁹ 2, 318, dazu Blaul, Diss. 31 f.

²⁰ Vgl. Blaul, Diss. 37 f.

²¹ A. a. O. 38, Anm. 2.

²² „Calystus papa... modos enumerat, quibus excommunicatos vitare debemus...“ MG Lib. 2, 95.

habe. Diese an und für sich noch nicht überzeugende Wahrscheinlichkeit wird allerdings gestützt durch eine Überschrift der Sammlung Anselms über eine Ps-Clemensstelle, die vom Verkehrsverbot handelt:

„Wir dürfen nicht mit dem reden, mit dem der Papst nicht spricht²³.“

Der Text des DP 6 selber:

„Mit dem vom Papst Gebannten dürfen wir unter anderem nicht einmal in demselben Haus bleiben“

klingt an Kapitel 11 der apostolischen Kanones an²⁴. Der Ausdruck „unter anderem, inter caetera“ läßt sich wohl im Hinblick auf die Kalixtusstelle erklären, wo von dem Verbot der Gemeinschaft beim Gebet, bei Speise und Trank, bei Kuß und Gruß die Rede ist²⁵. Der Inhalt des DP 6 ist also ein Verkehrsverbot gegenüber einem vom Papst Gebannten. Damit soll der kirchlichen Strafe eine besonders schwere Wirkung auch auf bürgerlichem Gebiet beigegeben werden. Das Verkehrsverbot ist durchaus keine Eigenart eines päpstlichen Bannes. Jeder, der mit einem Gebannten Verkehr hatte, verfiel selbst dem Bann²⁶. Aber trotzdem ist das Verkehrsverbot in DP 6 unter die Vorrechte des Apostolischen Stuhles aufgenommen worden. Tatsächlich hat der päpstliche Bann eine verschärfte Wirkung infolge der obersten Gerichtsbarkeit des Papstes: er ist unanfechtbar. Gegen einen bischöflichen Bann konnte man Berufung einlegen und dadurch der Schärfe des Verkehrsverbots mehr oder minder rechtmäßig entgegen. Hatte aber der Papst gesprochen, war das Urteil endgültig. Die Schärfe des dem päpstlichen Banne folgenden Verkehrsverbotes ist eine Reflexwirkung der obersten Gerichtsherrschaft und von diesem Standpunkt aus gesehen auch ein Vorrecht des Papstes. Deshalb betont Gregor VII. auch besonders

²³ „Quod nec loqui debemus, cui papa non loquitur.“ Anselm I 6 (Thaner 9).

²⁴ „Si quis cum excommunicato saltem in domo simul oraverit, communione privetur.“ Turner 1, 12 f. Deusdedit IV 383 (WG 583).

²⁵ „Excommunicatos... nullus recipiat... nec cum eis in oratione aut cibo vel potu aut osculo communicet, nec ave eis dicat.“ Ps-Kalixtus 10 (Hinschius 138). Vgl. auch 1 Kor 5, 11: „cum eiusmodi nec cibum sumere.“

²⁶ Nach den Bestimmungen Ps-Isidors vgl. die in voriger Anm. zitierte Ps-Calistus-stelle c. 10 = c 17 C 11 p 3. Vgl. auch E. Eichmann, Acht und Bann (1909) 64 ff.

die bürgerliche Wirkung eines päpstlichen Bannes²⁷, wie er sich auch ausdrücklich die Lossprechung der von ihm Gebannten vorbehält²⁸. Das Verkehrsverbot sollte nach der Absicht Gregors VII. ein besonders einschneidender Rechtsnachteil sein. Deshalb wachte er mit peinlichster Genauigkeit über seine Durchführung und hält sich selbst mit größter Strenge daran. Er verweigert Gebannten den Segen, namentlich den infolge Übertretung des Verkehrsverbotes Gebannten. Er nimmt solche Verbrecher ausdrücklich schon in der Grußformel aus²⁹ oder er erteilt den Segen nur mit Zaudern, wenn er Verdacht hat, daß der Adressat vielleicht gebannt sein könnte³⁰. Da ein in seinen Forderungen überspanntes Gesetz leicht der Nichtbeachtung und damit der gewohnheitsrechtlichen Aufhebung verfällt, mildert er das bisher schroffe Verkehrsverbot mit Rücksicht auf die tatsächlichen Forderungen des Lebens. Er befreit von der Strafe des Bannes, der auf Übertretung des Verkehrsverbotes gesetzt ist, alle in einem familienrechtlichen oder Abhängigkeitsverhältnis zum Gebannten Stehenden, ausgenommen die Missetäter durch Ratschläge, ferner entschuldigen Unwissenheit und Notwendigkeit. Auch besteht gegen die wegen Übertretung des Verkehrsverbotes Gebannten nicht nochmals Verkehrsverbot³¹. Die durch Gregor eingeführten Milderungen bedeuten aber keinen Abbau des Verkehrsverbotes, sondern eher das Gegenteil. Das Schwert, das bisher unterschiedslos nach allen Seiten angewandt leicht die Schärfe verlor, soll nun mit Überlegung wirkungsvoll gegen den böswilligen Übertreter mit um so größerem Nachdruck gezückt werden. So muß der Erzbischof Heinrich von Aquileja auf der Fastensynode 1079 schwören, daß er mit den

²⁷ Reg III 16 p. 278: „Excommunicato a nobis.“ Reg III 10 p. 263: „iudicio sedis apostolicae ac synodali censura excommunicatis.“ Reg. VI 17a p. 429. Bannung durch römische Legaten.

²⁸ Reg IV 3 p. 299. Vgl. die Ausführungen über affectio papalis § 9 II B.

²⁹ Reg VII 2 p. 460 „Gr . . . clero et populo, exceptis his qui non communicant neque consentiunt excommunicatis salutem et apostolicam benedictionem.“ (Der Widersinn ist wohl der Nachlässigkeit eines Registrators zuzuschreiben. Vgl. a. a. O. Anm. 2). Ferner Reg VI 14 p. 389: „qui excommunicationis vinculo non tenentur.“

³⁰ So Reg III 10 p. 263 an Heinrich IV., ferner an Herzog Wratislav von Böhmen, Reg VII 11 p. 473.

³¹ Reg V 14a p. 373 = c 103 C 11 q 3. Vgl. E. Eichmann, Acht und Bann (1909) 65.

von den römischen Legaten namentlich Gebannten wissenschaftlich keinen Verkehr pflegen werde³².

Die im kanonischen Recht festgesetzte Strafe für Übertretung des Verkehrsverbotes ist der Bann, auch für Kleriker³³. Ein gebannter Bischof kann aber nun nach der damaligen Ansicht keine gültigen Weihen erteilen. Eine solche Weihe wäre vielmehr eine Entweiheung³⁴. Trotzdem geht Gregor VII. nicht soweit, wie die Statuta ecclesiae antiqua³⁵, welche die Absetzung für den Kleriker vorschreiben. Denn er entscheidet, offenbar nach synodaler Beratung, daß der Erzbischof Wilhelm von Auch allein wegen der Übertretung des Verkehrsverbotes nicht abzusetzen sei³⁶.

5. Abschnitt.

Primatsrechte gegenüber der Fürstengewalt.

§ 14.

Kirchenpolitische Zwangsmaßnahmen.

I. Absetzung der Kaiser.

(DP 12: Quod illi liceat imperatores deponere.)

Der Herrschafts- und Machtbereich des Papstes als des Bischofs der Gesamtkirche erstreckt sich über Klerus und Volk. Es entspricht der Natur der Sachlage, daß die oberbischöfliche Gewalt zunächst im Kreise der kirchenrechtlichen Stellung und der Amtsobliegenheiten des einzelnen Bischofs in die Erscheinung tritt

³² Reg. VI 17a p. 429 vgl. Reg. III 10 p. 263: „scienter.“

³³ Reg IV 2 p. 293: „Episcopi nanque qui sint excommunicati sacerdotes vel laici, non est opus ut a me queratis, quia indubitanter illi sunt, qui excommunicato regi Heinricho, si fas est dici rex, communicare cognoscunt.“

³⁴ Ebenda p. 296: „Episcoporum autem, qui excommunicato regi communicare presumunt, ordinatio et consecratio apud Deum teste beato Gregorio fit execratio.“

³⁵ Can. 73 (Mansi 3, 975 in der Textrezension Burchards XI 44 [PL 140, 868] und in c 19 C 11 q 3).

³⁶ Reg I 16 p. 26: „Hoc tamen consulentibus fratribus . . . nos decrevisse cognoscas, ut prefatus Ausciensis archiepiscopus propter hoc solum, quia communicavit excommunicato, deiectioni subiacere non debeat.“

und sich gegenüber der Laienschaft in mehr mittelbarer Weise auswirkt. Deshalb haben auch die meisten Sätze des DP einen innerkirchenrechtlichen Inhalt. Die volle Anwendung der päpstlichen Befugnisse gegenüber Laien gleitet aber auf das Gebiet der hohen Politik hinüber, wenn es sich um hochgestellte Laien, um Fürsten und Könige, wenn es sich um den ersten Laien der Welt, den römischen Kaiser, handelt. Jeder Laie, auch wenn er den höchsten Rang einnimmt, unterliegt der geistlichen Führung des Priesters, namentlich des Hohenpriesters, ist dessen geistlicher Richter- und Zuchtgewalt unterworfen, eine unbestrittene Tatsache zu Zeiten Gregors VII. Das Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts, namentlich aber Gregor VII. selbst, nahm die ihm übertragene Binde- und Lösegewalt im universalsten Sinne an. Das gewaltige Amtsbewußtsein der päpstlichen Aufgabe zog schlechthin alles in sein Kraftfeld. Gregor VII. sieht sich als der Hüter der Erbschaft Petri, den nach seinen eigenen Worten in einem Brief an König Sancho II. von Aragon

„der König der Herrlichkeit, der Herr Jesus Christus zum Fürsten über alle Welt gesetzt hat¹.“

Der Papst ist also nicht nur geistlicher Vater der Fürsten und Könige, er ist mehr. Zwar ist er nicht ihr Souverän, denn hierokratische Ideen im strengen Sinn hat Gregor nicht, d. h. er vertritt nicht die Ansicht, daß er auch die weltliche Gewalt ihrer Substanz nach besitze. Vielleicht ist der Wunsch darnach vorhanden gewesen², — der Ausbau des päpstlichen Lehenssystems mag es andeuten³; — jedenfalls ist er am Granit der Tatsachen, am königlichen und fürstlichen Selbstbewußtsein zerschellt. Als das Orakel der göttlichen Weltherrschaft verkündet und vollzieht er den Spruch göttlicher Gerechtigkeit, nicht nur durch

¹ „... beatus Petrus apostolus, quem dominus Jesus Christus rex gloriae principem super regna mundi constituit.“ Reg I 63 p. 92.

² Petrus Damiani bezeichnet mit Anspielung auf die Sitte der Adoration der Fürsten dem Papst gegenüber diesen unter Verwertung von Stellen der Heiligen Schrift geradezu als den König der Könige und Fürsten der Kaiser, der alle Menschen an Würde übertrifft („quia quilibet imperator ad papae vestigia corrui, tamquam rex regum et princeps imperatorum cunctos in carne viventes honore ac dignitate praecellit.“ PL 145, 474).

³ Eigentums- oder Lehensansprüche erhob Gregor VII. über Capua (Reg I 21a p. 35), Korsika (Reg V 4 p. 351), Spanien (Reg I 7 p. 11; Reg IV 28 p. 345) Provence (Reg IX 12a p. 590), Sachsen (Reg VIII 23 p. 567), Rußland (Reg II 47 p. 236), Ungarn (Reg II 13 p. 145) und Dalmatien (Reg VII 4 p. 463).

Anwendung auch der schärfsten geistlichen Zuchtmittel wie des Bannes, sondern auch durch den Urteilspruch der Absetzung von Fürsten, Königen und sogar Kaisern und durch die Lösung vom Untertaneneid gegenüber derart straffällig gewordenen Machthabern. Hier fühlt sich der Papst durchaus als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, der die volle Binde- und Lösegewalt im Himmel wie auf Erden hat. Zuteilen und abnehmen kann Petrus auf Erden Kaiser- und Königreiche, Fürsten-, Herzogtümer und Grafschaften, überhaupt alle irdischen Besitztümer je nach Verdienst. Und wenn Petrus schon über geistliche Angelegenheiten richten kann (über Patriarchen, Prälaten, Erzbischöfe und Bischöfe), warum dann nicht auch über weltliche? Mit dieser wuchtigen und schwungvollen Schlußformel begründet Gregor VII. seinen Bann über König Heinrich IV. im Jahre 1080⁴.

DP 6 (Verkehrsverbot mit Gebannten), DP 8 (kaiserliche Abzeichen) und DP 9 (Fußkuß der Fürsten) bewegen sich zunächst auf innerkirchlichem Gebiet, DP 27 (Eideslösung) kann sich auch gegen straffällige Prälaten richten, auf rein politischen Boden aber steht DP 12:

„Der Papst kann Kaiser absetzen.“

In DP 12 fehlt ein in den sonstigen Sätzen öfters vorkommendes „solus“. Man kann DP 12 daher nicht auf ein dem Papst zustehendes Vorrecht der Kaiserabsetzung deuten, etwa nach Art des späteren Exkommunikationsprivilegs⁵, so daß bei anderen Fürstlichkeiten etwa auch ein Bischof oder eine sonstige kirchliche Instanz ein Absetzungsrecht hätten, wie dies der Erzbischof von Mainz für sich in Anspruch genommen haben soll⁶. Ein solches päpstliches Vorrecht ist für die gregorische Zeit nirgends bezeugt. Der Papst spricht sich vielmehr in DP 12 die Absetzungs-

⁴ „Agite nunc, queso, patres et principes sanctissimi (= Petrus und Paulus), ut omnis mundus intellegat et cognoscat, quia, si potestis in caelo ligare et solvere, potestis in terra imperia regna principatus ducatus marchias comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. Vos enim patriarchatus primatus archiepiscopatus episcopatus frequenter tulistis pravis et indignis et religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia iudicatis, quid de secularibus vos posse credendum est?“ Reg. VII 14a p. 487.

⁵ Vgl. E. Eichmann, Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanon. Abtl. I (1912) 160 ff.

⁶ Nach dem Bericht von Helmold, Chronica Slavorum (MG SS. 21, 35).

gewalt über weltliche Fürsten zu, die auch vor der höchsten, der kaiserlichen Gewalt nicht Halt macht. Diese Erklärungsmöglichkeit ergibt sich aus den beiden Briefen Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz⁷:

„Ambrosius hat den Theodosius gebannt, der nicht nur König, sondern wirklich Kaiser war⁸.“

Und im zweiten Brief an denselben Bischof zählt Gregor VII. Beispiele von Bischöfen auf, die teils Könige, teils Kaiser gebannt haben⁹. So ist als Sinn des „*imperatores deponere*“ festzuhalten: Die päpstliche Absetzungsgewalt hat auch gegenüber dem höchsten Fürstenrang Geltung. Das Absetzungsrecht des Papstes gegenüber der höchsten Laiengewalt war tatsächlich eine Neuheit¹⁰, ein päpstliches Recht, das erst Gregor VII. einführte, wenn er schließlich auch ebenso wie seine Umgebung der Anschauung war, daß schon frühere Päpste ein solches Recht ausübten. Nun darf nicht außer acht gelassen werden, daß DP 12 bereits vor seiner tatsächlichen Anwendung gegenüber Heinrich IV. verfaßt ist, was für die Auslegung von größter Bedeutung ist. Ja, man möchte fast vermuten, — verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, — daß nach den praktischen Erfahrungen mit der Absetzung Heinrichs DP 12 eine etwas andere Formulierung gefunden hätte. Freilich war der Gedanke an ein Absetzungsrecht des Papstes für Gregor VII. schon längst keine rein theoretische und abstrakte Überlegung mehr. Hatte er doch schon als Archidiakon die Entscheidung Alexanders II. im englischen Thronstreit zugunsten Wilhelms des Eroberers, wenn auch unter heftigem Widerspruch seiner Mitbrüder (d. h. der römischen Kleriker)¹¹, wesentlich beeinflußt, er betrachtete König Wilhelm geradezu als seine Kreatur¹². In den ersten Jahren seiner Re-

⁷ „*Nec pretermittant, quod beatus Ambrosius non solum regem, sed etiam re vera imperatorem Theodosium moribus et potestate non tantum excommunicavit, sed etiam . . .*“ Reg IV 2 p. 294.

⁸ Kein tadelnder Zusatz verrät, daß Gregor dem einfachen Bischof hiezu das Recht abgesprochen hat, wiederum ein Beweis gegen die Deutung des DP 12 als eines päpstlichen Vorrechts.

⁹ Reg VIII 21 p. 553 f.

¹⁰ Vgl. Blaul, Diss. 32: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1914) 423.

¹¹ Reg VII 23 p. 500.

¹² Vgl. a. a. O.: „*ut ad regale fastigium cresceres, quanto studio laboravi.*“ Wenn es dann später im nämlichen Brief heißt, daß Gott ihn aus einem armseligen

gierung wandte sich Gregor VII. an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs und beklagte sich über König Philipp I. Er forderte sie auf, mutig die Sache der Kirche gegenüber dem König zu vertreten, ihn zur Buße und Besserung zu ermahnen, im Fall der Widersetzlichkeit ihm mit dem Schwert des apostolischen Strafgerichts zu drohen und sogar das Interdikt über ganz Frankreich zu verhängen.

„Es soll aber niemand zweifelhaft bleiben, so fährt der Papst fort, daß er mit allen Mitteln versuchen werde, die Königsherrschaft über Frankreich aus des Königs Händen mit Gottes Hilfe zu entwinden¹³.“

Hier zeigte sich, daß der Gedanke der Absetzung von Gregor offen vertreten wird. Es ist aber wichtig, den Gedankengang des Papstes näher zu prüfen. Für den Fall, daß sich der König nicht davon abbringen lasse, die göttliche und sittliche Weltordnung durch sein Verhalten zu stören, wird der Papst kein Mittel unversucht lassen, ihn aus der Herrschaft zu entfernen. Die Entfernung aus der Herrschaft, die ihm als Störenfried nicht mehr gebührt¹⁴, ist das Ziel der päpstlichen Politik. Welche Mittel dazu führen, ist dann eine Frage zweiter Ordnung. Auf Grund theoretischer Überlegung wird sich die Absetzung als das schärfste Mittel erweisen, die praktische Erfahrung fehlte ja Gregor vorläufig. Aus solchen von der französischen Politik des Papstes v. J. 1074 abgezogenen Gedankengängen hat sich dann die Formulierung von DP 12 gebildet als der schärfsten Waffe, die dem Künster und Vollstrecker der göttlichen Gerechtigkeit zur Verfügung stehen soll. Daß sich dann im Kampf mit Heinrich der Bann als das sicherste Mittel erweisen werde, konnte ja Gregor damals noch nicht wissen. Es sei ausdrücklich betont, daß bei unserm Versuch der rechtlichen Konstruktion der Absetzung nur Tatsachen verwendet wurden, die sicher nicht nach der Abfassung des DP oder richtiger gesagt nicht nach seiner

Knecht der Sünde zu einem mächtigen Könige gemacht habe (a. a. O. 501), so ist das nur bezeichnend für die Denkungsart des Papstes, der sich auch in solchen Unternehmungen hoher Staatspolitik als Vollstrecker des göttlichen Willens sieht. Vgl. dazu ferner E. A. Freeman, *The History of the Norman Conquest of England*. 3 (Oxford 1869) 319 f.

¹³ „*. . . nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Franciae de eius occupatione adiuvante Deo temptemus eripere.*“ Reg II 5 p. 132.

¹⁴ „*qui non rex sed tyrannus dicendus est.*“ a. a. O. 130.

Aufnahme in das Originalregister liegen. Wie allerdings die einzelnen möglichen Mittel, um den Erfolg, die Entfernung des Fürsten aus seiner Herrschaft zu erreichen, rechtlich miteinander verbunden sind und zusammenhängen, darüber darf man bei Gregor VII. und seiner Zeit noch keine klare Vorstellung erwarten. Mit anderen Worten: die in der Literatur so häufig gestellte Frage, wie etwa Bann, Eideslösung und Absetzung miteinander verbunden sind, darf für die Zeit des 11. Jahrhunderts als verfrüht gelten.

Der Streit mit Heinrich IV. stellte nun den Papst vor die Aufgabe, einen Störenfried der göttlichen Weltordnung seines Königtums zu entsetzen. Auf der Fastensynode des Jahres 1076 verbot Gregor VII. dem König Heinrich IV. die Königsherrschaft in Deutschland und Italien, löste alle seine christlichen Untertanen vom Eide und sprach über ihn den Bann aus¹⁵. Politischen Erfolg hatte der Papst nur mit seinem Bannspruch. Zu Tribur beschlossen nämlich die Fürsten nach dem Berichte Lamperts von Hersfeld¹⁶: Wenn Heinrich ein Jahr lang im Banne bleibe, soll er des Königtums unwürdig sein „iuxta leges palatinas“¹⁷. Die Fürsten ließen mit diesem Beschluß die päpstliche Absetzung außer acht und setzten ihrerseits ihre Politik bei der Tatsache des Bannes ein, zudem stellten sie noch eine Jahresfrist auf, wofür im kanonischen Recht allerdings keine Grundlage vorhanden war¹⁸.

Aber nicht nur die Absetzung und die Eideslösung wurden als Neuheit empfunden, sondern auch gegen die Exkommunikation des Königs machten sich Bedenken geltend. Deshalb sah sich Gregor VII. veranlaßt in seinem Brief an Hermann von Metz v. J. 1076¹⁹ gegen jene Stellung zu nehmen, die behaupteten, man dürfe den König nicht bannen. Aus der Widerlegung des Papstes hat in diesem Zusammenhang nur ein Punkt Wichtigkeit, nämlich der Hinweis auf die Absetzung des Frankenkönigs

¹⁵ Reg III 10a p. 217.

¹⁶ MG SS. 5, 253.

¹⁷ Vgl. E. Eichmann, Acht und Bann (1909) 105 f. Gemeint ist wahrscheinlich ein gefälschtes Kapitulare (MG Capitul. 1, 362), das sich auch bei Burchard (VI 6, PL 140, 767) findet.

¹⁸ Darum legen auch die Gregorianer Wert darauf festzustellen, daß das Vorgehen „iuxta legem Teutonicorum“ war. (Paul von Bernried, Vita Gregorii VII. n. 86, I. M. Watterich, Romanorum Pontificum Vitae, 1862, 525).

¹⁹ Reg IV 2 p. 294.

durch Papst Zacharias. Der Papst will doch beweisen, daß er den König bannen könne und er führt als historisches Beispiel einen Fall an, wo von einer rein politischen Absetzung ohne sittliche Schuld die Rede ist. Noch deutlicher spricht der zweite Brief des Papstes an Hermann von Metz v. J. 1081. Auch hier verteidigt Gregor die Exkommunikation des Königs und die Eideslösung der Untertanen. Unter den historischen Beispielen von Fürstenexkommunikationen wird ebenfalls die Absetzung des Frankenkönigs durch den Papst aufgeführt und deutlich der Grund angegeben²⁰: Der König wurde nicht so sehr wegen seiner Missetaten, als vielmehr deshalb abgesetzt, weil er für eine solche Gewalt nicht geeignet war (*utilis*). Gregor lebte also in dem Glauben, einer seiner Vorgänger habe einen König abgesetzt und zwar aus rein politischen Gründen, nicht als Strafmaßnahme. Die Absetzung ist also für Gregor VII. nicht etwa nur eine Folge des Bannes, sondern eine selbständige Maßnahme der päpstlichen Gewalt, die einzugreifen hat, wenn der König aus irgendeinem Grund nicht mehr „geeignet“ ist. Dem Wort „*utilis*“, das in der Bedeutung „geeignet“ von Gregor im Hinblick auf Fürsten gerade als *terminus technicus* verwendet wird²¹, liegt wohl eine biblische Vorstellung zugrunde²². Der „geeignete“ Herrscher ist von Gott berufen. Verliert er seine Eignung, so ist der Gedankengang weiterzuführen, dann ist er von Gott verworfen und der Papst hat den Gottesspruch zu vollstrecken. Die Tatsache, daß der Papst zur Rechtfertigung seiner Exkommunikationsgewalt einen Fall politischer Absetzung anführt, kann nur durch einen Schluß *a fortiori* erklärt werden: Wenn der Papst Gewalt hat bei Fürsten, die nicht Sünder sind, um so mehr bei verbrecherischen Fürsten. Aber andererseits zeigt diese Tatsache auch, daß es verfehlt wäre, schon zu Gregors Zeiten volle Klarheit der einzelnen Begriffe und ihrer rechtlichen Verflechtung anzunehmen.

²⁰ „... Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit.“ Reg VIII 21 p. 554.

²¹ Von König Philipp I. von Frankreich heißt es: „Qui... suscepta regni gubernacula miser et infelix inutiliter gerens...“ Reg II 5 p. 130 f. Ferner in der Instruktion an die päpstlichen Legaten bezüglich der deutschen Königswahl: „Nisi... ita obediens et... devotus ac utilis, quemadmodum christianum regem oportet et sicut de R[udolpho] sperabimus, fuerit...“ Reg IX 3 p. 575.

²² „In manu Dei potestas terrae: et utilem rectorem suscitabit in tempus super illam.“ Eccli. 10, 4.

Das Recht zur Kaiserabsetzung wird begründet durch den Hinweis auf den Vorrang der geistlichen Gewalt vor der weltlichen und auf angebliche geschichtliche Beispiele, deren Echtheit oder Beweiskraft allerdings schon damals in Zweifel gezogen wurden. Von den gregorianischen Kanonisten bringt Anselm Auszüge aus dem zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz mit der Überschrift:

„Dem Papst ist es erlaubt, Kaiser zu bannen und abzusetzen, was auch andere Bischöfe getan haben²³.“

Die Erweiterung gegenüber DP 12 ist nicht auffallend, sie ergibt sich aus den angezogenen Quellenstellen und trägt nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Bonizo²⁴ bringt lediglich zwei Ps-Clemensstellen, die den Vorrang der bischöflichen Gewalt vor der fürstlichen betonen. In DAVr wird ebenfalls der Vorrang des Papstes vor jeder weltlichen Gewalt betont²⁵ unter Berufung auf Clemens²⁶ und Gelasius²⁷. Dann heißt es weiter: Er kann Königsherrschaften ändern (*regna mutare*), wie es Gregor²⁸,

²³ 180 (Thaner 53): „Quod Apostolico licet imperatores excommunicare ac deponere, quod aetiam aliqui fecerunt episcopi.“

²⁴ VCh III 33 (Perels 82): „Quod omnes principes terre episcopis subiecti sint.“ Desgleichen III 37 (a. a. O. 83).

²⁵ „Pape omnis potestas mundi subdi debet, Clemente Gelasio teste.“ NA 16, 200.

²⁶ Gemeint sind wohl die von der damaligen Publizistik und auch von Gregor VII. aufgeführten Ps-Clemensstellen.

²⁷ Bezieht sich auf die Gelasiusstelle: „Duo sunt imperator Auguste etc.“, die DSP 227 mit einer bezeichnenden Auslassung gegenüber dem Originaltext bringt. Statt: „Inque sumendis coelestibus sacramentis eis que ut competit disponendis subdi te debere cognoscis“ des Originals (Thiel I, 351) ist zu lesen: „hincque te (der Kaiser) illis (den Bischöfen) subdi debere cognoscis.“ Durch diese Auslassung ist der Sinn der Stelle wesentlich verschärft. Zu beachten ist, daß Anselm I 71 (Thaner 38) und Deusedit IV 49 (WG 422) die Gelasiusstelle ohne Auslassung bringen. Gregor VII. führt in seinem Brief VIII 21 ebenfalls die Gelasiusstelle an, aber mit anderen Auslassungen. Vgl. Fournier, Coll. can. 285 Anm. 2, dessen Angaben aber nach dem oben Gebrachten zu berichtigen sind. Es scheint also möglich zu sein, daß DAVr von DSP beeinflusst ist, dagegen ist Gregor unabhängig davon.

²⁸ Unter „Gregor“ kann der III. zu verstehen sein, so Blaul, Diss. 33 u. NA 18 (1893) 150. Bei Deusedit heißt ein Indexsatz: „Quare R. pontifex abstulerit Italiam Grecom imperatori.“ (WG 27) mit Berufung auf IV 271 (a. a. O. 543), bei Anselm findet sich die Überschrift: „Qualiter Gregorius papa regnum a Leone imperatore separavit propter eius impietatem.“ Desgleichen auch Bonizo, Liber ad Amicum VII (MG Lib. 1, 608) und VCh IV 43 (Perels 129). Es könnte

Stephan²⁹ und Hadrian³⁰ getan haben. Damit ist dem Papst ein vollständiges Verfügungsrecht über die weltlichen Gewalten zugeschrieben.

II. Die Eideslösung.

(DP 27: Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.)

Ein weiteres Mittel gegenüber unbotmäßigen Fürsten war die Eideslösung. DP 27 besagt:

„Der Papst kann Untertanen vom Treueid gegenüber straffällig Gewordenen (*iniqui*) lösen.“

DP 27 richtet sich nicht ausschließlich gegen die Fürstengewalt. Auch Bischöfen gegenüber, die vom Papst abgesetzt wurden, findet die Eideslösung Anwendung. So hat Gregor VII. die Untertanen des abgesetzten Bischofs von Piacenza von ihrem Treueid gelöst, damit das Absetzungsdekret durchgeführt werden könne³¹. Ja, er begründet sein Recht zur Eideslösung gegenüber Fürsten mit der Praxis der Kirche abgesetzten Bischöfe gegenüber³². Die Eideslösung ist eben die notwendige Folge eines Absetzungs-

aber auch Gregor I. gemeint sein, den Gregor VII. als Beispiel heranzieht (Reg IV 2 p. 294 und VIII 21 p. 550). Hier käme dann eine als Dekret verwendete Pönformel Gregors I. in Frage (Reg. XIII 11 ed. MG. Epp. 2, 378), die auch in den kanonistischen Sammlungen und Streitschriften des 11. Jahrhunderts vielfach verwendet wird. Vgl. dazu NA 16, 537.

²⁹ Stephan III.

³⁰ Bei „Hadrian“ I. (772—795) ist vielleicht an das cap. ult. Angilramni (Hinschius 769) zu denken. Wenigstens sprechen Manegold von Lautenbach und Bernold von einem „Dekret Hadrians“ (MG Lib. 1, 389 u. 2, 97). In den kanonistischen Sammlungen taucht auch das cap. ult. Angilr. unter der Angabe auf: ex decreto (is) Adriani papae; so bei Deusedit IV 90 (WG 438) und Anselm III 89 § 45 (Thaner 168), desgleichen DSP 306, wobei zu bemerken ist, daß hier statt „canonum censuram“ des Originals zu lesen ist: „Romanorum pontificum decretorum censuram“ (nach den Angaben des kritischen Apparats Thaners). Zu gleicher Zeit wurde aber auch die Erzählung in der damaligen Publizistik verwertet, daß Papst Hadrian Karl den Großen veranlaßt habe, den Langobardenkönig Desiderius abzusetzen. Liber canonum contra Heinr. IV. (MG Lib. 1, 496).

³¹ „ne contra hoc decretum sint.“ Reg II 54 p. 199. Ferner löste der Papst die Konstanzer von dem ihrem Bischof Otto I. geleisteten Eid: „ab omni illius (= Bischof) subiectionis iugo beati Petri auctoritate absolvimus ita universos, ut etiam sacramenti obligatione quilibet ei fuerit obstrictus, quamdiu Deo omnipotenti et sedi apostolicae rebellis extiterit, nulla ei fidelitatis exhibitione fiat obnoxius.“ Ep. coll. 9 (Jaffé, Bibl. rer. germ. II, 531).

³² Reg VIII 21 p. 554: „Quod (= Eideslösung) etiam ex frequenti auctoritate saepe agit sancta ecclesia, cum milites absolvit a vinculo iuramenti, quod factum est his episcopis, qui apostolica auctoritate a pontificali gradu deponuntur.“

urteils, das wirkungsvoll vollstreckt werden soll. Die Anhänger-schaft, die aus Gewissensgründen zum Verurteilten steht, soll von dieser Bindung frei gemacht, der Verurteilte selbst isoliert werden. Da nun die nämlichen Überlegungen auch bei einem abgesetzten Fürsten zuträfen, fanden sie auch hier Anwendung. Der Bann zog für die Umgebung des Betroffenen das Verkehrs-verbot nach sich. Die strafweise Minderung kirchlicher Rechte sollte auch durch bürgerliche Wirkungen bestätigt und bekräftigt werden. Die praktische Voraussetzung für die Durch-führung des Verkehrsverbotes gegenüber einem geistlichen oder weltlichen Fürsten war eben die Eideslösung. Es wäre aber verfehlt, für die Zeit des ausgehenden 11. Jahrhunderts schon einen festen rechtlichen Zusammenhang anzunehmen, daß also die Eideslösung nur ein Akzessorium des Verkehrsverbotes wäre. Auf der Fastensynode des Jahres 1078 wurde bestimmt³³:

„Wir lösen . . . alle, die einem Gebannten durch Lehenschaft oder Treueid verbunden sind, durch apostolische Autorität vom Eid und verhindern mit allen Mitteln, daß sie ihnen ihre Mannenpflicht erfüllen.“

Dieses Synodaldekret stellt wohl den Zusammenhang zwischen Bann und Eideslösung fest. Es ist jedoch von Wichtigkeit, daß erst nach Gregor VII. bei unserem Kanon der Zusatz auftaucht: „solange bis sie Genugtuung leisten“³⁴.

Es wird damit der Eideslösung bereits ein akzessorischer Charakter zuerkannt, der aber in der Praxis Gregors VII. nicht immer zum Ausdruck kommt³⁵. In dem feierlichen Bannurteil gegen Heinrich IV. v. J. 1080 spricht der Papst davon, daß er dem büßenden König zu Canossa zwar vom Bann gelöst, aber weder in seine Herrscherrechte eingesetzt, noch seinen Untertanen die Aufhebung der Eideslösung geboten habe³⁶. Für Gregor

³³ Reg V 14a Nr. 15 p. 372: „Iterum sanctorum predecessorum nostrorum statuta tenentes eos, qui excommunicatis fidelitate aut sacramento constricti sunt, apostolica auctoritate a sacramento absolvimus et, ne sibi fidelitatem observent, omnibus modis prohibemus.“

³⁴ „quousque ipsi ad satisfactionem veniant.“ Deusededit IV 185 (WG 491) und c 4 C 15 q 6. Beno zitiert den Kanon ohne Zusatz (MG Lib. 2, 380).

³⁵ Vgl. z. B. epp. coll. 9: „Quamdiu . . . rebellis extiterit.“

³⁶ Reg VII 14a p. 484: „Quem (= Heinrich) ego videns humiliatum . . . ei communionem reddidi, non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi nec fidelitatem omnium, . . . a qua omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, precepi.“

war also die Eideslösung auch eine selbständige politische Maßnahme, die dann nach Aufhebung des Bannes noch weiter bestehen konnte. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Begründung der Exkommunikation Heinrichs IV. in den beiden Briefen an Hermann von Metz hingewiesen. Im ersten Brief³⁷ begründet der Papst sein angezweifelttes Recht zur Exkommunikation des Königs mit dem Hinweis auf eine Ps-Clemensstelle, die sich aber auf das Verkehrsverbot bezieht und auch als die klassische Väterstelle dafür gilt³⁸. Ähnlich beginnt er den Beweis mit derselben Stelle im zweiten Brief an Hermann von Metz³⁹. In der Vorstellung des Papstes flossen also Bann und Eideslösung (und wie oben dargelegt auch die Absetzung) zusammen, er war sich des praktischen und politischen Zusammenhangs dieser Maßnahmen bewußt, wenn er auch von der rechtlichen Verflechtung nur keimhafte Eindrücke hatte. Schließlich ist das gar nicht zu verwundern, denn die scholastische Methode der Behandlung des kanonischen Rechts war in Rom noch nicht heimisch. Wohl entnahm Gregor zur Durchführung seiner politischen Ideen der Rüstkammer der überlieferten Vätertexte mit sicherem Griff die geeigneten Waffen, aber diese waren erst als roher Stoff vorhanden und harrten erst noch des Veredlungsvorganges durch die nun allmählich einsetzende scholastische Methode.

In der Publizistik der gregorianischen Zeit spielte die Frage der Eideslösung eine gewaltige Rolle. Mit Leidenschaft wurde unter Aufbietung von großen Mengen kanonistischer Texte der Kampf hin und hergeführt. Es handelte sich da nicht um die rechtliche Klarstellung der Lehre, sondern der kirchenpolitische Kampf zwischen den obersten Machthabern spiegelte sich in der Publizistik wieder. Es gibt darüber reichliche Literatur⁴⁰. Hier sei nur festgestellt, daß die uns bekannten gregorianischen Kanonisten das Recht des Papstes mit Eifer zu begründen versuchten. Deusededit spricht ihm in seinen Indexsätzen das Recht der Lösung von Eiden zu, die einem von ihm Abgesetzten geleistet waren⁴¹. Er beruft sich auf den zweiten Brief an Hermann

³⁷ Reg IV 2 p. 294.

³⁸ c. 18 (Hinschius 36) vgl. § 13 S. 139.

³⁹ Reg VIII 21 p. 551.

⁴⁰ Vgl. dazu C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 1894.

⁴¹ „Quod R. pontifex solvat a iuramento eos, qui iuraverunt depositis ab illo.“ WG 27.

von Metz. Dort erscheint die Eideslösung als eine Verstärkung der Absetzung. Bernold von Konstanz⁴² erklärt das Recht zur Eideslösung (allerdings an dieser Stelle gegenüber von Bischöfen) als einen Ausfluß des Rechtes zur Absetzung und zum Bann; er weist ferner nach, daß dieses Recht schon immer von den Päpsten in Anspruch genommen wurde (s. B. gegen Nestorius auf dem Konzil von Ephesus, ferner auf dem Konzil von Chalcedon). Eine solche Lösung aus der Gewalt von gebannten und abgesetzten Machthabern sei kein Eidbruch⁴³, ein Vorwurf, der ja von gegnerischer Seite immer wieder erhoben wurde⁴⁴. In diesem Zusammenhang ist auch eine Stelle von Anselm zu werten, der in der Überschrift zu einem Auszug aus der Chronographia tripartita des Anastasius Bibliothecarius berichtet, daß Papst Stephan Pippin von seinem dem König geleisteten Eide entband⁴⁵, während es in der Belegstelle heißt, daß der Papst ihn von dem am König begangenen Eidbruche löste⁴⁶. Das sind die Hauptpunkte, welche die Aufmerksamkeit der Kanonisten erregten.

Das große Rätsel, das der DP der rechtsgeschichtlichen Forschung aufgibt, hat nun wieder einmal zu einer Erklärung gereizt, an deren Ende wir angelangt sind. Peitz (165—285) hatte geradezu eine Geschichte seiner Exegese geschrieben. Die verschiedensten Beweggründe haben im Laufe der Jahrhunderte Anlaß geboten, sich mit dem DP zu beschäftigen. Im kirchenpolitischen Streit für und wider die päpstliche Gewalt war er beiden Seiten ein willkommenes Kampfmittel. In neuerer Zeit hat man ihn immer mehr mit den Augen des nüchternen historischen Forschers betrachtet. In vorliegender Abhandlung wurden die einzelnen Sätze in ihrer Bedeutung und Tragweite für die damalige Zeit untersucht. Dazu wurden die zeitgenössischen kanonistischen Quellen herangezogen, die Wege und

⁴² „a iuramento subiectionis eadem auctoritate absolvit, qua et praelatos eorum deponere et excommunicare potuit.“ *Apologeticae rationes* (MG Lib. 2, 99).

⁴³ „Sic semper sancta mater ecclesia filios suos de manibus depositorum et excommunicatorum absque omni nota periurii emancipare consuevit, etiam eis subiectionem iuramento promiserunt“ a. a. O.

⁴⁴ Z. B. Wido von Osnabrück (MG Lib. 1, 496) oder Wenrich (MG Lib. 1, 293 f.).

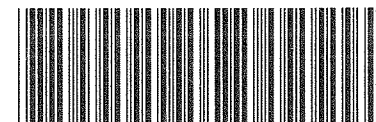
⁴⁵ I 77 (Thaner 51): „Quod Stephanus papa Pipinum in regem provehit . . . , illum vero sacramento regi commisso absolvit.“

⁴⁶ „ . . . solvete scilicet eum a periurio in regem commisso eodem Stephano.“

Ziele der damaligen Kanonistik bei der Formulierung der Primatsrechte aufgespürt. Nachdem einmal festgestellt war, daß nicht die kirchenpolitischen Kämpfe mit dem deutschen König die Veranlassung des DP waren, wurde von selbst der Blick auf die Lage der kanonistischen Wissenschaft der gregorianischen Zeit gelenkt. Daneben hatten aber auch die innerkirchlichen Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß, und zwar nicht nur die Gedanken der Reform, sondern auch die an der Kurie noch immer schwingenden Wellenschläge der großen Auseinandersetzung mit der durch das Schisma geschaffenen ostkirchlichen Lage. Gerade das Aufzeigen der bisher weniger beachteten Verbindungslinien päpstlicher Politik mit dem Orient bot für die Erklärung des DP ganz neue und ergebnisreiche Gesichtspunkte. Für uns ist der DP ein steckengebliebener Versuch, den uns ein glücklicher Umstand erhalten hat. Wir sehen in ihm ein Denkmal aus einer ereignis- und kampfreichen Zeit, die man als den Vorabend der Geburtsstunde der scholastischen Methode der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts und schließlich des Rechts überhaupt bezeichnen kann. Da die Helle der damals aufziehenden Blüteperiode in der Rechtsgeschichte so oft den Blick von dem vorausgehenden gärenden Dunkel abzieht, war die Betrachtung eines sozusagen im Werden erstarrten Überrestes für den Forscher der kirchlichen Rechtsgeschichte eine besonders dankbare Aufgabe.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03229